

fachbuch *journal*

FACH- UND SACHLITERATUR FÜR DEN BUCHEINKAUF

DATENBANKEN

- | beck-online. Der Primus wird 10!
Simon Hohoff im Gespräch



RECHT

- | Kommentar zum Grundgesetz
- | Europarat – EMRK – EGMR
- | Praxis der Strafverteidigung
- | Bank- und Kapitalmarktrecht
- | Öffentliches Baurecht

THEOLOGIE | PHILOSOPHIE

- | Die BasisBibel:
Urtextnah, lesefreundlich,
crossmedial
Markus Hartmann im Gespräch

AUS- UND WEITERBILDUNG

- | Das ELLI-Projekt der
Bertelsmann Stiftung
Dr. Ulrich Schoof im Gespräch

LANDESKUNDE | REISEN

- | China
- | Indien
- | Japan



www.fachbuchjournal.de

Wie geht es mit unserem Bankensystem weiter?

So kann eine Reform funktionieren!



In der Krise hat sich gezeigt, letztendlich ist nur auf die heimischen Banken Verlass:

- ▶ Wie können diese die Finanzierung der deutschen Wirtschaft gewährleisten?
- ▶ Wodurch kann die Funktionsfähigkeit der Wertpapiermärkte verbessert werden?
- ▶ Wie können leistungsfähige Banken für große mittelständische und international agierende Unternehmen geschaffen werden?

Der Autor beantwortet diese und andere Fragen und macht Reformvorschläge für die Zukunft.

Jaschinski
Das deutsche Finanzsystem
Achillesferse der Wirtschaft?
2011. 148 S., 10 s/w Abb. Kart. € 19,95
ISBN 978-3-7910-3084-5

Mehr: www.schaeffer-poeschel.de/Wirtschaft_verstehen

**SCHÄFFER
POESCHEL**

Bitte bestellen Sie im Buchhandel oder unter www.schaeffer-poeschel.de



www.fachbuchjournal.de

Ein B(K)lick genügt ...



www.b-i-t-online.de



Gutes Entscheiden

Mehr als die Hälfte dieser Ausgabe des Fachbuchjournals widmen wir unserem Schwerpunktthema Recht. Unsere Rechtsexperten sichteten in den letzten Wochen für uns eine große Zahl von Neuauflagen und Neuerscheinungen: einen mehrbändigen Kommentar zum Grundrecht, Werke zur Europäischen Menschenrechtskonvention, Ausbildungsliteratur zum Bank- und Kapitalmarktrecht und eine beachtliche Zahl von Lehr- und Handbüchern zum Öffentlichen Baurecht sind dabei.

Der Strafrechtler Prof. Dr. Michael Hettinger kommt bei den von ihm besprochenen Büchern der Klassiker-Reihe „Praxis der Strafverteidigung“ zu dem Schluss: „Sehr empfehlenswert. Richter- und Staatsanwaltschaft werden vielleicht nicht durchgehend begeistert sein ob der Kenntnisse, auch Finessen, mancher junger Strafverteidiger. Denen, die so empfinden, sei die Reihe ans Herz gelegt. Wenn alle Strafrjuristen im Gerichtssaal über dieses Wissen verfügen, zieht die Gelassenheit ein, die Voraussetzung guten Entscheidens ist.“

Gelassenheit als Voraussetzung für gutes Entscheiden. Eine großartige Weisheit. Nicht nur für Juristen!

Ein Primus unter den juristischen Datenbanken, beck-online, feiert in diesen Tagen 10-jähriges Bestehen. Wir sprachen mit beck-online Chef Simon Hohoff über die einmalige Erfolgsgeschichte. Die Datenbank startete 2001 zum Deutschen Anwaltstag mit zwei Modulen. Heute enthält sie in 150 Modulen – also Komplettpaketen aus Kommentaren, Handbüchern, Zeitschriften, Rechtsprechung, Formularen und Gesetzen – Fachinformationen zu beinahe allen Rechtsgebieten. Und am Anfang stand diese einfache Idee: „Wir fingen mit zwei Modulen an, zum Zivilrecht und zum Arbeitsrecht. Das damalige beck-online Team bestand aus einem Dutzend Juristen des Beck-Verlages mit vertieften EDV-Kenntnissen. Wir wollten eine Online-Datenbank schaffen, die Juristen schnelle und rechtssichere Antworten auf alle Rechtsfragen liefert. Um dem gerecht zu werden, mussten die gesuchten Ergebnisse leicht auffindbar und vor allem in Schriftsätzen und Urteilen zitierbar sein.“ Volltreffer! Beim 62. Deutschen Anwaltstag Anfang Juni in Straßburg gibt es für das Team und den Verlag allen Grund zum Feiern.

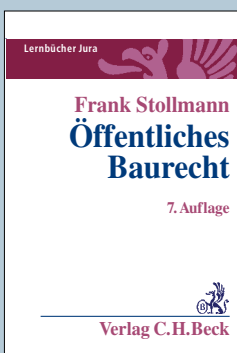
Natürlich haben wir in dieser Ausgabe auch noch weitere Themen. „Jesus sprach Aramäisch und nicht kryptisch“, mit diesem Slogan wirbt die Deutsche Bibelgesellschaft für ihre neue BasisBibel. Der Theologe und verantwortliche Projektleiter Markus Hartmann erklärt uns, warum der Verlag, obwohl es heute knapp 40 verschiedene Bibelübersetzungen in die deutsche Sprache gibt, das ambitionierte Übersetzungsprojekt des Neuen Testaments gewagt hat. „Heute brauchen wir die Bibel in einer Übersetzung, die wir verstehen.“ Tatsächlich lädt die auch äußerlich attraktiv gestaltete BasisBibel durch eine prägnante und rhythmische Sprache und angenehm zeitgemäßes Deutsch zum Schmökern und Lesen ein.

Dr. Ulrich Schoof leitet bei der Bertelsmann-Stiftung ein anderes interessantes Projekt: Mit den 2008 ins Leben gerufenen ELLI (European Lifelong Learning Indicators) will die Stiftung den Begriff des lebenslangen Lernens – ähnlich der PISA-Studie auf anderem Feld – verständlicher und transparenter und damit auch greifbarer machen. Nun liegen die Zahlen für den ELLI-Index Europa 2010 vor. Dessen Gesamtergebnis zeigt, dass es innerhalb der Länder der Europäischen Gemeinschaft große Unterschiede in Hinsicht auf die Lernverhältnisse und auf viele Aspekte des lebenslangen Lernens gibt. An der Spitze finden sich die skandinavischen Ländern und die Niederlande. Sie haben die Idee des lebenslangen Lernens bisher am erfolgreichsten umgesetzt. Deutschland belegt mit dem 10. Rang eine mäßige Mittelfeldposition. Wir fragten den Projektleiter, woran es in Deutschland hapert und welche Entscheidungen für die Zukunft notwendig sind, um in der ersten Liga mitzumischen.

In Landeskunde/Reisen, unserer letzten Rubrik in dieser Ausgabe, stellen die zwei großen Kenner Prof. Dr. Helwig Schmidt-Glintzer für China und Dr. Thomas Kohl für Indien Neuerscheinungen über diese zwei für viele Europäer noch immer wenig bekannten Länder vor.

Ich wünsche bei der Lektüre dieser letztgenannten Beiträge aufkeimendes Fernweh und insgesamt mit dieser Ausgabe des Fachbuchjournals viel Spaß und Erkenntnisgewinn.

Angelika Beyreuther



EDITORIAL	1
IMPRESSUM	90
VORSCHAU	91

DATENBANKEN

Der Primus wird 10! Fachinformationen zu beinahe allen Rechtsgebieten: beck-online Ein Gespräch mit beck-online Chef Simon Hohoff	4
--	---

RECHT

Kommentar zum Grundgesetz. Rezensent: Prof. Dr. Hans-Werner Laubinger	8
Europarat – EMRK – EGMR. Rezensent: Prof. Dr. Hans-Werner Laubinger	15
Die Praxis der Strafverteidigung. Rezensent: Prof. Dr. Michael Hettinger	23
Neuerscheinungen im Bank- und Kapitalmarktrecht. Rezensent: Dr. Bernd Müller-Christmann	36
Lehr- und Handbücher zum Öffentlichen Baurecht. Rezensent: Dr. Ulrich Replewitz	43

THEOLOGIE | PHILOSOPHIE

Jesus sprach Aramäisch und nicht kryptisch. Ein Gespräch mit Markus Hartmann, Projektmanager bei der Deutschen Bibelgesellschaft, verantwortlich für die Übersetzung der BasisBibel	56
Barck/Fontius/Schlenstedt et. als. (Hg.): Ästhetische Grundbegriffe. Historisches Wörterbuch in sieben Bänden. Rezensentin: Gabriele Liebig	60

AUS- UND WEITERBILDUNG

Das ELLI-Projekt Lebenslanges Lernen – eine ganzheitliche Perspektive. Ein Gespräch mit Dr. Ulrich Schoof, Projektleiter, Bertelsmann Stiftung	62
AK „Jugendhilfe im Wandel“ (Hg.): Jugendhilfeforschung. Kontroversen – Transformationen – Adressierungen. Rezensent: Prof. Dr. Dr. Reinhard Joachim Wabnitz	68

LANDESKUNDE | REISEN

Neuerscheinungen zu China. Rezensent: Prof. Dr. Helwig Schmidt-Glintzer	70
Neuerscheinungen zu Indien. Rezensent: Dr. Thomas Kohl	76
Neuerscheinungen zu Japan. Rezensentin: Dr. Marion Grein	82
Neuerscheinungen: Unter Kannibalen. Kunst um Humboldt. Perú. Der Mensch in seinen Welten. Kilimandscharo. Rezensent: Prof. Dr. Dr. Winfried Henke	85
Willy Schilling: Thüringen 1933–1945. Der historische Reiseführer. Rezensent: Dr. Christian Spath	90
Stefan Dapprich: Trekking ultraleicht. OutdoorHandbuch. Rezensentin: Diana Mohr-Weyland	91

KURZE MELDUNGEN	92
TOP 10 März / April 2011	93
NOVITÄTENVORSCHAU	94

LETZTE SEITE

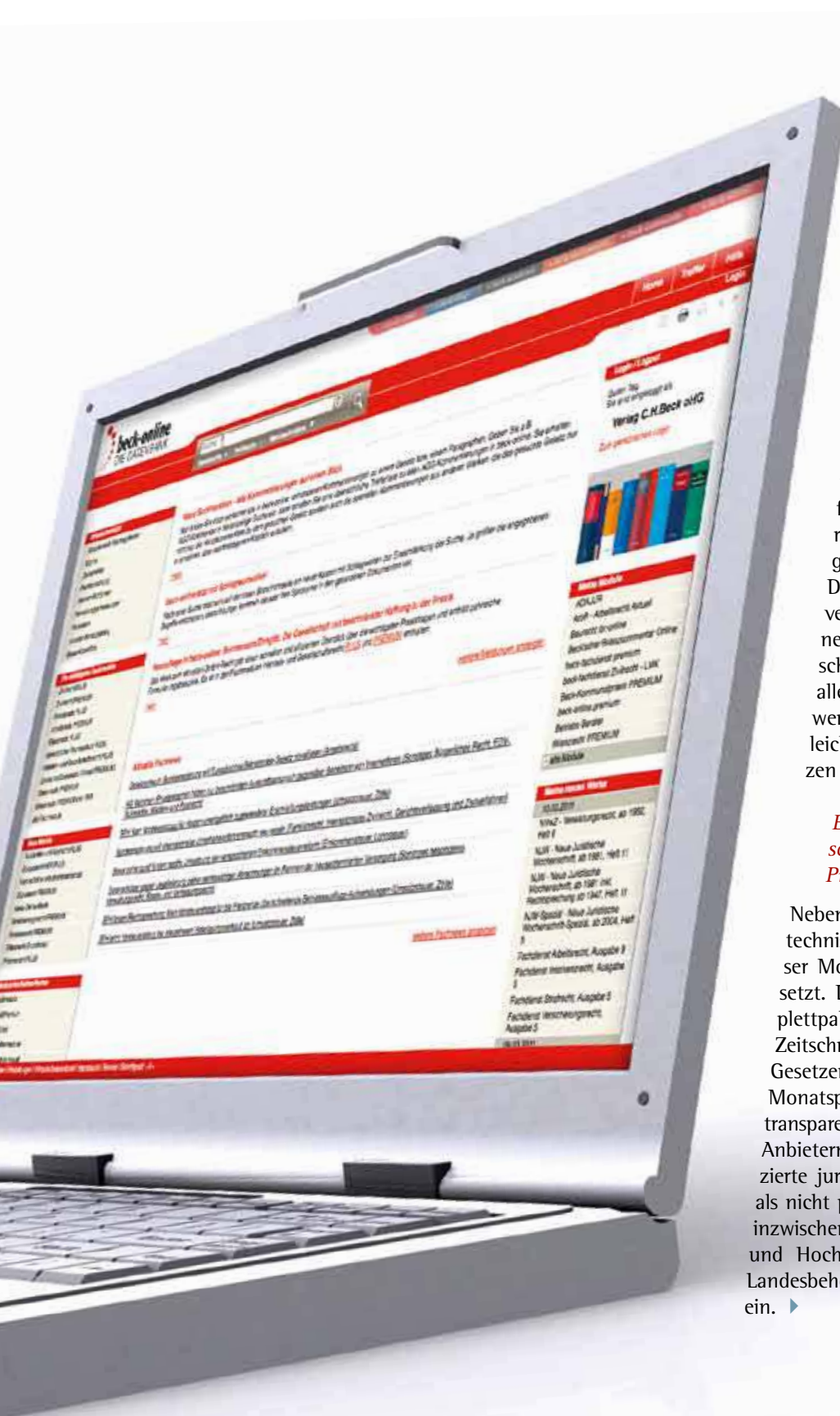
Herbert von Halem aus Köln beantwortet unseren Fragebogen	96
---	----

Der Primus wird 10!

Fachinformationen zu beinahe allen Rechtsgebieten: beck-online

- *beck-online feiert in diesen Wochen sein 10-jähriges Bestehen. In Internet-Dimensionen ein langer Zeitraum! Die Datenbank enthält heute in 150 Modulen Fachinformationen zu beinahe allen Rechtsgebieten – von Arbeitsrecht bis Zivilrecht. beck-online bietet neben Rechtsprechung, Gesetzen, Formularen und Zeitschriften über 600 Kommentare und Handbücher, darunter auch Inhalte von über 40 Content-Partnern – und seit einiger Zeit auch individuelle Portallösungen für bestimmte Nutzergruppen. Auch den Trend zum mobilen Internet hat beck-online im Griff. Schon in seiner Vorgängerversion waren die Fachinformationen mobil über Smartphones und Tablett-Reader abrufbar.*
- *Wir sprachen mit Simon Hohoff. Der 52-jährige Jurist mit langjähriger Erfahrung in der Software-Dokumentation wechselte 1993 zum Verlag C.H.Beck ins elektronische Publizieren. Seit 2004 leitet er beck-online und ist zuständig für die inhaltlich Planung, die Online-Redaktion, das Datenmanagement und die Web-Entwicklung. (ab)*





Herzlichen Glückwunsch Herr Hoff, beak-online feiert in diesen Wochen sein 10-jähriges Bestehen. In Internet-Dimensionen ein langer Zeitraum.

In der Tat, seit unserem Start zum Anwaltstag 2001 hat sich viel verändert. Wir fingen mit zwei Modulen an, zum Zivilrecht und zum Arbeitsrecht. Das damalige beak-online Team bestand aus einem Dutzend Juristen des Beck-Verlages mit vertieften EDV-Kenntnissen. Wir wollten eine Online-Datenbank schaffen, die Juristen schnelle und rechtssichere Antworten auf alle Rechtsfragen liefert. Um dem gerecht zu werden, mussten die gesuchten Ergebnisse leicht auffindbar und vor allem in Schriftsätzen und Urteilen zitierbar sein.

Ein Ziel, das Ihnen gelungen zu sein scheint. Immerhin hat beak-online einige Preise errungen.

Neben inhaltlichen Fragen waren auch einige technische Herausforderungen zu meistern. Unser Modul-Konzept hat sich letztlich durchgesetzt. Die Module beinhalten jeweils ein Komplettpaket aus Kommentaren, Handbüchern, Zeitschriften, Rechtsprechung, Formularen und Gesetzen zu einzelnen Rechtsgebieten. Feste Monatspreise machen die Kosten für die Kunden transparent. Andere Geschäftsmodelle von anderen Anbietern, wie kostenfreie, durch Werbung finanzierte juristische Plattformen, erwiesen sich rasch als nicht praktikabel. Im Anwaltsmarkt erzielen wir inzwischen eine beachtliche Reichweite. Gerichte und Hochschulen sowie zahlreiche Bundes- und Landesbehörden setzen beak-online flächendeckend ein. ▶



Beck-online anno dazumal: Die juristische Datenbank startete vor zehn Jahren mit zwei Fachmodulen, heute sind es rund 150.

Was die von Ihnen angesprochenen Auszeichnungen betrifft, haben sich mein Team und ich riesig gefreut, als uns Prof. Ulrich Noack von der Düsseldorfer Uni in einer Studie vor fünf Jahren Platz eins bei den kostenpflichtigen juristischen Datenbanken bescheinigte und die Deutsche Fachpresse beak-online 2009 zum Fachmedium des Jahres erklärte.

Was zeichnet beak-online gegenüber anderen juristischen Datenbanken aus?

Der große Vorteil von beak-online liegt in den über 600 Kommentaren und Handbüchern, die mit anderen Quellen – über eine Million Urteile, tausenden von Formularen und Arbeitshilfen sowie Gesetzen und etlichen Zeitschriften – verlinkt sind. Durch die Querverweise können Sie mühelos am Bildschirm beispielsweise Kommentierungen aus dem Staudinger vom Verlag Sellier/de Gruyter und dem Münchener Kommentator zum Bürgerlichen Gesetzbuch miteinander vergleichen und sich daneben die zitierten Urteile und Normen im Originaltext anzeigen lassen. beak-online enthält heute in 150 Modulen Fachinformationen zu beinahe allen Rechtsgebieten.

beak-online verwendet also nicht ausschließlich Beck'sche Quellen?

Nein. Zahlreiche Kooperationen ermöglichen es uns, beak-online Nutzern Inhalte auch aus anderen Quellen anzubieten – derzeit von über 40 Content-Partnern. Darunter Verlage, Kanzleien, Notarkammern, Arbeitsgemeinschaften des Deutschen Anwaltvereins, Spitzenverbände, Steuerberaterkammern und einige mehr. Weitere Kooperationen sind in Vorbereitung.



Die Startseite 2011 wirkt übersichtlich und aufgeräumt. In den einzeiligen Suchschlitz lassen sich sämtliche Suchanfragen eingeben, ganz einfach wie bei Google.



© Rainer Surrey

beck-online Chef Simon Hohoff

Wie erschließt sich dem Nutzer die enorme Datenmenge?

beck-online ist intuitiv bedienbar. Auch Neukunden kommen schnell zum richtigen Rechercheergebnis. Von Vorteil ist insbesondere die semantische Suche. Das heißt, Suchbegriffe werden von beck-online in ihre Wortbestandteile zerlegt und für die Suchanfrage modifiziert. Wer beispielsweise nach dem Begriff Aufprallgeschwindigkeit sucht, bekommt auch Textpassagen angezeigt, in denen von der Geschwindigkeit des Aufpralls die Rede ist. Alles in allem erfolgt die Eingabe so einfach wie bei Google – in einem einzeiligen Suchfeld. Mit dem Eintippen der ersten Zeichen erhält der Nutzer außerdem Vervollständigungsvorschläge. Die anschließende Trefferliste lässt sich bei Bedarf anhand juristischer Kategorien wie Rechtsgebiete, Gerichte oder auch Publikationsarten filtern. Zusätzlich empfiehlt beck-online von sich aus weiterführende Dokumente und blendet die Fundstellen in einem Fenster ein. beck-online ist damit nicht nur virtuelle Bibliothek, sondern zugleich virtueller Bibliothekar.

Seit einiger Zeit bietet beck-online auch Portallösungen an. Was ist darunter zu verstehen?

Bestimmte Nutzergruppen wünschen sich Zugänge, die auf den für sie wesentlichen Inhalt eingegrenzt sind, oder sie benötigen spezielle Funktionen. Bei unserem Steuerportal, das wir Anfang des Jahres gestartet haben, liegt der Fokus beispielsweise auf den speziellen Inhalten für Steuerberater und Wirtschaftsprüfer sowie deren von den Juristen abweichende Herangehensweise an eine Recherche. Für Universitäten haben wir eigens eine E-Bibliothek entwickelt, über die Studenten einen digitalen Zugang zu unseren wichtigsten juristischen

Lehrbüchern erhalten können. Weiterhin planen wir gemeinsam mit dem Vahlen-Verlag für Unternehmen ein Portal mit wirtschaftswissenschaftlichen Inhalten. beck-online bildet dabei jeweils die Plattform.

Wie reagiert beck-online auf den Trend zum mobilen Internet?

beck-online war schon in der letzten Generation für mobile Endgeräte wie BlackBerry und iPhone optimiert und ist es auch in der aktuellen Version. Zusätzlich bieten wir im Gesetzesbereich Apps für iPhone und iPad an. Außerdem steht seit kurzem die Schmerzengeldatenbank IMM-DAT als App zur Verfügung. Die mobile Nutzung von beck-online ist im herkömmlichen Abo enthalten. Die Resonanz ist sehr gut.

Wenn Sie in die kommenden zehn Jahre blicken: Was erwartet uns bei beck-online?

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass ich hier nicht zuviel verraten möchte. Aber schon um technisch ganz vorne dabei zu sein, optimieren wir unsere Suchlogik ständig und passen sie immer weiter unseren Zielgruppen an. Vor kurzem abgeschlossen haben wir die systematische Verschlagwortung sämtlicher Dokumente in beck-online, um Schlagwortwolken generieren zu können. Vielversprechend gestartet sind wir auch mit unseren eLearning-Programmen für angehende Steuerberater und die Fortbildung in Steuerberaterkanzleien.

Dann haben Sie also allen Grund zum Feiern! Ganz herzlichen Dank für das Gespräch.

Kommentar zum Grundgesetz

Prof. Dr. Hans-Werner Laubinger

In den Ausgaben 1/2010 (Jan./Febr. 2010) und 1/2011 (März/April 2011) des Fachbuchjournals habe ich den Lesern mehrere Kommentare zum Grundgesetz (GG) vorgestellt (Epping/Hillgruber, Jarass/Pieroth, Sachs, Schmidt-Bleibtreu/Hofmann/Hopfauf, Sodan, Stern/Becker und Hömig). Sie alle sind „Einbänder“. Auf dem Markt ist aber auch eine Reihe mehrbändiger GG-Kommentare, teils fest gebunden, teils in Gestalt von Loseblattwerken. Einer davon ist:

Hermann v. Mangoldt/Friedrich Klein/Christian Starck, Kommentar zum Grundgesetz in 3 Bänden. 6., vollständig neubearbeitete Auflage, Verlag Franz Vahlen, München 2010. ISBN des Gesamtwerks 978-3-80006-373-17. Zusammen mehr als 7000 S. Leinen und Schutzumschlag. Bei Abnahme aller drei Bde. zusammen 760,- €.



Univ.-Prof. Dr. jur. Hans-Werner Laubinger, M.C.L. bespricht für das Fachbuchjournal Bücher aus den Bereichen des öffentlichen Rechts (Staats- und Verwaltungsrecht, Europarecht) und Teilen des Zivilrechts.

Von 1981 bis zum Eintritt in den Ruhestand 2001 hatte er einen Lehrstuhl für Öffentliches Recht und Verwaltungslehre an der Johannes Gutenberg Universität Mainz inne, an der er auch heute noch tätig ist. Von 1983 bis 2001 war er Schriftleiter der juristischen Fachzeitschrift „Verwaltungsarchiv“, zu deren Mitherausgebern er heute gehört.

In den Ausgaben 01/2010 (S. 10 - 21) und 04/2010 (S. 12 - 28) des Fachbuchjournals veröffentlichte er einen „Vergleich der Grundgesetzkommentare“ und zum „Europarecht nach Lissabon“. Professor Laubinger würde sich über Anregungen und Kritik ausdrücklich freuen. Schreiben Sie ihm per E-Mail unter hwlaubinger@t-online.de oder laubinge@uni-mainz.de.

I.

Habent sua fata libelli. Auch Bücher haben ihre Schicksale, sagt ein zum Sprichwort gewordenes spätantikes Lehrgedicht (*Alfred Sellner*, Latein im Alltag). Das trifft für dieses Werk in ganz besonderem Maße zu. Die 1. Auflage erschien 1953 als Einbänder mit ca. 700 Seiten. Alleiniger Autor war *Hermann v. Mangoldt*, Professor an der Universität Kiel, als Mitglied des Parlamentarischen Rates einer der Väter des Grundgesetzes. Noch bevor das Werk auf dem Markt war, verstarb er am 24. Februar 1953. Gerhard Leibholz würdigte seine Verdienste in einem Geleitwort zu dem Kommentar. Das Werk wurde fortgeführt unter der Bezeichnung „*von Mangoldt/Klein*“ von dem Münsteraner Professor *Friedrich Klein*, der die 2. Auflage besorgte, sie jedoch nicht abschließen konnte, weil ihm am 25. März 1974 der Tod vorzeitig die Feder aus der Hand nahm. Es erschienen in Lieferungen, die später zu drei Bänden zusammengefasst wurden, Erläuterungen zu den Art. 1 bis 91b im Umfang von ca. 2650 Seiten. Die 3. Auflage war, wie dem Bd. 1 zu entnehmen ist, auf 14 Bände angelegt. Auch diese Auflage blieb ein Torso, denn erschienen sind lediglich vier Bände, die jeweils von einem Autor bearbeitet wurden. Als erstes kam 1985 Bd. 1 als „*von Mangoldt/Klein/Starck*“ heraus, der die Art. 1 bis 5 enthielt. Es folgte 1991, also sechs Jahre später, Bd. 14 als „*von Mangoldt/Klein/von Campenhausen*“ mit Erläuterungen zu den Art. 136 bis 146, den letzten Vorschriften des Grundgesetzes. Ebenfalls 1991 bzw. 1996 gesellten sich Bd. 6 „*von Mangoldt/Klein/Achterberg/Schulte*“ (Art. 38 bis 49) und Bd. 8 „*von Mangoldt/Klein/Pestalozza*“ (Art. 70 bis 75) hinzu. Auch *Norbert Achterberg*, einer der beiden Autoren des 6. Bandes, verstarb am 17. März 1988, bevor der Band das Licht der Welt erblickte. Die Mitwirkung an diesem Werk scheint also nicht ganz ungefährlich zu sein. Eine neue Phase begann mit der 4. Auflage, nachdem der Göttinger Professor *Christian Starck* das Heft in die Hand genommen hatte. Seither erscheint das Werk als Dreibänder unter der Bezeichnung „*von Mangoldt/Klein/Starck*“. Die 4. Auflage kam in den Jahren 1999 bis 2001, die 5. Auflage im Jahre 2005 und die hier vorzustellende 6. Auflage im Jahre 2010 auf den Markt. Ein Werk mit mehr als 7000 Seiten, zu dem mehr als 50 Autoren beigetragen haben, innerhalb eines Jahres herauszubringen, ist eine bemerkenswerte Leistung, die dem Herausgeber und dem Verlag zur Ehre gereicht. Die drei Bände können auch einzeln bezogen werden; der Preis erhöht sich dann allerdings um jeweils 20,- € auf 250,-, 280,- bzw. 290,- €.

Hinreichenden Anlass für eine neue Auflage gab es. Denn seit dem Erscheinen der 5. Auflage ist das Grundgesetz durch sieben Gesetze (vom 28. August 2006, 8. Oktober 2008, 19. März 2009, 17. Juli 2009, 29. Juli 2009 [zwei Gesetze gleichen Datums!] und 21. Juli 2010) geändert oder ergänzt worden, am nachhaltigsten durch die beiden Gesetze zur Reform des Föderalismus von 2006 bzw. 2009. Davon besonders betroffen waren die Vorschriften zur Gesetzgebung (Art. 70 ff.) und zum Finanzwesen (Art. 104a ff.). Mit heiler Haut davon gekommen ist nur der Grundrechtsteil. Dem hat jedoch die unaufhörliche Produktion von gerichtlichen Entscheidungen und literarischen Äußerungen in besonderem Maße zugesetzt.

v. Mangoldt · Klein · Starck

GG

Kommentar zum Grundgesetz
Band 1

Präambel · Art. 1–19

6. Auflage

Verlag Franz Vahlen

v. Mangoldt · Klein · Starck

GG

Kommentar zum Grundgesetz
Band 2

Art. 20–82

Kommentar

6. Auflage

Verlag Franz Vahlen

v. Mangoldt · Klein · Starck

GG

Kommentar zum Grundgesetz
Band 3

Art. 83–146

Kommentar

6. Auflage

Verlag Franz Vahlen

II.

Bd. 1 (XXIV, 1973 Seiten) erläutert die Präambel und die Art. 1 bis 19, also die Grundrechte, die sicherlich bei der Mehrheit der Leser auf das größte Interesse stoßen. Der Herausgeber hat sich der Präambel sowie der Art. 1 bis 5 angenommen; die übrigen Vorschriften teilen sich neun weitere Autoren, zumeist Hochschullehrer, die dieselben Bestimmungen auch schon in der 5. Auflage kommentiert haben. Trotz dieser personellen Kontinuität gab es Veränderungen: Peter Michael Huber, der den Art. 19 erläutert, war bei Erscheinen der 5. Auflage Professor an der Universität München; das Bearbeiterverzeichnis zur 6. Auflage weist ihn als Thüringer Innenminister aus; aber auch das ist passé, denn inzwischen ist er Richter des Bundesverfassungsgerichts.

Der Bd. 2 (XXXIII, 2459 Seiten) ist den Art. 20 bis 82 gewidmet, also den Bestimmungen zu dem Verhältnis Bund/Länder (Art. 20 bis 37), zu Bundestag, Bundesrat und Gemeinsamen Ausschuss (Art. 38 bis 53a), zu Bundespräsident und Bundesregierung (Art. 54 bis 69) sowie zur Gesetzgebung des Bundes (Art. 70 bis 82). Auch hier herrscht personelle Kontinuität. Von den 22 Kommentatoren haben 21 schon in der 5. Auflage dieselben Vorschriften bearbeitet. Den Part (Art. 28) des viel zu früh verstorbenen Kölner Professors *Peter J. Tettinger* hat *Kyrill-Alexander Schwarz* übernommen.

Bd. 3 (XLI, 2557 Seiten) enthält die Erläuterungen zu den restlichen Vorschriften, also zu den Art. 83 bis 146 (Ausführung der Bundesgesetze und Bundesverwaltung, Gemeinschaftsaufgaben, Rechtsprechung, Finanzwesen, Verteidigungsfall, Übergangs- und Schlussvorschriften). Auch hier hat der Herausgeber seine Truppe zusammenhalten können. Als Neue hinzugekommen sind *Gregor Kirchhof* (Art. 109, 109a und 143d) und *Peter Unruh*, der die Art. 136 bis 142 und 144 bis 146 übernommen hat, die in der 3. bis 5. Auflage von *Axel Frhr. von Campenhausen* bearbeitet worden waren. Dessen Name taucht im Bearbeiterverzeichnis nicht mehr auf. Die Kommentierung des Art. 140 GG und der durch diese Bestimmung in das Grundgesetz inkorporierten Art. 136 bis 141 der Weimarer Verfassung von 1919 hatten einen außerordentlich großen Einfluss auf die Entwicklung des Staatskirchenrechts in der Nachkriegszeit. Man wird ohne Übertreibung sagen dürfen, dass diese Erläuterungen über Jahrzehnte die Kommentierung der genannten Vorschriften waren. In den von Unruh überarbeiteten Erläuterungen finden sich denn auch noch allerorten deutliche Spuren von *Campenhausens*. Deshalb ist es zu begrüßen, dass sein Name wenigstens in den Fußzeilen (*Axel v. Campenhausen/Peter Unruh*) noch genannt wird. Ebenso ergangen wie *v. Campenhausen* ist es *Peter J. Tettinger*, der früher den Art. 28, und *Norbert Achterberg*, der früher die Art. 38 bis 48 kommentiert hat. Beide sind verstorben und tauchen im Bearbeiterverzeichnis von Bd. 2 nicht mehr auf, werden aber in den Fußzeilen genannt. Nicht nur das Urheberrecht, sondern auch der wissenschaftliche Anstand gebieten es, dass ein früherer Bearbeiter in der Fußzeile aufgeführt wird, solange noch Teile seines Textes in der von einem anderen Autor überarbeiteten Kommentierung enthalten sind. Es wäre eine noble Geste, wenn ihrer aber auch im Bearbeiterverzeichnis in einer besonderen Rubrik „Frühere Bearbeiter“ gedacht würde, wie dies in vorbildlicher Weise in dem von Sachs herausgegebenen Kommentar (S. VIII) geschieht.

III.

Jeder Band enthält vorn ein Inhalts- und ein Abkürzungsverzeichnis sowie hinten ein Sachregister. Die drei Inhaltsverzeichnisse sind misslungen, weil sie ihre Aufgabe nur unzulänglich erfüllen. Sie verweisen auf die erste Seite der einzelnen Artikel, deren Absätze und die die Kommentierung des Artikels abschließende Literaturliste. Besteht ein Artikel aus nur einem Absatz, so lautet die Angabe etwa so:

„Artikel 15 1505
Literaturliste..... 1522.“

Ob das dem Benutzer wirklich hilft, erscheint mir fraglich. Vorzugswürdig ist ein Inhaltsverzeichnis, in dem – wie etwa bei *Epping/Hillgruber, Sachs* und *Schmidt-Bleibtreu/Hofmann/Hopf* – die Artikel ohne Untergliederung, aber mit einem den Inhalt kennzeichnenden Stichwort (z.B. „Artikel 1 Schutz der Menschenwürde“) sowie die amtlichen Abschnittsüberschriften des Grundgesetzes (z. B. „I. Die Grundrechte“) angegeben sind.

Ebenfalls nicht sinnvoll scheint es mir zu sein, in der Kopfzeile nicht nur den Artikel, sondern ggf. auch den Absatz (z.B. „Art. 1 Abs. 1“), manchmal sogar die Nummer (z.B. „Art. 73 Abs. 1 Nr. 1“) anzugeben, wie dies bei einigen, aber längst nicht allen Artikeln geschieht, die sich aus mehreren Absätzen zusammensetzen. Das würde sich m.E. nur dann empfehlen, wenn jeweils mit einem neuen Absatz oder einer neuen Nummer auch eine neue Zählung der Randnummern begänne; das aber ist nicht der Fall. Das gegenwärtige System verführt beispielsweise dazu, die Rn. 249 auf S. 135 des Bd. 1 als „Art. 1 Abs. 1 Rn. 249“ anstatt (richtig) als „Art. 1 Rn. 249“ zu zitieren.

Die Erläuterungen zu den einzelnen Vorschriften werden eingeleitet mit stichwortartigen Angaben zur Entstehungsgeschichte, zu Vorgängervorschriften (Paulskirchenverfassung 1849, Weimarer Verfassung 1919), Parallelbestimmungen in den Verfassungen der deutschen Länder und anderer Staaten sowie zum Recht der Europäischen Union. Zur Entstehungsgeschichte wird jeweils auf den Bd. 1 des Jahrbuchs des öffentlichen Rechts (JöR) verwiesen, der im vorigen Jahr neu aufgelegt worden ist (siehe meine Rezension in Ausgabe 1/2011, S. 26, 28). Die sich anschließende Inhaltsübersicht („Gliederung“) zu der Kommentierung des Artikels ist in der Neuauflage wie schon in der 5. Auflage einspaltig gesetzt, während sie in der 2. bis 4. Auflage zweispaltig war. Der zweispaltige Satz war für meinen Geschmack viel schöner, der einspaltige mag ein wenig übersichtlicher sein.

Besteht ein Absatz aus mehreren Sätzen, sind diese durch vorangestellte hochgestellte Zahlen nummeriert. Das ist ebenso zu loben wie die Auslagerung der Belege in Fußnoten, was die Lesbarkeit des Textes ungemein erhöht. Wichtiges wird im Text durch Fettdruck hervorgehoben, das erleichtert die Orientierung. Auch im Übrigen ist die drucktechnische Ausgestaltung des Werkes hervorragend.

Das Werk ist topaktuell. Selbst das erst am 26. Juli 2010 verkündete Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes (Art. 91e) vom 21. Juli 2010 (BGBl. I S. 944), durch das Art. 91e in die Verfassung eingefügt wurde, konnte in den Bd. 3 aufgenommen und von *Uwe Volkmann* eingehend erläutert werden (S. 627 - 641) – eine bewundernswerte Leistung. Der Autor übt dort (Rn. 3) eine herzerfrischende Kritik an der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 20. Dezember 2007, die



swetswise

Alles was Sie für Beschaffung, Abruf und Management Ihrer Abonnements benötigen.

Service für Ihre gedruckten Zeitschriften

- Auslagerung und Vereinfachung operativer Tätigkeiten
- Regalfertige Lieferung Ihrer Zeitschriften
- Elektronische Lieferscheine und Rechnungen
- Alle Daten online verfügbar

Service für Ihre eJournals und eBooks

- Katalog mit mehr als 250.000 Zeitschriften
- eBook Katalog mit mehr als 500.000 eBooks
- Integrierte ERM-Lösung mit den Funktionalitäten, die Sie wirklich benötigen
- Back Office Service, der Sie von der Angebotserstellung über Lizenzverhandlungen und Erneuerungen bis zur Bereitstellung Ihrer elektronischen Inhalte unterstützt.

www.swets.com/swetswise

die Bildung von Arbeitsgemeinschaften (Argen) als Gemeinschaftseinrichtungen der Bundesagentur für Arbeit und der kommunalen Selbstverwaltungsträger für verfassungswidrig erklärt hatte (siehe dazu Ausgabe 1/2011, S. 26).

Im Gegensatz zu den meisten anderen Kommentaren (etwa *Hömig*, S. 40 - 48; *Jarass/Pieroth*, S. 15 - 37; *Sachs*, S. 33 - 74; *Schmidt-Bleibtreu/Hofmann/Hopfauf*, S. 91 - 110; *Sodan*, S. 3 - 24; *Stern*, S. 1 - 80) enthält das Werk keine Einführung oder Vorbemerkungen vor Art. 1, wo die allgemeinen Grundrechtslehren entfaltet würden. Einschlägige Ausführungen finden sich dann jedoch – eher versteckt – unter der Überschrift „Die Grundrechte als unmittelbar geltendes Recht“ in den Erläuterungen zu Art. 1 (Rn. 261 - 331, S. 140 - 168), so dass sich die anfängliche Enttäuschung legt.

IV.

Über die Qualität der Kommentierungen lassen sich keine generellen Aussagen machen. Kein billig und gerecht Denkender wird erwarten, dass der Rezensent eines Kommentars das ganze Werk liest; er muss sich notgedrungen auf Stichproben beschränken.

Sie haben mich davon überzeugt, dass das Werk höchsten Ansprüchen genügt. Die einzelnen Bestimmungen werden unter umfassender Heranziehung von Rechtsprechung und Schrifttum eingehend erläutert, wobei – das unterscheidet ein Kommentar dieses Kalibers von den meisten Einbänden – in der Regel auch die geistesgeschichtlichen und politischen Hintergründe der Norm aufgezeigt werden.

In der bereits erwähnten Rn. 79 zu Art. 1 vertritt *Starck* m.E. zu Recht die Ansicht, die präventiv-polizeiliche Folter zum Zwecke der Gefahrenabwehr, für die er die Bezeichnung „Rettungsfolter“ vorschlägt, sei anders zu beurteilen als strafprozessuale Folter, die ausnahmslos verboten sei. Diese Frage ist bekanntlich hoch umstritten, seitdem der stellvertretende Frankfurter Polizeipräsident Daschner im Jahre 2002 dem Mörder Jakob von Metzlers die Zufügung von Schmerzen androhte für den Fall, dass er den Ort nicht nennen sollte, an dem er den – von der Polizei noch für lebend gehaltenen – entführten Jungen verborgen hielt. Ob man in derartigen Situationen, in denen es um die Rettung des Lebens eines unschuldigen Menschen geht, wirklich von „Folter“ sprechen kann, erscheint mir zweifelhaft. Zu bedenken ist, dass dem Staat nach ständiger Rechtsprechung eine Schutzpflicht zugunsten des Opfers, dessen Leben in Gefahr ist, obliegt (dazu Art. 1 Rn. 92 mit Querverweisen; Art. 2 Rn. 208 ff. und 229 ff.) und dass die Polizeigesetze der Länder u.U. sogar die Tötung eines Menschen durch den sog. Rettungsschuss zulassen (dazu Art. 1 Rn. 78). Die Große Kammer des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) hat das in ihrem Urteil vom 1. Juni 2010, das *Starck* nicht mehr hat berücksichtigen können (das Vorwort zu Bd. 1 datiert von April 2010), freilich anders gesehen und dadurch Gäggen geradezu ermutigt, gegen das Land Hessen auf Zahlung von Schmerzensgeld zu klagen. Der Prozess ist gegenwärtig vor dem Frankfurter Landgericht anhängig und hat offenbar großen Unmut in der Bevölkerung hervorgerufen.

Eindringliche Überlegungen widmet *Starck* auch den ebenfalls teilweise heiß umstrittenen Techniken der Biomedizin und Biowissenschaften (Art. 1 Rn. 95 - 107) sowie dem Eh-

ren- und Persönlichkeitsschutz (Art. 1 Rn. 108 - 115), einschließlich Peep-Shows, Zwergenweitwurf und Big Brother (Rn. 114). In den Erläuterungen zu Art. 3 spricht er sich mit erfreulicher Klarheit für Maßnahmen zur Verbesserung der Chancengleichheit der Frauen, aber gegen Frauenquoten aus, weil diese mit dem Gleichbehandlungsgebot unvereinbar seien (Art. 3 Rn. 309 ff.). Kritik übt er ferner an der Entscheidung, mit der das BVerfG Kreuze im Klassenzimmer für verfassungswidrig erklärt hat (Art. 4 Rn. 28 f.); seine Kritik wird geteilt von *Gerhard Robbers* (Art. 7 Rn. 46). Mit Urteil vom 18. März 2011 in dem Fall *Lautsi u.a./Italien* hat nunmehr die Große Kammer des EGMR entschieden, dass das Kreuzifix in italienischen Klassenzimmern nicht gegen die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) verstößt.

An dieser Stelle sei erwähnt, dass die EMRK und das EU-Recht, insbesondere der EU-Vertrag und die Grundrechte-Charta, in angemessenem Umfang in die Erläuterungen einbezogen werden, wo sich das anbietet (z.B. Art. 4 Rn. 17, Art. 5 Rn. 14 - 16, Art. 6 Rn. 21 - 24).

Während noch vor wenigen Jahrzehnten Einverständnis darüber bestand, was eine Ehe und was eine Familie ist, wird heute darüber teilweise heftig gestritten; darüber wird der Leser von *Robbers* (Art. 6 Rn. 31 ff., 77 ff.) verlässlich unterrichtet. Gleichfalls umstritten ist, was unter einer Versammlung zu verstehen ist. *Christoph Gusy* definiert sie als Zusammenkunft mehrerer Personen zur Verfolgung gemeinsamer, regelmäßig auf Kommunikation (Meinungsbildung, Meinungsäußerung) gerichteter Zwecke (Art. 8 Rn. 18). Von Zeit zu Zeit bedarf es der Erinnerung daran, dass Art. 8 nur friedliche Versammlungen gewährleistet; auch dieses Tatbestandsmerkmal ist strittig (Art. 8 Rn. 22 - 25). Selbst hochrangige Politiker (z.B. Wolfgang Thierse) scheinen gelegentlich zu vergessen, dass auch solche Gruppierungen Versammlungsfreiheit genießen, die einem nicht genehm sind, und dass die Polizei verpflichtet ist, dafür zu sorgen, dass dieses Grundrecht auch ausgeübt werden kann.

Zu Recht betont *Michael Kemper*, dass die Koalitionsfreiheit (Art. 9 Abs. 3) nicht nur den Streik, sondern auch die Aussperrung gewährleistet (Art. 9 Rn. 173 ff.). Demgegenüber sieht Art. 29 Abs. 5 der Hessischen Verfassung vom 1. 12. 1946 noch heute vor: „Die Aussperrung ist rechtswidrig.“ Es wäre wohl an der Zeit, diese eindeutig verfassungswidrige Bestimmung zu streichen, um nicht Missverständnisse zu provozieren.

Zutreffend stellt *Gerrit Manssen* fest, dass Art. 12 kein „Recht auf Arbeit“ verbürgt (Art. 12 Rn. 12). Nicht zuzustimmen vermag ich ihm jedoch, wenn er meint, es unterliege keinem Zweifel, dass die Schaffung von Arbeitsplätzen eine (objektive) verfassungsrechtliche Verpflichtung darstelle (Rn. 11). Wem soll diese Verpflichtung denn obliegen?

Art. 13 Abs. 1 dekretiert in dünnen Worten: „Die Wohnung ist unverletzlich.“ *Gilbert Gornig* schließt sich der heute gängigen weiten, um nicht zu sagen ausufernden Interpretation des Wohnungsbegriffs an (Rn. 13 ff.) und zählt dazu auch Treppenhäuser, die Tiefgarage, Kellerräume, Innenhöfe, dazugehörige Gartenflächen und umfriedete Kinderspielplätze, deren Zugehörigkeit zu einem Wohnhaus erkennbar ist (Rn. 16). Da ist man dann schon fast erleichtert zu lesen, dass ein Acker, eine Wiese und ein Wald jedenfalls in der Regel keine Wohnung ist (Rn. 19).

Auf fast 200 Seiten erläutert *Otto Depenheuer* umfassend und in allen Verästelungen, was es mit der Eigentums- und der Erbrechtsgarantie (Art. 14) auf sich hat. Mit Entziehung und Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit, dem (eingeschränkten) Auslieferungsverbot (Art. 16) sowie dem Asylrecht (Art. 16a) befasst sich *Ulrich Becker*. Die Art. 17 (Petitionsrecht), 17a (Einschränkung bestimmter Grundrechte) und 18 (Verwirkung von Grundrechten) sind von *Michael Brenner* kommentiert worden. Des Art. 19 hat sich der bereits eingangs erwähnte *Peter Michael Huber* angenommen. Besonders große praktische Bedeutung hat die Rechtsschutzgarantie des Abs. 4 (dazu Rn. 331 – 547), die von *Richard Thoma* einmal als „Schlussstein der rechtsstaatlichen Ordnung“ apostrophiert worden ist.

Mit Rücksicht darauf, dass die Grundrechte erfahrungsgemäß das größte Interesse der Öffentlichkeit erwecken, habe ich den Bd. 1 etwas breiter dargestellt. Um den zur Verfügung stehenden Raum nicht zu sprengen, müssen sich die Bde. 2 und 3 mit weniger begnügen, was selbstverständlich nicht Ausdruck der Geringschätzung der dort erläuterten Vorschriften und ihrer Kommentatoren ist.

Von besonderer praktischer Bedeutung ist zweifellos der von *Karl-Peter Sommermann* umfassend kommentierte Art. 20, der unseren Staat als Republik, Bundesstaat, Demokratie und Sozialstaat charakterisiert – Begriffe, die in der Homogenitätsklausel des Art. 28 Abs. 1 nochmals verwendet werden. In Art. 20 Abs. 3 hat das Rechtsstaatsprinzip seinen Sitz, das von Judikatur und Literatur ex- und intensiv entfaltet worden, z.B. in Bestimmtheitsgebot und Vertrauensschutz (Rn. 287 ff.). Eine eingehende Würdigung hat *Rudolf Streinz* dem Art. 21 angedeihen lassen, der die Stellung der Parteien im politischen Prozess festlegt. Eine außerordentlich gehaltvolle, rechtsvergleichend angereicherte Interpretation der Art. 23 und 24 (Beziehungen zur Europäischen Union, Übertragung von Hoheitsrechten) hat *Claus Dieter Classen* beigesteuert. Dabei setzt er sich mehrfach kritisch mit dem vielgescholtenen Lissabon-Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 30. Juni 2009 (zu ihm Ausgabe 4/2010, S. 14) auseinander. Die Kommentierung des Art. 28, der nicht nur das bereits erwähnte Homogenitätsgebot (Abs. 1), sondern auch die Garantie der kommunalen Selbstverwaltung (Abs. 2) enthält, ist von *Kyrill-A. Schwarz* übernommen worden, nachdem *Peter J. Tettinger* verstorben ist. Der dem öffentlichen Dienst gewidmete Art. 33 (Leistungsprinzip, Funktionsvorbehalt, hergebrachte Grundsätze des Berufsbeamtentums) ist wiederum von *Monika Jachmann*, Richterin am Bundesfinanzhof, bearbeitet worden. Auf das aufsehenerregende Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 4. November 2010 (Streit um das Amt des Koblenzer OLG-Präsidenten), mit dem das Gericht seine ständige Rechtsprechung zur Konkurrentenklage (Rn. 23) teilweise geändert hat, konnte die Autorin nicht mehr reagieren. Im Text des Abs. 5 auf S. 805 fehlen die durch das Änderungsgesetz vom 28. 8. 2006 angefügten Worte „und fortzuentwickeln“. Das geht wohl nicht auf die Kappe der Kommentatorin, denn sie hat diese Fortentwicklungsklausel in Rn. 54 erläutert. *Thomas von Danwitz*, Richter am EuGH, hat seine Erläuterungen zu Art. 34, der von ihm so genannten „Zentralnorm der Haftung für staatliches Unrecht“, à jour gebracht. Die Aufgabe ist bei ihm auch deshalb in guten Händen, weil der EuGH in den letzten zwei Jahrzehnten er-

heblichen Einfluss auf die Weiterentwicklung des Staatshafungsrechts genommen hat (Rn. 138 ff.).

Die Föderalismusreform I von 2006 hat sich vor allem in den Art. 72 bis 74 (Gesetzgebungskompetenz des Bundes) niedergeschlagen, deren sich *Stefan Oeter* und *Markus Heintzen* angenommen haben. Die Neuerungen finden nicht allenthalben den Beifall der Kommentatoren. Ebenfalls durch die Föderalismusreform I ist durch Änderung des Art 84 Abs. 1 das Modell des Zustimmungsvorbehalts durch das Abweichungs- und das Zustimmungsmo- dell ersetzt worden in der Erwartung, die Zahl der Bundesgesetze, die der Zustimmung des Bundesrates bedürfen, drastisch zu senken; *Hans-Heinrich Trute* äußert Zweifel, ob dieses Ziel zu erreichen ist (Art. 84 Rn. 5).

Der 1969 eingefügte Abschnitt VIIIa „Gemeinschaftsaufgaben“, der jahrzehntelang nur aus zwei Vorschriften, nämlich Art. 91a und 91b, bestand, ist 2009 durch Einfügung der Art. 91c und 91d sowie 2010 durch Einfügung des Art. 91e erheblich ausgebaut worden. Bei der Föderalismusreform I sind außerdem die Art. 91a und 91b an mehreren Stellen geändert worden. Diese Vorschriften (und außerdem Art. 91 – Innerer Notstand) sind von *Uwe Volkmann* detailliert und mit kritischem Blick analysiert worden. Die Kommentierung der das Bundesverfassungsgericht betreffenden Art. 93 und 94 (sowie der Art. 95 und 96 – Oberste Gerichtshöfe des Bundes und sonstige Bundesgerichte) stammt aus der Feder *Andreas Voßkuhle*, des Präsidenten des BVerfG.

V.

Stellt man sich nach diesem – notwendigerweise höchst lückenhaften – Überblick die Frage, was dieses Werk von den von mir früher vorgestellten Kommentaren zum Grundgesetz unterscheidet, so wird man folgendes antworten können: Die Erläuterungen sind im Allgemeinen breiter und tiefer angelegt, und sie beleuchten mehr den politischen und sozialen Hintergrund der Vorschriften.

Abschließend kann festgestellt werden, dass die Erläuterungen durchweg einen hohen wissenschaftlichen Standard einhalten. Ein Lob ist auch der Ausstattung der drei Bände zu zollen. Haupttext und Fußnoten sind gut lesbar, der Einband ist solide und eine rechte Augenweide. Der Preis ist hoch, aber Qualität hat eben ihren Preis.

Für problematisch halte ich jedoch folgende Idee eines „besonderen Service“. Dem Bd. 3 lag ein Schreiben des Verlages bei, das den Beziehern der 6. Auflage ankündigte, ihnen werde sofort nach Fertigstellung des zuerst erscheinenden Bandes der 7. Auflage dieser für vier Wochen unverbindlich zur Ansicht zugesandt. Der Bezieher brauche nichts zu unternehmen, um in den Genuss dieses Service zu kommen. Nur wenn er ihn nicht in Anspruch nehmen wolle, solle er sich mit dem Lieferanten der 6. Auflage in Verbindung setzen. Ich hoffe, dass das keine Schule machen wird. ♦

Europarat – EMRK – EGMR

Prof. Dr. Hans-Werner Laubinger

In den letzten Jahren haben mehrere Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR, nicht zu verwechseln mit dem EuGH, dem Gerichtshof der Europäischen Union), erhebliches Aufsehen erregt. Er kann – nach Erschöpfung des innerstaatlichen Rechtswegs – von jedermann ange-rufen werden, der geltend macht, durch eine staatliche Maßnahme in einem der Rechte verletzt zu sein, die die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) verbürgt. In den Ausgaben 1/2010 und 4/2010 des Fachbuchjournals habe ich bereits zwei Werke vorgestellt, die sich mit ihr befassen, nämlich

- Grote/Marauhn (Hrsg.), EMRK/GG – Konkordanzkommentar zum europäischen und deut-schen Grundrechtsschutz, Tübingen 2006.
- Merten/Papier (Hrsg.), Handbuch der Grundrechte, Bd. VI/1: Europäische Grundrechte I, Heidelberg 2010.

Diesmal möchte ich den Leser mit einem Kurzlehrbuch und zwei Kommentaren bekannt machen, die ebenfalls der Menschenrechtskonvention gewidmet sind, und zwar

- Christoph Grabenwarter, Europäische Menschenrechtskonvention – Ein Studienbuch. Verlag C. H. Beck, München, 4. Aufl. 2009. ISBN (Beck) 978-3-406-58498-5. XXIV, 481 S., kart. 32,- €.
- Jochen Abr. Frowein/Wolfgang Peukert, EMRK-Kommentar. N. P. Engel Verlag, Kehl am Rhein, 3. Aufl. 2009, ISBN 978-3-88357-145-4. XIV, 770 S., Hardcover 148,- €.
- Jens Meyer-Ladewig, EMRK – Handkommentar. Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden, 3. Aufl. 2011. ISBN 978-3-8329-6210-4. 574 S. Hardcover 79,- €.



Die EMRK ist im Schoße des Europarates entstanden und bildet die Grundlage für den EGMR. Um diese Zusammenhänge zu verdeutlichen, wird im Folgenden zunächst ein knapper Überblick über den Europarat, die EMRK und den EGMR gegeben.

I. Der Europarat

Wenn man „Europa“ hört, denkt man reflexartig an die Europäische Union. Aber es gibt noch ein „zweites Europa“, nämlich das des Europarates. Es ist älter und größer als das EU-Europa, das aus der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS), der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und der Europäischen Atomgemeinschaft (EAG) über mehrere Zwischenstufen hervorgegangen ist, wie ich in Ausgabe 4/2010, S. 12 ff., geschildert habe. Während der EGKS-Vertrag am 18. April 1951 und die Römischen Verträge zur Gründung von EWG und EAG am 25. März 1957 unterzeichnet wurden, wurde der Europarat bereits am 5. Mai 1949 gegründet. Von ursprünglich zehn ist die Zahl der Mitgliedstaaten auf heute 47 angewachsen; dem Europarat gehören jetzt alle europäischen Staaten (einschließlich Russland) an – mit Ausnahme des Vatikans, Weißrusslands und des Kosovos, während die EU bekanntlich „nur“ 27 Mitglieder zählt. Die Bundesrepublik trat ihm 1950 als 14. Mitglied bei. Sitz des Europarats, d.h. seiner Organe, ist Straßburg.

Das rechtliche Fundament des Europarates bildet dessen Satzung, die am 5. Mai 1949 in London von Belgien, Dänemark, Frankreich, Irland, Italien, Luxemburg, den Niederlanden, Norwegen, Schweden und dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland unterzeichnet wurde. Die Satzung, die auch als Statut bezeichnet wird, ist die „Verfassung“ des Europarates und bildet gewissermaßen das Gegenstück zu EUV, AEUV und Grundrechte-Charta, die die Verfassung der Europäischen Union darstellen. Gemäß Art. 1 Buchst. a der Satzung hat der Europarat die Aufgabe, „einen engeren Zusammenschluss unter seinen Mitgliedern zu verwirklichen, um die Ideale und Grundsätze, die ihr gemeinsames Erbe sind, zu schützen und zu fördern und um ihren wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt zu begünstigen“. Art. 1 Buchst. d betont, die Fragen der nationalen Verteidigung gehören nicht zur Zuständigkeit des Europarats. Gemäß Art. 3 erkennt jedes Mitglied den Grundsatz vom Vorrang des Rechts und den Grundsatz an, wonach jeder, der seiner Jurisdiktion unterliegt, der Menschenrechte und Grundfreiheiten teilhaftig werden soll. Jedem Mitglied des Europarats, das sich eines schweren Verstoßes gegen Art. 3 schuldig macht, kann sein Recht auf Vertretung vorläufig abgesprochen und es kann vom Minister-Komitee aufgefordert werden auszutreten. Wird dieser Aufforderung nicht Folge geleistet, so kann das Minister-Komitee beschließen, dass das betreffende Mitglied, von einem durch das Komitee selbst bestimmten Zeitpunkt ab, dem Europarat nicht mehr angehört.

Organe des Europarats sind das Ministerkomitee und die Parlamentarische Versammlung (bis 1974 Beratende Versammlung); beide werden von einem Sekretariat unterstützt, das von einem Generalsekretär geleitet wird, der von der Parlamentarischen Versammlung gewählt wird.

Im Ministerkomitee verfügt jeder Mitgliedstaat über einen Sitz (Art. 14). In der Regel wird dieser von den Außenminis-

tern eingenommen. Zweitägige Sitzungen des Ministerkomitees finden i.d.R. zweimal im Jahr statt. Auch hierin spiegelt sich die im Vergleich mit der EU wesentlich geringere Bedeutung des Europarats wider. Den Großteil der laufenden Angelegenheiten des Ministerkomitees erledigen allerdings die Ständigen Vertreter der Außenminister, die wöchentlich zusammentreten.

Die Parlamentarische Versammlung setzt sich aus Abgeordneten zusammen, die von den Parlamenten der Mitgliedstaaten bestimmt werden. Die 318 Mitglieder der Versammlung und ihre 318 Stellvertreter werden von den nationalen Parlamenten aus ihren Reihen gewählt oder benannt. Die Zahl der Vertreter der Mitgliedstaaten (zwischen 2 und 18) hängt von der jeweiligen Bevölkerungszahl ab; der Deutsche Bundestag entsendet 18 seiner Mitglieder in die Versammlung. Das Zahlenverhältnis der politischen Parteien in jeder nationalen Delegation muss in fairer Weise demjenigen im nationalen Parlament entsprechen. Die Versammlung hält vierteljährlich eine einwöchige öffentliche Plenarsitzung ab. Ein wesentlicher Teil der Arbeit wird von einem Dutzend Fachausschüssen erledigt.

Der Europarat ist eine internationale, keine (anders als die EU) supranationale Organisation. Denn er kann keine Regelungen treffen, die unmittelbar Rechte oder Pflichten für die Bürger der Mitgliedstaaten begründen, wozu die EU durch Erlass von Verordnungen imstande ist. Selbst das Instrument der Richtlinie, mit dem die EU die Mitgliedstaaten verpflichten kann, steht dem Europarat nicht zu Gebote.

Die Haupthandlungsinstrumente des Ministerrates sind Beschlüsse und Empfehlungen an die Adresse der Mitgliedstaaten (Art. 15). Die sog. Konventionen, zu denen die EMRK gehört, sind genau betrachtet keine Konventionen des Europarates, denn sie werden von diesem nicht erlassen, sondern lediglich vorbereitet. Die Konventionsentwürfe werden von Lenkungsausschüssen und Expertengruppen des Europarates ausgearbeitet, vom Ministerkomitee nach Anhörung der Parlamentarischen Versammlung beschlossen und vom Generalsekretär den Mitgliedstaaten übermittelt. Rechtsverbindlich werden die Konventionen erst durch die Ratifikation seitens der Mitgliedstaaten. Das kommt auch in den Eingangsformeln der Konventionen zum Ausdruck. Sie lautet:

„Die Unterzeichnerstaaten, Mitglieder des Europarats –

...

haben folgendes vereinbart.“

Eine Verpflichtung der Mitgliedstaaten zur Ratifikation der Konventionen besteht nicht. Tatsächlich sind nur wenige der zahlreichen Konventionen von sämtlichen Mitgliedstaaten ratifiziert und dadurch für sie verbindlich geworden.

Exkurs: Der staats- und völkerrechtliche Begriff *Ratifikation* wird häufig missverstanden. Ratifikation ist die völkerrechtlich verbindliche Erklärung eines Staates gegenüber der anderen Vertragspartei oder – bei multilateralen Verträgen – gegenüber den anderen Vertragsparteien, den Vertrag als für sich bindend anzuerkennen. Welches staatliche Organ diese Erklärung abzugeben hat, ergibt sich aus dem Verfassungsrecht des jeweiligen Staates, für Deutschland aus Art. 59 GG. Nach dessen Abs. 1 Satz 2 werden Verträge mit auswärtigen Staaten vom *Bundespräsidenten* abgeschlossen – und nicht etwa von der Bundesregierung oder dem Bundeskanzler, diese handeln die Verträge lediglich aus. Zuständig für die Ratifikation ist daher der Bundespräsident. Bevor er sie vornimmt, bedarf der

Von Arbeitsrecht bis Zivilrecht



beck-online – einfach, komfortabel und sicher

beck-online ist DIE DATENBANK für Anwälte, Gerichte, Staatsanwaltschaften und Justiziere in Beck'scher Qualität und Aktualität. beck-online garantiert rund um die Uhr schnelle und zuverlässige Problemlösungen zu allen Rechtsgebieten von A – Z:

- | | | |
|-------------------------------|-----------------------------------|-----------------------------|
| ■ Arbeitsrecht | ■ Erbrecht | ■ Insolvenzrecht |
| ■ Miet- und Wohnungsrecht | ■ Patentrecht | ■ Verkehrsrecht |
| ■ Ausländer-/Asylrecht | ■ Europarecht | ■ KOMMUNALPRAXIS |
| ■ Multimediarecht | ■ Sozialrecht | ■ Versicherungsrecht |
| ■ Bank- und Kapitalmarktrecht | ■ Familienrecht | ■ Lebensmittel-/Pharmarecht |
| ■ Notarrecht | ■ Steuerrecht | ■ Verwaltungsrecht |
| ■ Baurecht | ■ Gewerblicher Rechtsschutz | ■ Medizin-/Gesundheitsrecht |
| ■ Öff. Baurecht | ■ Strafrecht | ■ Zivilrecht |
| ■ Bilanzrecht | ■ Handels- und Gesellschaftsrecht | |
| ■ Öff. Wirtschaftsrecht | ■ Umweltrecht | |

4 Wochen kostenlos testen:
www.beck-online.de

Vertrag allerdings der Zustimmung des Bundestages (u.U. auch der Mitwirkung des Bundesrates) in Form eines Gesetzes, des sog. Zustimmungsgesetzes (Art. 59 Abs. 2 Satz 1 GG).

Die Literatur zum Europarat ist spärlich, vor allem verglichen mit der Masse von Publikationen zur Europäischen Union. Noch heute lesenswert ist die Monographie „Das Recht des Europarats“ (Duncker & Humblot, Berlin 1956) aus der Feder des damaligen Privatdozenten *Karl Carstens* (1914–1992), der von 1976 bis 1979 Bundespräsident war.

II. Die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK)

1. Entstehungsgeschichte der EMRK

Die Entstehungsgeschichte der *Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten* (EMRK) vom 4. November 1950 setzt ein zu einem Zeitpunkt, als der Europarat noch gar nicht existierte. Den Anstoß gaben nicht staatliche Organe, sondern gesellschaftliche Kräfte. In der Zeit vom 7. bis 10. Mai 1948 trafen sich in Den Haag mehr als 650 Delegierte von Nichtregierungsorganisationen aus 16 europäischen Staaten zu einem Europakongress. Dieser fasste eine Resolution, in der er die Einberufung einer von den Parlamenten der teilnehmenden Staaten gewählten Parlamentarischen Versammlung forderte und die Einsetzung einer Kommission anregte, die den Entwurf einer europäischen Menschenrechtscharta ausarbeiten sollte. Eine solche Kommission legte zu Beginn des Jahres 1949 Vorschläge für eine Menschenrechtserklärung und für die Errichtung eines Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte vor. Diese Vorschläge wurden im Februar 1949 in Brüssel vom International Council der Europäischen Bewegung angenommen. Dessen Exekutivausschuss setzte einen Rechtsausschuss ein, der dem mittlerweile ins Leben gerufenen Europarat am 12. Juli 1949 den Entwurf für die Schaffung einer europäischen Menschenrechtskonvention unterbreitete. Die damit einsetzenden Beratungen in der Beratenden Versammlung und dem Ministerkomitee können hier nicht geschildert werden. Eine schöne Darstellung der gesamten Entstehungsgeschichte, auf der auch die voraufgehenden Ausführungen basieren, findet sich bei *Rainer Grote* in dem eingangs genannten Konkordanzkommentar, Kap. 1. Nach vielem Hin und Her wurde die Konvention schließlich am 4. November 1950 in einer feierlichen Zeremonie von 13 der damals 15 Mitgliedstaaten unterzeichnet. Der Bundestag erteilte durch das *Gesetz über die Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten* vom 7. August 1952 (BGBl. II S. 685, 953) seine Zustimmung, die Ratifikation durch den Bundespräsidenten erfolgte am 5. Dezember 1952. Nachdem die Konvention von zehn Mitgliedstaaten ratifiziert worden war, trat sie am 3. September 1953 in Kraft.

2. Zusatzprotokolle zur EMRK

Sie ist seither durch 14 Zusatzprotokolle (ZP, Protokolle) ergänzt worden. Während das erste, vierte, sechste, siebente, zwölfte und dreizehnte Zusatzprotokoll materiell-rechtliche Bestimmungen enthalten und dadurch die Konvention durch weitere Garantien ergänzen, enthalten die übrigen Zusatzprotokolle verfahrensrechtliche Regelungen.

Vor allem um die Überlastung des EGMR zu verringern, hat das 14. ZP zahlreiche Vorschriften über Organisation und Verfahrensweise des Gerichtshofs (Art. 22 bis 29, 31, 32, 35, 36, 38, 39, 46, 59) geändert. Dieses Protokoll wurde am 13. Mai 2004 im Rahmen einer Sitzung des Ministerkomitees von den Mitgliedstaaten unterzeichnet und ist am 1. Juni 2010 in Kraft getreten, nachdem es schließlich auch von Russland ratifiziert worden war, das lange gezögert hatte. Die amtliche deutsche Übersetzung der EMRK ist am 22. Oktober 2010 neu bekannt gemacht worden (BGBl. II S. 1198).

3. Rechtliche Bedeutung der EMRK

Die Konvention – gleiches gilt für die Zusatzprotokolle – ist ein völkerrechtlicher Vertrag. Wegen des in dem deutschen Zustimmungsgesetz vom 7. August 1952 enthaltenen Anwendungsbefehls sind die deutschen Behörden und Gerichte verpflichtet, die Vorschriften der Konvention zu beachten. Sie hat denselben Rang in der Normenhierarchie wie das Zustimmungsgesetz, d.h. den eines einfachen Bundesgesetzes, und nicht etwa Verfassungsrang. Das bedeutet u.a., dass eine Verfassungsbeschwerde zum BVerfG nicht damit begründet werden kann, eine staatliche Maßnahme verstoße gegen die Konvention.

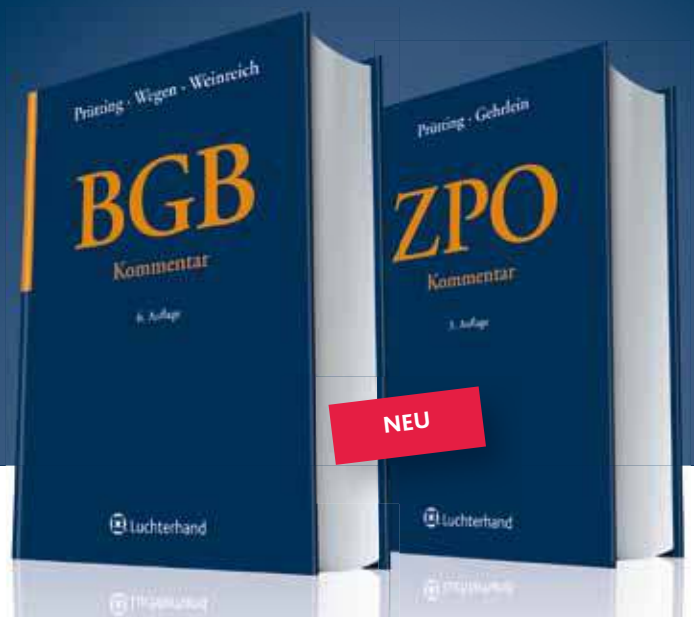
III. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR)

Der EGMR wurde durch die EMRK ins Leben gerufen, dessen Art. 19 bis 51 (ergänzt durch einige Zusatzprotokolle) Organisation, Zuständigkeiten und Verfahren des Gerichts regeln. Er hat seinen Sitz in Straßburg.

Bei den Beratungen über die EMRK war die Frage, ob ein Menschenrechtsgerichtshof eingesetzt werden sollte, heftig umstritten. Im Wege des Kompromisses einigte man sich schließlich darauf, dass sich drei Institutionen des Schutzes der in der Konvention verbürgten Rechte annehmen sollten: eine Europäische Menschenrechtskommission, ein Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte und das Ministerkomitee des Europarats.

Die *Europäische Kommission für Menschenrechte* (EKMR) existierte nur von 1954 bis 1998, spielte in jener Zeit jedoch eine bedeutende Rolle. Sie setzte sich aus ebenso vielen Mitgliedern zusammen wie Staaten, die die Konvention ratifiziert hatten. Gewählt wurden die Mitglieder vom Ministerkomitee aufgrund eines Dreivorschlages der Vertreter jeden Mitgliedstaates in der Parlamentarischen Versammlung des Europarates. Der einzelne Bürger konnte nicht unmittelbar den Gerichtshof anrufen, sondern musste sich zunächst an die Kommission wenden. Diese entschied über die Zulässigkeit der „Individualbeschwerden“; ein hoher Prozentsatz dieser Beschwerden, oft über 90 v.H. wurden für unzulässig erklärt, wie *Rudolf Bernhardt* (Handbuch der Grundrechte, Bd. VI/1, S. 60) berichtet, und erreichten den Gerichtshof deshalb überhaupt nicht. Hinsichtlich der für zulässig befundenen Individualbeschwerden sollte die Kommission einen „freundschaftlichen Ausgleich“ (friendly settlement) herbeizuführen versuchen. Bei dessen Misslingen hatte die Kommission einen Sachbericht zu der Beschwerde anzufertigen, in dem sie darlegte, ob ihrer Ansicht nach eine Konventionsverletzung

Lieber klar und verständlich als kl. unverst.



Ihre Vorteile:

- Hervorragende Lesbarkeit u. a. durch Verzicht auf unübliche Abkürzungen und alten Ballast, wie z. B. in die Jahre gekommene Zitateketten
- Aktuellster Gesetzes- und Rechtsprechungsstand (1.3.2011): Das am 23.2.2011 in Kraft tretende Änderungsgesetz zu §§481ff. ist bereits in der Neuauflage des BGB-Kommentars berücksichtigt.
- Online-Leseproben auf www.luchterhand-fachverlag.de

Prütting/Wegen/Weinreich

BGB-Kommentar

6. Auflage 2011, 3.688 Seiten, € 98,-

ISBN 978-3-472-07912-5

Gesetzesstand 1.3.2011

Topaktuell: inklusive BVerfG-

Entscheidung zum Unterhaltsrecht

**BGB-Kommentar +
ZPO-Kommentar (Paket)**

€ 198,-

ISBN 978-3-472-07930-9

Prütting/Gehrlein

ZPO-Kommentar

3. Auflage 2011, 2.928 Seiten, € 139,-

ISBN 978-3-472-07905-7

Gesetzesstand 1.3.2011

Im Buchhandel erhältlich.



Luchterhand

eine Marke von Wolters Kluwer Deutschland

vorliege oder nicht. Die Entscheidung über die Begründetheit traf dann das Ministerkomitee, das als politisches Organ dafür nicht gerade prädestiniert war.

Während die Menschenrechtskommission schon 1954 eingerichtet wurde, konstituierte sich der Menschenrechtsgerichtshof erst 1959, nachdem sich acht Mitgliedstaaten seiner Kontrolle unterworfen hatten. Wegen seiner eingeschränkten Kompetenzen hatte er anfänglich wenig zu tun. In den ersten zwanzig Jahren (1959 bis 1978) fällte er in manchen Jahren kein einziges Urteil (*Bernhardt*, aaO S. 61). In den 1980er Jahren stieg die Zahl der Urteile zunächst langsam, später drastisch an.

Dieses alte Rechtsschutzsystem wurde wesentlich reformiert durch das 11. Zusatzprotokoll, das in der Sitzung des Ministerkomitees des Europarats am 11. Mai 1994 von den Mitgliedstaaten unterzeichnet wurde und nach der Ratifikation durch sämtliche Mitgliedstaaten am 1. November 1998 in Kraft trat. Es hat die Menschenrechtskommission und die Rechtsprechungskompetenz des Ministerkomitees beseitigt und stattdessen den Gerichtshof als nunmehr einziges Rechtsprechungsorgan aufgewertet. Eine weitere wichtige Neuerung bestand darin, dass sich nunmehr jedermann mit einer Individualbeschwerde unmittelbar an den Gerichtshof wenden kann mit der Behauptung, durch die Maßnahme eines Mitgliedstaates in einem der Rechte verletzt zu sein, die in der Konvention oder einer der Zusatzprotokolle verbürgt ist. Von dieser Möglichkeit wird inzwischen derart fleißig Gebrauch gemacht, dass der Gerichtshof unter der Arbeitslast fast zusammenbricht. Abhilfe soll das oben (II 2) erwähnte 14. ZP schaffen.

Die Amtssprachen des EGMR wie auch des Europarats sind Englisch und Französisch. In einer dieser Sprachen sind auch die Entscheidungen des Gerichts abgefasst. Sie können von jedermann unter der Adresse <http://cmiskp.echr.coe.int/tkp197/search.asp?skin=hudoc-en> problemlos heruntergeladen werden, wenn die Nummer der Beschwerde oder die Namen der Parteien, vor allem der des Klägers, bekannt sind. Für Deutschland besonders bedeutsame Entscheidungen werden gelegentlich in deutscher Übersetzung in der Europäischen Grundrechtezeitung (EuGRZ), die für jeden unentbehrlich ist, der sich intensiver mit der Konvention beschäftigen will, oder in der Neuen Zeitschrift für Verwaltungsrecht (NVwZ) publiziert. Einen Zugang zu Urteilen und Entscheidungen des EGMR in deutscher Sprache bietet ferner PD Dr. Marten Breuer unter <http://www.egmr.org/>.

IV. Ein Lehrbuch und zwei Kommentare

1. Das bescheiden als „Studienbuch“ apostrophierte Lehrbuch **Europäische Menschenrechtskonvention** von *Christoph Grabenwarter*, Professor an der Wirtschaftsuniversität Wien und Richter des österreichischen Verfassungsgerichtshofs, ist erstmals 2003 erschienen. Die 2. und die 3. Auflage kamen 2005 bzw. 2008 heraus, die hier vorzustellende 4. Auflage bereits ein Jahr später. Das Werk hat offensichtlich „eingeschlagen“ – und das zu Recht.

Der Verfasser stellt zunächst die Entstehungs- und Entwicklungsgeschichte der EMRK (§ 1) sowie ihre Stellung im Völkerrecht (§ 2) und im Recht der Mitgliedstaaten (§ 3) dar.

Danach skizziert er das Verhältnis der EMRK zum Recht der Europäischen Union (§ 4), die sich mit der am 1. Dezember 2009 in Kraft getretenen Grundrechte-Charta einen eigenen Grundrechtskatalog zugelegt hat, was gewisse Probleme aufwirft. Zur Zeit wird der in Art. 6 Abs. 2 EUV vorgesehene Beitritt der EU zur EMRK vorbereitet. Sobald er erfolgt ist, werden auch die Organe der EU an die EMRK gebunden sein und der Gerichtsbarkeit des EGMR unterliegen. Dieser wird alsdann die Spitzenposition unter den europäischen und nationalen Gerichten einnehmen. Der 1. Teil des Kurzlehrbuchs schließt ab mit der Erörterung der Frage, anhand welcher Methoden die Konvention auszulegen ist (§ 5).

Der 2. Teil (§§ 6 - 16, S. 36 - 100) ist der Organisation und dem Verfahrensrecht des EGMR gewidmet. Dargestellt werden u.a. die verschiedenen Arten von Spruchkörpern (Ausschüsse, Kammern, Große Kammer, seit Kurzem auch Einzelrichter), die – dem deutschen Recht fremde – Einteilung der Richter in Sektionen, die Verfahrensarten (Individual- und Staatenbeschwerde), Sachentscheidungsvoraussetzungen, die inhaltliche Prüfung der Beschwerde, das Urteil und dessen Rechtswirkungen.

Der 3. Teil (§§ 17 - 26, S. 101 - 460) behandelt die Garantien der EMRK, also das materielle Recht der Konvention. Er setzt sich seinerseits aus zwei Kapiteln zusammen. Im 1. Kapitel (§§ 17 - 19, S. 101 - 131), der gewissermaßen den Allgemeinen Teil enthält, werden die „Grundrechtslehren für die Garantien der EMRK“ dargestellt, nämlich der Geltungsbereich der EMRK-Garantien, die „Struktur“ (warum nicht „Aufbau“ oder „Ablauf“?) der Grundrechtsprüfung sowie die Gewährleistungspflichten. Daran schließt sich als Besonderer Teil die Darstellung der einzelnen Rechte an, die von der Konvention und den Zusatzprotokollen gewährleistet werden, vom Recht auf Leben bis zum Recht auf Gleichbehandlung.

Das Lehrbuch enthält – außer dem obligaten Inhalts-, Abkürzungs- und Sachverzeichnis – eine nach dem Namen der Beschwerdeführer geordnete Zusammenstellung von Entscheidungen des EGMR mit Angabe der Stelle, an der sie in dem Werk zitiert worden sind (S. 460 - 471).

Das Lehrbuch ist klar aufgebaut, in klarer Sprache abgefasst und vermittelt einen vorzüglichen Überblick über die Materie. Sie eignet sich nicht nur für Studierende der Rechtswissenschaft, sondern auch für jeden ausgewachsenen Juristen oder Nichtjuristen, der sich mit der Materie vertraut machen möchte.

Die hier vorgestellte 4. Auflage konnte allerdings noch nicht die Änderungen der Konvention durch das am 1. Juni 2010 in Kraft getretene 14. ZP (s.o. II 2) umsetzen. Auf die bei Abschluss des Manuskripts erst noch bevorstehenden Änderungen hat der Autor jedoch an den einschlägigen Stellen hingewiesen (u.a. S. 37, 38, 39, 40, 41).

2. Der **Kommentar zur EMRK von Frowein/Peukert** – die 1. Auflage ist bereits 1985, die 2. im Jahre 1996 erschienen – ist von zwei Personen verfasst, die wegen ihrer früheren Ämter in besonderem Maße für die Aufgabe prädestiniert sind. *Jochen Abr. Frowein*, emeritierter Professor der Universität Heidelberg, war von 1973 bis 1993 Mitglied und zeitweise Vizepräsident der Europäischen Kommission für Menschenrechte (s.o. III) und ist durch zahlreiche Veröffentlichungen zum Thema hervorgetreten. *Wolfgang Peukert* war von 1968 bis 1998 Mitglied im Sekretariat jener Kommission und da-

nach bis 2000 im Stab der Kanzlei des Gerichtshofs tätig. Der Name des Bearbeiters ist nicht – wie sonst üblich – in der Fußzeile, sondern in der Kopfzeile der linken Seiten angegeben; dass das vorzugswürdig ist, glaube ich nicht.

Der Kommentierung ist eine knappe Einführung (S. 1 - 9) vorangestellt, in der *Frowein* u.a. die Entstehungsgeschichte der Konvention skizziert, die von ihr ins Leben gerufenen Organe (EKMR, EGMR) vorstellt, die Konvention als völkerrechtlichen Vertrag charakterisiert, die Stellung der Konvention im innerstaatlichen Recht und ihr Verhältnis zur EU umschreibt sowie die Auslegungsmethoden umreißt. Zu manchen dieser Punkte hätte man sich vielleicht mehr gewünscht; doch mag dafür ein Kommentar nicht das richtige Medium sein. Wesentlich mehr Informationen enthalten in dieser Hinsicht der eingangs genannte Konkordanzkommentar und das Handbuch der Grundrechte, aber auch das Lehrbuch von *Grabenwarter* und selbst die Einleitung zu dem Kommentar von *Meyer-Ladewig* (S. 19 - 36).

Kommentiert werden nach einander die Präambel und die Vorschriften der EMRK sowie die des 1., 4., 6., 7. und 12. Zusatzprotokolls. Abgerundet wird der Band durch mehrere Anhänge, darunter eine Ratifikationstabelle (S. 724 - 726), aus der zu ersehen ist, ob und ggf. wann die einzelnen Mitgliedstaaten das Statut (die Satzung) des Europarats, die EMRK und die Zusatzprotokolle ratifiziert haben. Im Anhang wiedergegeben ist ferner ein vom Gerichtshof herausgegebenes Merkblatt für Personen, die sich an ihn wenden wollen (S. 732 - 744), nebst einem Beschwerdeformular sowie Zusammenstellungen von Entscheidungen des Gerichtshofs (S. 745 - 753) und der Menschenrechtskommission (S. 754 - 756). Den Abschluss bildet das Stichwortverzeichnis.

Die auch für die Auslegung maßgeblichen Versionen sind allein die englische und die französische Fassung der Konvention und der Zusatzprotokolle. Deshalb ist es zu begrüßen dass der *Frowein/Peukert* nach der deutschen Übersetzung der einzelnen Vorschriften die englische und die französische Fassung anfügt. Diese werden in den Erläuterungen des Öfteren herangezogen, um sich aus dem deutschen Wortlaut ergebende Zweifel zu klären. Den Erläuterungen zu den einzelnen Vorschriften ist je-

weils eine zweiseitige Inhaltsübersicht vorangestellt, die eine rasche Orientierung ermöglicht. Die Belege sind in Fußnoten ausgelagert, so dass die Lesbarkeit des Textes nicht durch Zitatschlangen erschwert wird.

Die Autoren beschränken sich nicht darauf, Entscheidungen des Gerichtshofs und der (nicht mehr existierenden) Kommission zu referieren, sondern sie nehmen zu ihnen häufig – sei es beifällig, sei es kritisch – Stellung. Sie beschränken sich – falls ich bei meinen Stichproben nichts übersehen habe – strikt auf die Erläuterung der Konventionsvorschriften; eine Brücke zu den Parallelvorschriften des Grundgesetzes oder denen der Grundrechte-Charta schlagen sie – anders als dies in vorbildlicher Weise der Konkordanzkommentar tut – nicht. Die zahlreichen Änderungen der Konvention durch das 14. ZP (s.o. II 2) haben die Autoren nicht mehr einarbeiten können, weisen auf die bevorstehenden Änderungen jedoch da und dort (z.B. Art. 23 Rn. 1, Art. 27 Rn. 1, Art. 28 Rn. 1, Art. 29 Rn. 1), aber leider nicht überall hin.

3. Der **Handkommentar zur EMRK** von **Jens Meyer-Ladewig** hat sich rasch etabliert, nachdem er erstmals 2003 erschienen



Neu!

- Mit allen Änderungen der Erbschaftsteuerreform
- Praktische Fälle mit Sachverhalt, Frage, Antwort und Begründung
- Aktueller Rechtsstand einschl. Jahressteuergesetz 2010

Steuer-Seminar
Praxisfälle Bd. 10:

Erbschaftsteuer Schenkungssteuer

7. Auflage 2011

351 Seiten · brosch. · 34,50 €*
ISBN 978-3-8168-3107-5

* zzgl. Versandkostenanteil

68 praktische Fälle

Silke Scheller, Steueroberamtsrätin
Barbara Zeilfelder, Oberregierungsrätin

Zu beziehen über Ihre Buchhandlung oder direkt beim
efv Erich Fleischer Verlag

Postfach 1264 · 28818 Achim
Tel. (04202) 517 - 0 · Fax 517 41
www.efv-online.de · info@efv-online.de

efv
Ihr Partner im Steuerrecht
Erich Fleischer Verlag
Fachverlag für Steuerrecht

www.efv-online.de



Regina Pfeifenberger
Pocket Library

Band 27:
 ISBN 978-3-934997-30-1, 2010
 Brosch., 112 Seiten € 24,50



Ann Christine Marr
Serious Games

Band 28:
 ISBN 978-3-934997-31-8, 2010
 Brosch. 164 Seiten, € 24,50



Ursula Georgy
Erfolg durch Innovation

Band 29:
 ISBN 978-3-934997-32-5, 2010
 Brosch., 170 Seiten, € 24,50

und 2006 zum zweiten Mal aufgelegt worden ist. Der Autor war vor seinem Eintritt in den Ruhestand Ministerialdirigent in einem Bundesministerium. Literarisch hervorgetreten ist er u.a. mit einem in mehreren Auflagen erschienenen Kommentar zum Sozialgerichtsgesetz. Als einziges der drei hier vorgestellten Werke geht die 3. Auflage seines Kommentars von der heutig gültigen Fassung der EMRK aus, die sie durch das am 1. Juni 2010 in Kraft getretene 14. ZP (s.o. II 2) erhalten hat.

Auch *Meyer-Ladewig* schickt der Kommentierung eine Einleitung (S. 19 - 40) voraus, in der u.a. die Entstehung der Konvention, deren Änderungen durch die Zusatzprotokolle, die Organisation des EGMR, der Ablauf des gerichtlichen Verfahrens und die Interpretationsmethoden skizziert werden. Den Abschluss der Einleitung bildet das Muster einer Individualbeschwerde. Im Anhang (S. 560 - 563) findet sich das vom Gerichtshof herausgegebene Merkblatt für Personen, die sich an ihn wenden wollen.

Erläutert werden die Präambel und die Vorschriften der Konvention sowie das 1., 4., 6., 7., 12. und 13. Zusatzprotokoll. Im Anhang sind nochmals der Text der Konvention und der genannten Protokolle ohne Kommentierung abgedruckt (S. 466 - 500); ein dringendes Bedürfnis dafür vermag ich nicht zu erkennen. Verdienstvoll ist dagegen, dass das 14. Zusatzprotokoll wiedergegeben ist (S. 501 - 507), weil mit seiner Hilfe unschwer festgestellt werden kann, welche Änderungen am 1. Juni 2010 eingetreten sind. Ebenfalls begrüßenswert ist die Wiedergabe der vom Gerichtshof erlassenen Verfahrensordnung mit Stand vom 1. Juni 2010 (S. 508 - 559).

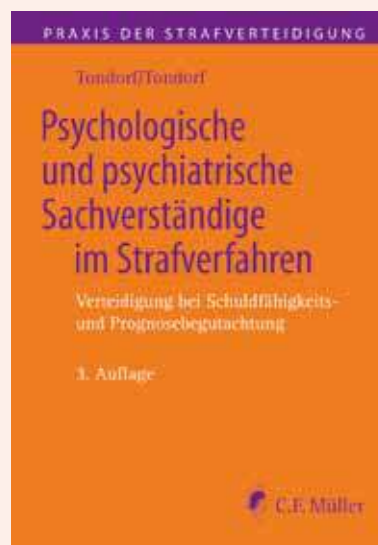
Bei einigen Artikeln ist der Kommentierung eine zweispaltige Inhaltsübersicht vorangestellt, bei anderen nicht; ein System habe ich nicht ausmachen können. Die einzelnen Sätze der Vorschriften sind nicht durchnummeriert, was das Zitieren erschwert. Da die Belege im Text integriert sind, wird der Lesefluss häufig unterbrochen. Der raschen Orientierung förderlich ist dagegen, dass wichtige Schlagwörter im Text durch Fettdruck hervorgehoben worden sind.

Meyer-Ladewig hat Rechtsprechung und Schrifttum bis in die jüngste Zeit umfassend eingearbeitet. Soweit Entscheidungen des EGMR in deutscher Übersetzung in deutschen oder österreichischen Zeitschriften publiziert worden sind, werden die Fundstellen nachgewiesen.

Fazit: Alle drei Werke können unbedenklich empfohlen werden. Für welches von ihnen man sich entscheidet, hängt von den individuellen Bedürfnissen ab. ♦

Die Praxis der Strafverteidigung

Professor Dr. Michael Hettinger



Univ. Prof. Dr. iur. utr. Michael Hettinger bespricht für das Fachjournal Bücher aus dem Bereich des Strafrechts (Straf- und Strafprozessrecht einschließlich der zugehörigen Rechtsgeschichte).

Promotion 1981, Habilitation 1987, jeweils in Heidelberg (Lehrbefugnis für Strafrecht, Strafprozessrecht und Strafrechtsgeschichte). 1991 Professur an der Universität Göttingen, 1992 Lehrstuhl für Strafrecht und Strafprozessrecht in Würzburg, seit 1998 in Mainz.

Mitherausgeber der Zeitschrift „Goltdammer's Archiv für Strafrecht“.

hettinger@uni-mainz.de



■ I. Die Reihe „Praxis der Strafverteidigung“

„Praxis der Strafverteidigung“ nannten vor mehr als 20 Jahren die damaligen Herausgeber *Josef Augstein*, *Werner Beulke* und *Hans-Ludwig Schreiber* (bis 2008; seither *Alexander Ignor*) den 1. Band (zu ihm u. II.) einer Reihe, die sich inzwischen zu einem „Klassiker“ entwickelt hat. Das Vorwort beschrieb neben dem Programm und seiner thematischen Aufteilung die Zielsetzung der Reihe: Der Verteidiger, dessen Rechtsposition durch das Gesetz zur Änderung der StPO und des GVG vom 19.12.1964 letztmals eine Stärkung erfahren hatte (Ausbau der notwendigen Verteidigung, Beseitigung von Beschränkungen des Umgangs mit dem inhaftierten Beschuldigten), danach – unter dem Eindruck terroristischer Gewalttaten – aber zunehmend Einschränkungen (u.a. Beschränkung der Zahl der frei wählbaren Verteidiger auf drei, Einführung der Möglichkeit des Ausschlusses eines Strafverteidigers, Verbot der Mehrfachverteidigung durch das Gesetz vom 20.12.1974, Beschränkung des schriftlichen und des mündlichen Verkehrs mit dem inhaftierten Beschuldigten [„Trennscheibe“] durch die Gesetze vom 18.8.1976 und vom 14.9.1978), musste und muss gut gerüstet sein, wenn er die ihm vom Prozessrecht zur Verfügung gestellten Möglichkeiten zu Gunsten seines Mandanten nutzen will. Man erinnere sich etwa an die Stammheim-Prozesse, in deren Gefolge dann Kampfbegriffe wie Isolationsfolter, Konfliktverteidigung, Zwangsverteidiger u.a.m. aufblühten und ein neuer Typus des Strafverteidigers die Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit auf sich zog. Kurz: Das Strafprozessrecht war seit jenen Tagen, als die Strafverteidiger dessen Möglichkeiten für sich entdeckt hatten, nicht mehr die Domäne der Gerichtsvorsitzenden. Während der Zivilprozess sich in beträchtlichen Teilen als schriftliches Verfahren zeigt, verlangt das Strafprozessrecht vom Verteidiger eine u.U. „generalstabsmäßige“ Vorbereitung sowie nicht erst und nur in der Hauptverhandlung Geistesgegenwart (Einschaltung in laufende Zwangsmaßnahmen wie etwa eine Hausdurchsuchung, Untersuchungshaft usw.). Für den jederzeitigen Überblick über das aktuelle Geschehen, um auf es einwirken zu können, bedarf es einer ganzen Fülle von – zum Teil sehr speziellen – Kenntnissen. Man muss zum Einen das sog. materielle Recht beherrschen, d.h. die Vorschriften, in denen die Voraussetzungen des Strafbaren geregelt sind wie auch die rechtlichen Folgen, die die Tat haben soll oder kann. Auch und insbesondere im Strafprozess wartet zum Anderen „das Leben“ immer wieder einmal mit überraschenden Wendungen auf, die in ihrer rechtlichen Bedeutung nur erfassen kann, wer das materielle Recht kennt und weiß, wie man in solchem Fall prozessual reagieren muss. An welcher Stelle im Ablauf eines Strafverfahrens der Verteidiger eingreifen sollte, schon im Ermittlungsverfahren, das praktisch meist in den Händen der Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft (d.h. der Polizei) liegt, oder aber später, womöglich erst im Verlauf der mündlichen Verhandlung, ist eine Frage der Sachlage im konkreten Fall, eine solche der Prozesstaktik, die ebenfalls nicht nach einem allzu leicht durchschaubaren „Schema F“ abgespult werden sollte. Rieten früher die „alten Füchse“ unter den Strafverteidigern dem heurigen Hasen, sein Pulver bis in die Hauptverhandlung trocken zu halten und erst dort dann sein „Feuerwerk“ abzubrennen, so wird heute meist (also wiederum nicht für jeden Fall!) empfohlen, möglichst früh den Ermittlungsbehörden in die Parade zu fahren, sie zu beschäf-

tigen, indem Fehler und Versäumnisse aufgezeigt, Anregungen gegeben und Anträge gestellt werden, äußerstenfalls gar eine Art Zermürbungstaktik einzusetzen. Solche Ermüdungsstrategien sind freilich dort nicht mehr ratsam, wo eine Frage „zweifelsfrei“ geklärt ist. Hier wäre es töricht und den Interessen des Mandanten höchst abträglich, gleichwohl so zu verfahren. (Zur Erläuterung sei diesen Sätzen angefügt, dass jeder Beschuldigte, gerade auch der schon Angeklagte, solange als unschuldig zu gelten hat, bis ihm gegen seine Verurteilung kein Rechtsmittel mehr zur Verfügung steht, das Urteil also rechtskräftig geworden ist; sog. Unschuldsvermutung.) Im Lauf eines Strafverfahrens sind ab und an Schriftsätze und sehr häufig Anträge erforderlich. Dem tragen nicht nur dieser, sondern alle Bände der vorzustellenden Reihe, für die derlei in Betracht kommt, dadurch Rechnung, dass sie Formulare (oder „Hinweise“) zu den typischerweise in der jeweiligen Verfahrensart vorkommenden „Prozesslagen“ enthalten. Die Zahl der bereits erschienenen Bände beträgt inzwischen nahezu 40, wobei etliche bereits in 4., 5. oder auch höherer Auflage zu haben sind. Der „Bedarf“ an solchen auf die Praxis bezogenen Büchern mit zum Teil weit gefasstem, zum Teil aber auch sehr engem thematischen Zuschnitt ist nach Einschätzung der Herausgeber offenbar vielfältig, die Nachfrage, vermutlich insbesondere unter Berufsanfängern, Quereinsteigern und „Gelegenheitsverteidigern“, groß. Angesichts der immer weiter fortschreitenden Spezialisierung sieht sich wohl auch der Kundige verschiedentlich genötigt, mit Hilfe der jeweils sein Berufsfeld betreffenden Bände sein Wissen – z.B. zu taktischen Fragen – zu „aktualisieren“.

Hinsichtlich der in Einzelbänden vorgestellten Verfahrenstypen dominieren die häufig vorkommenden und die speziellen. Straßenverkehrs- und Jugendstrafsachen waren gewiss nicht zufällig die ersten beiden Bände der Reihe. Es folgten Betäubungsmittel- und Ordnungswidrigkeitensachen im Straßenverkehrsrecht, sodann das Arztstrafrecht, die „Verkehrsunfallflucht“, die heute etwas sperrig und schief als „Unerlaubtes Entfernen vom Unfallort“ firmiert, das Umweltstrafrecht, die Verteidigung in Mord- und Totschlagsverfahren, Strafsachen im Internet, Insolvenzstrafbarkeit und die Verteidigung in Korruptionsfällen. Daneben stehen spartenübergreifende Bände wie beispielsweise das Beweisantragsrecht, die Verteidigung im Revisionsverfahren, Konsensuale Verfahrensweisen im Wirtschafts- und Steuerstrafrecht (vulgo: deal) u.a.m. Man sieht: ein schon reich gedeckter Tisch. Für die nächste Zukunft angekündigt sind etliche Neuauflagen. – Zunächst seien zwei „typische“ Werke ausführlich in ihrer jeweiligen Eigenart vorgestellt, nämlich eine Einführung in die Praxis der, d.h. *jeglicher* Strafverteidigung und ein Werk mit der höchst spezifischen Thematik der Untersuchungshaft; im Weiteren seien dann einige aktuelle Bände der Reihe in kürzerer Form beschrieben.

■ II. Vorgestellte Werke

In Neuauflage präsentiert sich

Olaf Klemke / Hansjörg Elbs: Einführung in die Praxis der Strafverteidigung. (Praxis der Strafverteidigung, Bd. 36) 2. Aufl., Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH, Heidelberg 2010. XXXI, 418 S., brosch. 39,95 € ISBN 978-3-8114-4614-4.

Die Autoren, Fachanwälte für Strafrecht, *Elbs* auch für Steuerrecht, wenden sich „zunächst an den Berufsanfänger, der vor seinem ersten Mandat als Strafverteidiger steht. Eine weitere Zielgruppe sind der Student der Rechtswissenschaften und der Referendar im juristischen Vorbereitungsdienst, die sich durch den neuen ‚Schwerpunktbereich Strafverteidigung / Strafrechtspflege‘ an den Universitäten bzw. durch die anwaltsorientierte Referendarausbildung intensiver als ihre Vorgänger bereits vor dem 2. Staatsexamen mit der Strafverteidigung beschäftigen. Auch dem Allgemeinanwalt, der nur gelegentlich Strafverteidigung übernimmt, soll diese Einführung eine erste Hilfestellung zur Einarbeitung in dieses komplexe Rechtsgebiet geben“ (Vorwort, S. VII). Eine „Einführung“ mit 390 Textseiten kann nur das Wesentliche zur „Praxis“ jeglicher Strafverteidigung bringen. Feine und allerfeinste Feinheiten darf man hier mithin nicht erwarten; der angesprochene Adressatenkreis wüsste sie vermutlich auch (noch) gar nicht hinreichend zu würdigen. – In sechs Kapiteln bewältigen die Autoren ihr Vorhaben. Hinter Kapitel A, dem „Mandat des Strafverteidigers“ verbergen sich neben den erwartbaren Ausführungen zu Wahl- und Pflichtverteidigern auch Darlegungen zu zulässigem und unzulässigem Verteidigerhandeln sowie zur Vergütung des Verteidigers („Ohne ‚Schuss‘ kein Jus“). Es folgen Kapitel zur Verteidigung im Ermittlungs- und Zwischenverfahren sowie in der Hauptverhandlung.

Für den ersten Kontakt zum Mandanten lautet der Rat *Zurückhaltung*, um dem „Mechanismus“ der Vorprägung zu entgehen, die bei Richtern nach dem Eröffnungsbeschluss zu beobachten sei (Rn. 284). Zunächst einmal gehe es darum zu klären, ob eine Zwangsmaßnahme drohe, für die dann eine „hierauf bezogene spezielle Beratung des Mandanten“ erforderlich sei. Unabdingbar: eine verständliche Information über die Rechte des Beschuldigten im Strafverfahren (Merkposten in Muster 16 Rn. 287) und über das Zeugnisverweigerungsrecht der Angehörigen. Es folgen Erläuterungen, wie zu verfahren ist, wenn der Mandant sich in Untersuchungshaft oder in Polizeigewahrsam befindet (Rn. 307, 316, 319), oder wenn gerade seine Wohnung durchsucht wird. Jeweils ist auch geschildert, wie die Wahrung der Rechte zu erfolgen hat und welche Konsequenzen prozesswidriges Verhalten von Ermittlungsorganen haben kann. Immer wieder mahnen *Klemke* und *Elbs*: Kontakte des Mandanten zu jenen Organen sollten strikt vermieden werden und er sollte grundsätzlich schweigen (Rn. 429). Höchste Dringlichkeit hat auch die Informationsbeschaffung (Rn. 328 ff.), insbesondere das Akteneinsichtsrecht, das „in regelmäßigen Abständen zu wiederholen sei“ (Rn. 331, Muster 21–23). Anzustrebendes Ziel sei grundsätzlich die Einstellung des Verfahrens (Rn. 393), jedenfalls

die Vermeidung einer Hauptverhandlung. Praktisch wichtig sind auch die Passagen zur Abwehr prozessualer Zwangsmaßnahmen (Rn. 465–501) sowie die zur Verteidigung des in Haft befindlichen Beschuldigten (Rn. 502 ff.). Wesentlich kürzer ausfallen kann das Kapitel zum Zwischenverfahren wo – bis auf die geschilderten „Verteidigungsaktivitäten“ (Rn. 577 ff.) – i.W. die Vorschriften paraphrasiert werden.

Die heute nur noch selten „erreichte“ Hauptverhandlung fordert die Erarbeitung eines „realistischen Verteidigungsziels“ (Rn. 593) und einer dementsprechenden Strategie – unter Einbeziehung der u.U. problematischen Konstellation von Mitangeklagten. Die Autoren zeigen, wie eine solche Strategie Schritt für Schritt umzusetzen ist (mit Auflistung einer Fülle möglicher Anträge bis hin zu Ablehnungsanträgen einschließlich verschiedener Begründungen zu einer beantragten Unterbrechung der Hauptverhandlung u.a.m.). Sodann folgt „die Verteidigung in der Hauptverhandlung“ (Rn. 771 ff.)

und hier insbesondere auch „der Deal“, „ein Gift, das den Strafprozess systematisch zersetzt“ (Rn. 780), dessen Ursachen die Autoren nicht überraschend anders „bestimmen“ als üblich. Die Neuauflage berücksichtigt das Gesetz vom 28.5.2009 („Zur Regelung der Verständigung im Strafverfahren“), dessen Inhalt die Autoren nicht die geringste Sympathie entgegenbringen („schädliche gesetzliche Regelung“, Rn. 793b, „alter Wein in neuen Schläuchen“, Rn. 793c, „praxisuntauglich“ und „gefährlich“, Rn. 793g). Notwendigerweise befassen die Autoren sich auch mit den zahlreichen Fällen, in denen der Verteidiger sich durch die Judikatur gezwungen sieht, Verfahrensweisen des Vorsitzenden zu widersprechen, um nicht die Revisionsmöglichkeit zu verspielen. Diese Rechtsprechung fördert den bequemen wie den nachlässigen Vorsitzenden, an-

statt zu prozessordnungsgemäßem Verfahren anzuhalten. Dass die Rechtsprechung ungemein „praktisch“ ist, sei damit nicht bestritten. Es folgt die Schilderung der Beweisaufnahme, des Beweisantragsrechts mit Antragsmustern, die Abgrenzung zum Beweisermittlungsantrag und zur Beweisanregung sowie die Entscheidung über den Beweisantrag (insbesondere die Ablehnungsgründe). Für den „Anfänger“ unverzichtbar sind die „Verteidigeraktivitäten in der Beweisaufnahme“ (Rn. 968 ff.), denn dort trennt sich die Spreu vom Weizen, der Unwissende vom Kenner. Der Schlussvortrag wird zu Recht knapp abgehandelt. Hier hängt Manches von der Sachlage und der Persönlichkeit des Verteidigers – wie auch des Angeklagten – ab. Es folgen noch kurze Abschnitte zum Strafbefehlsverfahren und zum beschleunigten Verfahren sowie das Wesentlichste zur Verteidigung im Rechtsmittelverfahren, u.a. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, eine für die Praxis sehr wichtige Materie (Rn. 1146), Beschränkung des Rechtsmittels, Rücknahme und Verzicht, sodann Beschwerde, Be-



rufung und Revision. Der Band schließt mit Verzeichnissen zu den Mustern (insbesondere zu den erwähnten Schreiben und Anträgen), zur Literatur und den Stichwörtern. Wer die Vielfalt an Verfahrenssituationen und -problemen „praktisch“ schon erfahren und, weil Neuling, teilweise „erlitten“ hat, wird diese komprimierte Darstellung sehr zu schätzen wissen. Mehr als einen Einstieg und ersten Durchblick will und kann das Werk selbstverständlich nicht bieten, den aber schon!

Höchst speziell ist dann der Gegenstand des umfangreichen, nunmehr vorzustellenden Bandes zu dem nach *Dahs* „trostlosesten Kapitel der Strafverteidigung“ von

Reinhold Schlothauer / Hans-Joachim Weider: Untersuchungshaft mit Erläuterungen zu den UVollzG der Länder. (Praxis der Strafverteidigung, Bd. 14) 4. Aufl., Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH, Heidelberg 2010. XXIX, 642 S., brosch. 59,95 € ISBN 978-3-8114-3494-3.

Die Autoren, renommierte Fachanwälte für Strafrecht, Honorarprofessoren in Bremen/Gießen, die, publizistisch vielfältig tätig, u.a. auch „die Verteidigung im Revisionsverfahren“ in hiesiger Reihe geschrieben haben, erläutern in diesem Band die Problematik, die den „schwerwiegendsten Eingriff in die Lebenssphäre des Beschuldigten zum Zweck der Sicherung des Strafverfahrens“ (so die Herausgeber, S. V) zum Gegenstand hat. Das gilt insbesondere dann, wenn die Verhaftung „aus (nahezu) heiterem Himmel“ erfolgt, den Betroffenen also abrupt aus seinen sozialen Bezügen reißt und isoliert, zumal, wenn er eine Haftanstalt außer in Filmen allenfalls schon einmal von außen gesehen hat. Die Neuauflage dieses Werks war schon deshalb dringlich, weil seit dem 1.1.2010 hinsichtlich der Untersuchungshaft (= U-Haft) das Recht neu gestaltet ist (durch das Gesetz zur Änderung des Untersuchungshaftrechts vom 29.7.2009). Folge der vielen Veränderungen war „eine weitreichende Überarbeitung der meisten Randnummern“ (S. VII). Völlige Neubearbeitungen waren erforderlich hinsichtlich „der Pflichten zur Belehrung und Information eines Verhafteten“, auf Grund der Einführung eines weiteren Falls „notwendiger Verteidigung nach Inhaftierung“ und der „Neuregelung des Akteneinsichtsrechts nach Inhaftierung“ (jeweils S. VII). Auch die Thematik der Haftbedingungen werfen, so die Autoren, als Folge der Föderalismusreform eine Fülle neuer Probleme und Abgrenzungsfragen auf. Infolge der Aufwertung des Beschleunigungsgebots im Zusammenhang mit der Haft durch die Rechtsprechung von EGMR und BVerfG war auch insoweit eine „ausführliche Neubearbeitung“ vonnöten, außerdem den Haftgründen der Flucht und Fluchtgefahr angesichts der Straftaten einer zunehmenden Zahl von EU-Bürgern besonderes Augenmerk zu widmen. Der 578 Seiten starke Text (mit 1329 Rn.) ist in 12 Teile untergliedert: Die Einleitung

(S. 1-19) beginnt, sehr naheliegend, mit den Konsequenzen der U-Haft für den Beschuldigten, die eindringlich und drastisch geschildert werden. Nachdem vom 1.1.1987 bis Ende 1993 die Zahl der Inhaftierten von ca. 11373 auf 19000 angestiegen war (am 1.1.1998 waren es 20000, Ende dieses Jahres wieder 19000 Personen), kam es zu einem Rückgang von ca. 30 % (zum Stichtag 31.3.2008: 12358). Aussagekräftige Untersuchungen zu den Gründen dieses Rückgangs gebe es nicht (Rn. 6). Was die Autoren besorgniserregend finden ist, dass der Haftgrund der Fluchtgefahr (2007) 92,5 % der Fälle zugrunde lag, dann jedoch nur in ca. 52 % der Fälle eine Freiheitsstrafe ohne Bewährung verhängt wurde, in ca. 33 % der Fälle nur eine Bewährungsstrafe und in ca. 11 % gar nur eine Geldstrafe oder Zuchtmittel, in knapp 3 % ein Freispruch erfolgte. Es seien „Zweifel angebracht, ob die Anordnung der U-Haft in diesen Fällen tatsächlich gerechtfertigt war“ (Rn. 7). Auch die Zahlen zur *Dauer* der U-Haft scheinen ihnen besorgniserregend: In fast 30 % der Fälle „nur“ bis zu einem

Monat, in ca. 24 % nur bis zu drei Monaten. Das mag häufig damit zusammenhängen, dass infolge eines Geständnisses der von der Haft Beeindruckten die „Fluchtgefahr“ entfällt. Für die Verteidigung ist bei Inhaftierung des Mandanten höchste Eile geboten, nach Ansicht der Autoren auch deshalb, weil es einen Zusammenhang zwischen der Länge der U-Haft und der Wahrscheinlichkeit einer Freiheitsstrafe ohne Bewährung gebe (Rn. 13). Weiter heißt es: „Auch ansonsten präjudizieren der Erlass oder die Ablehnung bzw. Aufhebung eines Haftbefehls in nicht wenigen Fällen das weitere Verfahren und dessen Ergebnis“ (Rn. 14), eine „aufregende“ These. Sehr wichtig sind sodann die „Überlegungen zur Mandatsübernahme“ (Rn. 21 ff.), da

ein „Haftmandat“ u.a. hohen zeitlichen Aufwand bedeutet, sowie die Besonderheiten bei nicht deutschsprachigen Ausländern (Rn. 24 ff.). Es folgen Erläuterungen zu Vergütungsfragen und Pflichtverteidigung.

Teil 2 widmet sich dem häufig nicht problemlos herzustellen oder aufrecht zu erhaltenden Kontakt zwischen Verteidiger und inhaftiertem Mandant, eine Problematik mit einer rechtlichen und einer tatsächlichen Seite. Schon hier gibt es eine Fülle wichtiger Informationen für den Berufseinsteiger. Spannend ist sodann Teil 3, „Verteidigung gegen (drohende) Inhaftierung“ (Rn. 122 f.). Nach kurzer Abhandlung der Voraussetzungen einer vorläufigen Festnahme nach § 127 StPO erläutern die Autoren ausführlich die Belehrungspflichten durch Staatsanwaltschaft oder Polizeibeamte. Die Bedeutung, die diesem „frühen“ Stadium zugemessen wird, zeigt sich auch am Umfang der Erläuterungen (S. 54-163). Noch ausführlicher präsentiert sich dann der 4. Teil „Vorausset-



Fachbuch-Highlights im Frühjahr!



Degen/Diem/Grams/Hauffe/Rothenbacher **Anwaltsrecht I**

Examenschwerpunkte: Berufsrecht, Haftung und Kanzleimanagement
2011, 5., überarbeitete Auflage, 226 Seiten, DIN A4, € 26,50
– Reihe »Referendarausbildung Recht« –
ISBN 978-3-415-04657-3

Die beiden Skripten Anwaltsrecht I und II (in Vorbereitung) bereiten optimal auf die Anwaltsstation im Referendariat und die Anwaltsklausuren im Zweiten Juristischen Staatsexamen vor. Abgestimmt auf die Anforderungen, die an die Referendare gestellt werden, bieten sie zahlreiche Beispielfälle mit Lösungen, einprägsame Klausurtipps und examensorientierte Formulierungsvorschläge.



Arbeitsgemeinschaft Steuerrecht im Deutschen Anwaltverein (Hrsg.) **Steueranwalt 2010/2011**

2011, 188 Seiten, € 40,-
– Steueranwalt –
ISBN 978-3-415-04661-0

Dieser Band behandelt so wichtige Fragen wie die Umsetzung der Rechtsprechung des EuGH in nationales Steuerrecht, den Ankauf von Daten mit steuerstrafrechtlicher Relevanz und deren Verwertbarkeit im Strafverfahren, die Abgeltungsteuer im internationalen Bezug sowie den steuerlichen Beratungsbrennpunkt Personengesellschaft.



Deutscher Sozialgerichtstag e.V. (Hrsg.) **Sozialgesetze 2011 auf USB-Stick**

mit allen aktuellen Änderungen
einschließlich des Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur
Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch

2011, USB-Stick, € 24,80
ISBN 978-3-415-04634-4

Mit umfangreichen Recherche- und Ausgabefunktionen sowie historischen Fassungen der Vorschriften ist die Vorschriftenanwendung auf USB-Stick höchst komfortabel und ohne Installation an jedem Rechner lauffähig. Die bis Ende März 2011 verkündeten und in Kraft getretenen Sozialgesetze sind darauf enthalten.

 **BOORBERG**

RICHARD BOORBERG VERLAG
GmbH & Co KG
www.boorberg.de
bestellung@boorberg.de

Gertrud Puke
Tel.: 07 11/73 85-220
Rose Schenk
Tel.: 089/43 60 00-45

Buchhandelsservice-Team
Tel.: 07 11/73 85-345

zungen für Anordnung und Vollzug der Untersuchungshaft – Verteidigungsmöglichkeiten“ (S. 164–313). Hier findet man, was auch in den StPO-Kommentaren Gegenstand der Erörterungen ist, freilich in *diesem* Buch – das ist das Besondere – nicht (nur) aus dem Blickwinkel des rechtsanwendenden Richters, sondern „angereichert“ durch die Sicht des Verteidigers. Das beginnt schon mit der Erfahrung, dass „die Informations- und damit Einflussmöglichkeiten der Verteidigung mit davon abhängen, ob sich die Haftfrage gleich zu Beginn des Ermittlungsverfahrens oder erst während der Hauptverhandlung stellt“ (Rn. 409). Auch in vielen anderen Passagen beleuchtet der Blick aus der Verteidigerperspektive die prozessuale Situation in besonderer Weise, lässt etwa immer wieder das „Veränderlich-Prozesshafte des Geschehens“ (etwa Rn. 427, 448 ff.; später Rn. 837 zum Wegfall des dringenden Tatverdachts) und der Recht(sprechung)sentwicklung (Rn. 435, 436a u.ö.) deutlich werden. Zur – wichtigen – Frage der Verhältnismäßigkeit (Grundregelung in § 112 I 2 StPO) findet sich auf knappem Raum (Rn. 481–491) viel Bedenkenswertes, geht es hier doch auch um Quantifizierungen. Eine breite Darstellung findet naheliegenderweise die „Verteidigung gegen Haftgründe“ (Rn. 211–313) und hier der praktisch häufigst angenommene, die „Fluchtgefahr“ (Rn. 224–277). Nach knappen Hinweisen zur „Wiederholungsgefahr“ ziehen die „weiteren Haftgründe“ am Leser vorbei, der insbesondere auf Rn. 651, 656 und 659 hingewiesen sei; gerade der noch „unerfahrene“ Verteidiger sollte auch die Ausführungen zu den „apokryphen“ (= unechten, vorgeschobenen) Haftgründen lesen, deren wohl verbreitetster die „Förderung der Geständnisbereitschaft“ ist: „Wenn Sie gestehen und ..., entfällt die Fluchtgefahr und Sie können nach Hause gehen ...“ (dazu Rn. 661 f., 665). Lesen sollte man ferner, was zur Frage der „Kooperation“ u.a.m. gesagt wird (Rn. 669 ff., 681 f.). Gedacht ist ferner des Erlasses und der Erweiterung eines Haftbefehls in atypischen Verfahrenssituationen (s. nur Rn. 690), man denke etwa an eine Verhaftung im Gerichtssaal (Rn. 712). War die Verhaftung schon geschehen oder nicht vermeidbar, stellt sich die Frage nach den Rechtsbehelfen hiergegen; sie wird ausführlich in Teil 6 beantwortet (Rn. 724–857), wobei es schon zu Beginn heißt: „Gescheiterte Rechtsbehelfe sind ... für den Beschuldigten in aller Regel mit erheblichen Nachteilen verbunden“ (Rn. 727), und zuvor, „die vielfältigen Handlungsmöglichkeiten sollten den Verteidiger nicht darüber hinwegtäuschen, dass es sich hier vielmals um ‚stumpfe Waffen‘ handelt“ (Rn. 726). Ermutigend klingt das nicht; es könnte freilich z.T. auch darauf hindeuten, dass Haft heute nicht mehr so schnell verhängt wird wie ehemals. (Aktuelle empirische Untersuchungen zu dem Komplex gibt es leider nicht; die derzeit kursierenden aus dem letzten Jahrhundert sind m. E. nicht mehr sehr aussagekräftig.) Als dann werden eingehend die Möglichkeiten *vor* Anklageerhebung erörtert, nämlich mündliche / schriftliche Haftprüfung; Antrag auf Aufhebung oder Außervollzugsetzung des Haftbefehls, Haftbeschwerde, weitere Beschwerde, Verfassungsbeschwerde, Antrag der Staatsanwaltschaft auf Aufhebung des Haftbefehls, kürzer dann zur Haftprüfung, -beschwerde und sonstigen Haftanträgen *nach* Anklageerhebung (Rn. 824–857). Wenn der Freiheitsentzug (= unwiederbringlich „verlorene“ Lebenszeit) dem dringend Verdächtigen trotz Unschuldsvermutung als ein Sonderopfer abverlangt wird, muss von den Behörden schnellstmögliche Klärung verlangt werden. Dem

dient das Beschleunigungsgebot, das in der StPO „nur sehr vermittelt Ausdruck gefunden“ hat (Rn. 873), Gegenstand des 7. Teils (S. 387–448). Lange Zeit galt die Aufmerksamkeit nur und erst der 6-Monats-Grenze (§§ 120 f. StPO), weshalb Fehler *bis* zu dieser Grenze nicht als solche angesehen wurden (näher Rn. 875). „Eile mit Weile“ ist mithin auch für diesen Zeitraum keine Maxime, was die Verteidigung nötigenfalls in Erinnerung zu bringen hat (dabei dürfte der Vergleichsmaßstab der „normalen“ Bearbeitungsdauer nur tauglich sein bei „normaler“ personeller Ausstattung, ein Kapitel für sich). Minutiös listen die Autoren auf, worauf zu achten ist, und welche Möglichkeiten dem Verteidiger zur Verfügung stehen, die Sache im jeweiligen Verfahrensstadium voranzutreiben (Rn. 877 ff.). Zäsuren bilden die OLG-Haftprüfung (Rn. 892 ff.) und das erstinstanzliche, nicht rechtskräftige Urteil (Rn. 954 ff.), nach dem der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu einer neuen Bewertung hinsichtlich *bisher* bejahter Fluchtgefahr führen kann (Rn. 369 f.). Teil 8 behandelt kurz die Beendigung der Untersuchungshaft bei Verfahrensbeendigung (Rn. 969 ff.), Teil 9 ausführlich die Haftbedingungen (Rn. 996–1229); nochmals wird augenfällig, was Freiheitsentzug bedeuten kann. Infolge der schon erwähnten großen Reformen war hier Neuland zu betreten. Die Autoren haben, Pionieren gleich, dem Verteidiger in gewiss z.T. mühsamer Kleinarbeit Wege durch die landesrechtlichen Regelungen (beachte Rn. 1003 mit Fn. 9) gebahnt. Nach kurzen Ausführungen zu den Regelungen in der StPO (Rn. 1000 ff.) und denjenigen in den Ländergesetzen (Rn. 1003 ff.) folgen Erläuterungen zur Zuständigkeit für die Anordnung von Beschränkungen i.S. des § 119 I StPO und die einschlägigen Rechtsbehelfe sowie auch Begriffsbestimmungen (Haftzweck, Sicherheit und Ordnung in der JVA und Verhältnismäßigkeitsgrundsatz), die Haftbedingungen im Einzelnen (Rn. 1032 ff.), wobei eingangs „viele Ländergesetze“ Lob erfahren für „vorbildliche Regelungen zur Rechtsstellung der Untersuchungsgefangenen“ (Rn. 1033). Auch hier sind die Schilderungen der Vorgänge und Einrichtungen verknüpft mit Ratschlägen für den Verteidiger (z.B. Rn. 1039 zur Durchsuchung nach Aufnahme in die Anstalt, Rn. 1040 ff. zur Problematik erkennungsdienstlicher Behandlung, Rn. 1045 ff. zum Aufnahmegespräch). Sehr detailliert geschildert werden „das Leben in der JVA“ und „der Kontakt zur Außenwelt“ (Rn. 1052 ff., 1145 ff.). Teil 10 hat zum Gegenstand die „Verteidigung bei Nichtverhaftung, Aufhebung oder Außervollzugsetzung des Haftbefehls“. Auch hier muss der Verteidiger „wachsam“ bleiben (vgl. etwa Rn. 1234, 1262, 1267, 1272). Teil 11 behandelt die „Auswirkungen der Untersuchungshaft auf Verfahrenseinstellung, Urteil und Strafvollstreckung / Haftentschädigung“ (Rn. 1276 ff.). In diesem kurzen Teil prominent sind die Auswirkungen der Untersuchungshaft auf den Rechtsfolgenausspruch (Rn. 1282 ff.), insbesondere im Fall ihrer Rechtswidrigkeit (Rn. 1285), sowie die Anrechnung erlittener Untersuchungshaft auf die Strafvollstreckung, (insbesondere bei ausländischen Freiheitsentziehungen (Rn. 1288 ff.)). Auch der Haftentschädigung und des Schadensersatzes ist gedacht (Rn. 1315, 1329). Teil 12 „Anlagen“ enthält 17 „Anlagen und Muster von Verteidigeranträgen bzw. sonstigen Erklärungen“ (S. 579–607). Es folgen ein Literaturverzeichnis, eines der in den Rn. zitierten Gesetzesstellen sowie ein Stichwortverzeichnis. – Dieses Werk ist ein höchst gelungenes Exemplar der Reihe „Praxis der Strafverteidigung“, sehr empfehlenswert ohne Wenn und Aber.

Ein neuer Baustein der Reihe ist

Gerhard Dannecker / Thomas Knierim / Andrea Hagemeyer: Insolvenzstrafrecht. (Praxis der Strafverteidigung, Bd. 24) Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH, Heidelberg 2009. XLI, 502 S., brosch. 54,- € ISBN 978-3-8114-9955-3.

Insolvenzen von Unternehmen und Einzelpersonen sind alltäglicher Bestandteil des Wirtschaftslebens, in ihrer praktischen Bedeutung kaum zu überschätzen; sie bilden häufig den Anlass für ein Strafverfahren, das beim Verteidiger „hohe Spezialkenntnisse sowohl im materiellen wie im formellen Recht“ voraussetzt, wie die Herausgeber in ihrem instruktiven Vorwort (S. V) u.a. schreiben. Die Autoren ergänzen, dass der Blick der Gläubiger und der Insolvenzverwaltung sich im Fall eines solchen Unternehmenszusammenbruchs „rückwärts auf die Gründe eines Niedergangs des Unternehmens“ richte, zwecks Ursachenklärung in zivilrechtlicher (Haftung?) und strafrechtlicher (Verantwortung i.S. Tatschuld?) Hinsicht.

Teil 1 (Grundlagen; *Dannecker / Hagemeyer*) zeigt zunächst die Bedeutung der Insolvenzentwicklung für die strafrechtliche Praxis (Daten zu den Insolvenzarten und -zahlen in Rn. 2-4, 17), die den Normen des Insolvenzstrafrechts (s. Rn. 15 f.) und damit dem Schutz des Staates, von Gläubigern und Dritten Geltung verschaffen soll (zu den sinkenden Gläubiger-Quoten Rn. 18). Es schließen sich an ein Abriss der Entwicklung und Systematik des Insolvenzstrafrechts, Erläuterungen zu den Rechtsgütern u.a.m.; sodann Grundbegriffe der Insolvenz (Krise, Überschuldung und [drohende] Zahlungsunfähigkeit), die in straf- und insolvenzrechtlicher Hinsicht nicht einheitlich interpretiert werden können (Rn. 82). Nach einem kurzen Blick auf die „Umfeldbedingungen“ (Markteinflüsse, Unternehmensfinanzierung und Sozialstruktur) folgen eine konzise Schilderung des 2007 überarbeiteten Insolvenzverfahrens (S. 46 ff.) und ein anspruchsvoll-instruktiver Abschnitt

„Verzahnung von Insolvenzrecht und Insolvenzstrafrecht“ (S. 78 ff.). Breiten Raum nehmen die Darlegungen zu den prozessualen Besonderheiten ein (S. 103 ff.). Hier interessieren zunächst die Anlässe, die zu Ermittlungen führen können, und das „Untersuchungsspektrum“; sodann die Eingriffsbefugnisse der Ermittlungsbehörden auf dem Stand der Gesetzesänderung Ende 2007 (Durchsuchungen, Beschlagnahmen in Privat- und in Geschäftsräumen, Beweissicherung im EDV-Bereich und die Überwachung der Telekommunikation). Zu Recht knapp gehalten sind die „Berücksichtigung von Verteidigungsinteressen / Pflichtverteidigung“ und die „Übernahme verfahrensfremder Ergebnisse“.

Teil 2 „Verteidigung in der Unternehmenskrise“ (S. 191-339) hat *Knierim* bearbeitet, beginnend mit der Insolvenzver-

schleppung, und hier mit einer Einführung in die anwaltliche Beratung. Ausgehend von einer „Situationsanalyse“ (welche Pflichtverstöße kommen in Betracht, welche Straftaten kommen insoweit in Frage?) erstellt der Autor eine ausführliche Checkliste für ein Gespräch hinsichtlich bestimmter Aspekte (Rn. 461), die er im Folgenden erörtert. Nach Feststellung der „Lage“ und des Mandatsziels bestimmen sich die nächsten Aktivitäten je nach den vertretenen Interessen (dazu Rn. 467). Alsdann stellt *Knierim* zur Klärung der Unternehmenssituation wiederum „Checklisten“ vor (Rn. 468, 473) und beschreibt die vielfältigen Pflichten der Unternehmensorgane (Rn. 475 ff.). Vieles bietet er zur Strafbarkeit wegen Insolvenzverschleppung (Rn. 505 ff.), Manches zur „Firmenbestattung“ (Rn. 577 ff.), die „seit Anfang der 90er Jahre ... bundesweit zu beobachten“ sei. Ein Blick gilt den „Auslandsgesellschaften“, ein weiterer den Neuerungen durch das MoMiG vom 23.10.2008. Der nächste Abschnitt ist „Kapitalerhaltung und Untreue“ gewidmet; es folgen „Beitragsvorenthaltung“ und „Betrug“, sodann noch „Buchführung und Bilanzierung“ (Rn. 861 ff.), auch hier ein Abschnitt zur strafrechtlichen Verantwortung (Rn. 874 ff.). Verdienstvoll ist schließlich der

Abschnitt „Besserstellung Einzelner zu Lasten der Masse“, also Konstellationen, die §§ 283c, 283d, 288 und 289 StGB unterfallen können. Auch die falsche Versicherung an Eides Statt findet kurze Erwähnung (Rn. 983 f.).

Teil 3, von *Dannecker / Hagemeyer*, erörtert die „Verteidigung im Insolvenzstadium“ (S. 341-381), i.W. eine Kommentierung der §§ 283 I Nr. 1-4, Nr. 5-7, Nr. 8 und 283 II StGB. Es folgen Erläuterungen zu den besonders schweren Fällen i.S. des § 283a StGB; den Abschluss bilden Gesetze zur Gläubiger- und zur Schuldnerbegünstigung (§§ 283c und 283d StGB). „Verteidigung im Umfeld von Insolvenz und Liquidation“ ist Teil 4 (S. 383-408) überschrieben und „Verteidigung von professionellen Beteiligten am Insolvenzverfahren“ Teil 5, beide von *Knierim* bearbeitet. Teil 4 betrifft „unrichtige Registermeldungen“, also Regis-

terdelikte (Rn. 1039 f.) sowie „Sanierung oder Abwicklung ohne gerichtliches Verfahren“, wobei der Autor alsbald den Vorrang der Pflicht zur Sanierung vor einer Abwicklung betont (Rn. 1082; Fallgruppen Rn. 1083 ff.). *Knierim* stellt sodann verschiedene Sanierungsmodelle und ihre „Tücken“ vor (Rn. 1089 ff.), erörtert u.a. die „stille Liquidation“ und ihre Untreue-Risiken für den Liquidator (Rn. 1109), bis hin zur „Sanierungsberatung“. Teil 5 schildert zunächst Aufgabe und Stellung des Insolvenzverwalters, seine zivilrechtliche Haftung und strafrechtliche Verantwortung durch Taten zum Vorteil des insolventen Unternehmens oder Hilfen für den Insolvenzschuldner bis hin zu strafrechtlichen Risiken beim Einsatz von Hilfskräften. Es folgen Ausführungen zur Finanzierung und zu Maßnahmen in der Krise sowie zu zivilrechtlichen



Haftungsrisiken bis hin zur strafrechtlichen Mitverantwortung. Den Schluss bilden „Hilfeleistung in Rechts- und Steuerfragen“ (Rn. 1252 ff.), einschließlich solcher zur strafrechtlichen (Mit-)Verantwortung (Rn. 1288 ff.). Ein ausführliches Stichwortverzeichnis (Literatur- und Abkürzungsverzeichnis sind vorweg gestellt) rundet das Werk ab. – Wer in diesem Bereich des Strafrechts tätig werden will, ist gut beraten, sich *zuvor* in die ihn erwartende Materie intensiv einzuarbeiten; denn Gefahren drohen hier „von allen Seiten“. Nach intensiver Lektüre dieses Buchs wird der Leser sich gerüstet fühlen – und vorsichtig sein.

In Neuauflage erschienen ist erfreulicherweise

Werner Beulke / Felix Ruhmannseder: Die Strafbarkeit des Verteidigers. Eine systematische Darstellung der Beistandspflicht und ihrer Grenzen. (Praxis der Strafverteidigung, Bd. 11) 2. Aufl., Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH, Heidelberg 2010. XXVII, 462 S., brosch., 59,95 € ISBN 978-3-8114-4038-8.

„Die Vermutung der Redlichkeit, die einst das Reichsgericht auch und gerade dem strafrechtlich beratenden Rechtsanwalt attestierte ..., droht langsam aber stetig zu verdunsten in einem Klima kritischer, wenn nicht gar misstrauischer Beobachtung von Strafverteidigung, die sich dem generellen Anliegen einer ‚funktionstüchtigen Strafrechtspflege‘ im Einzelfall hartnäckig entgegenstellt und nicht zögert, die rechtlichen und tatsächlichen Möglichkeiten der Verteidigung bis an die Grenze des Zulässigen auszuschöpfen“ (S. V). Bereits dieser Satz des Herausgebers *Ignor* macht – wie die Beileibtheit des Buchs – deutlich, dass diese alten Zeiten passé sind (s. schon oben I). Umso mehr bedarf es dann aber auch eines kundigen Führers auf dem schmalen Grat, der den Strafverteidiger verschiedentlich von seinem (inhaftierten) Mandanten (gerade noch) trennt. Denn von der Einhaltung der strafrechtlichen Grenzen, deren Bestimmung den („theoretischen“) Inhalt dieses Buchs ausmacht, hängt ab, ob man ambulanter „Gast“ in der JVA bleibt oder womöglich „stationär aufgenommen“ wird. Neben einer Einleitung erwarten den Leser vier Teile, nämlich 1. „Materielles Recht“ (S. 1-301), 2. „Verfahrensrechtliche Bezüge“ (S. 303-348), 3. „Berufsrecht“ (S. 349-374) und 4. „Rechtliche Bewertung des Verteidigerhandelns – Tabellarische Übersicht zu § 258 StGB“, der schnellen Orientierung dienend (S. 375-420). Es folgen ein Literatur- (Auswahl) und ein Stichwortverzeichnis (S. 421, 447). Die Autoren dämpfen schon in der Einleitung allzu hochfliegende Hoffnungen: Auch die Neuauflage könne es nicht leisten, „das Risiko einer Sanktionierung von Verhaltensweisen des Verteidigers umfassend darzustellen“ (S. 1). Alles überragende

Norm ist die Strafvereitelung (durch Strafverteidigung), der dann auch über 120 Seiten des 1. Teil (sowie der 4. Teil) gewidmet sind. Hier wird geboten, was selbst die Großkommentare nicht leisten können: Eine Durchleuchtung des § 258 StGB bis in feinste Verästelungen aus praktischer wie theoretischer Perspektive, wobei schon eingangs darauf hingewiesen wird, dass die Autoren einen „gemäßigten“ Kurs vertreten, also nicht „realitätsfremde Wunschvorstellungen“ zum Maßstab nehmen (S. 1, 2). Was nützte es einem Verteidiger auch, wenn er sich theoretisch „im Recht“ fühlte, aber praktisch die JVA durch seine Anwesenheit „bereichert“? Liest man dann noch, § 258 StGB sei „völlige Konturlosigkeit“ zu bescheinigen (Rn. 1), weiß man den Ansatz der Autoren so recht zu würdigen. Sie rekapitulieren zunächst „Auslegungsgrundsätze“ und „Allgemeine Verteidigungsgrundsätze und ihre Auswirkungen auf die Zulässigkeit einzelner Verteidigungshandlungen“, die man gelesen haben sollte, bevor man sich in das Gestrüpp der Einzelkritik der Norm und ihrer Auslegung durch den BGH aufmacht. In 18 Etappen bewältigen die Verfasser diese lange Strecke von Wahrheitspflicht



/ Lügeverbot über Einflussnahme auf das Prozessverhalten anderer Verfahrensbeteiligter (Vorsicht!), Aktenaufbewahrung (Rn. 65 ff.!) oder „Sockelverteidigung“ (Rn. 82 f.) bis hin zu „Prozesssabotage“ (Rn. 100 ff.), Absprachen (Rn. 120 ff.) und Strafvollstreckungsvereitelungen nach § 258 II StGB (Rn. 126 ff.). Alsdann geht es hinein ins Dickicht der Einzelprobleme. Weitere Keulen, mit denen ein (scheinbar) falsch spielender Strafverteidiger zur Strecke gebracht werden kann, folgen: Geldwäsche und Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte (§ 261 StGB), wohl einer der „unübersichtlichsten und schwierigsten Tatbestände“ (Rn. 170; weitere Etiketten in Rn. 177, 178, 186), der zunächst allgemein vermessen werde, um sodann die besonderen Probleme zu schildern, die er dem Strafverteidiger

bereiten kann. Es folgen der „Parteierrat“ (§ 356 StGB), die Aussagedelikte (§§ 153 ff. StGB), bei denen der Verteidiger als Teilnehmer strafbar werden kann, z.B. durch, wie er weiß, Benennung bösgläubiger Zeugen, falsche Verdächtigung (§ 164 StGB), Urkunden- und Ehrverletzungsdelikte (§§ 267 ff., 185 ff. StGB), Nötigung (§ 240 StGB), Volksverhetzung (§ 130 StGB) und bestimmte „Organisationsdelikte“ (etwa §§ 129, 129 a StGB), nicht zu vergessen die Verletzung von Privatgeheimnissen, Betrug, Begünstigung und Untreue (§§ 203, 263, 257, 266 StGB) sowie Gebührenüberhebung und Verstoß gegen ein strafgerichtliches Berufsverbot (§§ 352, 145c StGB). Man sieht, es gibt eine stattliche Reihe von Möglichkeiten, „auffällig“ zu werden, jedenfalls in Verdacht zu geraten.

Teil 2 erörtert „Verfassungsrechtliche Bezüge“ (S. 303-348). Sie beginnen mit der Vernehmung von Verteidiger (der ein

Herberger / Martinek / Rüßmann / Weth
juris PraxisKommentar BGB



Neu!

BGB Gesamtausgabe
5. Auflage 2011, 18.000 Seiten
Preis: 898,- €
ISBN: 978-3-938756-68-3

Band 1: Allgemeiner Teil
Vieweg
5. Auflage 2010, 1.600 Seiten
Preis: 99,- €
ISBN: 978-3-938756-69-0

Band 2: Schuldrecht
Junker/Beckmann/Rüßmann
5. Auflage 2010, 6.100 Seiten, 3 Bände
Preis: 298,- €
ISBN: 978-3-938756-70-6

Band 3: Sachenrecht
Martinek
5. Auflage 2011, 2.300 Seiten
Preis: 149,- €
ISBN: 978-3-938756-71-3

Band 4: Familienrecht
Viefhues
5. Auflage 2011, 3.300 Seiten
Preis: 189,- €
ISBN: 978-3-938756-72-0

Band 5: Erbrecht
Hau
5. Auflage 2011, 2.200 Seiten
Preis: 189,- €
ISBN: 978-3-938756-73-7

Band 6: Internationales Privatrecht
Ludwig
2. Auflage 2011, 1.300 Seiten
Preis: 149,- €
ISBN: 978-3-938756-68-3

Schlegel / Voelzke
juris PraxisKommentar SGB



Neu!

SGB I
Allgemeiner Teil
Voelzke
1. Auflage 2005, 640 Seiten
Preis: 129,- €
ISBN: 978-3-935159-97-5

SGB II
Grundsicherung für Arbeitsuchende
Radüge
2. Auflage 2007, 750 Seiten
Preis: 129,- €
ISBN: 978-3-938756-38-6

SGB IV (in Vorbereitung)
Gemeinsame Vorschriften für die
Sozialversicherung
Schlegel
2. Auflage 2011, 1.600 Seiten
Preis: 155,- €
ISBN: 978-3-935159-76-8

SGB V
Gesetzliche Krankenversicherung
Engelmann/Schlegel
1. Auflage 2008, 2.500 Seiten
Preis: 155,- €
ISBN: 978-3-938756-00-3

SGB VI
Gesetzliche Rentenversicherung
Winkler/Skipka
1. Auflage 2008, 2.569 Seiten
Preis: 155,- €
ISBN: 978-3-938756-04-1

SGB VII
Gesetzliche Unfallversicherung
Brandenburg
1. Auflage 2009, 1.760 Seiten
Preis: 169,- €
ISBN: 978-3-938756-05-8

SGB IX
Rehabilitation und Teilhabe
behinderter Menschen
Kreitner/Luthe
1. Auflage 2010, 1.180 Seiten
Preis: 149,- €
ISBN: 978-3-938756-64-5

SGB XII
Sozialhilfe mit AsylbLG
Cosერიu/Eicher
1. Auflage 2011, 1.860 Seiten
Preis: 159,- €
ISBN: 978-3-938756-65-2



Ullmann
juris PraxisKommentar UWG
2. Auflage 2009, 900 Seiten
Preis: 149,- €
ISBN: 978-3-938756-59-1



Heckmann
juris PraxisKommentar
Internetrecht
2. Auflage 2009, 970 Seiten
Preis: 139,- €
ISBN: 978-3-938756-63-8



Neu!

Heiermann / Zeiss / Blaufuß
juris PraxisKommentar
Vergaberecht
GWB / VgV / SektVO / VOB/A
3. Auflage 2011, 1.500 Seiten
Preis: 170,- €
ISBN: 978-3-935159-75-1

Düwell / Göhle-Sander / Kohte
juris PraxisKommentar
Vereinbarkeit von
Familie und Beruf
1. Auflage 2009, 920 Seiten
Preis: 99,- €
ISBN: 978-3-938756-40-9

Weyand
juris konkret
Ausschlussfristen im
Tarifrecht
1. Auflage 2008, 332 Seiten
Preis: 89,- €
ISBN: 978-3-938756-03-4

Nicolai
juris konkret
Leitfaden zum
Betriebsübergang
1. Auflage 2007, 360 Seiten
Preis: 39,- €
ISBN: 978-3-938756-08-9

Bücher mit Online-Aktualität
Buch inkl. E-Book und Online-Zugang für 3 Nutzer

www.juris.de

juris® Das Rechtsportal

Zeugnisverweigerungsrecht hat, § 53 StPO) und Mandant (der als Beschuldigter sich nicht äußern muss, §§ 136 I, 243 V StPO) in verschiedenen Varianten mit wechselnden Rollen; es folgen „Zwangsmaßnahmen gegen den Verteidiger“ (insbesondere Durchsuchung und Beschlagnahme), ein besonders delikater Problembereich; am Ende wird „die Ausschließung des Verteidigers nach §§ 138 ff. StPO“ eingehend beschrieben.

Teil 3 stellt das anwaltliche Berufsrecht vor, zunächst die Rechtslage („Normengeflecht“, so Rn. 559), sodann die sechs Grundpflichten des Rechtsanwalts nach § 43a BRAO (Rn. 560, 562 ff.). Es folgt ein Abschnitt über die Maßnahmen des Vorstands der Rechtsanwaltskammer bei berufspflichtwidrigem Verhalten eines Rechtsanwalts, im Anschluss hieran das anwaltsgerichtliche Verfahren mit den diesem Gericht möglichen „Maßnahmen“ (Warnung, Verweis, Geldbuße, Kopplung von Verweis und Geldbuße, beschränktes Vertretungsverbot, Ausschließung aus der Rechtsanwaltschaft und vorläufiges Berufs- und Vertretungsverbot, Rn. 608 ff.). Der eingangs zitierte (Mit-)Herausgeber *Alexander Ignor* schreibt im Vorwort auch: Diese Neuauflage „behandelt das heikle Thema mit dem Anspruch, dem Benutzer eine möglichst umfassende und gleichermaßen gründliche wie praxisnahe Darstellung aller einschlägigen Fragen an die Hand zu geben“. Sie wolle „eine wirkliche Orientierung bei der Strafverteidigung sein, die sie in die Lage versetzt, auch und gerade im unübersichtlichen Grenzgebiet zwischen zulässigem und unzulässigem Verteidigerhandeln klug und schadlos für sich und den Mandanten zu agieren“ (S. V). Wenn die Verfasser dieses Buchs, *Beulke* und *Ruhmannseder*, sich in ihrer Einleitung „wehren“, wie eingangs gezeigt, so ist diese (Vor-) Sorge „haftungsrechtlich verständlich“, m. E. aber „unbegründet“. Mag die Thematik dieses Buchs auch nicht erheitend sein, die Lektüre macht Spaß.

In Neuauflage erschienen ist ferner

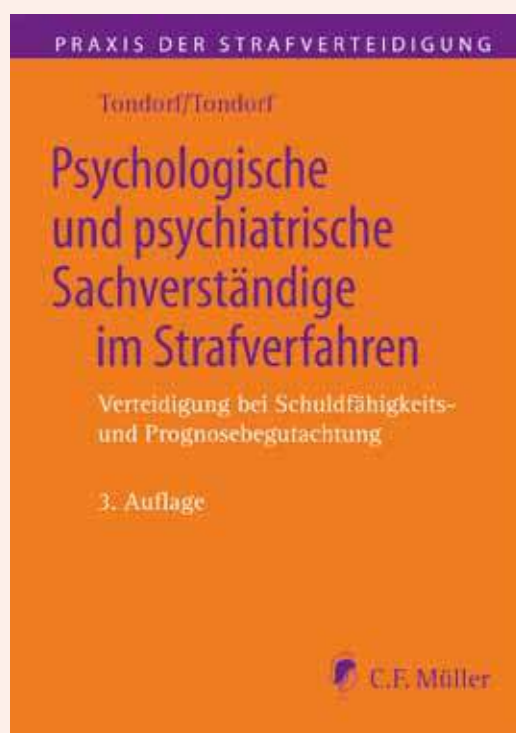
Günter Tondorf / Babette Tondorf: Psychologische und psychiatrische Sachverständige im Strafverfahren. Verteidigung bei Schuldfähigkeits- und Prognosebegutachtung. (Praxis der Strafverteidigung, Bd. 30) 3. Aufl., Verlagsgesellschaft Hüthig Jehle Rehm GmbH, Heidelberg 2011. XII, 360 S., brosch. 44,95 € ISBN 978-3-8114-3655-8.

Schuldfähigkeit, Schuldminderung, das sind Worte, deren Inhalt Strafrechtler sehr zu schaffen machen, weil schon der Begriff „Schuld“ nicht nur zwischen Juristen höchst umstritten ist, wie unlängst wieder deutlich wurde. Nicht genug damit, auch die Leistungsfähigkeit von Prognosen über die

zukünftige Legalbewährung ist problematisch, insbesondere dann, wenn man den Begriff der Schuldfähigkeit von einem Begriff von Freiheit her entwickelt. So oder so aber ist klar, dass Strafrechtler sich hier auf einem ihnen zumindest „wenig vertrauten“ Geläuf bewegen, Beratung durch Personen, die von der jeweils zu beurteilenden Sache mehr verstehen („Sachverständige“) mithin notwendig ist. Die Herausgeber sprechen in ihrem Vorwort von Defiziten in der Handhabung der einschlägigen Vorschriften und von Unsicherheit in prozesstaktischer Hinsicht. Diese und andere „Mängel“ zu beheben, ist Aufgabe dieses „Familienbuchs“, eines Werks von Vater und Tochter, beide in Sachen Strafverteidigung unterwegs. Seit der 2. Auflage von 2004 hat sich – alles fließt – wieder Einiges getan, neue Entscheidungen, insbes. des EGMR und des BVerfG, die Diskussion um die (Zwischen-)Ergebnisse der neueren Hirnforschung u.a.m. Schon ein Blick in das Inhaltsverzeichnis bestätigt das im Vorwort der Autoren (S. VII) Angekündigte: Es wurde umgeräumt und überarbeitet (der Textteil um über 40 Seiten erweitert). Der sehr umfangreiche Teil 1 (S. 1-263) beginnt mit einer Einleitung in die Sachverständigenthematik: Aufgabe solcher Sachverständiger überhaupt, dann die bei Beurteilung der Schuldfähigkeit, bei Erstellung von Kriminalprognosen, im Jugendstrafrecht. Die Rede kommt auf den Mangel an qualifizierten Sachverständigen, auf Verständigungsschwierigkeiten zwischen Juristen, Psychiatern und Psychologen, die „Weichheit“ der diagnostischen Kriterien u.a.m. Sodann wird in einem eigenen Abschnitt der den §§ 20, 21 StGB zugrunde gelegte Krankheitsbegriff mit seinen vier „Merkmale“ vorgestellt, wobei den breitesten Raum die „schwere andere seelische Abartigkeit“ einnimmt. Danach lernt der Leser die Klassifikationssysteme näher kennen (Rn. 55 ff.) und wird

die „Schuldfähigkeit“ bei Jugendlichen und Heranwachsenden diskutiert. Es folgen ein Katalog von Mindestanforderungen an Sachverständigengutachten (Rn. 83, 84 und 85 ff.) und ein großer Abschnitt zur Kriminalprognose; u.a. votieren die Autoren für einen mehrdimensionalen Ansatz (Rn. 100, dessen „Stärke“ auch seine „Schwäche“ ist). Diskutiert werden auch die Grenzen der Prognosebeurteilung, vorgestellt das „Basiswissen“ zur Prognoseerstellung (Rn. 119 ff., 125 ff.), Checklisten und Prognose tafeln (aus dem angloamerikanischen und dem deutschsprachigen Raum, Rn. 138, 150). Es folgt ein Abschnitt „Besonderheit der Prognosen bei Maßregeln der Besserung und Sicherung“ (Rn. 166 ff.), in dem das Augenmerk sich naheliegendermaßen besonders auf die derzeit im Zentrum des Interesses stehende Sicherungsverwahrung richtet (Rn. 176 ff.; Redaktionsschluss des Buchs war 9/2010). Angesichts der Linie des EGMR sind Reformen erforderlich (mit dem Auswechseln von Schildern an Gebäuden wäre es nicht getan) und in Aussicht genommen (Rn. 184 ff.). Er-

die „Schuldfähigkeit“ bei Jugendlichen und Heranwachsenden diskutiert. Es folgen ein Katalog von Mindestanforderungen an Sachverständigengutachten (Rn. 83, 84 und 85 ff.) und ein großer Abschnitt zur Kriminalprognose; u.a. votieren die Autoren für einen mehrdimensionalen Ansatz (Rn. 100, dessen „Stärke“ auch seine „Schwäche“ ist). Diskutiert werden auch die Grenzen der Prognosebeurteilung, vorgestellt das „Basiswissen“ zur Prognoseerstellung (Rn. 119 ff., 125 ff.), Checklisten und Prognose tafeln (aus dem angloamerikanischen und dem deutschsprachigen Raum, Rn. 138, 150). Es folgt ein Abschnitt „Besonderheit der Prognosen bei Maßregeln der Besserung und Sicherung“ (Rn. 166 ff.), in dem das Augenmerk sich naheliegendermaßen besonders auf die derzeit im Zentrum des Interesses stehende Sicherungsverwahrung richtet (Rn. 176 ff.; Redaktionsschluss des Buchs war 9/2010). Angesichts der Linie des EGMR sind Reformen erforderlich (mit dem Auswechseln von Schildern an Gebäuden wäre es nicht getan) und in Aussicht genommen (Rn. 184 ff.). Er-



wähnt sei aus diesem Teil „Die Ausarbeitung von Mindestanforderungen für Prognosegutachten durch die Arbeitsgruppe Boetticher et. al.“ (Rn. 212 ff.). Es soll sich insoweit um „Empfehlungen“ einer „Arbeitsgruppe“ handeln, was auch immer das für die Legitimität ihrer Ergebnisse bedeutet; vermutlich möchte man auf diesem Weg Verbindlichkeit anstreben und „praktisch“ erreichen. Als dann wenden sich die *Tondorfs* der Kompetenzabgrenzung von Psychologischen und Psychiatrischen Sachverständigen zu. Was früher Gegenstand intensiver Debatten war, ist heute relativ schnell abgehandelt (Rn. 214-234). Von Interesse sind die „Empfehlungen“ für die Verfahrensbeteiligten (und das Gericht; *M.H.*) zur Konfliktvermeidung (Rn. 235-313). Bei manchen Empfehlungen mag der „Laie“ sich wundern, dass sie „nötig“ erscheinen, aber ganz so neutral, wie gern mit Bezug auf Ämter behauptet wird, sind Menschen nicht.

Im deutlich kürzeren Teil 2 geht es um die „konfliktbereite Verteidigung“, ein m. E. etwas einseitiger Titel, weil offenbar nur Verteidiger als „konfliktbereit“ eingestuft werden, obwohl der Prozesserebene weiß, dass Konflikte vielfältige Ursachen haben, durchaus auch vom Sitzungsvertreter der Staatsanwaltschaft, einem „Belastungszeugen“ oder vom Vorsitzenden ausgelöst worden sein können (beachte das in Rn. 384 eingangs Zitierte), i.Ü. aber – wie in anderen Lebensbereichen auch – so Manches nur durchsetzbar wird, wenn der Verteidiger glaubwürdig die Bereitschaft zum Konflikt zeigt. Die *Gründe* hierfür müssen also durchaus *nicht* bei der Verteidigung liegen (vgl. nur oben Rn. 236 ff., 248 u.ö.), wenngleich dies durchaus häufiger der Fall sein mag. Bezogen auf die Thematik die-

ses Bandes folgen sodann, unterteilt nach Ermittlungsverfahren und Hauptverhandlung, Beschreibungen bestimmter Sachgestaltungen, ihre Behandlung durch die Justiz, detailliert die folgende Diskussion und Hinweise der Autoren, wie in solchem Fall sinnvoll zu verfahren sei. Ist das Gutachten bereits erstattet, interessiert naheliegenderweise, ob es fehlerhaft ist. Sehr ausführlich werden die Fehlerquellen in den verschiedenen Gutachtentypen aufgezeigt (Rn. 316 ff.; zum „Obergutachter“ der Staatsanwaltschaft Rn. 331 f.). Sollte der Verteidiger (gravierende) Fehler im Gutachten schon im Ermittlungsverfahren rügen? Die Autoren raten dazu, das Pulver nicht zu früh zu verschießen und die Hauptverhandlung abzuwarten, was sie näher begründen (Rn. 333). Sehr wichtig kann der Hinweis werden, wie man vorab in den Besitz eines schriftlichen Gutachtens kommt, das der Gutachter in der Verhandlung vortragen will (Rn. 334). Gleiches gilt für den Antrag auf Beiziehung der Arbeitsunterlagen des Sachverständigen (Rn. 335), wo man freilich auf eine restriktive Judikatur trifft.

Mit § 256 I Nr. 1b StPO hat der Gesetzgeber 2004 der Verteidigung, und d.h. dem Angeklagten, ein Kuckucksei ins Nest gelegt – einmal mehr „im Interesse aller Beteiligten“, wie die Begründung zum 1. Justizmodernisierungsgesetz sich einließ ... –; die Autoren versuchen das Beste aus der prekären Lage einer „offenen Regelung“ zu machen (Rn. 337). Eines der vornehmsten Rechte der Verteidigung, zunehmend gesetzlich – wie gerade gesehen – eingeschränkt, ist das Fragerecht, das gegenüber „Psycho-Sachverständigen“ von besonderem Wert sein kann, insbesondere, wenn es um Verurteilung oder Freispruch (wegen Schuldunfähigkeit, § 20 StGB) geht. Hier werden für die Praxis nützliche „Kern“- , aber auch Wissensfragen an den Gutachter formuliert (Rn. 344 f.; 347 ff.), ferner eine Fülle von Fragen an alle Arten von Gutachtern sowie dann spezieller an Psychiater, Psychologen, „Prognosegutachter“ und „Jugendsachverständige“. Ausführlich wird, nach kurzer Bemerkung zu Entbindung und Ablösung die Ablehnung

des Sachverständigen erörtert (Rn. 361 ff.). Gleiches gilt selbstverständlich für das so wichtige Beweisanspruchsrecht im Hinblick auf Sachverständige (Rn. 370 ff.) und die von der Rechtsprechung aufgebauten „Hürden“, die der Verteidiger hier zu überwinden hat; so etwa, wenn er die Vernehmung eines weiteren Sachverständigen erreichen will (Rn. 374 ff.). Die „Verbesserungsvorschläge“, die am Ende des Buchs stehen, sind „gut gemeint“; man wird aber, soweit nicht weiterhin „gedeutet“ wird, bestens beraten sein, bei „Bedarf“ zu diesem Buch zu greifen, um sich sachverständig zu machen und sodann gut gerüstet die Bühne zu betreten, zur Überraschung womöglich so manches erfahrenen Kämpfers.

Soeben erschienen ist in der Praxis-Reihe eine „Pionierleistung“,

wie die Herausgeber mit verhaltenem Stolz hervorheben, nämlich

Matthias Jahn / Christoph Krehl / Markus Löffelmann / Georg-Friedrich Güntge: Die Verfassungsbeschwerde in Strafsachen. (Praxis der Strafverteidigung, Bd. 35) Verlagsgesellschaft Hüthig Jehle Rehm GmbH, Heidelberg 2011. XXXII, 444 Seiten, brosch. 49,95 € ISBN 978-3-8114-3613-8.

Mit den Herausgebern kann man fragen, *ob* es denn sinnvoll ist, „einen vergleichsweise selten in Betracht kommenden und noch seltener erfolgreichen Rechtsbehelf, der die Verfassungsbeschwerde in Strafsachen ist, zum Gegenstand einer eigenen Darstellung zu machen“ (Vorwort, S. V). Dass es für *jeden* Praktiker von großem Nutzen ist, im Strafverfahren die Grundrechte im Auge zu haben, sollte heute „Allgemeingut“ sein, denn der Strafprozess ist in vielfacher Hinsicht, was schon lange zum geflügelten Wort geworden ist, nämlich „angewandtes Verfassungsrecht“. Die vier Autoren gehörten



dem ruhmreichen „Dritten Senat“ des Bundesverfassungsgerichts an, waren mithin wissenschaftliche Mitarbeiter an diesem Gericht, sind demzufolge mit dessen Perspektiven bestens vertraut. Das Geleitwort stammt von dem ehemaligen Vizepräsidenten des Gerichts *Winfried Hassemer*, bei dem die Autoren tätig gewesen waren. Das Buch, auf dem Stand 9/2010, z.T. auch aktueller, weist 12 Teile auf, deren erste drei (zu den Basisfragen) *Jahn* verfasst hat. Er erläutert „die Aufgaben des Strafverteidigers im Verfassungsbeschwerdeverfahren“, deren Zulässigkeitsvoraussetzungen und bietet schließlich eine Anleitung zum Abfassen einer solchen Beschwerde, insbesondere zu den „Substantiierungsanforderungen“. Es folgen die einzelnen Anlässe für eine Beschwerde, nämlich das Strafurteil (Teil 4: *Krehl / Löffelmann*), Maßnahmen im Ermittlungsverfahren (Teil 5: *Löffelmann*), gegen verfahrenssichernde Maßnahmen (Teil 6: *Güntge*), Klageerzwingungsverfahren, Entscheidungen über Teilhaberechte Dritter, Auferlegung und Durchsetzung der Zeugnispflicht (Teile 7-9: *Löffelmann*), Entscheidungen im Wiederaufnahmeverfahren und in der Strafvollstreckung (Teile 11 und 12: *Krehl*), Entscheidungen im Strafvollzug (Teil 12: *Güntge*).

Jahn bietet in Teil 1 ein Entree, wie man es sich besser kaum wünschen kann. Schon hier erfährt der hoffnungsfrohe junge Verteidiger – freundlich verpackt –, dass seine „Ausichten auf ein Obsiegen in der Sache jedenfalls statistisch gesehen verzweifelt gering sind“ (Rn. 2, 4) und wie weitreichend, komplex und zeitfressend seine Aufgaben sich gestalten; er hört vermutlich erstmals vom „Stolpersteinprinzip“ und davon, wie schwer es ist, mit einer Sache die mündliche Verhandlung vor dem *Senat* zu erreichen (Rn. 7, 9: absolute Ausnahme). Die Heranziehung eines Spezialisten (für „Strafprozessverfassungsrecht“) unterläuft zwar die immer zu fürchtende Betriebsblindheit des „Frontkämpfers“, ersetzt aber nicht die intime Kenntnis des Prozessverlaufs, so *Jahn* (Rn. 8). Noch etliche weitere Aspekte ziehen am Leser vorbei, u.a. Kosten- und Gebührenfragen (Rn. 11 ff.), die knappe Monatsfrist zur Begründung der Verfassungsbeschwerde sowie die Spruchpraxis der Kammern (die 97 % [!] aller Verfahren erledigen, Rn. 40). In Teil 2 stellt *Jahn* die Zulässigkeitsvoraussetzungen in einem Gesamtüberblick vorweg, erörtert sodann den wichtigen „Beschwerdegegenstand“ (Maßnahmen der öffentlichen Gewalt, Akte der vollziehenden Gewalt, Akte der Gesetzgebung sowie Maßnahmen der Gerichte und des Richters, wo es dann sehr kleinteilig werden muss und wird). Es folgen die Beschwerdebefugnisse (im Rahmen der Verletzung von Grund- oder grundrechtsgleichen Rechten; wichtig das „Sonderproblem EMRK-Verstöße und Verstöße gegen sonstiges Völkerrecht“ und die „erweiterten Prüfungskompetenzen“ [Rn. 145, 146 ff.]), „Betroffenheit und Beschwer“, „Erschöpfung des Rechtswegs und Subsidiarität“ sowie „Form und Frist“, selbstredend alles wichtige Bereiche. Im Rahmen des allgemeinen Rechtsschutzbedürfnisses wird an die Rechtsprechungsänderung zur „Erledigung“ bei tiefgreifendem Grundrechtseingriff erinnert (Rn. 288 ff.). In den „Grundlagen“ des 3. Teils weist *Jahn* sehr deutlich auf das Erfordernis hinreichender Substantiierung hin (§§ 23 I 2, 92 BVerfGG), erläutert knapp Funktion und Bestandteil der Beschwerdeschrift und zeigt, wie sie abzufassen ist (Rn. 332 ff.). Nach einem Blick auf Zulässigkeit und Begründetheit bietet *Jahn* noch ein „zusammenfassendes Beispiel einer Beschwerdeschrift“ (Rn. 390). Auf dieser Basis, die ein Drittel

des gesamten Werks ausmacht, können die anderen Autoren bei Erörterung ihrer speziellen Themen aufbauen.

In Teil 4 ist schon der erste Absatz die Erinnerung daran, in welchem Rechtsgebiet man jetzt agiert (Rn. 391) und der erste „Hinweis“ (Rn. 393) zeigt alsbald, dass eine Verfassungsbeschwerde aussichtslos ist, wenn die Verletzung formellen Rechts rügende Revision als unzulässig verworfen worden war. Der Topos des „Rechts auf ein faires Verfahren“ wird im Rahmen der verfassungsrechtlichen Rüge der Verletzung formellen Strafrechts ebenso eingehend beleuchtet wie der des „effektiven Rechtsschutzes“, des „rechtlichen Gehörs“ und des „gesetzlichen Richters“. Bei der Rüge der Verletzung materiellen Strafrechts ist i.U. zur Revision hier „Begründungstiefe“ verlangt (Rn. 510). Nach dieser „Vorbemerkung“ wendet *Löffelmann* sich den Subtilitäten des Geschäfts der Interpretation zu. Dass die Überprüfung von Ermittlungsmaßnahmen häufig begehrt wird, liegt sozusagen „in der Natur der Sache“: Schnelle und tiefe Eingriffe in Grundrechtspositionen auf einer bloßen Verdachtsbasis. Der Autor mustert die einzelnen Maßnahmen durch, wobei er verschiedentlich *sehr nützliche* „Hinweise“ einfügt (u.a. Rn. 626, 630, 641, 662). In Teil 6 (zu verfahrenssichernden Maßnahmen) dominiert die „Untersuchungshaft“, in Teil 7 erfährt der Geschädigte (spätestens), dass er keinen verfassungsrechtlich verbürgten Anspruch auf Verfolgung des Beschuldigten hat, immerhin aber einen auf willkürfreie Entscheidung, und der Beschuldigte, dass er Ermittlungen dulden muss (Rn. 781, 786). Teil 8 hat insbesondere Entscheidungen in Privat- und Nebenklageverfahren im Auge, ferner solche in Adhäsionsverfahren und über Akteneinsichtsgesuche Dritter (Rn. 805, 810), Teil 9 Probleme rund um die Zeugnispflicht, Teil 10 Entscheidungen im Wiederaufnahmeverfahren. Praktisch von großer Bedeutung ist die Überprüfung von Entscheidungen in der Strafvollstreckung (Rn. 856), weshalb Teil 11 (mit den „wichtigsten Entscheidungen“) im Verhältnis zu den vorhergehenden relativ ausführlich geraten ist. Der Text schließt mit „Verfassungsbeschwerde gegen Entscheidungen im Strafvollzug“, wo Grundrechte des Verurteilten in besonderer Weise berührt werden (Rn. 907). Wenn zwar noch nicht „heute“, aber doch vielleicht schon „morgen“ gesagt werden könnte, die Zahl der das Strafrecht im weiteren Sinn betreffenden Verfassungsbeschwerden nehme stark ab, dafür aber die der insoweit erfolgreichen deutlich zu, so würde das die vier Autoren als Ehemalige des „Dritten Senats“ gewiss freuen. Ohne zu spekulieren lässt sich sagen, dass die sorgfältige Lektüre dieses Buchs zu einer solchen Veränderung der bislang trostlosen Zahlen (vgl. nochmals Rn. 2, 4) beitragen könnte, nein: wird.

Zieht man ein Fazit zu den eben besprochenen Büchern aus der sehr lebendigen Reihe „Praxis der Strafverteidigung“ (vier Neuauflagen sind für April / Mai 2011 angekündigt), so kann es nur lauten: Sehr empfehlenswert. Richter- und Staatsanwaltschaft werden vielleicht nicht durchgehend begeistert sein ob der Kenntnisse, auch Finessen, mancher junger Strafverteidiger. Denen, die so empfinden, sei die Reihe ans Herz gelegt. Wenn alle Strafrjuristen im Gerichtssaal über dieses Wissen verfügen, zieht die Gelassenheit ein, die Voraussetzung guten Entscheidens ist. ♦

Das große Standardwerk für die Arbeitnehmerberatung



Das bewährte Standardwerk enthält **juristisch fundierte Erläuterungen zum gesamten Arbeitsrecht** mit Bezügen zum Sozialversicherungs- und Lohnsteuerrecht, einschließlich der wichtigsten prozessualen Themen. **Zu allen arbeitsrechtlichen Streitfragen bietet das Werk Lösungswege** – jeweils mit Fokus auf die den Arbeitnehmern zustehenden Rechte. **Ausführliche Erläuterungen** für die Durchsetzung dieser Rechte in der Praxis und vor Gericht runden die Darstellung ab.

Besonders nützlich sind die **zahlreichen Arbeitshilfen auf der beiliegenden CD-ROM**. Mehr als 360 Musterverträge, Formulare und Checklisten können Sie sofort in Ihre Textverarbeitung exportieren.

Die wichtigsten Neuerungen:

- Rechtsprechung zur Tarifeinheit
- Entwicklungen im Datenschutzrecht
- Entscheidung »Emmely« und das neue Kündigungsschutzrecht
- Altersdiskriminierung
- Differenzierungsklauseln
- Folgen für Verweisungen auf BAT
- Flexibilisierungsklauseln im Arbeitsvertrag

Wer profitiert vom »Handbuch Arbeitsrecht«?

Alle, die einen fundierten Gesamtüberblick über das Arbeitsrecht benötigen, und sich dabei auf die Arbeitnehmerinteressen konzentrieren möchten. Gewerkschaftssekretäre und Betriebsräte sind ebenso angesprochen wie die vielen Rechtsanwälte, die sich mit Arbeitnehmerberatung befassen.

Michael Kittner / Bertram Zwanziger
Olaf Deinert (Hrsg.)

Arbeitsrecht

Handbuch für die Praxis

Musterverträge, Formulare, Checklisten auf CD-ROM

6., überarbeitete und aktualisierte Auflage

2011. 2.750 Seiten, gebunden mit CD-ROM

Subskriptionspreis bis 31. August 2011

nach Erscheinen: € 98,-

Danach: € 129,-

ISBN 978-3-7663-6085-4

Erscheint Mai 2011

Ja, ich bestelle:

Expl.:	ISBN	Autor / Kurztitel:	€ / Preis
	6085-4	Kittner / Zwanziger / Deinert (Hrsg.)	€ 98,-
		Arbeitsrecht	
		Subskriptionspreis bis 31. August 2011	
		Danach: € 129,-	

Schnell-Fax: 0 69 / 79 50 10 - 11*

Firma _____

Name / Vorname _____

Straße / Nr. _____

PLZ / Ort _____

Telefon _____

E-Mail _____

Ja, ich möchte den E-Mail-Service Ihres Verlages nutzen, um über interessante Angebote und Neuigkeiten auf dem Laufenden gehalten zu werden. Diesen Service kann ich jederzeit schriftlich bei der Bund-Verlag GmbH widerrufen.

Datum / Unterschrift _____

FBJ 08 11 01

*Wir geben Ihre Bestellung zur Ausführung an eine Buchhandlung unserer Wahl weiter.



Foto: © Dantusz Urbanczyk - Fotolia.com

Preis + Leistung = Unschlagbar

Für alle, die für ihre Aufgaben eine Darstellung des Arbeitsrechts auf höchstem Niveau für die Arbeitnehmervertretung haben wollen.



Postfach
60424 Frankfurt am Main

Infotelefon:
0 69 / 79 50 10-20

Fax:
0 69 / 79 50 10-11

Internet:
www.bund-verlag.de

E-Mail:
kontakt@bund-verlag.de

Neuerscheinungen im Bank-

Dr. Bernd Müller-Christmann

■ A. Entwicklung des Bank- und Kapitalmarktrechts

Vorworte in Neuerscheinungen oder Neuauflagen beginnen häufig mit der Feststellung, dass in keinem anderen Rechtsgebiet in den letzten Jahren eine so dynamische Entwicklung stattgefunden hat, wie in dem hier bearbeiteten. Man kann durchaus Zweifel haben, ob solche Behauptungen immer berechtigt oder mehr der Werbestrategie geschuldet sind; für das Gebiet des Bank- und Kapitalmarktrechts sind sie zweifellos zutreffend.

Gegenstand des Bankrechts sind die besonderen rechtlichen Regelungen für Banken und Bankgeschäfte, wobei zwischen dem öffentlichen Bankrecht (im Wesentlichen Aufsichtsrecht) und dem privaten Bankrecht, das die Beziehungen des Kreditinstituts zu seinen Kunden bei der Durchführung von Bankgeschäften regelt, unterschieden wird. Das Kapitalmarktrecht kann



Dr. Bernd Müller-Christmann (Jahrgang 1950) studierte an der Universität Heidelberg. Nach der Referendarzeit und einer Promotion im Strafrecht trat er im Oktober 1980 in den Justizdienst von Baden-Württemberg ein. Seit 1991 ist er – mit einer zweijährigen Unterbrechung – beim Oberlandesgericht in Karlsruhe tätig, seit 2002 als Vorsitzender Richter. Der von ihm geleitete Zivilsenat ist für Rechtsstreitigkeiten aus Bankgeschäften sowie für Fälle der Anlageberatung und Anlagevermittlung zuständig.

Dr. Bernd Müller-Christmann ist Prüfer im Ersten und Zweiten Juristischen Staatsexamen sowie Mitautor in mehreren juristischen Kommentaren und Autor in juristischen Fachzeitschriften.

b-mueller-christmann@t-online.de

und Kapitalmarktrecht

definiert werden als die Gesamtheit der Normen, Geschäftsbedingungen und Standards, mit denen die Organisation der Kapitalmärkte und der auf sie bezogenen Tätigkeiten sowie das marktbezogene Verhalten der Marktteilnehmer geregelt werden sollen¹. Bankrecht und Kapitalmarktrecht haben sich mittlerweile in enger Verknüpfung miteinander zu eigenständigen Rechtsgebieten entwickelt.

Zu dieser Entwicklung hat in hohem Maße der (europäische und nationale) Gesetzgeber beigetragen, der im Kapitalmarktrecht angesichts der fortschreitenden Internationalisierung der Märkte und der Entwicklung immer neuer Finanzprodukte die Rahmenbedingungen schaffen muss. Betrafen die Regelungen zunächst häufig Liberalisierungen und Modernisierungen zur Förderung von Bank- und Kapitalmarktgeschäften, steht nach der großen Finanzmarktkrise mehr der Gedanke der Regulierung und Einschränkung im Vordergrund. Unabhängig von den Krisen der Finanzmärkte wurde die Aktivität des nationalen Gesetzgebers gefördert und vorangetrieben durch europarechtliche Vorgaben, die zu weitreichenden Änderungen im Verbraucherdarlehensrecht und im Zahlungsverkehrsrecht geführt haben.

Die Finanzmarktkrise hat nicht nur Kreditinstitute an den Rand des Zusammenbruchs gebracht, sondern auch zu beträchtlichen Verlusten bei Anlegern geführt; beides sind Ereignisse, die die Politik zum Handeln gezwungen haben in Form von Maßnahmen zur Restrukturierung und geordneten Abwicklung von Kreditinstituten, zur Stärkung der Finanzaufsicht und zur Verbesserung des Anlegerschutzes. Aber auch die Rechtsprechung war und ist gefordert, Grundsätze der Anlageberatung und Aufklärung zu präzisieren und den Entwicklungen anzupassen sowie Antworten auf neue Fragen und Phänomene zu finden².

Unabhängig von der Finanzmarktkrise und der gesetzgeberischen Aktivität haben zwei Umstände einen weiteren Schub gebracht. Die Einführung des Fachanwalts für Bank- und

Kapitalmarktrecht im Juni 2007 hat nicht nur den Anbietern von Fachanwaltslehrgängen neuen Zulauf beschert, sondern auch eine ausbildungsbegleitende Literatur entstehen lassen in Gestalt von voluminösen Handbüchern für den Fachanwalt. Hinzu kommt, dass im Universitätsstudium, wo das Bank- und Kapitalmarktrecht vor zwanzig Jahren in kaum einem Lehrplan oder Vorlesungsverzeichnis zu finden war, inzwischen auch ein Schwerpunktbereich Kapitalmarktrecht geschaffen wurde.

■ B. Übersicht über die Literatur

Diese stürmische Entwicklung spiegelt sich naturgemäß auf dem Büchermarkt wieder. Zahlreiche Neuerscheinungen oder Überarbeitungen von Gesetzeskommentaren, etwa zum WpHG sind zu verzeichnen. Die folgende Besprechung befasst sich nicht mit Spezialliteratur zu einzelnen Gesetzen aus dem Bereich des Bank- und Kapitalmarktrechts, sondern hat die übergreifenden Darstellungen im Blick, deren Ziel es ist, dieses Rechtsgebiet bei aller Ausdifferenzierung und Komplexität als Ganzes zu erfassen. Dabei sind Bände anzuzeigen, die eine umfassende Behandlung des Bankrechts oder Kapitalmarktrechts oder beider zusammen anstreben. Diese Standardwerke werden in einem 2. Teil des Überblicks über Neuerscheinungen zum Bank- und Kapitalmarktrecht besprochen werden (Heft 3?). Gegenstand des 1. Teils sind Bücher, die man im weiteren Sinn als Ausbildungsliteratur bezeichnen kann.

■ C. Ausbildungsliteratur

Die Ausbildung zum Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht erfordert die Teilnahme an einem Lehrgang mit Leistungskontrollen. Im Umfeld der Fachanwaltsausbildung hat sich eine eigene Literaturgattung entwickelt, das Handbuch des Fachanwalts (I.), das über die eigentliche Ausbildung hinaus später als Nachschlagewerk bei der täglichen Arbeit dienen soll. Unter anderem Blickwinkel zu sehen und zu bewerten sind die als Begleit- und Vertiefungslektüre im Studium gedachten Bücher (II.).

¹ *Kümpel/Wittig*, Bank- und Kapitalmarktrecht, 4. Aufl. Rn. 1.10.

² Neben dem schon seit vielen Jahren existierenden Spezialsenat beim BGH (XI. Senat) werden zunehmend bei Oberlandesgerichten, aber auch schon bei Landgerichten spezielle Spruchkörper gebildet, die ausschließlich oder überwiegend für Rechtsstreitigkeiten aus dem Bereich des Bank- und Kapitalmarktrechts zuständig sind.

I. Fachanwaltshandbücher

1. Paul Assies/Dirk Beule/Julia Heise/Hartmut Strube (Hrsg.), Handbuch des Fachanwalts – Bank- und Kapitalmarktrecht, 2. Aufl., Carl Heymanns Verlag, Köln 2010. ISBN 978-3-452-27270-6. XLII, 1766 S., geb., 198,- €.

Dass ein Handbuch für Fachanwälte überwiegend von Rechtsanwälten verfasst wird, ist naheliegend. Etwas überraschend ist es aber doch, dass sich unter den 25 Autoren unter der redaktionellen Betreuung von *Patrick Rösler* vom Finanz Colloquium Heidelberg, nur Rechtsanwälte und als Rechtsanwälte zugelassene Praktiker aus Kreditinstituten (vorwiegend Syndikusanwälte) befinden und Richter und Hochschullehrer (mit einer Ausnahme) fehlen. Die vier Herausgeber waren durch ihre Tätigkeit im geschäftsführenden Ausschuss der Arbeitsgemeinschaft Bank- und Kapitalmarktrecht maßgeblich an der Entwicklung des Fachanwaltskonzepts beteiligt. Diese Verknüpfung macht das Handbuch auch zu einem Buch aus erster Hand. Sie gewährleistet, dass die Vorgaben der Fachanwaltsordnung vollständig abgedeckt werden und den Ausführungen stets die Sicht des fachkundigen Anwalts zugrundeliegt.

Die 2. Auflage (Stand Juli 2010) berücksichtigt die Änderung der rechtlichen Rahmenbedingungen im Bank- und Kapitalmarktrecht, wie bspw. die Umsetzung der Verbraucherkreditrichtlinie in deutsches Recht zum 11.06.2010 und der Zahlungsdiensterichtlinie zum 31.10.2009, die verschärften Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk) und die Änderungen im Wertpapierhandelsgesetz.

Das Werk ist in neun Kapitel gegliedert, die sich im Wesentlichen an dem Katalog der Fachanwaltsordnung (FAO) orientieren, teilweise auch darüber hinausgehen. So sieht die FAO in ihrem Zehnpunktecatalog die „Kapitalanlage in Sparformen“ nicht vor, die im Handbuch in einem immerhin 50 Seiten umfassenden Kapitel behandelt wird. Das einleitende recht umfangreiche Kapitel „Organisation und Rechtsrahmen“ stellt zu Beginn das Bankwesen in Deutschland unter Einbezug des europäischen Rechtsrahmens vor. Zur Einleitung gehört weiter ein Überblick über die Finanzdienstleistungsaufsicht und die Grundzüge des Börsenwesens. Etwas deplatziert wirkt der Abschnitt über strafrechtliche Risiken im Bank- und Kapitalmarktgeschäft, weil hier teilweise Verstöße gegen Vorschriften abgehandelt werden müssen, die erst sehr viel später, etwa im Zusammenhang mit Aufklärungs- und Beratungspflichten näher dargestellt werden.

Die Kapitel 2 bis 5 haben mit der Kontoführung, dem Zahlungsverkehr, dem Darlehensrecht und dem Kreditsicherungsrecht klassische Themen des Bankrechts zum Gegenstand. Nach dem bereits angesprochenen Abschnitt zur Kapitalanlage in Sparformen (Kap. 6) wird in den beiden folgenden Kapiteln die Kapitalanlage in Wertpapieren, Finanztermingeschäften, Investments und auf dem grauen Kapitalmarkt behandelt. Das abschließende 9. Kapitel gibt Tipps und Ratschläge für die Prozessführung in Bankrechtsfällen, wobei zwischen dem Mandat für eine Bank und der Vertretung des Anlegers/Kunden differenziert wird. Dass dieses Kapitel mit dem Thema Verjährungsfragen eingeleitet wird, ist vom Aufbau her etwas unüblich, rechtfertigt sich aber durch die Bedeutung, die die Verjährung in Fällen des Bank- und Kapital-

marktrechts hat, weil es häufig um die rechtliche Abwicklung länger zurückliegender Sachverhalte geht.

Bei 25 Autoren verwundert es nicht, dass Darstellungsweise und Qualität der einzelnen Beiträge unterschiedlich sind. Manche Autoren kommen mit wenigen Verweisen auf Rechtsprechung und Literatur aus, andere orientieren sich mehr am Stil einer klassischen Kommentierung und sichern ihre Darlegungen mit mehreren Nachweisen ab. Auch die Zitierweise ist uneinheitlich, insbesondere bei Gerichtsentscheidungen (mit oder ohne Datum und Aktenzeichen). Kritisch ist anzumerken, dass im Literaturverzeichnis teilweise veraltete Auflagen³ angegeben sind. Überraschendes liest man dort über ein Standardwerk des Bankrechts. Das Bankvertragsrecht von *Canaris*⁴, dem wegen seiner überragenden Bedeutung in der Tat eine Neuauflage zu wünschen wäre, wird in einer bisher noch nicht existenten 4. Auflage 2005 verzeichnet. Unter dem Begriff „Großkommentar HGB“ wird sogar die erst recht nicht existierende (nunmehr für November 2012 angekündigte) 5. Auflage des Bankvertragsrechts von 2008 genannt. Insgesamt stellt das Werk das Bank- und Kapitalmarktrecht umfassend und verständlich dar und es verschafft einen fundierten Überblick über die relevanten Themen. Das Handbuch ist für alle im Bereich des Bank- und Kapitalmarktrechts tätigen Juristen eine wertvolle Hilfe und Erkenntnisquelle, insbesondere für die angehenden Fachanwälte für Bank- und Kapitalmarktrecht.

2. Achim Albrecht/Davud Karahan/Markus Lenenbach (Hrsg.), Fachanwaltshandbuch Bank- und Kapitalmarktrecht, ZAP-Verlag, Münster 2010. ISBN 978-3-89655-399-7 XXXVI, 2453 S. und CD-ROM., geb., 178,- €.

Im Unterschied zu dem ausschließlich von Rechtsanwälten verfassten Konkurrenzwerk ist unter den 20 Autoren (unter Einschluss der drei Herausgeber) dieses Handbuches zwar auch die Berufsgruppe der Rechtsanwälte am stärksten vertreten, es haben jedoch auch mehrere Richter und zwei Universitätshochschullehrer mitgewirkt. Bei den Richtern handelt es sich ausnahmslos um solche an Finanzgerichten, was ein erster Fingerzeig auf einen Themenschwerpunkt ist.

Das Werk ist in sechs Teile gegliedert. Nach einer Einleitung steht am Anfang das Bankaufsichtsrecht (Teil 1 mit einer recht ausführlichen Darstellung kartellrechtlicher Fragen), dem mit dem Bankprivatrecht der fast 600 Seiten umfassende Teil 2 folgt. Teil 3 behandelt Compliance und Datenschutz; der 4. Teil bildet mit dem Kapitalmarktrecht den zweiten fast 900seitigen Schwerpunkt. Teil 5 befasst sich mit dem (als Begriff unüblichen⁵) Banksteuerrecht. Den Abschluss bildet eine Sammlung von 60 (BGH- und OLG-Entscheidungen nachgebildeten) Fällen mit Lösungen, die zur Vorbereitung auf die Klausuren in der Fachanwaltsausbildung dienen sollen. Eine wertvolle Zugabe ist die beigelegte CD-ROM-Recherche-datenbank, die mehr als 20.000 Volltextentscheidungen und ca. 1.000 Gesetze aus dem Wirtschaftsrecht enthält. Über den Inhalt der CD erfährt man nur etwas auf der Rückseite des

3 Z.B. *Jauernig*, BGB 8. Aufl. 1997; *Stöber*, Forderungspfändung 13. Aufl. 2002; *Rosenberg/Gaul/Schilken*, Zwangsvollstreckungsrecht 11. Aufl. 1997.

4 Großkommentar zum HGB, Bankvertragsrecht 1. Teil, 4. Aufl. 1988.

5 Ebenso unüblich sind die an anderer Stelle verwendeten Begriffe „Bankprozessrecht“ (§ 1 Rn. 17) und Bankvollstreckungsrecht (§ 1 Rn. 19).

Einbandumschlags. Im Buch selbst sind nur technische Hinweise zur Installation und Benutzung zu finden.

Die CD und die Fallsammlung sind starke Argumente für die Anschaffung des Werks. Dagegen erscheinen mir die zahlreichen Checklisten, Muster, Formulierungsvorschläge und Übersichten nur bedingt hilfreich. Sicherlich wird der Praktiker das eine oder andere Muster verwenden können oder den einen oder anderen Formulierungsvorschlag gerne aufgreifen. Häufig werden aber auch Selbstverständlichkeiten oder Belanglosigkeiten mit einem Rahmen oder dem Begriff Merkformel versehen oder grau unterlegt. Als Beispiel sei § 17 Rn. 82 genannt, wo der gerahmte Hinweis mit der bedeutungsvoll klingenden Überschrift „Prioritätsprinzip“ die banale Aussage enthält, dass unter Bankkaufleuten gerne *„die Spruch gelebt“ [sic!] wird: Wer zuerst kommt, der mahlt zuerst.*“

Befasst man sich mit den einzelnen Teilen des Werkes etwas näher, stößt man auf positive, aber leider auch auf gravierende negative Punkte. Bereits bei der Einleitung wundert man sich über ein teilweise recht schlichtes sprachliches und inhaltliches Niveau. Wer vor dem Erwerb des Fachanwaltstitels steht, dem muss man nicht mehr erläutern, dass im Bankrecht *„die Grundsätze des Bürgerlichen Gesetzbuchs unerlässlich“* sind und *„das BGB insb. in den ersten drei Büchern auf Bankgeschäfte anwendbar ist“* (§ 1 Rn. 15). Nach Sätzen wie *„Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der privaten Banken und Genossenschaftsbanken enthalten allgemeine Geschäftsbedingungen der privaten Kreditinstitute und Genossenschaftsbanken, die im Verhältnis zu ihren Kunden Verbraucherschutz entfalten“* oder *„Die Funktionsfähigkeit des Kapitalmarkts ist zwingende Voraussetzung für einen funktionierenden Kapitalmarkt“* oder nach den seltsamen Merkformeln zum Bankrechtsbegriff (§ 1 Rn. 31, 34) möchte man verärgert das Buch beiseitelegen. Um den Leser nicht abzuschrecken, sollte die Einleitung dringend überarbeitet werden. Verzichten könnte man dabei durchaus auf einige Kuriositäten, wie die Mitteilung, an welchem Datum (mit Angabe des Wochentags) der erste Termin im KapMuG-Verfahren gegen die Telekom stattgefunden hat (§ 1 Rn. 18). Auch die Darstellung der Postreformen in den Jahren 1989 und 1995 hat in der Einleitung (und auch an anderer Stelle) nichts zu suchen.

Diese Kritik gilt auch für weite Teile des Bankprivatrechts (§§ 14 - 31). § 16 (Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Banken und Sparkassen) beschränkt sich auf den unkommentierten Abdruck der AGB. Teilweise geradezu läppisch sind die einleitenden Bemerkungen zu den Grundlagen des Bankrechts, wo der Autor unter der Überschrift „Gesetzesrecht“ den gestandenen Rechtsanwalt, der schließlich Adressat des Handbuchs ist, informiert, dass *„auch das Sachenrecht in diesem Zusammenhang nicht unerwähnt bleiben kann“* und im Bankrecht *„das Familienrecht im vierten Buch und das Erbrecht im fünften Buch des BGB ausschlaggebend“* sein können. Das Institut der richterlichen Rechtsfortbildung wird umständlich am Beispiel der Freigabe von Sicherheiten erklärt, die *„viel Anlass zu komplizierter Rechtsprechung“* gegeben habe. Grotesk ist es, von dem *„über die Rechenschafts- und Auskunftspflicht hinausgehenden“* Bankgeheimnis zu reden (§ 15 Rn. 10), als ergebe sich aus dem Bankgeheimnis eine besonders weitreichende Verpflichtung zur Auskunftserteilung. Es lassen sich auch in diesem Abschnitt eine Fülle umständlicher, unverständlicher (*„die Lehre von der Vertrauenshaftung kraft Geschäftsverbindung mangels eines wirksamen*



Bankvertrags hält an der Annahme eines Bankvertrags fest“) und sprachlich misslungener Formulierungen („wo der Kunde in seinen Schutzpflichten verletzt wird“ oder „Eine Abgrenzung des Bankvertrages ist von verschiedenen Vertragsformen und Rechtsgeschäften abzugrenzen“) finden, die die Lektüre verleiden. In einem Handbuch für Bank- und Kapitalmarktrecht erwartet man nicht laienhafte Formulierungen wie „der Privatkunde nutzt das Bankkonto, um sein Geld aufbewahren zu lassen“ (§ 17 Rn. 9), als handle es sich beim Konto um einen Behälter. Die Ausführungen über das Bankkonto greifen aus den praxisrelevanten Themen lediglich die Kontoeröffnung und – allerdings recht ausführlich – die Kontoarten heraus. Es fehlen so wichtige den Fachanwalt interessierende Themen wie Kontofähigkeit, Kontoinhaberschaft, Dispositionsbefugnis über das Konto und Beendigung der Kontoverbindung. Erst recht vermisst man Darlegungen zum Girokonto als Kontokorrentkonto. Es ist schon sehr erstaunlich, dass der Begriff Kontokorrent in einer Darstellung zum Bank- und Kapitalmarktrecht in keiner Überschrift und auch nicht im Sachverzeichnis auftaucht.

Besser in Inhalt und sprachlicher Darstellung sind die Kapitel zur Überweisung und zum Lastschriftverfahren, allerdings wird in § 18 der alte Rechtszustand vor Inkrafttreten des neuen Zahlungsdienstrechts erläutert. Dies wird in § 20 nachgebessert, der das neue Recht des Zahlungsverkehrs behandelt. Ebenso wird verfahren beim Verbraucherdarlehensrecht, wo altes (§ 27) und neues (§ 28) Recht nacheinander dargestellt werden. Ebenfalls den Anforderungen gerecht werden die Kapitel über Scheck- und Wechselgeschäfte, Debit- und Kreditkarten sowie zum Online- und Internet-Banking.

Im 3. Teil (Compliance und Datenschutz) werden zu Beginn, wie es ausdrücklich heißt, auf der Grundlage einer Dissertation des Autors neben den rechtlichen Rahmenbedingungen die sozialökonomischen Zusammenhänge im Bereich Compliance beleuchtet. Zu hoffen ist, dass der Autor die Flick-Affäre (aus den 80er Jahren des letzten Jahrhunderts) nicht auch in seiner Dissertation ins Jahr 1957 (§ 32 Rn. 2) verlegt hat. Wenig hilfreich ist es, wenn unter dem Stichwort „Rechtsgrundlagen“ der Gesetzestext von Strafvorschriften in eigenen Worten ohne oder nur mit sehr dünnen weiteren Erläuterungen wiedergegeben wird. Deutlich informationshaltiger sind die Darlegungen zu den Frühwarnsystemen zum Erkennen von Deliktsrisiken und zum Controlling. Im Kapitel „Gesetzliche Identifizierungspflichten“ (§ 33) wird bei den Begriffsbestimmungen Terrorismusfinanzierung und Terrorismusbekämpfung in peinlicher Weise durcheinandergebracht. Eigentlich erwartet man bei der Überschrift „Datenschutz“⁶ eine umfassende Darstellung zum Bankgeheimnis und zur Bankauskunft – beides fehlt. Das Bankauskunftsverfahren (vgl. Nr. 2 Abs. 2-4 AGB-Banken und Nr. 3 AGB-Sparkassen) wird an keiner Stelle erwähnt, das Bankgeheimnis wird nur insofern behandelt, als einer seiner Durchbrechungen, dem Auskunftersuchen von Ermittlungsbehörden, ein eigenes Kapitel (§ 34) gewidmet ist. Einen versöhnlichen Abschluss dieses Teils bietet der profunde Überblick über den Datenschutz in der Bankpraxis (§ 35).

Befasst man sich mit dem zweiten Schwerpunkt des Handbuchs, dem auf wenige Bearbeiter (*Lenenbach, Geibel, Buck-*

Heeb und *Bödecker*) aufgeteilten Kapitalmarktrecht, hat man fast den Eindruck, ein anderes Buch aufzuschlagen. Die Darstellung der komplexen Materie zeichnet sich durch eine gehaltvolle und umfassende Diskussion der Probleme aus. Zunächst informiert *Lenenbach* in einem beeindruckenden Überblick über die Finanzprodukte auf dem Kapitalmarkt (§ 36). Umfassend sind auch die ebenfalls von *Lenenbach* verfassten Darlegungen zum Effektengeschäft (§ 37), Depotgeschäft (§ 38) und zum Emissions- und Konsortialgeschäft (*Geibel*, § 39). Bei den tieferschürfenden Ausführungen von *Buck-Heeb* zu den Aufklärungspflichten von Kreditinstituten wird manches nachgeholt, was im bankrechtlichen Teil versäumt wurde oder misslungen ist. Der positive Eindruck und das hier ausgesprochene Lob gelten für sämtliche Kapitel des Kapitalmarktrechts, auf die nicht mehr im Einzelnen eingegangen werden kann.

Der letzte Teil des Werkes behandelt sehr ausführlich steuerrechtliche Fragen, angefangen von der Besteuerung der Banken über die Besteuerung des privaten Kapitalanlegers und von Kapitalvermögen bis zum Strafverfahren. Spezialproblemen wie die Besteuerung einer REIT-AG oder der Behandlung von Factoring und Leasing unter steuerrechtlichen Gesichtspunkten sind eigene Kapitel gewidmet. Sieht man davon ab, dass § 50 vom *Steueranzug* statt vom *Steuerabzug* spricht, gibt es an der Darstellung nichts zu beanstanden⁷. Es wird mehr geboten, als die Fachanwaltsausbildungsordnung, die sich mit „steuerlichen Bezügen“ begnügt, verlangt. Schaden kann dies nicht.

II. Ausbildungsliteratur für das Studium

1. Petra Buck-Heeb, Kapitalmarktrecht, 4. Aufl., C. F. Müller, Heidelberg 2010. ISBN 978-3-8114-9779-5. XXI, 294 S., kart., 23,95 €.

Der Band ist Bestandteil der erfolgreichen „blauen Reihe“ des C. F. Müller-Verlags, die inzwischen aufgespalten ist in „Schwerpunkte Pflichtfach“ und „Schwerpunktbereich“. Die knapp 300 Seiten umfassende Darstellung ist entstanden aus Vorlesungen der Autorin an der Universität Hannover und soll den Studierenden des Schwerpunktbereichs Kapitalmarktrecht als Vorlesungsbegleitung und Prüfungsvorbereitung dienen.

Nach dem einführenden Teil I, in dem der Begriff, die Rechtsquellen und die Regelungsziele des Kapitalmarktrechts vorgestellt werden, werden in Teil II die Organisation und der Zugang zum Markt behandelt. Unter dem etwas blassen Titel Marktzugangsfolgen verbergen sich wichtige Kapitel wie Insiderrecht, Verbot der Marktmanipulation und die vielgestaltigen Mitteilungs- und Veröffentlichungs- und Berichtspflichten nach dem WpHG. Die in den letzten Jahren erheblich verschärften Verhaltenspflichten für Wertpapierdienstleistungsunternehmen sind Gegenstand des Teiles IV, während sich die Teile V und VI mit dem Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz (WpÜG) und dem Investmentgesetz (InvG) befassen. Bei der Darstellung des angesichts der Finanzmarktkrise an Bedeutung gewinnenden Kapitalmarktaufsichtsrechts (Teil VII) stehen die Aufgaben und Be-

⁶ Dass der Datenschutz in Deutschland „eine lange Rechtsgeschichte“ hat, wird damit begründet, dass 1983 darüber diskutiert wurde.

⁷ An eine inhaltliche Auseinandersetzung wagt sich der Rezensent nicht.

fugnisse der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) im Vordergrund. Ein knapper Überblick über das Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz (KapMuG) beschließt den Durchgang durch das Kapitalmarktrecht. Der pädagogischen Zielsetzung entsprechend wird der Stoff durch zahlreiche grau unterlegte Fälle mit Lösungsskizzen veranschaulicht und vertieft. Mit dieser Methode wird nicht nur die Umsetzung des Gelernten auf die Klausuranwendung eingeübt, sondern der Leser auch an zentrale Rechtsprechungsentscheidungen herangeführt. Rechtsprechung und Literatur sind auf dem Stand 1. Mai 2010. Das erst vor kurzem in Kraft getretene Gesetz zur Stärkung des Anlegerschutzes und Verbesserung der Funktionsfähigkeit des Kapitalmarkts ist – als Diskussionsentwurf – bereits berücksichtigt.

Das Werk von *Buck-Heeb* gehört zur Kategorie der Ausbildungsliteratur und wird den damit verbundenen Anforderungen auch in jeder Hinsicht gerecht. Es ist aber mehr als nur ein Hilfsmittel für Studierende in der Schwerpunktausbildung. Es hat schon fast den Charakter eines Lehrbuchs und kann aufgrund seiner praxisnahen und eingängigen Darstellung von allen mit dem Kapitalmarktrecht befassten Personen mit großem Gewinn genutzt werden.

2. Hans Michael Krepold/Sandra Fischbeck, Bankrecht, Verlag Vahlen, München 2009, ISBN 978-3-8006-3674-7. XXI, 294 S., kart., 36,80 €.

Dieser Band wendet sich an Studierende, aber auch an Praktiker, die sich einen schnellen Überblick verschaffen wollen. Etwas merkwürdig mutet die Feststellung im Vorwort an, die Verfasser (es sind gerade mal zwei, eine gehört der Rechtsabteilung einer deutschen Großbank an) seien „ausnahmslos“ in der Ausbildung tätig. Ausweislich des Vorworts müsste die Darstellung auf dem Stand April 2009 sein. In einem „Aktualitätsvermerk“ vor der Inhaltsübersicht wird darauf hingewiesen, dass die Änderungen durch das Gesetz zur Umsetzung der Verbraucherkreditrichtlinie und des zivilrechtlichen Teils der Zahlungsdiensterichtlinie noch berücksichtigt worden sind. Erläutert werden in vier Abschnitten klassische Themen des Bankrechts, nämlich Konto, Zahlungsverkehr, Darlehensvertrag und Kreditsicherheiten. Unter diesen vier Überschriften verbergen sich zahllose Gliederungspunkte, deren Einordnung nicht immer einleuchtet. So ist das Bankgeheimnis (1.7) kein spezielles Problem des Kontos, sondern ein allgemeines Thema im Rechtsverhältnis zwischen Bank und Kunde.

Das einleitende Kapitel zum „Konto“ umfasst in zehn Unterpunkten in kompakter Darstellung Themen wie Kontokorrent, Kontoformen, Identifizierung des Kontoinhabers bei Kontoeröffnung, Konto in der Insolvenz und Kündigung des Kontos. Im folgenden Abschnitt „Zahlungsverkehr“ werden die Überweisung, die Lastschrift und die ec-Karte behandelt, wobei in der Tat bereits das zum Zeitpunkt der Fertigstellung des Manuskripts noch nicht in Kraft getretene neue Zahlungsdiensterecht mit einbezogen wird. Teil 3 hat den Darlehensvertrag zum Gegenstand. Ob Studierende die komplizierten Formeln für die Berechnung der Vorfälligkeitsentschädigung kennen müssen, ist fraglich, vielleicht schadet es aber nicht, wenn man sieht, welche aufwändigen Rechenoperationen sich hinter gängigen Schadensersatzregeln verbergen. Auch in diesem Abschnitt sind die Vorschriften des neuen Verbraucherdarlehensrechts bereits eingearbeitet. Der letzte Teil betrifft die Kreditsicherheiten, wovon Grundschuld, Sicherungsabtretung, Sicherungsübereig-





Neu!

Eine „Fundgrube“ für den Praktiker

- Grunderwerbsteuer, Kraftfahrzeugsteuer, Versicherungssteuer, Feuerschutzsteuer, Rennwett-/Lotteriesteuer
- Einschließlich der gesetzlichen Neuregelungen, aktueller Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung
- Der Spezial-Kommentar für Praxis und Ausbildung

Grüne Reihe

Bd. 13:

Grunderwerbsteuer Kraftfahrzeugsteuer und andere Verkehrssteuern

Dipl.-Finanzwirt Gerhard Bruschte,
Steueroberamtsrat

6. Auflage 2011

496 Seiten · geb. · 54,- €
ISBN 978-3-8168-1136-7
(Best.-Nr. 113)

Zu beziehen über Ihre Buchhandlung oder direkt beim

efv Erich Fleischer Verlag

Postfach 1264 · 28818 Achim
Tel. (04202) 517 - 0 · Fax 517 41
www.efv-online.de · info@efv-online.de

www.efv-online.de

efv
Ihr Partner im Steuerrecht
Erich Fleischer Verlag
Fachverlag für Steuerrecht

nung, Pfandrecht und Bürgschaft nach der allgemeinen Einleitung über die gemeinsamen Grundstrukturen gesondert behandelt werden.

Insgesamt wird auf den knapp 300 Seiten viel geboten, trotz des Überblickcharakters durchaus auch mit Tiefgang. Die Schwerpunktsetzung scheint gelegentlich mehr den persönlichen Vorlieben der Autoren als Ausbildungsaspekten angepasst. So ist zwar nichts dagegen einzuwenden, dass beim Bankgeheimnis ausführlich auf die einzelnen Durchbrechungen eingegangen wird. Die Philippika zum strafverfahrensrechtlichen Durchsuchungsbeschluss passt indes nicht in diesen Zusammenhang. Einen bestimmten (inzwischen ausgeschiedenen) einzelnen Richter des Bundesverfassungsgerichts namentlich als Vorkämpfer für die Einhaltung grundrechtlicher Garantien lobend hervorzuheben (S. 37), ist ebenso unüblich wie die Behauptung, eine Reihe von Ermittlungsrichtern verweigere sich dem Grundgesetz, mit einem Verweis auf einen Artikel in einer süddeutschen Tageszeitung zu belegen.

Darstellung aufzulockern. Der dabei zu Tage tretende Humor ist nicht jedermanns Sache. Vielleicht muss man Bayer sein oder zumindest in Bayern leben, um den ständigen Bezug auf Bier in den kleinen Beispielfällen lustig zu finden. So agiert häufig ein „Bierfreund“, der bevorzugt Produkte einer in unverhohlener Schleichwerbung namentlich genannten Klosterbrauerei bestellt. ♦

Bei den fünf zum Abschluss abgedruckten Übungsklausuren soll es sich um „echte“ d.h. im Examen⁸ gestellte (oder jedenfalls Teile daraus) handeln. Warum der ausformulierten Lösung jeweils eine Gliederung vorangestellt ist, erschließt sich nicht, insbesondere wenn man sieht, dass sich Gliederung und Ausarbeitung umfangmäßig nicht sehr unterscheiden, was damit zusammenhängt, dass auch die Gliederung mit Fußnoten zitierten versehen ist.

Ein inhaltlicher Vergleich mit dem Werk von *Buck-Heeb* verbietet sich wegen des andersartigen Schwerpunkts. Fragen der äußeren Gestaltung, des Aufbau und des Stils sind in erster Linie natürlich Geschmacksache. Aus meiner Sicht⁹ fällt dieser Vergleich eindeutig zugunsten des Werkes von *Buck-Heeb* aus, das einfach „seriöser“ wirkt. In seiner äußeren Gestaltung ist es schon deshalb ansprechender, weil es eine klare nachvollziehbare Gliederung aufweist, während *Krepold/Fischbeck* eine Dezimalgliederung verwenden, die durch ihre Verästelung und ausufernde Kleinteiligkeit unübersichtlich wird. Während der Duktus bei *Buck-Heeb* angemessen sachlich und nüchtern ist, versuchen *Krepold/Fischbeck* die

8 Da der Erstautor sowohl an der Hochschule Aschaffenburg als auch an der Universität Augsburg (als Lehrbeauftragter?) lehrt, bleibt unklar, welche Art von Examen gemeint ist. Es dürfte sich wohl nicht um das Erste Juristische Staatsexamen handeln.

9 Ein anderer Rezensent (*juralit.com* 29.03.2010) lobt die „frisch geschriebene Darstellung“ bei *Krepold/Fischbeck*.

Lehr- und Handbücher zum Öffentlichen Baurecht

Dr. Ulrich Repkewitz

In einem dicht besiedelten Land wie der Bundesrepublik Deutschland konkurrieren viele Anforderungen an den Raum um ein knappes, nicht beliebig vermehrbares Gut: Grund und Boden. Erholung und Naturschutz, Industrieansiedlung und Gewinnung von Bodenschätzen, Wohnen und soziale Nutzungen für Schulen, Kindergärten oder Krankenhäuser, Verkehrswege und Landwirtschaft sind einige Stichworte, um die oft unverträglichen Nutzungen zu kennzeichnen. Die vernünftige Zuordnung dieser Nutzungsansprüche hat sich zu einer Aufgabe der Allgemeinheit entwickelt. Den rechtlichen Rahmen hierfür bildet das Raumplanungsrecht. Die Grundsätze, die sich der Planung der Raumnutzung widmen, lassen sich einteilen in die Materien des Fachplanungs- und des Gesamtplanungsrechts. Das Fachplanungsrecht dient der planerischen Bewältigung einer fachlichen Aufgabe. Ein konkreter Raumanspruch, z.B. der Ausbau einer Eisenbahnstrecke oder eines Flughafens, ist in die vorhandenen und die absehbaren Nutzungsansprüche in den Raum so einzuordnen, dass ein verträgliches Miteinander konfligierender Nutzungen möglich ist. Welche Diskussionen daraus entstehen, kann aktuell bei

den zu dem Projekt Stuttgart 21 gehörenden Vorhaben oder dem Ausbau des Frankfurter Flughafens beobachtet werden. Zum Fachplanungsrecht gehören etwa das Luftverkehrs-, das Straßen-, das Eisenbahn- und das Wasserstraßenrecht.

Die Gesamtplanung widmet sich als überfachliche Querschnittsplanung allen in einem Raum auftretenden Nutzungsansprüchen und Belangen. Ihr geht es nicht um die Zulassung eines konkreten Vorhabens, sondern um die räumlichen Voraussetzungen für eine hochwertige und nachhaltige Entwicklung. Sie regelt u.a. die Ansiedlung und Entwicklung von Unternehmen und Verwaltungen, die vernünftige Mischung bebauter und Freiflächen, eine attraktive Ordnung, Gestaltung und Zuordnung von Wohn-, Einkaufs-, Freizeitgestaltungs- und Flächen für Gewerbe und Industrie. Die Gesamtplanung wird durch das Raumordnungs- und das Bauplanungsrecht geregelt. Während sich die Bauleitplanung im Regelfall auf das Gebiet einer Gemeinde beschränkt, ist die Raumordnungsplanung überörtliche Planung in einer Region oder im Gebiet eines Bundeslandes, für einige Fragestellungen auch im gesamten Bundesgebiet.

Dr. Ulrich Repkewitz studierte Rechtswissenschaft in Mainz und war dort von 1989 bis 2003 als wissenschaftlicher Mitarbeiter und wissenschaftlicher Assistent tätig. Seit 2004 ist er als Rechtsanwalt zugelassen und in eigener Kanzlei vorwiegend im Verwaltungsrecht sowie rund um das Bauen und Wohnen tätig. Er lehrt Öffentliches Recht an der Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie in Wiesbaden.

repkewitz@loh-rep.de



Das öffentliche Baurecht umfasst das Bauplanungsrecht und das Bauordnungsrecht. Denn zu den Vorschriften über Art und Ausmaß der baulichen Nutzung eines Grundstücks, die Ordnung der Bebauung und die Rechtsverhältnisse der an der Bauwerkserstellung Beteiligten – so die übliche Definition des Baurechts – gehören nicht nur planungs-, sondern auch ordnungsrechtliche Bestimmungen, die die polizeilichen Anforderungen an das konkrete Bauvorhaben festlegen.

Das öffentliche Baurecht mit den Teilbereichen des Bauplanungs- und des Bauordnungsrechts ist eine Kernmaterie des juristischen Studiums. Zumindest die Grundzüge des öffentlichen Baurechts muss, wer das erste juristische Examen ablegen will, beherrschen. Am öffentlichen Baurecht kommt man aber auch im sogenannten wirklichen Leben nicht vorbei. Wer ein Haus umbauen oder einen Gewerbebetrieb ansiedeln möchte, muss Fragen des öffentlichen Baurechts zu prüfen: Ist das Vorhaben am gewünschten Ort planungsrechtlich zulässig? Bedarf es einer behördlichen Genehmigung? Also ist auch der juristische Berater, dessen Studium längst abgeschlossen ist, gelegentlich gezwungen, sich mit dieser Materie zu befassen. Einen systematischen Einstieg hierzu sollen Lehrbücher liefern. Eine Auswahl aktueller Auflagen möchte ich Ihnen im Folgenden vorstellen mit dem Schwerpunkt auf der Frage, welches Buch wem am meisten nutzen kann.

Stefan Muckel, Öffentliches Baurecht, Reihe: Grundrisse des Rechts, Verlag C.H. Beck, München 2010, ISBN 978-3-406-60604-5, 19,90 Euro.



Das schmalste Lehrbuch ist das Öffentliche Baurecht von Muckel. In der Reihe „Grundrisse des Rechts“ stellt er auf knapp 200 Seiten das Pflichtfach-Grundwissen im öffentlichen Baurecht dar. Das Buch dokumentiert die Rückkehr zur Ehrlichkeit: Ein Grundriss von über 600 Seiten ist kein Grundriss, sondern jedenfalls in Rechtsgebieten wie dem öffentlichen Baurecht

oder dem Verwaltungsprozessrecht ein ausgewachsenes Lehrbuch. Das Werk von Muckel beschränkt sich bewusst darauf, die Grundzüge, wie sie im ersten Examen verlangt werden, darzustellen. Ob man das Buch aber dem Studierenden, der neben den einschlägigen Gesetzestexten vorlesungsbegleitend noch etwas nachlesen möchte, empfehlen kann, wage ich zu bezweifeln. Dazu ist das Buch teilweise zu knapp, teilweise zu ungenau.

Es sind die vielen Kleinigkeiten, die einen sehr zwiespältigen Eindruck hinterlassen. Das private Baurecht beschäftigt sich in der Praxis entgegen der Behauptung in § 1 Rn. 2 keineswegs weitgehend mit Baumängeln und den Streitereien um ihre Beseitigung und deren Kosten. Die vorausschauende vertragliche Gestaltung nimmt – von den veröffentlichten

Gerichtsentscheidungen natürlich weitgehend unbemerkt – den wesentlichen Teil der Arbeit ein. Über die Gewichtung des Stoffes lässt sich trefflich streiten. Eine halbe Seite lang Erwägungen zur Zulässigkeit des landesrechtlichen Nachbarrechts anzustellen, die sich zwanglos aus Art. 122, 124 EGBGB ergibt, während für den Flächennutzungsplan fünf Seiten zur Verfügung stehen, das passt nicht. Auch sind die Begriffsbestimmungen oftmals als Nominaldefinitionen zwar nicht falsch, aber unzweckmäßig. So leuchtet mir keineswegs ein, weshalb die Baunutzungsverordnung zum Baunebenrecht gehören soll, wie auch im Dunkeln bleibt, was aus der Differenzierung von Baurecht und Baunebenrecht überhaupt folgt.

Das Buch „legalisiert“ leider unter Studierenden häufig anzutreffend Fehler, wenn es nicht zwischen Inhalt und Form unterscheidet. Die Behauptung, der Bebauungsplan sei eine Satzung (§ 5 Rn. 15) ist schlicht falsch. Nach § 10 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) wird der Bebauungsplan als Satzung erlassen. Er ist also Bebauungsplan, der in der Form einer Satzung ergeht. Welche Rechtsform er tatsächlich besitzt, wird von dieser Vorschrift nicht geklärt, sondern ist weiter – wenn auch mangels praktischer Relevanz kaum noch akuter – Gegenstand wissenschaftlicher Debatte.

Diese Beispiele ließen sich aus dem Bauordnungs- und dem Baunachbarrecht fortsetzen. Der Grundriss ist ein noch wenig ausgereiftes Werk. Er schöpft nicht in konzentrierter Form und bewusster Begrenzung auf die examensnotwendigen Materien aus der Fülle des Baurechts. Bei aller Kürze beschränkt sich der Autor aber nicht darauf, in der Abfolge der gesetzlichen Regelungen deren Inhalt in mehr oder minder eigenen Worten zu referieren. Muckel stellt Zusammenhänge her, in dem er in einem sachlichen Zusammenhang referiert, was zusammen gehört. So weist er bei den Anforderungen an Bauleitpläne immer wieder auf die Vorschriften der §§ 214 f. BauGB über die Planerhaltung hin. Damit leistet die Lektüre mehr, als es die bloße Gesetzeslektüre bieten kann, und das ist für einen Grundriss schon eine ganze Menge.

Wer benötigt diesen Grundriss? Im Grundsatz jeder, der sich einen ersten Eindruck vom öffentlichen Baurecht verschaffen möchte. Nur hilft dieser erste Eindruck weder dem Studierenden, die Anforderungen einer Examensklausur zu bewältigen, noch genügt er dem in anderen Rechtsgebieten tätigen Praktiker, einen Einstieg in das öffentliche Baurecht zu finden. Das ist zu bedauern in einer Zeit, in der sich nur wenige daran setzen, in umfangreicheren Werken zu „studieren“. Allerdings wird Muckel sicherlich Gelegenheit haben, in den kommenden Auflagen nachzulegen.

Michael Brenner, Öffentliches Baurecht, Reihe: Start ins Rechtsgebiet, Verlag C.F. Müller, 3. Auflage, Heidelberg 2009, ISBN 978-3-8114-3637-4, 21,- Euro.

Mit ähnlichem Anspruch und einem etwas größeren Umfang (ca. 203 Seiten in größerem Format) tritt das bereits in 3. Auflage vorliegende Öffentliche Baurecht von Michael Brenner an. In der Reihe „Start ins Rechtsgebiet“ will es ebenfalls den Einstieg in das öffentliche Baurecht, aber auch die Wiederholung zur Examensvorbereitung ermöglichen.

Der größere Umfang gibt die Chance, etwas weiter auszuholen und einige Worte zur Entwicklung des Baurechts zu schreiben. Das Baurecht ist in Schichten entstanden, und sie zu kennen, erleichtert oftmals ganz erheblich das Verständnis.

Aktualität gewinnt!



Praxisbezogene Fachliteratur und innovative Produkte für Ihr Themengebiet!

mehr Infos unter www.bt-portal.de

Familie · Betreuung · Soziales
Außenwirtschaft
Sicherheit · Technik · Gefahrgut
Europa · Staat · Verwaltung
Bau · Immobilien · Vergabe
Unternehmen und Wirtschaft

Als innovatives Medienhaus bieten wir Ihnen neben unseren amtlichen Veröffentlichungen ebenso aktuelle und nützliche Fachinformationen zu verschiedenen Themengebieten. Ganz nach Wunsch über Online-Portale, Bücher, Fachzeitschriften, CD-ROMs, E-Books, Apps, Kommentare oder Loseblattwerke.

Informationen direkt
von der Quelle!



Bundesanzeiger
Verlag



Die Vorentscheidungen für wichtige Projekte fallen oftmals bereits auf der Ebene der Raumordnung. Daher ist es zu begrüßen, dass Brenner eine kurze, für das baurechtliche Verständnis angemessene Einführung in das Raumordnungsrecht gibt. Leider wird nicht so recht deutlich, von welcher Rechtslage er ausgeht. Denn die im neuen Raumordnungsgesetz (ROG)

geschaffenen Möglichkeiten der Raumordnungsplanung des Bundes (§§ 17 ff. ROG) einschließlich der Planung für Offshore-Windenergieanlagen erwähnt Brenner nicht.

Bei der Darstellung des Bauplanungsrechts macht Brenner zunächst Inhalt und Funktion der Bauleitpläne deutlich und zeigt, welche Rechtsschutzmöglichkeiten gegen Bebauungspläne und Flächennutzungspläne bestehen. Das bleibt insofern unanschaulich, als der Leser bis zu diesem Zeitpunkt noch keine Vorstellung der formellen und materiellen Anforderungen an einen rechtmäßigen Bauleitplan hat. Die verfahrensrechtlichen Anforderungen, mit deren Bewältigung die Kommunen früher erhebliche Probleme hatten und die den Studierenden wegen der Verquickung von Bau- und Kommunalrecht immer wieder Schwierigkeiten bereiten, stellt Brenner recht abstrakt dar. Die Verknüpfung mit dem Kommunalverfassungsrecht würde die Sache anschaulicher machen. Auch bei den materiellen Anforderungen muss leise Kritik geübt werden: Brenner vermittelt den Eindruck, allein das Planungsermessen der Gemeinde präge die materielle Rechtslage. Hinweise auf die Erforderlichkeit der Bauleitplanung, das Gebot der Entwicklung der Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan und die Pflicht zur Anpassung an Ziele der Raumordnung sucht der Leser leider vergebens.

Der kurze Blick auf die Instrumente zur Sicherung und Verwirklichung der Bauleitplanung leitet zum zweiten Schwerpunkt des Buches, der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit von Vorhaben, über. Das interessiert den Bauherrn und den Nachbarn: Darf das gewünschte Vorhaben planungsrechtlich verwirklicht bzw. kann das unerwünschte Vorhaben verhindert werden? Die Genehmigungsanforderungen der §§ 34 und 35 Baugesetzbuch werden im Einzelnen nachgezeichnet, die Vereinbarkeit mit Festsetzungen eines Bebauungsplans bleibt, wie in den meisten Lehrbüchern, sehr knapp. Im Bauordnungsrecht beschränkt sich Brenner – entsprechend dem Zweck des Buches, der juristischen Ausbildung zu dienen – auf die Erläuterung der formellen Anforderungen, insbesondere der Genehmigungsbedürftigkeit und der Eingriffsbefugnisse, sowie den Rechtsschutz des Nachbarn gegen eine Baugenehmigung. Was mir nicht recht einleuchtet, ist der Standort des Teils „Zusammenarbeit mit Privaten“. Städtebauliche Verträge sowie der Vorhaben- und Erschließungsplan werden hier, am Ende des Buches, nicht angemessen gewürdigt. Ihre praktische Bedeutung ist ganz erheblich, und

der systematische Zusammenhang mit der Bauleitplanung kann nicht herausgearbeitet werden.

Leider fällt auch der Brenner durch einige Ärgerlichkeiten auf. Eine uneinheitliche Zitierweise, einzelne Hinweise auf alte Voraufgaben, eine bei intensiven Gebrauch des Buches sich auflösende Broschierung, das schmälert die Freude an dem Buch. Denn es enthält eine knappe, aber gekonnte Darstellung dessen, was in einem Studium des öffentlichen Baurechts durchgearbeitet werden sollte. Die Ergänzung durch weitere Beispiele aus der Baupraxis würde die Anschaulichkeit, aber natürlich auch den Umfang erhöhen.

Wer braucht das Buch? Sowohl Studierende, die vorlesungsbegleitend das Baurecht erarbeiten wollen, als auch Praktiker, die sich (wieder) hineinfinden müssen, erhalten eine kompakte und übersichtliche, durch eine sehr feine Gliederung auch als Nachschlagewerk gut erschlossene Darstellung des öffentlichen Baurechts, wie es von Rechtsprechung praktiziert wird. Damit hat der Brenner das Zeug zum Klassiker.

Christofer Lenz/Thomas Würtenberger, BauGB-Verträge. Leitfaden für Gemeinden und Investoren. Boorberg, Stuttgart 2011, ISBN 978-3-415-04553-8, 35,- Euro.



Wer sich mit den städtebaulichen Verträgen näher befassen möchte, kommt um ein Handbuch, das mit Formulierungsmustern dienen kann, nicht herum. Ein äußerlich schmales Büchlein, das hier gute Dienste leisten kann, sind die „BauGB-Verträge“ von Lenz und Würtenberger. Es wird als Leitfaden für Gemeinden und Investoren angeboten, und löst eben diesen Anspruch ein. Anhand von Mustern,

die die Autoren wohl in ihrer beruflichen Praxis entwickelt haben, stellen sie die notwendigen und sinnvollen Regelungsgehalte städtebaulicher Verträge vor. Insgesamt dreizehn Situationen finden hier Berücksichtigung. Damit ist ein erheblicher Teil der vertraglich zu regelnden städtebaulichen Situationen erfasst. Wie immer taugen die Muster nicht dazu, wörtlich abgeschrieben zu werden. Keine Situation ist wie die andere, deshalb müssen die notwendigen Vertragsinhalte individuell ermittelt und formuliert werden. Aber die Orientierung an den Vorlagen hilft, wichtige Punkte nicht zu übersehen. Der erfahrene Praktiker wird seine eigenen bewährten Vertragsvorlagen in der Schublade haben. Wer aber „von außen“ an die Problematik herangeht, ist mit den nachvollziehbar erläuterten Vorschlägen auf einem guten Weg, Fehler zu vermeiden.

Das Buch gehört in die Hand all derer, die bei Kommunen und Investoren sowie deren Beratern tätig sind und nicht nur mit städtebaulichen Verträgen zu tun haben. Für den interessierten Studierenden kann die nähere Beschäftigung mit den Mustern zugleich die weit verbreitete Furcht vor öffentlich-rechtlichen Verträgen bekämpfen.

Unverzichtbar im Medizinrecht

Mit vielen Neuerungen in der aktuellen Auflage



Das gesamte Medizinrecht kommentiert in einem Band.

Der Arbeitsalltag von Rechtsanwälten, Justiziarern und Richtern erfordert klare und praxisgerechte Informationen zu einer Vielzahl von Rechtsfragen und Gesetzen. Das alles bietet Ihnen der aktuelle Fachanwaltskommentar Medizinrecht – nicht nur für Fachanwälte.

Neu in der 2. Auflage:

- Das zum 1. Januar 2011 in Kraft getretene GKV-Finanzierungsgesetz
- Das Dienstvertragsrecht neu konzipiert

- Kommentierung von Vorschriften der Insolvenzordnung. Durch wirtschaftlich erzwungene Fusionen und immer härter werdenden Wettbewerb verändern sich die Kostenträger- und Leistungserbringerstrukturen laufend. Insolvenzen sind die Folge.
- Unterstützung zum Thema Patientenverfügungen. Mündige Patientinnen und Patienten regeln ihre Belange vorausschauend. Sie verfassen Patientenverfügungen.
- Das zivilprozessuale Verfahrensrecht spielt gerade im Medizinrecht eine besondere Rolle.

Dorothea Prütting

Fachanwaltskommentar Medizinrecht

2. Auflage 2011, 2.000 Seiten,

gebunden, ca. € 158,-

ISBN 978-3-472-08008-4

Erscheint voraussichtlich Juni 2011

Im Buchhandel erhältlich.



Luchterhand

eine Marke von Wolters Kluwer Deutschland

Finkelburg/Ortloff/Otto, Öffentliches Baurecht. Band II: Bauordnungsrecht, Nachbarschutz, Rechtsschutz, Schriftenreihe der Juristischen Schulung, C.H. Beck, 6. Auflage, München 2010, ISBN 978-3-406-60011-1, 23,80 Euro.



Ein Klassiker der baurechtlichen Literatur ist das zwei-bändige Werk Öffentliches Baurecht von Finkelburg und Ortloff, erschienen in der JuS-Schriftenreihe. Hier ist der mittlerweile in 6. Auflage vorliegende, nunmehr von Christian-W. Otto bearbeitete Band II zu besprechen, der sich dem Bauordnungsrecht, dem Nachbarschutz und dem Rechtsschutz annimmt.

Band I wird in einer Neuauflage erst nach Redaktionsschluss dieser Besprechung erscheinen. Anders als die bisher aufgeführten Lehrbücher, die den wissenschaftlichen Apparat klein gehalten und sich weitgehend an der Rechtsprechung orientiert haben, ist der Finkelburg/Ortloff/Otto ein „richtiges“ wissenschaftliches Lehrbuch. Das bedeutet vor allem, dass nicht nur die umfangreiche Rechtsprechung verarbeitet wird, sondern dass auch das Schrifttum Eingang in die Darstellung gefunden hat. Knapp 300 Seiten nur zu einem Teilbereich des für das Studium relevanten öffentlichen Baurechts, das weckt die Erwartung nach umfangreicher Darstellung auch nicht examensrelevanter Bereiche.

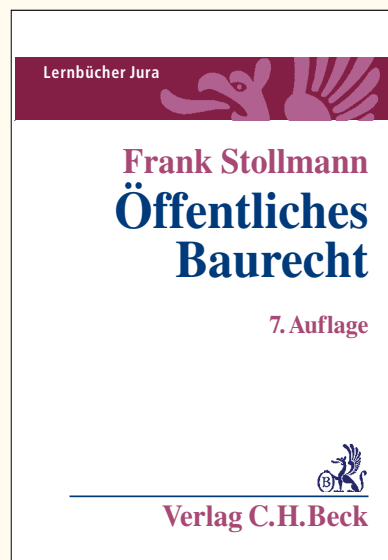
Diese Erwartung wird nicht enttäuscht. So wird das materielle Bauordnungsrecht nicht nur in wenigen Zeilen abgehandelt, sondern, wenn auch unter Verzicht auf technischen Einzelheiten, ein umfangreicher Überblick über wichtige Anforderungen gegeben. Ein Schwerpunkt ist selbstverständlich das formelle Bauordnungsrecht. Die Frage nach der Genehmigungsbedürftigkeit und der Art des Genehmigungsverfahrens wird für alle Bundesländer aufgefächert. Hingegen sind die Ausführungen zu Ersatzansprüchen bei Fehlern im Baugenehmigungsverfahren mit knapp sieben Seiten, davon gut drei Seiten Literaturnachweise, zu knapp geraten. Das bauordnungsrechtliche Instrumentarium repressiven Einschreitens ist ebenso wie der baurechtliche Nachbarschutz recht ausführlich dargestellt. Da der verwaltungsgerichtliche Rechtsschutz in Deutschland als Schutz subjektiver Rechte ausgestaltet ist, muss der Nachbar die Verletzung einer ihn schützenden („drittschützenden“) Norm nachweisen, will er die Aufhebung der Baugenehmigung erreichen. Daher ist es hilfreich, dass in dem Lehrbuch die Schutznormen des materiellen Baurechts und des Verfahrensrechts handbuchartig aufgeführt und umfangreich mit gerichtlichen Entscheidungen belegt werden.

Allerdings hatte ich bei der Arbeit mit dem Werk bisweilen den Eindruck, dass bei den Neuauflagen nicht jede Seite wirklich überarbeitet wurde. Weshalb in einer Auflage des Jahres 2010 in dem Hinweis auf die Kommentierung des

§ 75 VwVfG der Kommentar von Stelkens/Bonk/Sachs in der 6. Auflage 2001 und nicht in der 7. Auflage 2007 zitiert wird (S. 101 Fn. 81), erschließt sich mir nicht. Gleiches gilt für die nach § 14 des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes erlassenen Verordnungen, von denen die Dampfkessel-, die Acetylen- und die Druckgasverordnung (S. 101 Fn. 80), die bereits 2002 aufgehoben wurden.

Der Finkelburg/Ortloff/Otto ist auch in der Neuauflage – jedenfalls in seinem 2. Band – ein im Studium hilfreiches Werk, weil es die wissenschaftliche Diskussion aufzeigt und sich nicht auf die Wiedergabe der Rechtsprechung beschränkt. Da merkt man den ursprünglichen Adressatenkreis des Werkes, das in einer juristischen Ausbildungszeitschrift begleitenden Schriftenreihe erscheint und sich damit jedenfalls vorwiegend an Studierende wendet. Teilweise hat das Werk Handbuchcharakter angenommen und ist dann auch für den Praktiker eine Fundgrube, die auch ältere Judikatur nachweist.

Frank Stollmann, Öffentliches Baurecht, Reihe Lernbücher Jura, C.H. Beck, 7. Auflage, München 2010, ISBN 978-3-406-61080-6, 26,- Euro.



Mit gut 360 Seiten ist das Öffentliche Baurecht von Stollmann deutlich umfangreicher, beschränkt sich indessen auf das examensrelevante Pflichtprogramm und erhebt gar nicht erst den Anspruch eines Lehrbuches, sondern will Lernbuch sein. Das heißt vor allem, dass es sich um ein Buch mit optisch aufgelockerter Gestaltung handelt. Wichtige Begriffe sind im Fettdruck

hervorgehoben, Merksätze mit dem Hinweis „Wichtig“ grau unterlegt, der Leser findet Schaubilder und am Ende jedes Kapitels Kontrollfragen, deren Lösung am Ende des Buchs nachgelesen werden kann. Fälle dienen ebenfalls der Lernkontrolle und ermöglichen es zugleich zu überprüfen, ob das Gelernte (oder sollte es besser heißen: das Erarbeitete?) nicht nur abstrakt, sondern den formalen Anforderungen einer juristischen Falllösung entsprechend wiedergegeben werden kann.

Zwar findet man im ganzen Buch keine Fußnoten, aber das bedeutet nicht, dass Nachweise und weiterführende Hinweise fehlen. Stollmann fügt sie für ein Lernbuch recht großzügig in den Text ein, was die Lesbarkeit nicht unbedingt erhöht, aber wohl die Hoffnung birgt, dass im Text wahrgenommen wird, auf wen bestimmte Entwicklungen zurückgehen. Dabei fällt auf, dass in erheblichem Umfang die übrige Lehrbuchliteratur sowie die Kommentierungen zum Baugesetzbuch ausgewertet wurden. Auf lange Zitatketten aus der Rechtsprechung wird dagegen in der Regel verzichtet. Hier wird der Lernbuchcharakter deutlich: Zum Nachlesen reicht eine

Unsere aktuelle Fachbuchempfehlungen

► **Der Verlag W. Kohlhammer**
– einer der großen Fachbuchverlage
für Wissenschaft und Praxis

Fordern Sie Prospektmaterial an bei:
jutta.reich@kohlhammer.de
oder 0711 7863 7279

- **Rechtswissenschaften**
- Verwaltung
- Pädagogik
- **Psychologie**
- Medizin
- **Pflege**
- Krankenhaus
- **Geschichte**
- Sozialwissenschaften
- Badenia-Württembergica
- Literatur-/Sprachwissenschaft
- Philosophie
- **Theologie**
- Religionswissenschaft
- Kulturwissenschaft
- **Wirtschaftswissenschaften**
- Brandschutz/Feuerwehr



Dieter Krimphove
Werberecht
2011. IX, 150 Seiten. Kart.
inkl. CD-ROM mit Hörfassung und
interaktiven Fällen. € 18,90
ISBN 978-3-17-021777-5
Kompass Recht



Uta Pohl-Patalong
Gottesdienst erleben
Empirische Einsichten zum
evangelischen Gottesdienst
2011. 232 Seiten. Kart.
€ 24,90
ISBN 978-3-17-021730-0



Gerd Steinwascher
Die Oldenburger
Die Geschichte einer
europäischen Dynastie
2011. 332 Seiten, 1 Karte
Kart. € 24,90
ISBN 978-3-17-021061-5
Urban Taschenbuch



Kroeber-Riel/Esch
**Strategie und Technik
der Werbung**
7., vollst. überarb. Auflage 2011
404 Seiten. 154 Abb.
Fester Einband. € 39,90
ISBN 978-3-17-020609-0
Edition Marketing



Marc Deschka
Laborwerte von A-Z
4. Auflage 2011
98 Seiten. Kart. € 11,90
ISBN 978-3-17-021916-8



Martens/Kuhl **Content^{PLUS}**
**Die Kunst der
Selbstmotivierung**
Neue Erkenntnisse der
Motivationsforschung
praktisch nutzen
2011. 190 Seiten. Kart.
inkl. ContentPlus. € 24,90
ISBN 978-3-17-021686-0

NEU!
Bücher mit
ContentPlus
Logo enthalten einen Zugangscode
zu umfangreichem Zusatzmaterial auf
unserer Homepage!



Informieren Sie sich jetzt über
unser umfassendes Programm:

► www.kohlhammer.de

typische Entscheidung aus, um die Argumentation der Gerichte zur Kenntnis nehmen und nachvollziehen zu können. Inhaltlich stellt das Lernbuch vor, was in der Vorlesung Öffentliches Baurecht dargeboten wird: Inhalt und Rechtscharakter der Bauleitpläne (Flächennutzungsplan und Bebauungspläne), formelle und materielle Rechtmäßigkeitsanforderungen an die Bauleitplanung und die Rechtsfolgen von Mängeln sowie den Rechtsschutz, die Instrumente zur Sicherung der Bauleitplanung, die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben, aus dem Bauordnungsrecht die Baugenehmigung und die bauordnungsbehördlichen Eingriffsbefugnisse sowie den Nachbartschutz im öffentlichen Baurecht. Eine kurze Einführung in das Raumordnungsrecht fehlt leider ebenso wie eine Darstellung des materiellen Bauordnungsrechts. Mit diesem Zuschnitt bleibt das so gelernte öffentliche Baurecht für eine spätere praktische Arbeit unvollständig.

Das Lernbuch ist didaktisch ansprechend gemacht und sowohl zur vorlesungsbegleitenden Lektüre als auch zur Wiederholung gut geeignet – klassische Studienliteratur eben. Dem Praktiker, der sich einarbeiten muss, wird das Lernbuch nicht ausreichen.

Wilfried Erguth, Öffentliches Baurecht, C.H. Beck, 5. Auflage, München 2009, ISBN 978-3-406-59086-3, 44,- Euro.



Mit dem ursprünglich als „Bauplanungsrecht“ von Erguth und Wagner entstandenen, nunmehr allein von Erguth verantworteten „Öffentlichen Baurecht“ liegt ein größeres Lehrbuch vor, das das Öffentliche Baurecht in seinen Bezügen zum Umwelt- und Raumplanungsrecht unter umfassender Auswertung von Literatur und Rechtsprechung darstellt. Auf gut 500 Seiten ist Raum, Entwicklungen ausführlich aufzuzeigen und Position zu beziehen. So ordnet Erguth das Städtebaurecht umfassend in den planungs- und umweltrechtlichen Rahmen ein; hier erfährt der Leser dann auch von dem europarechtlichen Umfeld der Bauleitplanung, das in den schmaleren Büchern allenfalls erwähnt wird.

Bei der Darstellung der Bauleitplanung macht Erguth im Detail deutlich, welche formellen Anforderungen die Gemeinde bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu erfüllen hat. Die materiellen Anforderungen der Erforderlichkeit, der Pflicht zur Anpassung an Ziele der Raumordnung sowie die Vorgaben für die zulässigen Planinhalte werden ausführlich erörtert, bevor das Abwägungsgebot mit der gebotenen Gründlichkeit dargestellt wird. Unter der Überschrift „Städtebaurecht und Privatisierung“ erörtert Erguth die städtebaulichen Verträge und den vorhabenbezogenen Bebauungsplan sowie die Einschaltung Dritter in das Bauleitplanverfahren. Letzteres erscheint mir nicht zwingend; ich hätte diese The-

matik eher im Zusammenhang mit den formellen Anforderungen an die Bauleitplanung gesucht.

Ein weiterer Schwerpunkt ist die Darstellung der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit von Vorhaben, in der die Steuerung von Außenbereichsvorhaben durch den Flächennutzungsplan und durch Ziele der Raumordnung eine prominente Stellung einnimmt. Kurzgefasste Hinweise auf das besondere Städtebaurecht und das nur selten zur Kenntnis genommene Überleitungsrecht mit den Sonderregelungen für die Hauptstadtplanung und die Stadtstaaten runden die Darstellung des Bauplanungsrechts ab.

Im Bauordnungsrecht geht Erguth zunächst auf das von vielen Lehrbuchautoren gemiedene materielle Recht ein, bevor er die präventive und die repressive Kontrolle der Vorhaben darstellt. Er beschränkt sich vernünftigerweise auf die juristisch interessanten Bereiche wie etwa das Verunstaltungsverbot und die Stellplatzpflicht sowie die praktisch sehr wichtigen Abstandsvorschriften. Das Werk schließt mit einem ausführlichen Abschnitt zur behördlichen und gerichtlichen Kontrolle der Einhaltung des öffentlichen Baurechts. Dort finden sich die Ausführungen zur Planerhaltung, weil sie sich im Prozess, nicht schon zuvor auswirken. Vermisst habe ich allerdings einige Worte zum sekundären Rechtsschutz, d.h. zu staatlichen Ersatzpflichten bei fehlerhaftem Verhalten der Bauaufsichtsbehörden.

Das Öffentliche Baurecht von Erguth ist ein Lehrbuch, das von vorn bis hinten gelesen und durchgearbeitet werden kann. Es ist keine Fallsammlung und keine Anleitung zur Lösung von Klausuren. Trotzdem ist es nicht nur für den Praktiker, der sich baurechtlicher Zusammenhänge vergewissern will, sondern auch und gerade für die Studierenden eine wirkliche Hilfe – wenn sie denn studieren und nicht nur lernen wollen.

Tettinger/Erguth/Mann, Besonderes Verwaltungsrecht – Kommunalrecht, Polizei- und Ordnungsrecht, Baurecht, Reihe Schwerpunkte Pflichtfach, C.F. Müller, 10. Auflage, Heidelberg 2009, ISBN 978-3-8114-9712-2, 26,- Euro.



Textlich mit diesem Lehrbuch weitgehend übereinstimmend ist der aus der Feder von Erguth stammende Teil III Baurecht: Städtebaurecht und Bauordnungsrecht in dem Sammelband von Tettinger/Erguth/Mann, Besonderes Verwaltungsrecht. Gelegentliche Abweichungen wie die tabellarische Übersicht zu den Anforderungen an den Bebauungs-

plan und die Fehlerfolgen (S. 582 f.) zeigen, dass sich dieses Buch aus der Reihe „Schwerpunkte Pflichtfach“ stärker an Studierende wendet.

Hans-Joachim Koch/Reinhard Hendler, Baurecht, Raumordnungs- und Landesplanungsrecht, Boorberg, 5. Auflage, Stuttgart 2009, ISBN 978-3-415-04212-4, 36,90 Euro.



Der Titel zeigt es bereits an: „Baurecht, Raumordnungs- und Landesplanungsrecht“ aus der Feder von Koch und Hendler ist ein Lehrbuch nicht nur zum Baurecht, sondern zum gesamten Recht der räumlichen Gesamtplanung. Hendler verantwortet das Raumordnungs- und Landesplanungsrecht, Koch das Baurecht. Damit liegt eine der wenigen aktuellen systematischen Dar-

stellungen des Raumordnungsrechts vor.

Koch und Hendler haben ein umfangreiches Lehrbuch geschrieben, das sich zuerst an die Studierenden wendet. Das wird durch Einführungsfälle zu den einzelnen Kapiteln, soweit das sinnvoll ist, ebenso deutlich gemacht wie durch einzelne Aufbauschemata für juristische Klausuren. Es ist aber kein Lernbuch geworden, sondern Studierhilfe: Die Literatur ist ebenso wie die Rechtsprechung umfassend verarbeitet. Beide Autoren stellen nicht nur herrschende Ansichten dar, sondern sind meinungsfreudig und vertreten gelegentlich Ansichten, die sich nicht der allgemeinen Anerkennung erfreuen. Das macht dieses Buch so interessant: Der Leser ist aufgefordert, sich mit den Auffassungen auseinanderzusetzen und eine eigene Ansicht zu bilden. Im Baurecht fällt die Eigenständigkeit des Werks auch im Aufbau auf. Koch arbeitet nicht parallel zum Aufbau des Baugesetzbuches. Den Ausführungen zur Planungshoheit der Gemeinden folgt die Darstellung der Planungspflichten sowie der Formen der Planung und Gestaltungsmöglichkeiten sowie das Verfahren der Bauleitplanung. Das ist der Blickwinkel des Planers in der Gemeinde, der seine Möglichkeiten und Pflichten betrachtet und sich dann (§ 15: Das Verfahren der Bauleitplanung) fragt, wie er seine Planungen realisieren und absichern kann. Wenn das geklärt ist, geht es darum, wie Planung vorzunehmen ist: Die Rechtfertigung der Planung zwischen planerischer Gestaltungsfreiheit und rechtsstaatlichem Abwägungsgebot. Fragen der Rechtswirksamkeit und der gerichtlichen Kontrolle sowie Überblicke über das weitere städtebauliche Instrumentarium schließen sich an. Im 3. Teil wechselt der Blickwinkel: Hier wird die Zulassung und Überwachung baulicher Anlagen vorgestellt. Das beginnt mit der Frage nach den Zulassungsverfahren und den materiellen bauordnungsrechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen. Erst dann wendet sich Koch den bauplanungsrechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen zu, um schließlich bauaufsichtliche Maßnahmen und den Nachbarschutz im öffentlichen Baurecht zu erörtern.

Dieses Lehrbuch gibt den Studierenden die Chance, das öffentliche Baurecht problemorientiert zu studieren und dabei

die Systematik der gesetzlichen Regelungen in ihren praktischen Auswirkungen kennen zu lernen. Damit kann es schwieriger sein, die Vorlesung im Lehrbuch mitzulesen. Es ist also weniger ein Lehrbuch für Lerner als eines für Studierender. Die problemorientierte Darstellung erleichtert es auch dem Praktiker, seine Lektüre zunächst auf die für ihn relevanten Kapitel zu beschränken und kommt so einem knappen Zeitbudget sehr entgegen.

Werner Hoppe/Christian Bönker/Susan Grotefels, Öffentliches Baurecht, Reihe Studium und Praxis, C.H. Beck, 4. Auflage, München 2010. ISBN 978-3-406-59163-1, 55 Euro.



Den Klassiker unter den Baurechts-Lehrbüchern stelle ich zum Schluss vor, bevor auf zwei Handbücher hinzuweisen ist: Das Öffentliche Baurecht von Hoppe/Bönker/Grotefels. Dieses Lehrbuch setzt mit einer mehrjährigen Unterbrechung das Ende der 1970er Jahre von Werner Ernst und Werner Hoppe begründete Lehrbuch „Das öffentliche Bau- und Bodenrecht, Raumplanungsrecht“ fort. Es folgt

einem traditionellen Lehrbuch-Aufbau. Zunächst geht es um die Grundlagen des öffentlichen Baurechts: Systematik, Rechtsquellen, Geschichte und die verfassungsrechtlichen Grundlagen. So engagiert, wie Hoppe die Neufassung des Raumordnungsgesetzes des Bundes im Jahr 2008 begleitet hat, so engagiert und kritisch stellt er das Recht der Raumordnung in dem 2. Abschnitt vor. Im Städtebaurecht wird die gemeindliche Bauleitplanung umfassend dargestellt. Das Abwägungsgebot des § 1 Abs. 7 Baugesetzbuch, nach dem in der Bauleitplanung private und öffentliche Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen sind, bildet hier in ganz besonderer Weise das Kernstück der Erörterung. Man merkt es diesem Kapitel deutlich an, dass Hoppe hier die Ergebnisse jahrzehntelanger Befassung mit der Abwägung zusammenfasst. Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben, Plansicherung und Bodenordnung, Enteignung und Planungsschadensrecht: Bönker, Just und Schieferdecker bieten den kompletten Durchgang durch das Baugesetzbuch. Nur die Zusammenarbeit der Gemeinde mit Privaten – in diesem Kapitel geht es um städtebauliche Verträge und den vorhabenbezogenen Bebauungsplan – passt nicht so recht in die Systematik des Buches. Wie bei anderen Lehrbüchern auch: Es scheint, als hätten diese Themen ihren systematischen Standort noch nicht gefunden. Im Bauordnungsrecht beschränkt sich Grotefels nicht auf das formelle Recht, sondern stellt die materiellen Anforderungen an das Grundstück und seine Bebauung in der juristisch gebotenen Kürze vor. Den Abschluss bildet auch in diesem Werk der Rechtsschutz, ergänzt um ein Kapitel zur Staatshaftung im öffentlichen Baurecht.

Wer dieses Lehrbuch in die Hand nimmt, darf keine Klausurfälle und keine Aufbauschemata erwarten. Es handelt sich um ein Lehrbuch, das den Blickwinkel erfahrener Baurechtspraktiker betont. Das Buch hat sich ein Stück vom Lehrbuch zum Handbuch entwickelt. Hier kann man gezielt nachschlagen und findet viele weiterführende Nachweise aus Rechtsprechung und Literatur. Damit gehört der Hoppe/Bönker/Grotefels in die Hand interessierter Studierender, vor allem aber in die Hand derer, die das Baurecht in Unternehmen, Anwaltschaft und Gerichten leben und dabei feststellen, dass wenigstens so praktisch ist wie ein gutes theoretisches Fundament, wie es diesem Lehr- und Handbuch zugrunde liegt.

Bernhard Stürer, Handbuch des Bau- und Fachplanungsrechts, C.H. Beck, 4. Auflage, München 2009, ISBN 978-3-406-56661-5, 124,-Euro.

Hoppenberg/de Witt (Hrsg.), Handbuch des öffentlichen Baurechts, Loseblatt, Stand 28. Lieferung (Mai 2010), C.H. Beck, München, Grundwerk (mit Fortsetzungsbezug) 125,- Euro, ohne Fortsetzungsbezug, ISBN 978-3-406-34517-4, 188,- Euro.

Zum Abschluss möchte ich auf zwei Handbücher zum öffentlichen Baurecht hinweisen. Das mittlerweile in 4. Auflage vorliegende Handbuch des Bau- und Fachplanungsrechts von Stürer bedient alle Erwartungen an diese Gattung: großformatig, schwer, mit über 1600 Seiten sehr umfangreich. Dieses Buch nimmt man nicht zur Hand, wenn man sich systematisch in das Bauplanungsrecht einarbeiten möchte. Dafür ist die Detailfülle zu mächtig, auch wenn Stürer sich sehr viel Mühe gibt, die Systematik hinter der Kausistik hervorzuheben. In diesem Handbuch verschafft man sich den Zugang zu Einzelfragen, die regelmäßig in den Gesamtzusammenhang eingebettet werden. Die umfangreichen Nachweise, vor allem der Rechtsprechung, machen es leicht, Antworten auf die Fragen zu erschließen, zu

denen sich die Gerichte noch nicht geäußert haben. Beispiele und Schaubilder helfen beim Verständnis. Ein Stichwortverzeichnis von etwa 50 Seiten erschließt das Werk sehr gut, langwieriges Blättern ist meist unnötig. Dieses Handbuch ist vor allem Handreichung für den Praktiker, der die rasche und gut erschlossene Information sucht. Für den Umfang des Werks ist es mit 124 Euro erstaunlich preisgünstig.

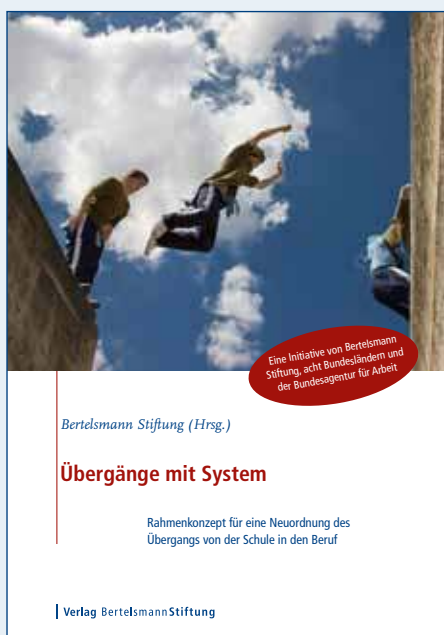
Das von Hoppenberg und de Witt herausgegebene Handbuch des öffentlichen Baurechts ist ein zweibändiges Loseblattwerk. Anders als die meisten juristischen Loseblattwerke besteht es jedoch nicht aus Blättern, sondern aus Heften. Thematische Einheiten sind zu mehr oder minder umfangreichen Heften zusammengefasst, die dann auch nur en bloc aktualisiert werden. Die Einzelhefte entsprechen zum Teil klassischen Lehrbüchern, zum Teil haben sie den Charakter von Kommentierungen. Gerade bei einem solchen, eher zum Nachschlagen anregenden Werk hat es mich sehr gestört, dass die Nachweise in den Text eingebettet sind und ihn nicht durch Verwendung von Fußnoten entlasten. Eine Einzelbesprechung der Hefte kann nicht Aufgabe dieser Rezension sein. Der vorhandene Platz lässt es nicht einmal zu, die behandelten Themen in Einzelnen vorzustellen. Eines ist sicher: das öffentliche Baurecht ist in diesem Handbuch flächendeckend abgehandelt. Das gilt nicht nur für die Themen wie die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben, die auch in den kleineren Lehrbüchern nahezu umfassend erörtert sind. Das gilt vor allem für Themen, die im juristischen Studium nicht vorkommen, wie etwa das Erschließungs- oder das Straßenausbaubeitragsrecht, den Denkmalschutz oder die Sanierung und Stadtentwicklung. Neben der üblichen Problematik eines Loseblattwerks, dass nicht alle Teile des Werks auf dem neuesten Stand sind (das sind auch gebundene Bücher, wie gesehen, nicht immer), tritt bei diesem Handbuch das Problem der Übersichtlichkeit. Die Systematik des Werks erschließt sich mir nicht. Das führt dazu, dass eine Suche allein über das Sachregister erfolgen muss (umfangreiche Hefte haben zusätzlich eigene Stichwortregister). Wer aber gar nicht weiß, was in einem Werk enthalten ist,

kommt nicht auf die Idee, nach tatsächlich vorhandenen Inhalten zu suchen. So vermutet wohl kaum jemand einen umfangreichen Artikel zur Planfeststellung in einem Werk, das sich dem öffentlichen Baurecht widmet. Und in einem Handbuch, das nicht als reines Nachschlagewerk konzipiert ist, sondern systematische Darstellungen enthält, ist systematisches Blättern nicht selten erkenntnisfördernd. Leider lädt das Werk hierzu nicht ein. Das ist sehr zu bedauern. ♦



Neuerscheinungen Frühjahr 2011

Unsere neuen E-Books
finden Sie unter
www.bertelsmann-stiftung.de/ebooks



Bertelsmann Stiftung (Hrsg.)
Übergänge mit System
Rahmenkonzept für eine
Neuordnung des Übergangs
von der Schule in den Beruf

2011, 88 Seiten, Broschur mit DVD
€ 20,- (D) / sFr. 33,50
ISBN 978-3-86793-068-0

Auch als E-Book erhältlich.



Bertelsmann Stiftung (Hrsg.)
**Wie Politik von Bürgern
lernen kann**
Potenziale politikbezogener
Gesellschaftsberatung

erscheint im April 2011
220 Seiten, Broschur
€ 25,- (D) / sFr. 43,90
ISBN 978-3-86793-080-2



Expertenkommission Familie,
Bertelsmann Stiftung (Hrsg.)
**Familienpolitik im
21. Jahrhundert**
Herausforderungen,
Innovationen und Synergien

erscheint im Mai 2011
44 Seiten, Broschur
€ 15,- (D) / sFr. 27,40
ISBN 978-3-86793-341-4



Maria Stippler, Sadie Moore,
Seth Rosenthal, Tina Dörfler
**Führung – Überblick
über Ansätze,
Entwicklungen, Trends**

erscheint im Mai 2011
108 Seiten, Broschur
€ 16,- (D) / sFr. 29,-
ISBN 978-3-86793-322-3



Bertelsmann Stiftung (Hrsg.)
in Zusammenarbeit mit
Cornelia Edding
Der Erfolg steht Ihnen gut
Karrierestrategien für Frauen

2010, Hörbuch, 62 Minuten
CD mit Booklet, 24 Seiten
€ 16,- [D] / sFr. 29,-
ISBN 978-3-89204-076-5

**Conrad Boley, Klaus Englert, Bastian Fuchs,
Günther Schalk: Baurecht-Taschenbuch.
Sonderbauverfahren Tiefbau.**

Berlin: Ernst & Sohn, 2010. 376 Seiten, 114 Abb., 9 Tab.

Gebunden

ISBN 978-3-433-02966-4

€ 89,-

Das (private) Baurecht – es umfasst die Rechtsbeziehungen zwischen Bauherrn und den Bauausführenden – gilt den Beteiligten und den Betroffenen als schwierig. Den Architekten, Ingenieuren und Handwerkern geht die (vermeintliche?) Regelungswut und fachliche Ahnungslosigkeit der Juristen auf die Nerven. Die Juristen staunen, mit welcher Ignoranz gegenüber den rechtlichen Gegebenheiten die „Techniker“ ein Vorhaben durchziehen. Salopp formuliert: jeder denkt, das Bauen wäre viel einfacher und problemloser, gäbe es die jeweils anderen nicht. Der Grund für diese Schwierigkeiten: Juristen und „Techniker“ reden aneinander vorbei. Es handelt sich um ein Missverständnis, gegründet auf der mehr oder minder umfangreichen Unkenntnis der Probleme und Fragestellungen des anderen. Der Jurist versteht nicht, welche fachlichen Probleme sich beim Bauen stellen, was vorhersehbar und was mit welchem Aufwand beherrschbar ist. Der Architekt, Ingenieur oder Handwerker sieht die technischen Notwendigkeiten, weiß aber nichts von den rechtlichen Risiken und ihrer Bewältigung beim Baugeschehen.

Das hier zu besprechende Buch will dem – für einen vermeintlich kleinen und speziellen Fragenkomplex, die Sonderbauverfahren Tiefbau – begegnen. In Ausbildung und Praxis erfahrene Baujuristen und Ingenieure haben sich zusammen gefunden, um den Juristen die tatsächlichen Probleme und den Technikern die rechtlichen Gegebenheiten zu erläutern. Das ist, um das Ergebnis vorweg zu nehmen, jedenfalls aus der Sicht des Juristen gut gelungen.

Zunächst machen die Autoren – es wird leider nicht deutlich, wer für welche Teile des Werks verantwortlich zeichnet – die Problematik sehr eindrucksvoll deutlich. Unter dem Stichwort der Komplexität des Baurechts wird in einem Rundumschlag aufgezeigt, welche Rechtsfragen sich bei einem Bauvorhaben vom Grunderwerb bis zur Mängelhaftungsphase stellen. Wer das gelesen hat und bei den Baurechtsverfahren im Akten-schrank noch ruhig schlafen kann, muss schon sehr gute Nerven haben. Ob die Anforderungen, die dort aufgezeigt werden, wirklich das baurechtliche Allgemeinwissen aufzeigen, mag man mit guten Gründen bezweifeln. Gelegentlich hatte ich den Eindruck, die Autoren haben auf das Allgemeinwissen des erfahrenen Baurechtlers abgestellt. Zumindest wird deutlich, dass allemal größere und komplexere Bauvorhaben nicht so nebenbei zu betreuen sind. Weder vom Juristen noch vom Architekten oder Ingenieur.

Die Erläuterung, was denn die Sonderbauverfahren, Hilfsbauwerke und Baubehelfe sind, wird eingebettet in die Übersicht der rechtlichen Relevanz der Unterscheidungen. Hier erfährt der Jurist – dem Ingenieur und Architekten wird es geläufig sein – von der praktischen Bedeutung dieser Verfahren. Größere Vorhaben sind ohne sie kaum denkbar: Es geht u.a. um Gerüste, Schalungen, Spundwände, Wasserhaltungsarbeiten, Baustraßen, Kranfundamente.

Teil 3 mit den baurechtlichen „Verständnishilfen für Baupraktiker“ lässt den Juristen dagegen etwas hilflos zurück:



lediglich dreiseitige Musterlösung der beiden Fälle – unübersichtlicherweise mit Nachweisen im Text statt, wie sonst im Werk, in Fußnoten – ist demgegenüber sehr knapp gehalten und bestätigt den Baupraktiker. Der Blick in die technischen Regelwerke und die Vertragsauslegung am Maßstab des Vertragspaketes führen unkompliziert zur Lösung, nicht die seitenlangen Auslassungen ebenso gelehrter wie ahnungsloser Juristen, keinesfalls nur der Richter, sondern auch der für die Baupraktiker tätigen Anwälte und Unternehmensjuristen. Aber das sind, ebenso wie die teilweise verkürzenden Ausführungen zu den allgemein anerkannten Regeln der Technik und dem Stand der Technik, letztlich Vorbemerkungen zum Hauptgegenstand des Taschenbuchs. Im Teil 4, der etwa 80 v.H. des Buches ausmacht, geht es dann um die Themen, wegen derer man das Buch in die Hand nimmt: die technischen Grundlagen und rechtlichen Probleme von Sonderbauverfahren und Hilfskonstruktionen.

Dabei folgt das Werk einem einfachen, einleuchtenden Aufbau. Zunächst wird – nicht immer laienverständlich, aber mit gehörigem Engagement dem interessierten Juristen nachvollziehbar – das technische Grundprinzip des Sonderbauverfahrens oder bautechnischen Problems (wie dem Abbruch oder der Spundwandbauweise) erläutert. Bilder und Skizzen erleichtern das Verständnis erheblich. Alsdann wird auf häufige (technische) Probleme in der Praxis hingewiesen. Schließlich werden rechtliche Lösungen für diese Probleme vorgestellt, in dem zunächst das gesetzliche Regelwerk und die maßgeblichen technischen Normen aufgeführt und dann gerichtliche Entscheidungen zu diesen Problemen referiert werden. Damit bekommt der Leser verfahrensspezifisches Problembewusstsein und die zugehörigen Lösungsempfehlungen an die Hand. Das ist sehr hilfreich, weil sich die Autoren hier weitgehend auf die Besonderheiten der Verfahren beschränken und nicht die für jedes Bauvorhaben notwendige baujuristische Allgemeinbildung referieren.

Wer benötigt das Taschenbuch? Es gehört in die Hand jedes Juristen, der mit größeren Bauvorhaben und besprochenen Sonderbauverfahren im Tiefbau zu tun hat. Und es gehört in die Hand der Architekten und Ingenieure, die derartige Vorhaben nicht in einem eingespielten interdisziplinären Team vorzubereiten und durchzuführen haben. Wer hier nachliest, entwickelt das gegenseitige Verständnis für die jeweils andere Profession, das für eine erfolgreiche gemeinsame Arbeit nötig ist. Schließlich wollen die Beteiligten am Ende gemeinsam ein gelungenes Vorhaben einweihen. (ur)

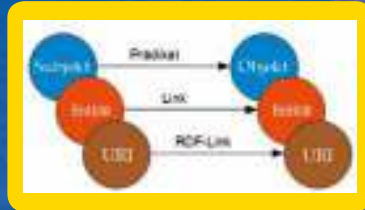
NEU

BAND 33

B.I.T.
online
INNOVATIV

Linked Open Library Data

Bibliographische Daten und ihre
Zugänglichkeit im Web der Daten



INNOVATIONSPREIS 2011

Fabian M. Fürste

BAND 33**Fabian M. Fürste**

Linked Open Library Data

Bibliographische Daten und ihre Zugänglichkeit im Web der Daten

ISBN 978-3-934997-36-3 · 144 Seiten · Euro 24,50*

Die Möglichkeit, bibliographische Daten in einem gemeinsamen Datenmodell miteinander in beliebige Beziehungen setzen zu können, bietet die notwendigen Voraussetzungen, bisherige Schranken externer Datenkommunikation abzutragen, die Indexierung und Verarbeitung bibliographischer Daten durch Suchmaschinen zu ermöglichen.

Das Buch stellt dar, wie Linked Open Data als Alternative eines nahtlosen Trägermodells unter Harmonisierung der Vielzahl mittlerweile entstandener Formatstandards und ihren implizierten Datenmodellen (MARC, METS, Dublin Core...) geeignet wäre, die Bedürfnisse einer großen Nutzerschaft zu bedienen.

Unter positiver Resonanz der Fachöffentlichkeit haben bereits einige bibliothekarische Einrichtungen den Weg von Open Data beschritten.

* zzgl. Versandkosten € 1,30 (Inland), € 3,00 (Ausland)

B.I.T.
onlinewww.b-i-t-online.de

Dinges & Frick Verlag | Postfach 2009 | 65010 Wiesbaden

Jesus sprach Aramäisch und nicht kryptisch

„Jesus sprach Aramäisch und nicht kryptisch“, mit diesem provokanten Slogan wirbt die Deutsche Bibelgesellschaft für ihre seit November 2010 im Buchhandel erhältliche neue Generation der Bibelübersetzung: die BasisBibel. Sie enthält das gesamte Neue Testament. Der Verlag preist sie als erste Bibel, „die den sich wandelnden Lesebedürfnissen des 21. Jahrhunderts gerecht wird.“



Vor mehr als 2000 Jahren konnte jeder die Sprache des Zimmermanns Jesus Christus gut verstehen. „Heute brauchen wir die Bibel in einer Übersetzung, die wir verstehen.“ Dieser Satz aus der Verlagswerbung spricht demjenigen aus der Seele, der im Konfirmandenunterricht bei der Bibelexegese aus einer „1961 in den Werkstätten der Württembergischen Bibelanstalt Stuttgart nach dem 1912 vom Deutschen Evangelischen Kirchenausschuß genehmigten Text“ schöpfen sollte und dabei – ich gebe das unumwunden zu! – kein Wort verstanden hat.

„Die BasisBibel ist eine Bibel für das Hier und Jetzt. Für Leser von Heute. Deshalb setzt sie nichts voraus. Sie erklärt sich Lesern einfach und umfassend, macht Einsteigern und Sinnsuchern das Verstehen leicht“, sagt Klaus Sturm, Generalsekretär der Deutschen Bibelgesellschaft, über das neue Produkt seines Hauses. Und tatsächlich verspricht er nicht zu viel. Die BasisBibel lädt durch eine prägnante und durchgehend rhythmische Sprache und ein angenehm zeitgemäßes Deutsch zum Schmökern und Lesen ein. An den Rand gestellte Kurzerklärungen schlüsseln Begriffe im Text auf. Außerdem ist sie crossmedial gleichzeitig als Buch und Online-Ausgabe – mit viel zusätzlichem Hintergrundwissen und Extra-Features – zugänglich.

Die BasisBibel macht auch äußerlich viel her! Es gibt verschiedene frische und klare Einbandfarben. Ein weißes Kreuz umspannt den gesamten Buchblock und hält das Buch zusammen: Denn durch den exklusiv entwickelten, partiellen Farbschnitt werden Cover und Buchblock eins. Eine der vielen gelungenen Ideen der für die Gestaltung verantwortlichen Hamburger Designerin Eva Jung.

Der Theologe Markus Hartmann (geb. 1972) war von 2006 bis 2010 bei der Deutschen Bibelgesellschaft in Stuttgart als Projektmanager verantwortlich für die Übersetzung der BasisBibel. Seit 2010 ist er als Verlagslektor verantwortlich für den Programmbereich Neue Medien. Mit ihm sprachen wir am 11. April über das ambitionierte Übersetzungsprojekt. (ab)

Es gibt heute knapp 40 verschiedene Bibelübersetzungen in die deutsche Sprache. Warum dann noch eine Übersetzung?

Weil moderne Bibelübersetzungen in den letzten 40 Jahren im Grunde nach den immer gleichen Prinzipien verfahren, sich seit einigen Jahren aber das Mediennutzungs- und Leserverhalten massiv verändert. Dem wollen wir mit einer neuen Übersetzung Rechnung tragen und eine Übersetzung schaffen, die sich den medialen Herausforderungen unserer Zeit stellt.

Wann wurde die Idee dazu geboren? Was war der ursprüngliche Ansatz?

Die Idee reicht zurück zum Beginn des neuen Jahrtausends. Das ursprüngliche Anliegen war es, eine zeitgemäße Jugendbibel zu schaffen. Aber schon relativ bald war klar, dass diese neue Übersetzung nicht nur für Jugendliche geeignet ist, sondern grundsätzlich für alle an der Bibel interessierten. Denn der Umbruch in der Mediennutzung ist nicht auf Jugendliche beschränkt. Er betrifft alle Bevölkerungsschichten: Das Internet ist dabei, traditionelle Leitmedien wie Zeitung



Einführung

Der Bericht von Johannes ist ebenso spannend wie anregend. Es lohnt sich auf jeden Fall, dieses Buch am Stück zu lesen. So kannst du ganz neu erfahren, dass Jesus der Sohn Gottes ist. Als kleine Hilfestellung haben wir am Schluss dieses Buches einen Bibelseplan abgedruckt, der dich in 35 Tagen durch den kompletten Bericht von Johannes führt. Die Botschaft von Jesus Christus ist immer noch aktuell. Sie ist für uns heute genauso wichtig wie für die Menschen damals. Probier es aus. Das Lesen dieses Buchs kann dein Leben verändern!

Die Gute Nachricht nach Johannes

Jesus Christus – das Wort Gottes

1 Von Anfang an gab es den, der das Wort ist. Er, das Wort, gehörte zu Gott. Und er, das Wort, war Gott in allem gleich. **2** Dieses Wort gehörte von Anfang an zu Gott. **3** Durch dieses Wort wurde alles geschaffen. Und nichts, das geschaffen ist, ist ohne dieses Wort entstanden. **4** Er, das Wort, war zugleich das Leben in Person. Und dieses Leben bedeutete das Licht für die Menschen. **5** Das Licht leuchtet in der Dunkelheit, und die Dunkelheit konnte es nicht überwältigen.

6 Ein Mensch trat auf, den Gott gesandt hatte. Er hieß Johannes. **7** Dieser Mensch trat als Zeuge für das Licht auf. Alle sollten durch ihn zum Glauben kommen. **8** Er selbst war nicht das Licht. Aber er sollte als Zeuge für das Licht auftreten. **9** Er, der das Wort ist, war das wahre Licht. Es ist in diese Welt gekommen und leuchtet für alle Menschen.

10 Er, das Wort, war schon immer in dieser Welt. Diese Welt ist ja durch ihn entstanden. Aber sie erkannte ihn nicht. **11** Er kam in seine eigene Schöpfung. Aber die Menschen, die er geschaffen hatte, nahmen ihn nicht auf.

Johannes 1

„Wort: Gemeint ist das Wort, durch das Gott die Welt erschaffen hat. Der griechische Begriff für Wort ist im Unterschied zum Deutschen nicht sächlich, sondern männlich.“

„Licht: Das Licht ist das erste Werk in Gottes Schöpfung. Im übertragenen Sinn bedeutet das Licht Leben, während Dunkelheit für den Tod steht.“

„Glaube: →“

„Wahrheit: →Wahrheit ist etwas, wenn es hält, was es verspricht. In diesem Sinne ist »wahr«, was von Gott kommt.“

„diese Welt: Die Menschenwelt im Gegensatz zur Welt Gottes. Die Menschenwelt ist in der Vorstellung des Neuen Testaments vom Bösen beherrscht. Sie hat sich von Gott abgewandt und lehnt Jesus, den Sohn Gottes, ab.“

basisbibel.de/nt_10

basisbibel.de/nt_11

- Leichte Orientierung durch Kolummentitel und Daumenregister
- Konsequente Einteilung des Textes in Sinneinheiten
- Zahlreiche Sacherklärungen am Seitenrand
- Klare, prägnante Sätze
- Durchgehend zweifarbiger Satz zum Auffinden der Erklärungen
- Ergänzende Informationen und umfangreiches Bibellexikon zum Bibeltext im Internet. Leichter Zugriff über Webadresse am Seitenende

und Rundfunk abzulösen. Die Zahl der Informationen, die wir täglich rezipieren müssen, steigt stetig. Gleichzeitig müssen wir eine gewisse „informationelle Kurzsichtigkeit“ verkraften. D.h. Informationen „verschwinden“ allein dadurch, dass sie von Suchmaschinen nicht in vorderster Reihe gelistet werden. Dazu kommt ein weiterer gegenwärtig zu beobachtender Trend zum Lesen auf den kleinen Displays von Mobilgeräten. In der Konsequenz heißt das, dass die sprachliche Struktur der vermittelten Informationen in einer Weise gestaltet sein muss, die unmittelbar überschaubar und eingängig ist – andernfalls wird sie entweder gar nicht erst wahrgenommen oder sofort wieder vergessen.

Das ist das grundsätzlich Neue an dieser Übersetzung? So muss ein Bibeltext aufgebaut sein, damit er heute leicht rezipiert werden kann? Hatte das Übersetzungsteam entsprechende Vorgaben für Satzstruktur, Satzlänge, Texttreue zum Original und weitere?

Das grundsätzlich Neue ist sicher die besondere Sprachstruktur der BasisBibel, die einem bestimmten Prinzip folgt. Wir nennen es das Prinzip der „linearen Informationsvermittlung“: In

sich abgeschlossene Satzeinheiten folgen aufeinander wie die Perlen an einer Kette. Damit sind langatmige Schachtelsätze und umständliche Erklärungen von vornherein ausgeschlossen. Wir sind überzeugt, dass die biblische Botschaft heute klar und prägnant in Worte gefasst werden muss. Die BasisBibel kommt in aller Regel mit Sätzen aus, die nicht mehr als 16 Wörter und nur einen Nebensatz umfassen. Erstaunlicherweise entspricht das durchaus dem Aufbau des griechischen Originaltextes. Zwar gibt es im griechischen Neuen Testament mitunter schier endlos lange und komplex aufgebaute Sätze. Aber selbst diese sind durch die für das Griechische typischen Infinitiv- und Partizipialkonstruktionen in überschaubare kurze Sinneinheiten gegliedert. Und diese bilden die Grundlage für die Satzeinheiten der BasisBibel. Es klingt zwar paradox, aber dadurch entspricht die BasisBibel der Form des Originaltextes genauer als viele moderne Übersetzungen.

Ist Martin Luther für einen modernen Bibelübersetzer immer noch ein Vorbild?

Ja, unbedingt. Martin Luther weiß sich bei seiner Übersetzung in dreifacher Hinsicht verpflichtet zur Treue gegen-

über den Lesern, zur Treue gegenüber dem Text und zur Treue gegenüber dem Evangelium. Diese Verpflichtung ist so etwas wie ein Qualitätsstandard, und den haben wir auch der BasisBibel zugrunde gelegt: Treue gegenüber dem Leser bedeutet, in ein klares, natürliches und unmittelbar verständliches Deutsch zu übersetzen. Luther nannte das „dem Volk aufs Maul schauen“. Treue gegenüber dem Text bedeutet, aus der zuverlässigsten Quelle – also den besten verfügbaren und wissenschaftlich anerkanntesten Ausgaben des Originaltextes –, mit größter exegetischer Sorgfalt zu übersetzen. Und Treue gegenüber dem Evangelium heißt, deutlich zu machen, dass es hier tatsächlich um die „Gute Nachricht“ geht – darum, dass Gott die Welt durch Jesus Christus erlöst hat. Das ist das reformatorische Grundanliegen Luthers. Und das ist auch das Grundanliegen der BasisBibel.

Es gibt klassische und moderne philologische Bibelübersetzungen und seit den 1960er-Jahren als zweiten Typ die kommunikative Übersetzung. Die BasisBibel ist eine solche kommunikative Übersetzung. Was ist damit konkret gemeint?

Kommunikative Übersetzungen orientieren sich an den Fähigkeiten ei-



Landesbischof
Dr. Johannes Friedrich
Leitender Bischof der
Vereinigten Evange-
lisch-Lutherischen
Kirche Deutschlands

*„Die BasisBibel ist die erste Bibel-
übersetzung, die sich an den ver-
änderten Lesegewohnheiten des
21. Jahrhunderts orientiert. Gleich-
zeitig wird sie höchsten Qualitäts-
ansprüchen gerecht. Darum freue
ich mich, dass das Neue Testament
nun fertig ist und wünsche mir,
dass viele Menschen, die bewusst
in der heutigen Zeit leben,
dadurch von der befreienden Bot-
schaft der Liebe Gottes erreicht
werden.“*

ner breit gestreuten Zielgruppe, den Bibeltext zu verstehen. Um dies zu erreichen, konzentriert man sich in der Regel darauf, den Sinngehalt des Grundtextes zum Ausdruck zu bringen. Dabei wird die Form des Originaltextes notfalls bewusst preisgegeben, um seinen Inhalt in der Zielsprache angemessen wiedergeben zu können. Normalerweise erreicht man das, indem man je nach Kontext einen Begriff der Ausgangsprache variabel mit dem jeweils treffendsten Begriff der Zielsprache übersetzt. Sätze werden umstrukturiert, d.h. die Reihenfolge, in der die Informationen im Satz wiedergegeben werden, wird verändert. Und Hintergrundwissen, das den Lesern heute oft fehlt, wird in den Text eingefügt. Auch die BasisBibel greift auf diese bewährten Verfahren zurück, denn auch ihr geht es darum, unmittelbar verstanden zu werden. Aber bei der BasisBibel wurden diese Verfahren wesentlich zurückhaltender angewendet als bei allen bisherigen kommunikativen Übersetzungen. Dadurch ist es gelungen, die BasisBibel der Form des Originaltextes stärker anzunähern, ohne dass sie im Gegenzug wieder schwerer verständlich wurde.

Es gibt die BasisBibel in einer Kombination als Buch und Online-Bibel.

Auf jeder Seite der Printausgabe findet sich ein Link zur entsprechenden Stelle in der elektronischen Ausgabe, wo zusätzlich viel Hintergrundwissen geboten wird. Das scheint sehr gut anzukommen. Sie sind bei der Deutschen Bibelgesellschaft verantwortlich für neue Medien. Wagen Sie eine Prognose: Wird die Bibel in Zukunft am Bildschirm und auf mobilen Endgeräten gelesen?

Ja, zweifelsohne. Das zeigen unsere Erfahrungen mit einer iPhone-App zur Lutherbibel und einem iPhone-Bibelleseplan. Aber das Lesen am Bildschirm wird das Buch Bibel nicht verdrängen. Ich sehe hier eher eine Ergänzung: Das Buch genießt nach wie vor einen hohen Vertrauensvorschuss und ist in der Lesehaptik unübertroffen. Computer und Mobilgeräte können aber das Lesen im Buch ergänzen: In Form von spezieller Bibelsoftware zur Recherche und Textarbeit, im Internet begleitend zum Buch mit Hintergrundwissen und eben als Lesegerät für die Bibellektüre unterwegs in Bus und Bahn.

Vielen Dank für das Gespräch.



„Diese außergewöhnliche Studie eines brillanten Kopfes ist höchst anregend.“
Nadine Gordimer

Aus dem Englischen von Michael
Bischoff. 270 S., 1 Abb. Geb. € 24,95



„Lesehilfe, Fachkommentar und aktuelle Bestandsaufnahme in einem – für Kenner wie für Neugierige.“ *Der Spiegel*

378 S. Pb. € 18,95



Namhafte internationale Autoren •
Die wichtigsten Begriffe und Themenfelder •
Der neueste Forschungsstand

348 S. Pb. € 14,95

Karlheinz Barck, Martin Fontius, Dieter Schlenstedt et al. (Hrsg.): Ästhetische Grundbegriffe. Historisches Wörterbuch in sieben Bänden.

Stuttgart: J.B. Metzler, 2010, Studienausgabe, broschiert
ISBN 978-3-476-02354-4
€ 199,95

Das siebenbändige Lexikon ist ein gelungenes Produkt der deutschen Einheit. Es geht zurück auf ein interdisziplinäres Projekt an der Akademie der Wissenschaften der DDR, das 1990 in einer ersten Publikation von Karlheinz Barck, Martin Fontius und Wolfgang Thierse seinen Ausdruck fand. Es war bis 1990 Bestandteil des deutsch-deutschen Kulturabkommens, wurde nach der Wende in Zusammenarbeit mit der Frankfurter Goethe-Universität fortgesetzt und von der Deutschen Forschungsgemeinschaft gefördert.

Ein „Wörterbuch“ ist das siebenbändige Werk in dem Sinne, dass es zu 170 ästhetischen Begriffen oder sogenannten Lemmata – sie reichen von Anmut/Grazie über Dilettantismus, Einfühlung, Genuss/Vergnügen, Humor, Motiv, Pathos, Rhythmus, Subjektivität, Traum, Vollkommenheit, Wahrheit bis Zeitalter/Epoche, um nur einige wenige herauszugreifen – jeweils einen ausführlichen Aufsatz zur historischen Entwicklung des betreffenden Begriffs enthält. Die 170 „Wörter“ wurden nach dem Kriterium ihrer Funktion für die ästhetische Wissensbildung heute und in der Vergangenheit ausgewählt. Die leinengebundene Erstausgabe erschien 2000-2004, die

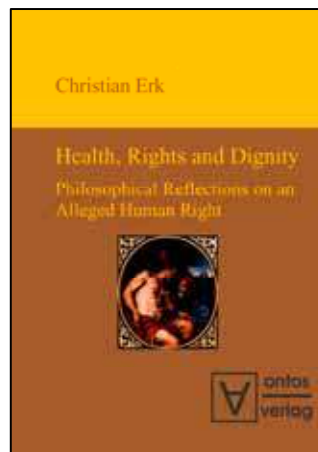


erschwingliche Studienausgabe ist nicht nur für Lehrende und Lernende aller „ästhetiknahen“ Fachgebiete gedacht, sondern für einen interdisziplinären Kreis von Menschen, die sich aus verschiedensten Blickrichtungen für die wechselvolle Geschichte des ästhetischen Denkens seit der „Erfindung der Ästhetik“ im 18. Jahrhundert interessieren und nach Anregungen zu weiteren Fragestellungen suchen.

Gabriele Liebig. gabriele.liebig@gmx.de



Franz Brentano
Schriften zur Ethik und Ästhetik
Herausgegeben, mit einem Vorwort und einem Index versehen von Thomas Binder und Arkadiusz Chrudzinski.
Eingeleitet von Andrea Göb
2011. XXXVI, 183 Seiten.
Format 14,8 x 21 cm
Hardcover EUR 79,00
Subskriptionspreis bei Abnahme der zehnbändigen Ausgabe EUR 62,00
ISBN 978-3-86838-091-0
eBook EUR 26,00



Christian Erk
Health, Rights and Dignity
Philosophical Reflections on an Alleged Human Right
2011. 385pp.
Format 14,8 x 21 cm
Hardcover EUR 98,00
ISBN 978-3-86838-093-4
eBook EUR 30,00



Ludger Jansen, Christoph Jedan (Hrsg.)
Philosophische Anthropologie in der Antike
2011. 421 Seiten
Format 14,8 x 21 cm
Hardcover EUR 98,00
ISBN 978-3-86838-101-6
eBook EUR 30,00

Alle unsere Bücher sind als eBook lieferbar bei:
www.ontoslink.com



P.O. Box 1541 • D-63133 Heusenstamm
www.ontosverlag.com • info@ontosverlag.com
Tel. ++49-6104-66 57 33 • Fax ++49-6104-66 57 34



Neu in der Reihe »Grundlagen Theologie«



Franz Dünzl
Kleine Geschichte des trinitarischen Dogmas in der Alten Kirche
2. Auflage
160 Seiten | Paperback
€ 14,95 / SFr 23.50 / € [A] 15,40
ISBN 978-3-451-30946-5

Wer das trinitarische Dogma verstehen will, muss sich mit seiner Geschichte befassen und wird dann sehr bald entdecken, dass sie nicht einfach als Verteidigung der Rechtgläubigkeit gegen Irrlehren zu beschreiben ist, sondern als echtes Ringen um die Wahrheit des christlichen Gottesbildes.



Alfons Fürst / Adalbert Hamman
Kleine Geschichte der Kirchenväter
3. durchgesehene und bearbeitete Auflage
200 Seiten | Paperback
€ 14,95 / SFr 23.50 / € [A] 15,40
ISBN 978-3-451-30516-0

Dieses Buch entdeckt die Kirchenväter für unsere Zeit. Aus blassen Schemen einer fast vergessenen Vergangenheit werden kraftvolle, individuell sehr verschiedene Menschen aus Fleisch und Blut ihrer Zeit, mit Schwächen und Fehlern, Vorzügen und genialen Begabungen. Die Glorien überlieferter Heiligkeit unterzieht der Autor einer unbestechlichen Charakterisierung in kritischer und präziser Betrachtung.



Wilhelm Egger / Peter Wick
Methodenlehre zum Neuen Testament
6., völlig neu bearbeitete Auflage
300 Seiten | Paperback
€ 19,95 / SFr 30.50 / € [A] 20,60
ISBN 978-3-451-30924-3

Die wichtige Methodenlehre von Wilhelm Egger, die als erste die synchronen Methoden aus der Linguistik und der Literaturwissenschaft den diachronen (historisch-kritischen) Methoden vorgeordnet hat, liegt in völlig neuer Bearbeitung aus theologischer und sprachwissenschaftlicher Perspektive vor.

HERDER

Lesen ist Leben

www.herder.de

Das ELLI Projekt

Lebenslanges Lernen – eine ganzheitliche Perspektive

Das ELLI Projekt (European Lifelong Learning Indicators) wurde von der Bertelsmann-Stiftung im Januar 2008 ins Leben gerufen mit dem Ziel, den Begriff des lebenslangen Lernens verständlicher und transparenter und damit auch greifbarer zu machen. Das Projekt versteht sich als eine Ressource für politische Entscheidungsträger von der kommunalen bis hinauf zur europäischen Ebene sowie für Bildungseinrichtungen, Unternehmen, Wissenschaftler, Journalisten und Bürger Europas, die mehr über das Lernen in ihrer eigenen Gemeinschaft, ihrem Land und dem Rest Europas sowie über die Inhalte und Auswirkungen des Lernens wissen möchten.

Als eine Komponente des ELLI-Projekts liegt nun der ELLI-Index Europa 2010 vor. Dessen Gesamtergebnis zeigt, dass es innerhalb der Länder der Europäischen Gemeinschaft große Unterschiede in Hinsicht auf die Lernverhältnisse und auf viele Aspekte des lebenslangen Lernens gibt. An der Spitze finden sich die skandinavischen Ländern und die Niederlande. Sie haben die Idee des lebenslangen Lernens bisher am erfolgreichsten umgesetzt. Deutschland belegt mit dem 10. Rang eine sehr mäßige Mittelfeldposition vor Slowenien, Spanien, Tschechien und Estland.

Am 9. März sprachen Dr. Ulrich Schoof, Projektleiter im Programm Zukunft der Beschäftigung/Good Governance der Bertelsmann Stiftung in Gütersloh und Angelika Beyreuther über das Projekt ELLI, den ELLI-Index und darüber, wo es in Deutschland hapert.



Dr. Ulrich Schoof. Studium der European Studies, Universität Osnabrück; Master in Management an der Ecole Supérieure de Commerce, Poitiers (F); Promotion zum Dr. rer. pol. in DFG-Graduiertenkolleg; Trainee bei der EU-Kommission (Kabinett EU-Kommissarin M. Wulf-Mathies), 2004–2006 United Nations – International Labor Organisation in Genf (CH), seit 2006 Projektmanager im Themenfeld Wirtschaft und Soziales bei der Bertelsmann Stiftung; seit 2007 Projektleiter für das Projekt „Moderne Beschäftigungsfähigkeit“ im Programm Zukunft der Beschäftigung.

ulrich.schoof@bertelsmann-stiftung.de

Herr Schoof, was verstehen Sie unter lebenslangem Lernen?

Lebenslanges Lernen umfasst alle Lernprozesse im Laufe eines Lebens, die zum persönlichen und gesellschaftlichen Wohlergehen beitragen. Sie treten in unterschiedlichen Formen auf – also als formale Bildung, non-formale Bildung, und informelles Lernen – und finden an verschiedenen Lernorten statt, – wie in der Schule, in der Familie, in der Freizeit, im Verein oder im Internet.

Wie ist die Idee zu ELLI entstanden und was ist der ELLI-Index?

Wir haben uns zunächst Gedanken darüber gemacht wie man in Zukunft die Beschäftigungsfähigkeit einer älter werdenden Gesellschaft gewährleisten kann. Wie sieht oder wie sollte „moderne Beschäftigungsfähigkeit“ aussehen? Welche Strukturen, welche Förderung ist nötig? Und dabei sind wir natürlich sehr schnell auf das Thema lebenslanges Lernen gestoßen. Hierbei ist uns bewusst geworden, dass es eigentlich immer noch ein Schlagwort ist: Viele reden über lebenslanges Lernen, aber es passiert nicht viel. Man kann es nur schwer greifen und auch schwer messen, da es sich stetig verändert. Wir wollten mit unserem Projekt dazu beitragen, dieses so wichtige dynamische Thema greifbarer und messbarer zu machen – insbesondere für Entscheidungsträger. Gleichzeitig wollen wir auf diese Weise den Begriff des lebenslangen Lernens auch positiv aufladen und somit eine Kultur des lebenslangen Lernens in Deutschland und Europa fördern. Wenn



man nicht weiß, wo man steht, kann man den Istzustand auch nicht verbessern. Unser Ansatz war der, dieses komplexe Phänomen greifbarer zu machen, so dass sich Länder und Regionen vergleichen und voneinander lernen können. Das war unsere Grundidee.

Dann sind wir auf das kanadische Instrument, den Composite Learning Index (CLI), gestoßen, der 2006 vom Canadian Council on Learning veröffentlicht wurde. Dieser wurde entwickelt, um die Bedingungen und Voraussetzungen des Lernens in mehr als 4.500 kanadischen Kommunen auf der Basis der vier UNESCO-Dimension zu messen, was wir sehr spannend fanden und auf Europa und Deutschland übertragen wollten. Der ELLI-Index basiert nun auf genau diesem integrativen Vier-Säulen-Lernmodell der UNESCO, das von der internationalen Kommission „Bildung für das 21. Jahrhundert“ unter dem Vorsitz von Jacques Delors entwickelt und 1996 in dem Report „Learning: The Treasure Within“ veröffentlicht wurde. Das Modell umfasst die vier Lerndimensionen „Lernen Wissen zu erwerben“, „Lernen zu handeln“, „Lernen zusammen zu leben“ und „Lernen das Leben zu gestalten“.

Einen solchen Ansatz gab es bisher noch nicht?

In dieser Form der umfassenderen Sicht auf Bildung und Lernen kenne ich keinen anderen Index dieser Art, weder für Deutschland noch für Europa. Es ist komplett neu, diese vier Lerndimensionen der UNESCO in Messindikatoren für Deutschland und für Europa zu operationalisieren. In

Deutschland gibt es natürlich eine nationale Bildungsberichterstattung. Aber unser Ansatz schlägt wirklich neue Wege ein, weil wir insbesondere die non-formale Bildung und das informelle Lernen außerhalb der Schule stärker berücksichtigen als konventionelle Ansätze. Wie lernen Jugendliche und Erwachsene in ihrer Freizeit? Übers Internet, durch Volkshochschulkurse, durch betriebliche Weiterbildung etc.? Wir nehmen das, was bei einer klassischen Bildungsbetrachtung nicht so stark im Vordergrund steht, stärker in den Fokus. Dafür bieten diese vier UNESCO Lerndimensionen einen guten Ansatz.

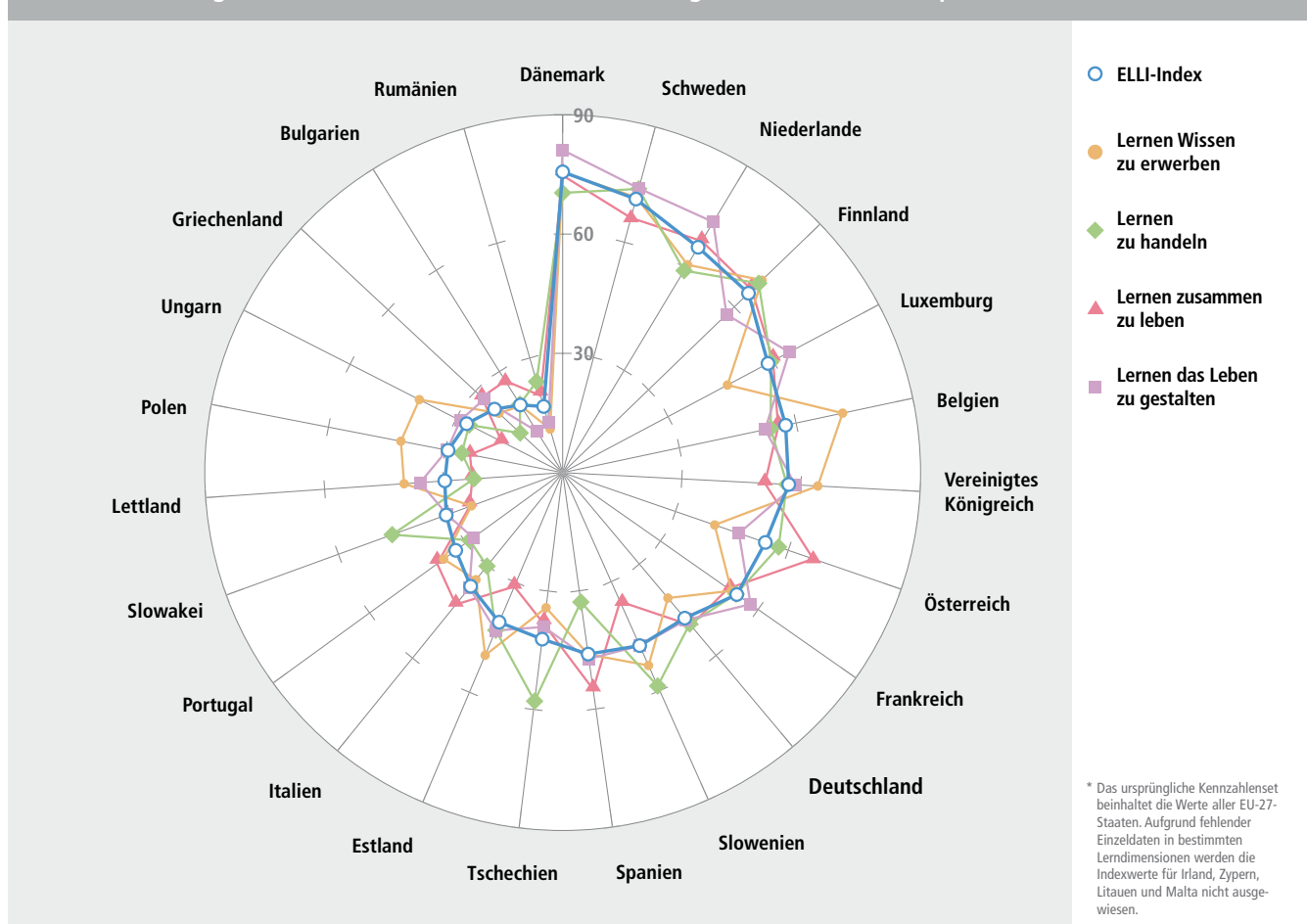
Das Herzstück von ELLI besteht aus einer umfassenden Datenbank, die jeder unentgeltlich nutzen kann. Wer finanziert Ihre Arbeit?

Das Projekt wird finanziert von der Bertelsmann Stiftung. Allerdings haben viele nationale und internationale Partner und Experten Ihr Wissen und Ihre Zeit unentgeltlich mit eingebracht.

Auf www.elli.org findet man heute bereits die europäischen Indikatoren. Wann kommen die konkreten Regionaldaten für Deutschland hinzu?

Im Juni werden wir die regionalen Indizes herausbringen und auf der Plattform die gesamte regionale bzw. kommunale Datenebene freischalten. Dann gibt es dort neben der eu-

Abbildung 1: ELLI-Index-Resultate 2010 – Lebenslanges Lernen in der Europäischen Union



Quelle: Bertelsmann Stiftung

Bertelsmann Stiftung

ropäischen Ebene, also den Informationen über die EU-Länder, auch Daten und Indikatoren über die Bundesländer bis hin zu den Kreisen und kreisfreien Städten.

Und welche Schlussfolgerungen kann ein Politiker daraus dann konkret ziehen?

Sie finden dort nicht nur wichtige Informationen und Bewertungen zum „Lernklima“ bzw. zu den Lernvoraussetzungen in ihrer Region, sie erhalten auch erstmalig eine breitere Orientierung im regionalen bzw. kommunalen Vergleich.

Und dann einen gehörigen Schreck bekommen? – Oder auch nicht.

Mag sein. Für einen Kommunalpolitiker oder für einen kommunalen Entscheider ist es doch aber viel wichtiger zu wissen, wo man steht und von wem man idealerweise etwas lernen könnte. In diesem Zusammenhang arbeiten wir zurzeit auch konkret mit der Stadt Bielefeld an einem weiteren Instrument, dem „ELLI-Lernreport für Kommunen“. Die Stadt Bielefeld entwickelt auf den Prinzipien der vier Lerndimensionen ein eigenes Konzept für eine mehrdimensionale Lern- und Bildungsberichterstattung. Dafür werden Daten zu den unterschiedlichen Bereichen des Lernens in der Stadt zusammengeführt. Hierbei, kann ein Teil der Daten aus der ELLI-Plattform entnommen werden. Andere Daten, die nur in der Stadt selber und auf kleinräumiger Ebene vorhanden sind – an die wir also auch gar nicht herankommen und die wir deshalb nicht zum kommunalen Vergleich online anbieten können – werden dann durch die Stadt in diesem Bericht ergänzt. Die Stadt „monitort“ und beobachtet sich damit selbst. Sie hat dann eine klare Evidenz-Grundlage, ihre Bildungs- und Lernentwicklung besser zu managen und besser voranzutreiben.

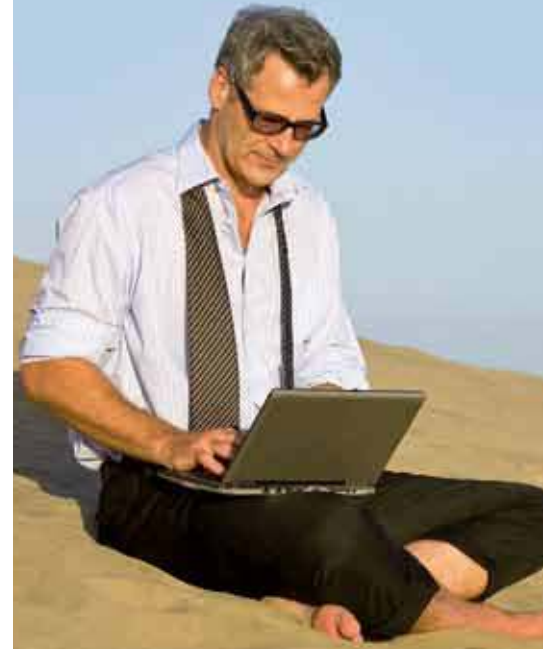
Sie haben in einer Ihrer Publikationen geschrieben, der ELLI-Index lasse keine tiefer gehende Beurteilung der Entwicklung oder der Bildungspolitik eines Landes in Hinsicht auf das lebenslange Lernen zu. Er liefere Momentaufnahmen und gebe Hinweise auf das generelle „Lernklima“ in verschiedenen Nati-

onen und Regionen. Also nochmal: Was leistet der Index ganz konkret?

Wie auch beim DAX an der Börse bildet ein Index immer nur einen Ausschnitt ab, es ist sozusagen eine „Betrachtung von oben“. Man versucht die Indikatoren zu finden, die am aussagekräftigsten sind für ein komplexeres Phänomen, einen Zustand oder eine Entwicklung. Der ELLI-Index gibt eine Indikation darüber, inwieweit ein Land oder eine Region die Lernvoraussetzungen besitzt, um wirtschaftlich und sozial erfolgreich zu sein. Das ist die eigentliche Aussage. Der Index deutet auf Schwächen oder Stärken in verschiedenen Bereichen hin, ersetzt aber keine Detailanalyse vor Ort. Dies ist der nächste Schritt, den die Region oder Kommune selber machen muss, z.B. mit Hilfe des ELLI-Lernreports für Kommunen – so wie es Bielefeld gerade macht.

Beeindruckend sind die Ergebnisse insbesondere für Dänemark und die anderen skandinavischen Länder. Dänemark nimmt fast überall den Spitzenplatz ein. Was macht Dänemark denn so gut?

Dänemark ist wirklich faszinierend. Dänemark schneidet in fast allen Punkten gut ab. Dänemark investiert aber auch grundsätzlich sehr viel Geld in Bildung und (Weiter-)Qualifizierung. Lernen und Bildung haben dort eine hohe Priorität. Über 7% des Bruttoinlandsproduktes werden dort jährlich in das Bildungssystem investiert. In Deutschland liegt das Investitionsvolumen ungefähr so um die 4%. In Dänemark hat fast jeder Zweite zwischen 30 und 34 Jahren einen universitären Abschluss. In Deutschland ist das jeder Dritte. Es wird also in die klassischen Bildungsinstitutionen viel investiert. Allerdings gibt es das gleiche Bild auch bei der betrieblichen Weiterbildung, bei der Weiterbildung in der Freizeit, überall schneiden die Dänen – auch die Schweden – sehr gut ab. Die Schweden sind gemeinsam mit den Dänen Europameister im Bereich der beruflichen Weiterbildung. Schweden erreicht in der beruflichen Weiterbildung Quoten von 70% in der Altersklasse von 25 bis 60 Jahren. Das ist eine sehr hohe Quote. Und diese Quote fällt mit zunehmendem Alter auch nicht so stark ab wie in Deutschland.



Lebenserfolg visionär organisiert



„Jeder ist seines Glückes eigener Schmied“, heißt ein altes Sprichwort. Leider wird das Schmieden des eigenen Lebensglückes an keiner Schule gelehrt.

Viele Menschen stehen hilflos vor den entscheidenden Fragen ihres Lebens: Was soll ich machen? Wieso ist mir meine Karriere, wieso mein Leben entgleist? Soll ich kommunizieren oder lieber schweigen? „Lebenserfolg visionär organisiert“ ist ein für jeden einsetzbarer Leitfaden, der zielsichere Entscheidungen treffen lässt.

240 Seiten, gebundene Ausgabe
ISBN 973-3-933874-42-9 · € 24,50

Leseproben online
www.verlag-jentschura.de



Und woran liegt das?

Dort wurde sehr viel früher die Philosophie des lebenslangen Lernens an verschiedenen Stellen verankert. Es ist deswegen auch kein Wunder, dass dort die Erwerbsquote im europäischen und internationalen Vergleich gerade bei den 60- bis 65-Jährigen sehr viel höher ist als in anderen Ländern. Diese Länder haben auch ein relativ hohes Renten-Eintrittsalter, weil sie einfach auch dafür sorgen, dass die Älteren länger beschäftigungsfähig sind.

Deutschland liegt insgesamt in einem sehr ernüchternden Mittelfeld und in manchen Punkten sogar auf ganz schlechten Rängen. Das ist ja wirklich ein Trauerspiel für eine starke Wirtschaftsnation. Was schlagen Sie vor?

Es gibt genügend Ansätze. Aber bedenklich ist es schon, wenn man die öffentlichen Bildungsinvestitionen misst an den öffentlichen Gesamtausgaben oder am Bruttosozialprodukt, dann ist das Niveau in Deutschland schon sehr niedrig im europäischen und internationalen Vergleich. Das ist schon ein Indikator, der etwas aussagen kann über den Stellenwert und die Priorität, die Bildung in einem Land hat. Wie ich gerade schon sagte, die Dänen investieren nicht 4,3% wie die Deutschen sondern 7,8% ihres BSP ins Bildungssystem. Auf der anderen Seite wird Deutschland in vielen anderen Bereichen – wenn auch langsam – stetig besser. So z.B. bei der frühkindlichen Bildung zwischen 3 und 5 Jahren, also im Kindergartenbereich, hat man in Punkto Betreuung in den letzten 10 Jahren zur europäischen Spitzengruppe aufgeschlossen. Ähnliches gilt für die Entwicklungen bei PISA. Wir

konnten die neuen Pisa-Daten hier leider noch nicht mit einbeziehen, da sie erst Ende letzten Jahres heraus gekommen sind. Aber man sieht auch bei dort eine zwar langsame aber stetige Verbesserung. Auch in vielen Aspekten der informellen Lernens und der non-formalen Bildung, die in den Index mit eingeflossen sind, macht Deutschland eine gute Figur.

Na, das sind doch Lichtblicke!

Ja, es gibt durchaus positive Entwicklungen. Hinzu kommt: Deutschland wird ja immer so stark für sein gutes duales Berufsausbildungssystem gelobt – zuletzt von der OECD. Diese vermeintliche Stärke Deutschland können wir wegen fehlenden Daten momentan noch nicht direkt im Index abbilden. Es gibt halt noch kein Berufsbildungs-PISA. Spätestens in zwei Jahren wird es von der OECD das sogenannte PIAAC geben, das „PISA für Erwachsene“, bei dem die tatsächlichen beruflichen Kompetenzen bei Erwachsenen getestet werden. Ich rechne dann nicht damit, dass Deutschland so einen Schock erleben wird wie damals im Jahr 2000 mit den PISA-Ergebnissen. Allerdings muss man natürlich auch ganz klar sagen, dass auch unser Berufsbildungssystem Schwächen aufweist, Stichwort Übergangssystem.

Welche Rolle weisen Sie Bibliotheken in diesem Prozess des lebenslangen Lernens zu?

Bibliotheken sind eine wichtige kommunale Quelle für das selbstgesteuerte Lernen durch Medien – was mittlerweile auch schon oft als „Selbstbedienungslernen“ bezeichnet wird und vermutlich in Zukunft immer wichtiger werden wird. Wir messen den Bibliotheken hierbei eine große Bedeutung zu, da sie ihre medialen Angebote ja auch stetig verbessern und den veränderten Lebensverhältnissen anpassen. In unserem Regionalindex wird deshalb voraussichtlich auch die Bibliotheksstatistik mit einbezogen, insbesondere in der Lerndimension Learning-to-be, also „Lernen das Leben zu gestalten“.

Und ein lebendiger stationärer Buchhandel gehört auch gleichberechtigt mit dazu?

Definitiv. Das Lesen von Büchern, diese Form des informellen Lernens – gerade in der Freizeit, ist sehr wichtig, aber wir können es im Moment nicht adäquat im regionalen Vergleich durch den Index erfassen. Wir haben versucht, Daten darüber zu bekommen, wer welche Art von Büchern kauft – was aber sehr schwierig ist.

Gehen wir noch einmal auf die größere Ebene. Wird sich durch die Veröffentlichung Ihrer Daten das Bewusstsein in Deutschland und vielleicht sogar die Bildungspolitik verändern?

Das hoffen wir. Wenn man Lernen so ganzheitlich betrachtet, befindet man sich automatisch im regionalen, kommunalen Kontext. Wenn man mit unseren Instrumenten diese Lerninfrastruktur oder die Lernvoraussetzung in der Region erfasst, kann man sie auch besser verstehen und managen. Welche Synergien sind zwischen verschiedenen Lernformen und Lernorten möglich? Wie können wir durch diesen erweiterten Blick eine klügere Lerninfrastruktur aufbauen? Hier hoffen




Der Existenzgründerzyklus
„Der sichere Weg zum erfolgreichen Unternehmen“ - ca. 1.500 Seiten
 ISBN 978-3-938684-06-1

Der Existenzgründerzyklus schließt in einer umsichtig praxisorientierten Form Visionen, Ideen und Überlegungen von Existenzgründern auf und begleitet mit praxiserprobten Wissen.

Fakten & Grundsätzliches	ISBN 978-3-938684-18-4
Markteintritt & Wachstum	ISBN 978-3-938684-01-6
Businessplan & Chancen	ISBN 978-3-938684-08-5
Finanzierung & Sicherheiten	ISBN 978-3-938684-03-0
Netzwerke & Partnerschaften	ISBN 978-3-938684-04-7

Neu erscheint der erste Titel aus dem fünfbandigen Masterplan „Unternehmenscoaching für langfristigen Erfolg“

Junge und unverschuldet in Not geratene Unternehmen erhalten durch umfassendes Praxiswissen, Orientierungshilfen zur Selbsthilfe, sich nachhaltig im Markt zu behaupten. Der Masterplan ist die Fortsetzung des Standardwerks "Der Existenzgründerzyklus".



Insolvenzgefahren vermeiden ISBN 978-3-938684-11-5
 UVIS-Verlag e.K., Burgrieden, www.uvis-verlag.de

Zum Thema Aus- und Weiterbildung

wir mit den ELLI Instrumenten einen wichtigen Beitrag zu leisten.

Im Augenblick steht Deutschland im ELLI-Index auf Rang 10 unter 27 EU-Nationen. Wo sehen Sie Deutschland in fünf Jahren?

Wir haben mittlerweile auch erste Trend-Analysen gemacht und Indizes zurückgerechnet von 2002 bis heute. Europa verbessert seine Lernvoraussetzungen langsam aber stetig. Es gibt einige Länder, die das nicht tun, die eine eher rückläufige Entwicklung haben, aber die meisten Länder ziehen den Karren nach vorne. Dazu gehört auch Deutschland, das eine langsame aber stetige Aufwärtsentwicklung bei den Lernvoraussetzungen insgesamt zeigt. Und deswegen glaube ich auch, dass sich diese in den nächsten fünf Jahren weiter verbessern wird.

Haben Sie durch die Finanz- und Weltwirtschaftskrise von 2008 konkrete Auswirkungen festmachen können? Das Geld ist in die Rettung von Banken statt in die Bildung geflossen. War das ein Thema für Sie?

Es war schon ein Thema. Allerdings haben wir das noch nicht im Detail analysiert. Viele der Bildungsdaten, die wir bekommen, gibt es nicht jährlich, sondern manchmal nur alle drei oder vier Jahre. Das macht eine solche Detailanalyse etwas schwieriger. Aber natürlich haben wir z.B. gesehen, dass Unternehmen während der Krise Weiterbildungsbudgets und -investitionen heruntergefahren haben.

Die Details wird man also erst später auswerten können?

Ja. Eine interessante Fragestellung wäre die, wie sich Länder mit relativ guten Bildungs- und Lernvoraussetzungen eigentlich in solchen Krisensituationen verhalten und ob solche Länder schneller und stabiler Krisen überwinden können. Das ist eine ganze interessante Hypothese, die man überprüfen könnte. Aber so weit sind wir im Moment noch nicht.

Die Bertelsmann Stiftung hat in Begleitung zu dem wissenschaftlichen Projekt ein Buch herausgegeben mit dem Titel „Warum Lernen glücklich macht“. Macht Lernen glücklich?

Wir haben vor zwei Jahren unter Erwachsenen zum Thema Lernen und Wohlbefinden eine Umfrage durchgeführt. Unter den Befragten sahen 85% einen positiven Zusammenhang von lebenslangem Lernen und Glück und Wohlbefinden. Es gibt natürlich mittlerweile viele bildungsökonomische Studien, die den direkten Zusammenhang zwischen besserer Bildung, höheren Schulabschlüssen und höheren Verdienstmöglichkeiten zeigen. Und natürlich ist wirtschaftliche und monetäre Prosperität ein wichtiger Faktor für das Wohlergehen. In anderen Studien sehen wir auch, welchen Einfluss Bildung und Lernen auf die Gesundheit haben, oder auch auf die Vitalität einer Kommune.

Lernen macht also glücklich!

Genau.

Na dann, auf zu neuen Ufern! Und vielen Dank für das Gespräch.



Fachzeitschriften

- ergoscience – die wissenschaftliche Fachzeitschrift für die Ergotherapie
- ERGOTHERAPIE UND REHABILITATION – die führende Fachzeitschrift für die Ergotherapie



Lehrbücher

- Reihe „BWT Basiswissen Therapie“
- in Kürze: Reihe „eMAP effektive Module für Ausbildung und Praxis“



Fachbücher

- Prävention und Gesundheitsförderung in der Ergotherapie-Ausbildung
- und viele mehr

**Fordern Sie unseren
Gesamtprospekt an oder
besuchen Sie uns auf**

www.schulz-kirchner.de

Schulz-Kirchner Verlag GmbH
Postfach 12 75 · D-65502 Idstein
Tel. +49 (0) 6126 9320-0
Fax +49 (0) 6126 9320-50
E-Mail: info@schulz-kirchner.de

Arbeitskreis „Jugendhilfe im Wandel“ (Hrsg.), Jugendhilfeforschung. Kontroversen – Transformationen – Adressierungen.

VS Verlag für Sozialwissenschaften/ Springer Fachmedien Wiesbaden, 2011. 341 S., gebunden
ISBN 978-3-531-17114-2
€ 39,95



Wer oder was verbirgt sich hinter dem als Herausgeber fungierenden „Arbeitskreis“? Es sind die Initiatoren, Promotoren und geförderten Kinder- und Jugendhilfeforscher des Graduiertenkollegs der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) „Jugendhilfe und sozialer Wandel“, das auf einer institutionalisierten Zusammenarbeit der Universitäten Bielefeld und Dortmund und weiterer Kooperationspartner beruht. Im Vorwort (S. 5) weisen die renommierten Professoren der Erziehungswissenschaft/Sozialpädagogik Gaby Flöber, Hans-Uwe Otto und Thomas Rauschenbach darauf hin, dass es sich um das erste Forschungs- und Qualifizierungsprojekt dieser Art handele, das bei der DFG für die Soziale Arbeit und die nicht-schulische Erziehungswissenschaft erfolgreich eingeworben werden konnte. Im Rahmen des Graduiertenkollegs konnten in mehreren Förderphasen über neun Jahre hinweg u. a. 41 Stipendien vergeben werden, mit denen Promotionen und andere einschlägige Forschungsarbeiten gefördert wurden. Mit einer 90 %-Quote erfolgreicher Abschlüsse wurde dabei auch im Rahmen der DFG ein Spitzenwert erreicht.

Im Rahmen dieses Bandes sind 20 Beiträge veröffentlicht worden, die in komprimierter Form wesentliche Forschungsergebnisse präsentieren. Das Werk ist in drei Teile mit unterschiedlichen Schwerpunkten gegliedert, die jeweils für eine bestimmte forschende Perspektive in der Kinder- und Jugendhilfe stehen (vgl. Einleitung, S. 17). Die Beiträge im ersten Teil: „Graduiertenkolleg Jugendhilfe im Wandel. Kinder- und Jugendhilfeforschung – Rahmungen“ stehen für übergreifende Thematisierungen im Kontext der Kinder- und Jugendhilfeforschung. So geht es, gleichsam auf der Makroebene, um die Frage der Orientierung durch Wissenschaft (Kessl/Cleppien), um den Wandel des Wandels (sehr instruktiv Fendrich/Lange/Pothmann), um Wirksamkeitsversprechen (Sabla) sowie um Dienstleistungsqualität in der Kinder- und Jugendhilfe (mit einem guten Überblick über die Diskurse der letzten Jahre von Oechler).

Im zweiten Teil „Graduiertenkolleg Jugendhilfe im Wandel. Forschungsfokus: Erbringungskontexte der Kinder- und Jugendhilfe“ richten die Beiträge den Fokus auf die unterschiedlichen Kontexte, in denen Kinder- und Jugendhilfe,

gleichsam auf einer „Mesoebene“, erbracht wird: Gemeinsam geteilte Fachlichkeit (Rosenbauer), Online Informal Learning (Wang), Doppelte Modernisierung (Fischer), Strukturbildung (Riekmann), Kooperative Wohlfahrtsproduktion (Düring), Grenzüberschreitende Erziehungshilfe (Witte), Aneignung von Informations- und Kommunikationstechnologien (instruktiv Kutscher/Ley/Seelmeyer) sowie Prävention (Wohlgemuth). Der dritte Teil schließlich ist überschrieben mit „Graduiertenkolleg Jugendhilfe im Wandel. Forschungsfokus: Erbringungsverhältnisse in der Kinder- und Jugendhilfe“. Auf dieser Mikroebene geht es insbesondere um die Rekonstruktion von Herstellungs- und Konstitutionsprozessen in der Kinder- und Jugendhilfe, beispielsweise als Frage von Ironie als Ermächtigungstaktik (Günnewig), als adressatenbezogene Kategorisierung (Thieme), als performative Herstellung der AdressatInnen (Cloos), um Konstitutionsprozesse im Kontext von Konfliktfeldern und Bildungsthematiken (Koziel), beschämende Situationen (Magyar-Haas), armutsbezogene Individualisierung (Mücher), Gesprächspraktiken (Richter) sowie ErzieherIn-Kind-Interaktionen (König).

Das Werk beinhaltet eine überzeugende Darstellung wichtiger Fachdiskurse und zeigt auf, wie erfolgreich Graduiertenkollegs dieser Art sein können, zumal alle Absolventinnen und Absolventen inzwischen gut dotierte Stellen im Wissenschaftsbetrieb und in der Fachpraxis bekleiden (vgl. Vorwort, S. 6). Das Werk leistet auch einen dankenswerten Beitrag zur weiteren wissenschaftlichen Konstituierung des Feldes der Kinder- und Jugendhilfe, die nicht nur Bestandteil von Erziehungswissenschaft und/oder Sozialpädagogik ist, sondern zunehmend ein eigenständiges Wissenschaftsfeld darstellt. Allen, die an diesen Prozessen interessiert sind und/oder sich in geraffter Form über aktuelle Forschungsergebnisse im Feld der Kinder- und Jugendhilfe informieren wollen, kann dieses Werk nur nachhaltig empfohlen werden. (rjw)

*Professor Dr. jur. Dr. phil. Reinhard Joachim Wabnitz,
Magister rer. publ., Ministerialdirektor a. D.; Hochschule
RheinMain, Wiesbaden, Fachbereich Sozialwesen.
reinhard.wabnitz@gmx.de*



B.I.T.online präsentiert aus der Praxis für die Praxis. Ein Buch zur Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung für eine ausgezeichnete Bibliothek

Gut ist uns nie gut genug!

Herausgegeben von Tom Becker und Cornelia Vonhof

Das Streben nach Perfektion – nach einer ‚ausgezeichneten‘ Bibliothek – ist der Leitfaden dieses Buches. „*Gut ist uns nie gut genug!*“ ist der Anspruch, der uns mit Blick auf die Praxis dazu verführen soll, nie stehen zu bleiben und uns als kundenorientierter Dienstleistungsbetrieb immer wieder aufs Neue einem zielgerichteten kontinuierlichen Verbesserungsprozess freiwillig zu unterwerfen.

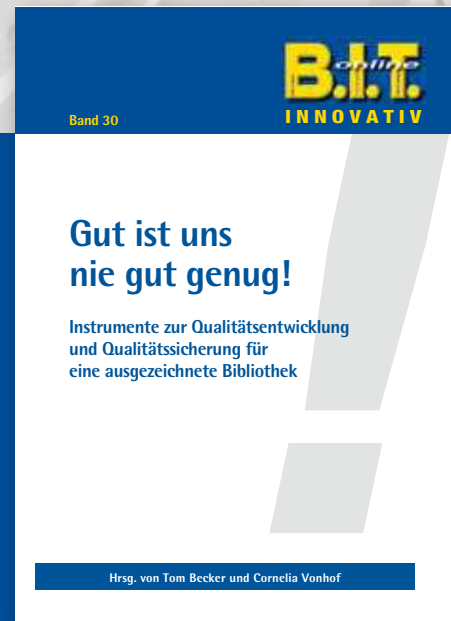
In den Aufsätzen werden aus unterschiedlichen Perspektiven Ideen, Konzepte, Methoden und Instrumente für ein passgenaues Qualitätsmanagement in Bibliotheken aufgezeigt.

Ein kleiner Auszug der Themen des Buches ...

Die ausgezeichnete Bibliothek ■ Erfolgreiches Innovationsmanagement ■ Ideen fallen nicht vom Himmel ■ Evaluation und Qualitätssicherung ■ Leinen los! ■ Das Trouble-Ticketsystem ■ Wandel im Quadrat ■ Die Portfolio-Analyse zur Profilierung ■ Lebensstilanalyse ■ Profilbildung und Zielgruppenanalyse ■ Informationslogistische Rollen

... und der mitwirkenden Autoren

Cornelia Vonhof, Ursula Georgy, Jens Ilg, Ute Engelkenmeier, Petra Häuslbauer, Katharina Lück, Tom Becker & Marion Hekmann, Frauke Schade, Martin Szlatki, Anette Hagenau, Tom Becker & Andrea Born



ISBN 978-3-934997-33-2, 2010

Brosch., 380 Seiten, € 29,50 zzgl. Versandkosten

Dinges & Frick Verlag Wiesbaden

Bestellung auf www.b-i-t-online.de oder einfach per Mail an dfverlag@dinges-frick.de



**Tomas Plänkner (Hg.):
Chinesische Seelenlandschaften.
Die Gegenwart der Kulturrevolution
(1966–1976).**

Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht
2010. 257 Seiten
ISBN 978-3-525-454 15-2
€ 34,90

Die Entwicklung Chinas nach der Machtergreifung der Kommunistischen Partei (KPCh) und der Ausrufung der Volksrepublik China am 1. Oktober 1949 war durch grundlegende wirtschaftliche und gesellschaftliche Veränderungen gekennzeichnet. Insbesondere die Kampagnen des sogenannten „Großen Sprungs nach vorn“ (1958–1961) und die „Große Proletarische Kulturrevolution“ (1966–1976) waren Wendepunkte, die zugleich mit zahllosen Opfern und mit unsäglichem Leid verbunden waren. Seit der Öffnung Chinas und der wirtschaftlichen Liberalisierung um 1980 haben viele in diesen Kampagnen einen der Gründe für die Rückständigkeit Chinas gesehen. Seither sind immer wieder neue Bewertungen vorgenommen worden; das individuelle Leid aber und die biographische Prägung von Einzelnen ebenso wie von Familien und Gruppen werden erst allmählich einer öffentlichen Debatte zugänglich. Zwar ist bereits nach dem Ende der Kulturrevolution auf dem Gebiet der Literatur das Leid dieser Jahre in der sogenannten „Narbenliteratur“ seit 1976 angesprochen worden, doch blieb vieles auch wegen der fortbestehenden Nähe von Tätern und Opfern, aber auch wegen

der von der KPCh gewollten Kontinuität von Herrschaftsverhältnissen tabuisiert. Die Traumatisierungen und ihre Folgen aber blieben und werden erst seit Kurzem, auch dank eines größeren Abstandes, zugänglich. Dafür, wie sehr in jener Zeit sich manche Angehörige gerade der Intellektuellen-schicht dem Umerziehungsanspruch trotz des damit verbundenen Leides sogar freiwillig unterwarfen, gibt es nicht wenige Zeugnisse. Ganz prominent ist die Aussage des Literaten und Kulturpolitikers Ba Jin über seine Unterwerfung unter den Anspruch der Massen, die den hier anzuzeigenden Band einleitet. Es geht in der Tat um das Verhältnis von Masse und Individuum, um den Anspruch des Volkes gegenüber dem Einzelnen und um das Glück Chinas als Maßstab, an dem sich alles und damit auch das Schicksal jedes Einzelnen zu orientieren habe. Dass solche Unterwerfung Leiden erzeugt, kann sich jeder vorstellen; doch wie man in China die Leiden der Kulturrevolution erlebte und verarbeitete ist bislang weithin unbekannt. Zu einer Aufklärung dieses noch immer unerforschten „Kontinents“ leistet der vorliegende Band einen Beitrag. Nach einer Einleitung durch den Heraus-



Prof. Dr. Helwig Schmidt-Glintzer (hsg) ist seit 1993 Direktor der Herzog August Bibliothek in Wolfenbüttel und Professor für Sinologie an der Universität Göttingen. Nach Lehrtätigkeit an den Universitäten Bonn, Hamburg, München und Göttingen unterrichtet er derzeit an der Universität Hamburg. Er ist Vorstandsvorsitzender der Deutschen Vereinigung für Chinastudien (DVCS) mit Sitz in Berlin und Autor zahlreicher Publikationen zur Geschichte und Kulturgeschichte Chinas.

schmidt-gl@hab.de

geber analysiert Natascha Gentz die in Bezug auf die Kulturrevolution in China vorhandenen bzw. (noch) nicht vorhandenen Bedingungen zur Verarbeitung von Traumata. Diese Studie analysiert die Unzugänglichkeit der Erinnerung und die Schwierigkeit der Traumaverarbeitung und endet mit dem Hinweis auf das Internet als der inzwischen zur wichtigsten Informations- und Diskussionsplattform gewordenen Sphäre von Selbstvergewisserung und Kritik in China. Die folgenden Beiträge über Schicksaladeutung und den „Roten Terror“ stecken das Themenspektrum weiter ab und beleuchten spezifische Formen und Phasen gewalttätiger Interaktion. In zwei weiteren Beiträgen berichtet der Herausgeber von einem psychotherapeutischen Projekt in China („Die ‚Kulturrevolution‘ im Spiegel der Seele“) und widmet sich dem „Spannungsfeld zwischen Individuum und Gesellschaft“. Friedrich Markert befasst sich mit der transgenerationellen Weitergabe von Traumaerfahrungen, ein

Thema, welchem in Zukunft noch weitere Aufmerksamkeit gezollt werden sollte. – Angesichts des auf die psychischen Folgen von Traumatisierung gerichteten Interesses ist es wenig überraschend, dass dem Umstand, dass die Kulturrevolution wie auch Massenkampagnen zuvor nur zu erklären sind vor dem Hintergrund der Angst, gegenüber den westlichen Mächten und Japan zu versagen und auf immer zum Sklaven- und Kuli-Volk der Weltgesellschaft zu werden, keinerlei Aufmerksamkeit geschenkt wird. Dabei wäre dieser Aspekt sowie der Hinweis auf die europäischen Wurzeln der nach leninschen Kriterien organisierten KPCh grundlegend für das Verständnis der Politik Mao Zedongs im allgemeinen und für eine Bewertung der „Großen Proletarischen Kulturrevolution“ im besonderen. Dennoch liefert dieser Band zusammen mit anderen Berichten von Unterdrückung und Massenwahn, von Irrungen von Teilen der KPCh bei ihrem Weg zur Errichtung eines „Neuen Chi-

na“, einen weiteren Beitrag zu der erst in den Anfängen stehenden auf China bezogenen historischen Traumaforschung. Dabei sollten auch jene Erfahrungen und Berichte einbezogen werden, die aus der Zeit der seit 1957 betriebenen „Kampagne gegen Rechtsabweichler“ und der Zeit des sogenannten „Großen Sprungs nach vorn“ (1958–1961) stammen, mit einer der größten Hungersnöte der jüngeren Menschheitsgeschichte. Während Abermillionen zunächst den Parolen Mao Zedongs und seinen linientreuen Kadern begeistert folgten, hatte man Hunderttausende „Rechtsabweichler“ in Umerziehungslager verschleppt. Inzwischen liegen Berichte von Überlebenden solcher Lager allgemein zugänglich vor. Die Menschen sind zu lebenden Archiven geworden und liefern mit ihren Berichten ebenso wie die zahlreichen Zeugnisse der Kulturrevolution ergreifende Dokumente des Terrors, aber auch anrührende Beispiele von Mitmenschlichkeit. (hsg)

**Doris Weidemann, Jinfu Tan,
Fit für Studium und
Praktikum in China.**

Ein Interkulturelles Programm.

Bielefeld: transcript Verlag 2010. 178 Seiten

ISBN 978-3-8376-1465-7

€ 17,80

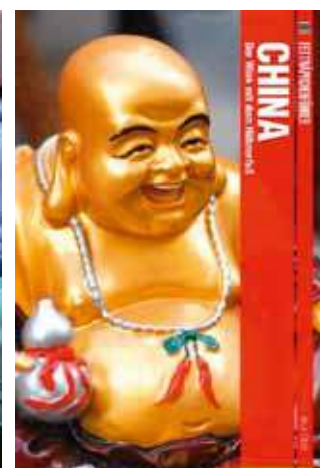
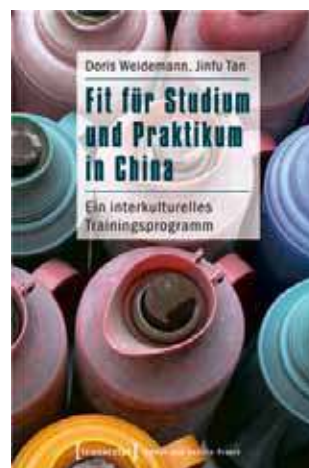
Anja Obst, Fettnäpfchenführer China.

Der Wink mit dem Hühnerfuß.

Meerbusch: Conbook Medien 2010. 287 Seiten

ISBN 978-3-9349-1854-2

€ 10,95



Während man vor einigen Jahrzehnten bei intensiveren Begegnungen mit fremden Kulturen noch sehr abkürzender von der Erfahrung eines Kulturschocks sprach – und damit im Grund mehr verrätselte als erklärte, hat sich die Lage inzwischen völlig geändert. Man weiß, dass es einen Unterschied macht, ob man eine Sprache als Muttersprache erlernt hat oder sie als Fremdsprache gewissermaßen nachholend sich aneignen muss. Daher gibt es inzwischen zu recht die akademischen Disziplinen „Deutsch als Fremdsprache“, kurz DaF, ebenso wie „Chinesisch als Fremdsprache“. Im gleichen Zuge ist die interkulturelle Kommunikation zu einer akademischen Disziplin geworden, und die Wirtschaft hat gelernt, dass sie erfolgreich auf den

globalen Märkten nur sein kann, wenn die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter „fit“ für das Fremde sind. Am leichtesten lernt man die fremde Kultur natürlich durch „Eintauchen“ bei einem längeren Aufenthalt. Dabei wird man bald selbst Teil eines Veränderungsprozesses und eines Diskurses über Fremdheit, wie man ihn inzwischen auch in China miterleben kann, wenn etwa Esther Haubensack als Diana in einer kantonischen TV-Serie immer wieder als Tabubrecherin auftritt, etwa weil sie ihren Mann in der Öffentlichkeit küssen möchte. So kann man sich in eine Gesellschaft eingewöhnen, die sich selbst in dynamischer Veränderung befindet und in der die Tabubrüche und Patzer einem großen Publikum noch zur Be-

lustigung dienen. Wer jedoch nicht soviel Zeit und diese Möglichkeit hat, für den gibt es inzwischen einige hilfreiche Ratgeber. Dazu zählen die beiden hier anzuzeigenden Publikationen, die auf je unterschiedliche Weise Hilfestellung geben. Während der „Fettnäpfchenführer“ mit dem Hühnerfuß winkt, ist das interkulturelle Trainingsprogramm von Doris Weidemann und Jinfu Tan tatsächlich eine ernsthafte Schulung. Trotz ihrer Verschiedenheit aber sind beide Bücher empfehlenswert und ergänzen einander. Der Fettnäpfchenführer begleitet einen deutschen Studenten von der Ankunft bis zur Abreise während eines längeren Studien- und Praktikumsaufenthaltes in China. Dabei wird nicht nur die Bewältigung vielfältiger konkreter Le-

benssituationen geschildert, sondern es werden auch vertiefende Informationen und Betrachtungen zur Kultur und Gesellschaft eingestreut. Von Toiletten bis zu Restaurants, von Bürokonflikten bis hin zum Wohnen bei einer chinesischen Gastfamilie findet sich alles in diesem Buch. Es ist nicht nur als Vorbereitung für einen Chinaaufenthalt geeignet, sondern kann auch mit besonderem Gewinn nach den ersten Kontakten mit China gelesen werden. Denn erst eine nachhaltige Reflexion wird den unvermeidlichen Schock nach einer intensiven Fremderfahrung überwinden! Dazu ist auch das interkulturelle Trainings-

programm von Weideman und Tan geeignet, welches im Stile eines Lehrbuchs den Leser mit spezifischen Situationen und Problemstellungen konfrontiert und ihm dann jeweils vier Lösungen (a bis d) anbietet, um anschließend das Rätsel aufzulösen. Dass es sich jedoch hier nicht um simple Kontrastierungen handelt, zeigt sich daran, dass oft mehrere der gebotenen Lösungsvorschläge als zumindest teilweise richtig bezeichnet werden. In diesen auf Abwägungen und differenziertere Analysen zurückgreifenden Lösungsvorschlägen spiegelt sich der informierte Hintergrund der Autoren. In welcher Reihenfolge man

beide Bücher liest, ist eine Temperamentsfrage. Der selbst zur Reflexion und zur Protokollierung von Erfahrungen neigende Leser mag das Buch von Weidemann und Tan bevorzugen, doch sollte er gerade deswegen vielleicht eher mit dem Fettnäpfchenführer beginnen, weil ihm dort sehr viel mehr Lebenswirklichkeit entgegen tritt als in dem Situationen eher konstruierenden Trainingsprogramm von Weidemann und Tan, welches spezifische Situationen vieler unterschiedlicher Personen zum Ausgangspunkt nimmt, diese analysiert und dann auch Handlungsanweisungen („Was tun?“) erarbeitet. (hsg)



Liangkang Ni, Zur Sache des Bewusstseins. Phänomenologie – Buddhismus – Konfuzianismus.

Würzburg: Königshausen Et Neumann 2010. 356 Seiten. [= Orbis Phänomenologischer Studien Bd. 22]
ISBN 978-3-8260-4331-4
€ 54,00

Die hier (in deutscher bzw. englischer Sprache) vorgelegten Studien zur Bewusstseinsphilosophie des Kantoner Philosophen Liangkang Ni gehen von der Frage aus, die der Verfasser folgendermaßen formuliert: „Kann ich, als ein in Husserls Phänomenologie geschulter orientalischer Forscher, die mir verfügbaren phänomenologischen Methoden und Perspektiven der Bewusstseinsanalyse mit meinen bewusstseinsphilosophischen Forschungsarbeiten, welche notwendig einen eigenen Kulturhintergrund und eine eigene Denkweise besitzen, organisch verschmelzen, um daraus einen eigenen Denkweg eröffnen, einen eigenen Problembereich gewinnen und eigene Lösungsansätze

darbieten zu können?“ (S. 9) Trotz der von ihm gesehenen Schwierigkeiten ist nach seiner Erkenntnis die Möglichkeit einer Zusammenarbeit zwischen „Bewusstseinsphänomenologie, Yogācāra-Buddhismus und konfuzianischer Herz-Lehre viel näherliegender als diejenige zwischen Bewusstseinsphänomenologie und den gegenwärtigen Philosophien und Wissenschaften“ (ebd.) – und daher auch der Untertitel. In vier Teilen präsentiert er eigene Studien zur Phänomenologie zunächst des epistemischen Bewusstseins, sodann des sittlichen Bewusstseins. Im dritten Teil folgen komparatistische Untersuchungen zu Kant und Mou Zongsan, zum Theorem der abhängigen Entstehung im Buddhismus insbesondere in der Yogācāra-Schule, die im 2. und 3. Jahrhundert n.Chr. in Indien auftritt und sich dann nach China und Japan verbreitet, sowie zum Selbst-Bewusstsein und Ich-Bewusstsein in dieser Schule im Lichte von Husserls Phänomenologie. Nach kleineren methodischen Studien folgen im vierten Teil („Dokumentationen“) Berichte zu den „Phänomenologischen Forschungen in China“, zur Husserl-Rezeption und zu Eugen Finks Rezeption in China. Somit gibt das Werk nicht nur einen Einblick in die Denkwege des chinesischen Phänomenologen Liangkang Ni, sondern thematisiert die Rezeption der Phänomenologie in China. Damit reiht sich das Werk ein in die bereits lange Tradition der Beschäftigung mit deutscher Philosophie in China, die am Ende des letzten Jahrhunderts durch die bibliographischen Dokumentationen Wolfgang Bauers in ihrer Vielfalt dargelegt worden sind. Gerade die Denkwege der die buddhistische Philosophie aufgrei-

fenden Neo-Konfuzianischen Lehre des Wang Yangming und deren Aufgreifen durch Mou Zongsan könnten in China in Verbindungen mit den Anregungen der Freiburger Schule der Philosophie eine neue Debatte beflügeln. In solchen Diskursen könnte eine neue Philosophie der Freiheit und der Selbstvergewisserung entstehen, die Weisheit und Verantwortung angesichts der Geschichtlichkeit der eigenen Existenz neu zu denken imstande ist. (hsg)



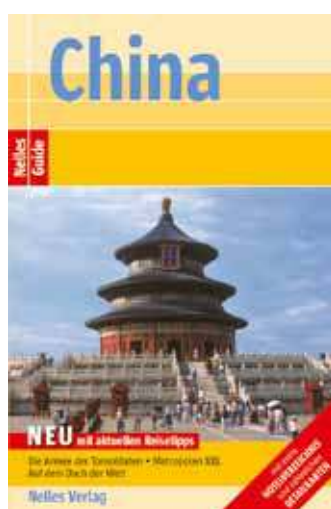
Thomas Kampen: Chinesen in Europa – Europäer in China: Journalisten, Spione, Studenten

OSTASIEN Verlag, Gossenberg 2010 (Reihe Gelbe Erde 8)
Paperback (14,00 x 20,50 cm), 105 Seiten.
ISSN: 1868-3924, ISBN: 978-3-940527-49-3 (9783940527493)
€ 16,80

Die Internationalisierung der kommunistischen Bewegung im 20. Jahrhundert und der in Deutschland seit 1933 verstärkte Zwang, ins Exil zu gehen,

ließ Europäer nach China, aber brachte auch viele Chinesen nach Europa gehen – tatsächlich ist im vorliegenden Band überwiegend von Deutschen und Chinesen in Deutschland die Rede. Es werden die Geschichten von einer ganzen Reihe von Persönlichkeiten wachgerufen, und ein ausführliches Literaturverzeichnis verweist auf weiter führende Literatur. Eine vertiefende Beschäftigung, welche über die Auswertung von Selbstzeugnissen hinaus auch Archivmaterial und Zeitzeugen befragt, steht jedoch noch aus. Allerdings dürfte inzwischen manche Information bereits endgültig verloren sein. Seit Ursula Krechels Roman „Shanghai fern von wo“ von 2008 ist das Thema des Exils in Shanghai auch in der deutschen Literatur salonfähig, nachdem bereits im Feuilleton ausführlicher über die deutschen Juden im Shanghaier Exil berichtet worden war und Erwin Wickert das Tagebuch des Siemens-Mitarbeiters John Rabe öffentlich gemacht hatte, das inzwischen sogar als Film mit Ulrich Tukur in der Hauptrolle die Leinwand erobert hat. Die Arbeit von Thomas Kampen steht in diesem größeren Zusammenhang und ist somit ein kleiner Beitrag zu einem größeren Thema. Deswegen ist sie zu begrüßen, weil sie neugierig macht auf weitere Informationen und ausführlichere Darstellungen. Denn die geschilderten knappen Daten und gelegentlichen Episoden verlangen geradezu nach mehr Verständnis, nach Beantwortung der Frage, was diese Menschen, die für den sowjetischen Geheimdienst arbeiteten oder die vor allem eine Liebesbeziehung nach China brachte, bewegt haben mag, womit sie ihren Lebenskreis hatten eigentlich auszuweiten wollen, oder ob sie doch nur das taten, was ihre Auftraggeber von ihnen verlangten. Manche Gestalten wie der Spion Richard Sorge sind schon öfter behandelt worden, und die Schriften von Egon Erwin Kisch (China Geheim) haben Tausende gelesen. Doch was diese Menschen im Innersten bewegte, bleibt weiterhin ein noch unentdecktes Geheimnis, und was sie als „Wanderer zwischen zwei Welten“ erlebten und fühlten, möchte man gerade heute gern etwas genauer wissen. Thomas Kampen ist zu danken für das Zusammentragen von Informationen und Bildern. Freilich hätte das Büchlein durch etwas sorgfältigeres Lektorieren und durch die Einbettung in weitere Kontexte noch gewonnen. So bleibt es ein kleiner Beitrag zu einem

gewichtigen Thema, zumal wir uns gerade in einer Phase befinden, in der die Konzepte von Asien und Europa sowie von Eurasien und von Zentralasien neu gefasst werden und sich alte Abgrenzungen zunehmend als unzulänglich erweisen. Da erscheinen die Journalisten und Spione, die Studenten und Kader, die politisch aktiven Frauen des 20. Jahrhunderts wie Fährtenfinder in einer Welt, die sich gerade erst im Entstehen befand und die heute zur vorherrschenden Wirklichkeit geworden ist. (hsg)



CHINA. Nelles Guide.
Ausgabe 2011

München: Nelles Verlag 2011. 256 Seiten,
109 Farbbilder und 41 Karten / Stadtpläne
ISBN 978-3-88618-795-9
€ 12,90

Dieser reich bebilderte handliche Reiseführer macht Lust auf China in seiner ganzen Vielfalt. Schon das erste über eine Doppelseite gelegte Bild von der von Touristenströmen überlaufenen Chinesischen Mauer bei Badaling bereitet einen darauf vor, dass man oft alles andere als alleine ist bei einer Reise ins Reich der Mitte. Zwischen einem Kapitel über „Geschichte und Kultur“ am Anfang und Hinweisen am Ende zur chinesischen Küche und Umgangsformen sowie zu Reisevorbereitungen, zu den Verkehrsmitteln und allen möglichen praktischen Fragen werden in neun Kapiteln einzelne Teile Chinas für den Reisenden erschlossen. Am Anfang steht sinnvollerweise Peking, die heutige Hauptstadt und der Ort, an dem inzwischen die meisten China-touristen ihre Reise beginnen oder beenden. Der Stadtplan und einzelne Gebiete und Bauwerke, darunter der Kaiserpalast und der Himmelstempel werden ebenso

in den Blick genommen wie Bezirke am Rande der Stadt, der Sommerpalast, die Ming-Gräber oder die einen Tagesausflug entfernte Große Mauer. Nach Peking und einem reizvollen Hinweis auf den Sommerpalast in Chengde (230 km nördl. von Peking) folgen – gewissermaßen im Uhrzeigersinn – weitere Regionen Chinas. Zunächst werden unter der Überschrift „Zwischen Gelbem Meer und Gelbem Fluss“ die Provinzen Hebei, Shandong und Shanxi mit ihren wichtigsten Sehenswürdigkeiten ausgebreitet. Dazu gehören der Gelbe Fluss selbst, der Heilige Berg Taishan, der Geburtsort des Konfuzius Qufu und Qingdao im ehemaligen deutschen Pachtgebiet, aber auch die Grottentempel von Yunmen und die alten Kaiserstädte Luoyang und Xi’an, das ehemalige Chang’an. Es folgt ein ganzes Kapitel zu Shanghai und sodann ein weiteres Kapitel über die Region am Unteren Yangzi-Lauf, die in den letzten tausend Jahren zum wirtschaftlichen und kulturellen Zentrum Chinas und zu den am dichtesten besiedelten Gebieten der Erde wurde. Weiter geht es den Yangzi aufwärts bis zum „Roten Becken“ von Sichuan, sodann durch den Süden bis an die Strände von Hainan. Nach dem Perflussdelta mit Hong Kong, Macau und Kanton sind die letzten Stationen Tibet und die Städte und Oasen entlang der „Seidenstraße“. Die Autoren bringen in diesen mit wunderbaren Bildern reich ausgestatteten Reiseführer nicht nur ihre Reiseerfahrungen. Politisch besonders deutlich werden die Autoren weniger im Hinblick auf die soziale Lage in China, die Umweltverschmutzung, Fragen der Rechtssicherheit und die vielfältigen Modernisierungsverluste, sondern eher im Hinblick auf jene Gebiete, in denen nationale Minderheiten leben. Von den Volksgruppen in Yunnan heißt es: „Die politischen Ländergrenzen der Region bestehen für sie lediglich auf dem Papier – in ihren Köpfen und Herzen sind diese willkürlichen Trennlinien nicht vorhanden“ (S. 151) und von den Tibetern, sie „werden politisch wie kulturell unterdrückt oder zwangsweise sinisiert“ (S. 211). Insgesamt ist das lebendig und dabei sehr konzentriert verfasste Bändchen auf die Sehenswürdigkeiten gerichtet und ein vorzüglicher Reisebegleiter, der mit viel Gewinn bereits bei den Reiseplanungen eingesetzt werden sollte. Man kann den Autoren und dem Verlag für diese aktualisierte Auflage nur dankbar sein. (hsg)



Anne J. Braun, Das Ende der billigen Arbeit in China. Arbeitsrecht, Sozialschutz und Unternehmensförderung für informell Beschäftigte.

[Reihe: Ostasien im 21. Jahrhundert. Politik – Gesellschaft – Sicherheit – Regionale Integration]

Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften 2011. 241 S., mit 27 Abb., Br.

ISBN: 978-3-531-17947-6

€ 39,95

Der Rede von China als der „Werkbank der Welt“ hat bei vielen Beobachtern den Blick getrübt für die Transformationsprozesse selbst. Ebenso verstellen die im Westen mit gleichbleibender Bedeutsamkeitsgeste erhobenen Forderungen nach Einhaltung der Menschenrechte den Blick auf die in China selbst geltenden Wertorientierungen und Wertehierarchien und deren Veränderungen. Insbesondere mit den tiefgreifenden Reformen auf den Gebieten des Arbeitsrechts und bei den Sozialstandards, welche in den letzten Jahren eingeleitet wurden, werden erstmals auch Millionen von Billigarbeitern – die so genannten informell Beschäftigten – einklagbare Rechte und soziale Absicherung zugestanden. Die Frage, welche Folgen die Reformen für die Arbeitsbedingungen in China haben und ob sich das Reich der Mitte damit vom Niedriglohnmodell verabschiedet, ist der Gegenstand des vorliegenden Buches. Es bietet eine fundierte Analyse der aktuellen Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik der Volksrepublik China, die anhand von Fallstudien zu den Metropolen Beijing, Shanghai, Shenzhen und Nanjing vertieft wird. Die Sozialpolitik wird ausgeleuchtet vor dem Hintergrund des Wirtschaftswachstums von jährlich 9,9 Prozent zwischen 1980 und 2009 und der Verzwölfachung des jährlichen Pro-Kopf-Einkommens im selben Zeitraum. Mit dem schrittweisen Abbau

von Staatsunternehmen, besonders forciert seit Mitte der 1990er Jahre, kam es zu einer Informalisierung von Beschäftigung, die sich inzwischen als eine der größten Herausforderungen für den sozialen Frieden und die politische Stabilität in China erweist. So verfügte im Jahr 2006 nur noch knapp die Hälfte der städtischen Arbeitskräfte über eine Rentenversicherung. Bei den anderen Versicherungen (Unfall, Krankheit) war die Quote noch erheblich geringer. Als Reaktion auf diese Entwicklung kam es zur Forderung nach Arbeitsstandards für informell Beschäftigte; insbesondere Unglücke und spektakuläre Ereignisse – etwa Grubenunfälle im Bergbau – forcierten diesen Trend. Regelungen informeller Arbeit wurden insbesondere seit der Machtübernahme durch Hu Jintao und Wen Jiabao im November 2002 aus der Forderung nach mehr Verteilungsgerechtigkeit und sozialem Ausgleich abgeleitet. Diese Entwicklung ordnet die Studie von Anne J. Braun zugleich in den internationalen Kontext ein. Fragen des Arbeitsrechts, der Sozialversicherungspolitik und der Arbeitsmarktpolitik stehen im Vordergrund. Immer schwingt dabei die Frage mit: „Bleibt China als Produktionsstandort für ausländische Investoren attraktiv?“ (S. 14)

Auch wenn diese Frage für viele im Vordergrund ihrer Interessen stehen mag, so ist die Informalisierung von Arbeit doch ein weltweites Phänomen, so dass die Erfahrungen Chinas zugleich wichtige Einsichten für die Bewältigung der Folgen dieses globalen Trends liefern können. Zwar stand lange Zeit der „rasanten Ausbreitung informeller Arbeitsverhältnisse“ eine „zögerliche Anpassung der Arbeitsgesetzgebung“ (S. 37) gegenüber, doch gelingt es der Verfasserin immer wieder, die Entwicklungen in China in den internationalen Kontext einzubinden, wozu ihr die vielfältigen Erhebungen der ILO (International Labour Organisation) dienen. Vor dem Hintergrund mangelnden Rechtsschutzes für die Beschäftigten wird der neue Rechtsrahmen untersucht und die Frage nach der Wirksamkeit und der Durchsetzung der neuen Arbeitsgesetzgebung gestellt. Wie in vielen anderen Bereichen, in denen es in China rechtliche Regelungen gibt, ist auch hier die mangelnde Durchsetzung das gravierende Problem.

Im zweiten Teil des Buches widmet sich die Verfasserin der Umsetzung anhand von regionalen Fallstudien und stellt

„Absicherungslücken trotz innovativer Konzepte“ (S. 133) fest. Die Förderung von Mikrounternehmen bzw. die Verringerung des staatlich-administrativen Drucks auf dieselben sieht die Verfasserin zu Recht als „neue Chance“ (S. 143). So kommt sie zu dem Schluss, das sich „mit der Förderung von Mikrounternehmen [...] die rechtliche und finanzielle Situation sowie die unternehmerischen Fähigkeiten vieler Selbständiger verbessert“ habe (S. 177). Im letzten Teil ihres Buches konstatiert die Autorin, „dass die chinesische Regierung informelle Beschäftigung als dauerhaften und integralen Bestandteil des marktbasiereten Wirtschaftssystems der Volksrepublik anerkennt“, zugleich aber versucht, „mittels Regulierungspolitiken auf die Arbeitsbedingungen [...] Einfluss zu nehmen“. (S. 187) Nach einer Bewertung der Effektivität der Regulierung informeller Beschäftigung führt die Verfasserin im Anhang eine Übersicht über die staatlichen Regulierungsmaßnahmen an. – Dieses Buch wirft zugleich die Frage auf, ohne sie zu beantworten, ob nämlich der Umgang mit den informell Beschäftigten in China nicht zu einem neuen Konzept des Verhältnisses von Kapital, Markt und Arbeit sowie zu einer Neubewertung der Gegenüberstellung von informeller und regulärer Arbeit auch in anderen Teilen der Welt führen sollte. (hsg)

LIU Yue, „Kulturspezifisches“ Kommunikationsverhalten?

Eine empirische Untersuchung zu aktuellen Tendenzen in chinesisch-deutschen Begegnungen.

München: Iudicium Verlag 2010.

ISBN 978-3-89129-980-7

€ 25,-

Bei allem Reden über China wird das Reden mit Chinesen oft versäumt. Dabei verfügen die verschiedenen Altersgruppen über unterschiedliche Erfahrungen, aus denen sich eigene Weltverhältnisse und Zukunftsperspektiven speisen. Darüber kann man einiges in der vorliegenden Doktorarbeit erfahren, die von einer Angehörigen jener Generation verfasst wurde, die nach der Einführung des Prinzips der Ein-Kind-Familie geboren wurde. Im Vordergrund der Arbeit steht ihr Interesse an der jüngeren Generation Chinas, „die nach der Einführung der Öffnungspolitik geboren wurde“. Nach

einer ausführlichen Darlegung des Kulturbegriffs im Rahmen interkultureller Kommunikation im ersten Teil resümiert Frau Liu im zweiten Teil die bisherigen Forschungsergebnisse auf dem Gebiet der chinesisch-deutschen Kommunikation. Dabei werden verschiedene Ansichten und Stimmen gesammelt und bisherige zum Teil bereits zu Klischees geronnene Erfahrungen referiert. Schon dieser Teil ist äußerst lesenswert zur ersten Orientierung für jeden, der sich um einen erfolgreichen Umgang mit Chinesen bemüht. Der dritte Teil (S. 80 ff.) bringt dann das eigentlich Neue, nämlich den auf der Grundlage von Umfragen gewonnenen Bericht über den Einstellungswandel unter den Angehörigen der jüngeren Generation. Der bereits in den 80er und 90er Jahren erfolgte Wandel in der Wertorientierung chinesischer Studenten hat sich offenbar inzwischen fortgesetzt. War bereits Ende der 1990er Jahre unter den Wertorientierung der Aspekt des Sozialen ganz nach vorne gerückt und hatte auch die Wertschätzung religiöser Wertorientierungen einen höheren Stellenwert erhalten (S. 82), so wurde in den folgenden Jahren die Werteskala weiter umgeschichtet, wobei die Hervorhebung der individuellen Werte bemerkenswert ist, allerdings nicht im Sinne einer „Kopie eines europäisch bzw. nordamerikanisch geprägten Individualismus“



(S. 86). Diese Einstellungsveränderungen sind ebenso bedeutsam für die interkulturelle Kommunikation wie der Zuwachs an Vorwissen über die je andere Seite, wobei die Autorin auf einige prägnante Missverständnisse hinweist, die auf der Unkenntnis der gewandelten Verhältnisse in China beruhen. Gegen auf Klischees beruhende Trainingsmodelle und damit einher gehende „Kochbuchrezepte“ (S. 108) wendet sich Frau Liu ausdrücklich, die aus dieser Kritik ein eigenes Konzept interkultureller

Kommunikation entwickelt. In der sehr lesenswerten Darstellung und Auswertung der im Wesentlichen auf Befragungen basierenden empirischen Untersuchungen (S. 112–203) zeigen sich ebenso Klischees über Deutschland wie über China und deren Veränderungen. Nach einem interpretierenden Kapitel, in dem insbesondere auf die Einflussfaktoren für Einstellungswandel hingewiesen wird, zieht die Autorin im letzten Kapitel ein Fazit und betont dabei u.a., dass viele der so genannten chinabezogenen „Kulturstandards“ für die von ihr befragten Studenten „nicht mehr von großer Bedeutung“ seien. (S. 221) Umso bedeutsamer ist der Hinweis auf die auf sprachlichen Faktoren beruhenden Fälle gestörter Kommunikation, wozu die Verfasserin gleich zu Beginn des Buches einige treffende Beispiele gibt (S. 40 ff.). Gerade weil das Buch nicht als Ratgeber oder „leichte“ Lektüre konzipiert ist, dürfte es gerade solchen, die an einer besseren Verständigung mit Chinesen, die unter den aus dem Ausland kommenden Studierenden an deutschen Hochschulen inzwischen übrigens die größte Gruppe bilden, interessiert sind, ein nützlicher Ratgeber sein. Und man kann nur wünschen, dass zukünftige Generationen von Chinesen immer seltener die Meinung vertreten, Deutsche hätten kein Interesse „für China und seine Kultur“ (S. 75). (hsg)

Natur erleben

So macht Lernen und Beobachten Spaß: Sechs Bücher, Website und App sind miteinander vernetzt

- Für Naturfreunde, die mehr entdecken möchten
- Für Eltern, die ihren Kindern die Natur näher bringen möchten
- Für Lehrende, die wertvolle Tipps für den Unterricht wünschen

www.haupt.ch



Haupt NATUR

Die **neuen Naturführer** aus dem Haupt Verlag!

Jeder Band: 200 Seiten, mehr als 200 Abbildungen, Flexibroschur, € 22.–

Auf der Wiese 978-3-258-07589-1

Im Wald 978-3-258-07590-7

Weitere Bände in Vorbereitung!

www.natureerleben.net



240 S., 200 Farbfotos, 61 Karten
Einführungspreis bis 31. 10. 2011
€ 29.90
(danach € 39.90)
978-3-258-07629-4



224 S., 160 farb., 4 sw Abb.
€ 39.90
978-3-258-07655-3
Erscheint im Mai 2011



251 S., 220 Abb., 24 Karten
Einführungspreis bis 31. 10. 2011
€ 29.90
(danach € 39.90)
978-3-258-07660-7



**Sew'jan I. Weinshtein:
Geheimnisvolles Tuwa. Expeditionen
in das Herz Asiens.**

Oststeinbek: Alouette Verlag 2005.
264 S., 1 DVD mit 40 Fotos und
Dokumentarfilm,
Laufzeit 72 min. Geb.
ISBN 978-3924324117
€ 39,90

„Tuva or Bust!“ („Tuwa oder Pleite!“), so lautete der Titel eines vor etwa zwanzig Jahren erschienenen Buches über die kleine russische Republik am Rande der bekannten Welt. Darin wird erzählt, wie der renommierte Physiker und Nobelpreisträger Richard Feynman mit großer Hartnäckigkeit das Ziel verfolgte, wenigstens einmal in seinem Leben die sagenumwobene zentralasiatische Republik Tannu Tuva zu besuchen, von der er seit seinen Kindertagen zahlreiche Briefmarken besaß. Selbst unter der Mimikry eines Museumskurators oder Volksliedsammlers wollte es ihm nicht gelingen, ein Visum für dieses entlegene Ländchen zu erhalten. Einzig eine Schallplatte mit Obertongesängen wurde ihm von einem Ethnologen namens Weinshtein zugeschickt.

Die Koffer waren sozusagen schon gepackt, die Einreiseerlaubnis stand unmittelbar bevor, als Feynman im Februar 1988 starb. Drei Tage später traf die Einladung der russischen Regierung ein, Feynman aber bekam Tuva nie zu Gesicht.¹

In der Tat gehört die russische Republik Tuva am Rand des zentralasiatischen Altai-Gebirges an der Nordgrenze der

Mongolei, halb so groß wie Deutschland, mit ihren etwa 320.000 Einwohnern zu den am wenigsten bekannten Regionen der Erde. In den letzten Jahren drang, bedingt durch den Zusammenbruch der UdSSR, die Renaissance des Schamanismus und den eigentümlichen Kehlkopfgesang der Tuwinen Näheres über dieses entlegene Land nach außen, das im Herzen Russisch-Asiens liegt – schließlich nimmt Tuvas Hauptstadt Kyzyl angeblich exakt den Mittelpunkt der Kontinentalplatte ein.

Der Reichtum an Bodenschätzen, die Öffnung des Landes nach Jahrzehnten der Abgeschlossenheit und die Möglichkeit weltweiter Kommunikation haben auch in Tuva ihre Spuren in Gesellschaft und Wirtschaft hinterlassen. Die Nähe zur Mongolei und zu China weckt neue Begehrlichkeiten, und dass die hohe Bedeutung der Region und ihre Zugehörigkeit zu Russland inzwischen außer Frage stehen, geht aus dem neuerlichen Besuch Präsident Putins in Tuva im August 2009 hervor.

Angesichts des aktuellen Wandels ist es umso wichtiger und interessanter, sich mit Tuvas Kultur in Gegenwart und Vergangenheit zu beschäftigen; die Gesellschaft für Bedrohte Völker (GfbV) hat mehrfach auf die Probleme der indigenen Bevölkerung hingewiesen, deren Wurzeln zu verkümmern drohen. Vor allem Galsan Tschinag, der tuwinische Schriftsteller mit deutschen Wurzeln, hat viel getan, um sein Land in Deutschland vorzustellen. Deutsche Bibliotheken verzeichnen denn auch eine ganze Anzahl landeskundlicher und informativer Titel zu Tuva, zum Großteil allerdings in russischer Sprache.

Dem Alouette-Verlag, der sich seit 25 Jahren in Buch und Film mit den nördlichen Regionen der Erde befasst, ist es zu verdanken, dass der wohl erfahrenste Ethnograf für dieses Gebiet, der Russe Sew'jan Weinshtein, mit seinen Reiseberichten und Exkursionen zu Wort kommt – derselbe Weinshtein, der Feynman seinerzeit tuvynische Musikaufnahmen zugeschickt hatte. In einer mehr als fünfzigjährigen Forscher- und Kuratortätigkeit zu Pferd, auf dem Kamel, zu Fuß und mit dem Wagen über Tausende von Kilometern hinweg hatte Weinshtein Gelegenheit, das Land und seine

kulturellen Schätze wie kein anderer kennen zu lernen. Über 300 Publikationen, von denen die wichtigsten im Buchanhang aufgeführt werden, waren die reiche Ernte dieses Forscherlebens; Weinshtein starb 2008 im Alter von 82 Jahren.

In Erzählform, thematisch locker aneinander gereiht, lässt Weinshtein seine Forschungsreisen und Gespräche Revue passieren; dabei kommen nicht nur Ethnologie, Volksmusik, Oberkopfsingen und Schamanismus sowie die religiösen Aspekte des gegenwärtigen Tuva zur Sprache, sondern auch die Archäologie des Landes, das einst die Heimat der Skythen war, die von der Mongolei bis zum Schwarzmeer herrschten und – darin den Parthern ähnlich – als Steppennomaden die antike Welt in Unruhe versetzten. In Tuva, im Herzen Südsibiriens, wurde erst vor kurzem eine skythenzeitliche Fluchtburg ausgegraben, der Grabungsbericht liegt seit 2010 vor.²

Der Dokumentarfilmer Leonid Kruglow fühlte sich von Weinshteins Berichten angeregt, eine Begleit-DVD mit Film- und Tonaufnahmen zu erstellen, die dem Band beigelegt ist.

Weinshteins Reisen und Aufnahmen führen zum Teil noch in die abgeschlossene Welt der Nachkriegszeit³, in der die Kontakte mit der Außenwelt stark reduziert waren. Wie sehr sich die Situation inzwischen gewandelt hat, illustriert das Aufkommen des Neoschamanismus mit seinen Schamanenkliniken, der Kehlkopfgesang-Tourismus der einheimischen Musiker und das Wiederaufleben des Buddhismus.

Die Ausstattung des Buchs mit Präge- und Lesebändchen, mehrfarbigem Textlayout und zahlreichen grafischen Extras und dem Schutzumschlag ist attraktiv, doch leider hat der Verlag sich entschlossen, diesem Band – außerhalb der DVD – keine Abbildungen beizugeben, sehr zum Leidwesen des Lesers, dem die älteren, bebilderten Ausgaben, z.B. von Mänchen-Helfen (1931), nicht zur Verfügung stehen – ein Manko, das bei einer Neuauflage behoben werden könnte. (tk)

² Die skythenzeitliche Fürstenkurgan Arzan 2 in Tuva. Mainz : Zabern 2010.

³ Tuva befand sich bis in die 1990er Jahre noch im Kriegszustand mit Deutschland – man hatte schlicht vergessen, die seit 1941 bestehenden Regelung zu annullieren.

¹ Ralph Leighton: Tuva or Bust! Richard Feynman's Last Journey. New York : Norton 1991.



**Vinita Balasubramanian. Antje Fürth:
Leben und arbeiten in Indien.
Was sie über Land und Leute wissen
sollten.**

Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 2010.
Mit 14 Abb. u. 8 Tab. 190 S., Kt.
ISBN 978-3-525-40354-9
€ 17,90

Der hübsch aufgemachte, handliche Band lässt sich ohne Weiteres als eine kurz gefasste Einführung in den indischen Alltag – beruflich wie privat – bezeichnen. Die beiden Verfasserinnen des Buches entstammen dem indischen und dem deutschen Kulturkreis und ergänzen die jeweilige Sichtweise des anderen auf angenehme Weise.

Wie der ehemalige Leiter des Bosch-Werkes in Indien im Vorwort betont, kann

angesichts der zunehmenden Integration Indiens in den globalen Wirtschaftskreislauf gar nicht genug angeraten werden, sich mit den Lebensgewohnheiten des – zeitweisen – Heimatlandes hinreichend vertraut zu machen. Der Band gibt Hinweise auf allerlei *Do's and Dont's*, die in einem religiös und sozial so vielschichtigen Land wie Indien von großer Tragweite sein können.

Interessant ist der Abschnitt über die gegenseitige Wahrnehmung beider Länder, in dem sich manche Tugenden (und Untugenden) beider Nationen widerspiegeln. Dabei werden die deutsche Sachorientierung und der damit verbundene Kommunikationsstil als die wesentlichste Differenz wahrgenommen, die ein gewisses Konfliktpotential für die Zusammenarbeit in sich birgt.

Aufschlussreich sind die Aussagen über die regionale Herkunft, die im indischen Alltag von einiger Bedeutung ist – und sei es nur als Thema für einen Smalltalk. Hierhin gehört neben den üblichen indischen „Nationalitäten“ – beispielsweise den Bengalen, Mahratten oder Gujaratis – auch der *NRI*, der *Non-Resident-Indian*, der nach einem Auslandsaufenthalt wieder zuhause arbeitet und eine Brücke zwischen den Arbeitskulturen bilden kann.

Im Abschnitt „Kulturstandards“ findet sich eine Reihe grundlegender Verhaltensweisen von Deutschen und Indern („Nein sagen“, „Indirektheit“, „Hierarchieorientierung“, „Flexibilität“ usw.), die man kennen sollte; wer hier gut hinschaut, kann sich Enttäuschungen und Lehrgeld ersparen.

Gut aufbereitete Informationen über „Bildungswesen“ und „Arbeitsmarkt“ gewähren einen Einblick, was man auf diesem Gebiet in Indien erwarten kann und was nicht. Neben den klassischen

Arbeitnehmern kommt auch die Rolle der Kleinstunternehmen und Selbstständigen zur Sprache; die Regelungen in Sonderwirtschaftszonen mit ihren Vor- und Nachteilen werden gleichfalls thematisiert.

Der Bereich „Arbeitskultur“ gibt potentiellen deutschen Vorgesetzten einen Einblick in die Anforderungen, die die indische Arbeitswelt an ihn stellen: „Technische und betriebswirtschaftliche Kompetenz allein reichen nicht aus“ lautet die Kernaussage, und „die Lösung der meisten Probleme in Indien liegen im Beziehungsmanagement“ – Grundsätze, gegen die von Führungskräften auch in Deutschland immer wieder verstoßen wird, deren Befolgung jedoch zu günstigen Ergebnissen führen kann, denn: „Die Arbeitseigenschaften von Deutschen und Indern ergänzen sich.“

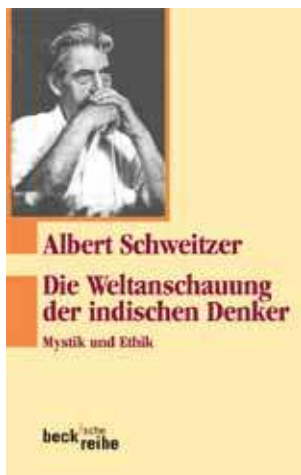
Die Bereiche Hygiene, Wasser- und Stromversorgung sowie die Besonderheiten des Reisens werden ebenso angesprochen wie die Fettnäpfchen, die sich – wie in allen fremden Kulturen – unversehens auftun („Einladungen“, „Essen“, „Geschenke“, „Dienstpersonal“ etc.).

Das Leben als *Expatriate* (von engl. *expatriate* „seine Heimat verlassen“) in Indien besitzt zahlreiche Vorzüge, und die Rückkehr nach Deutschland kann bisweilen als „Eigenkultur-Schock“ empfunden werden; daher sind alle Tipps hierzu besonders hilfreich.

„Leben und arbeiten in Indien“ ist das derzeit wohl aktuellste Buch zum Thema und ist mit seinen praktischen Hinweisen ein ausgezeichnete Führer zum Herzen des Landes. Für alle, die beruflich mit dem Subkontinent zu tun haben, ist es ein *must have*, für alle, die sich aus anderen Gründen für Indien interessieren, ein *should have*. (tk)

Dr. phil. Thomas Kohl (tk) ist Herausgeber und Übersetzer mehrerer Bände zur indischen Geschichte und Kultur: *Jean Antoine Dubois, Leben und Riten der Inder*, Bielefeld 2002. *Jacob Haafner, Reisewerke*, 5 Bände, Mainz 2003–2006; *William Henry Sleeman, Die Thags von Indien*, Mainz 2009. Dr. Thomas Kohl ist seit 1981 im Buchhandel tätig. Er ist Inhaber von zwei Sortiments- und zwei Fachbuchhandlungen in Bad Kreuznach, Ludwigshafen und Mainz mit insgesamt 70 Mitarbeitern. thomas.kohl@debitel.net





Albert Schweitzer: Die Weltanschauung der indischen Denker. Mystik und Ethik. Neu hrsg. von Johannes Zürcher und Ulrich Lutz.

München: C.H.Beck 2010. 2., überarb. Neuauflage. (Beck'sche Reihe 332). 256 S. Kt. ISBN 978-3-406-60178-1 € 12,95

In der Beck'schen Reihe ist das Standardwerk des elsässischen Theologen, Philosophen, Musikwissenschaftlers und Mediziners Albert Schweitzer über indische Philosophie in einer Neuauflage erschienen. Im Gegensatz zu den Voraufgaben enthält die Neuauflage die bisher unpublizierten deutschen Originaltexte des Verfassers, die Schweitzer in der englischen Version seines Buches, das ein Jahr nach der deutschen Ausgabe von 1935 erschien, berücksichtigt haben wollte. Bisher waren diese Textbestandteile aus der englischen Fassung rückübersetzt worden; die Änderungen – es handelt sich in der Regel um Zusätze – erweitern und erläutern den Text und stellen für das Verständnis eine erhebliche Ergänzung dar. Sie liegen nun in Schweitzers eigenen Worten vor.

Albert Schweitzer (1875–1959) wurde 1952 mit dem Friedensnobelpreis für ein Lebenswerk ausgezeichnet, das geradezu titanisch anmutet, hatte er doch nicht nur als Theologe eine grundlegende Arbeit zur Leben-Jesu-Forschung vorgelegt, die bis heute nachgedruckt wird, als Musikwissenschaftler eine ebenso grundlegende Bach-Biografie und sich als Mediziner, Ethnologe und Missionsarzt unter schwierigen politischen, finanziellen und persönlichen Bedingungen für die Verbesserung der Lebensverhältnisse seiner Mitmenschen engagiert. Mit Orgelkonzerten – Schweitzer

war Schüler des französischen Organisten Widor –, Vorträgen und mit den Einnahmen aus seinen Büchern gelang es Albert Schweitzer, sein Lebenswerk, die Lepra- und Krankenstation Lambaréné im heutigen Gabun, ohne Staatshilfe allein durch Fundraising aufzubauen und zu erhalten.

Schweitzers Popularität wich nach seinem Tod einer „Schweitzer-Müdigkeit“, die das breite Publikum ebenso wie die Fachgenossen in Theologie und Medizin erfasste; nur die Musiker blieben dem praktizierenden Organisten und Musikwissenschaftler treu, seine Orgel- und Bachinterpretationen sind bis heute maßgeblich.

Erstaunlich aktuell ist auch das vorliegende Werk, dessen Untertitel „Mystik und Ethik“ das Grundanliegen des Autors andeutet; Schweitzers Christusinterpretation, sein Verständnis von Bach und sein medizinisches Werk sind geprägt von demselben mystischen und zugleich ethischen Anliegen, das er mit den Mitteln, jedoch jenseits von Theologie, Philosophie und Medizin verfolgte und mit dem er einen adäquaten Zugang zum Wesen des Menschen suchte. Darin war und bleibt Schweitzer – und das erklärt die Irritation der Fach- und Zunftgenossen – genialer Dilettant, Mystiker und Gottsucher.

Dass die „Weltanschauung der indischen Denker“ von diesen Grundgedanken durchzogen ist, schadet angesichts der wissenschaftlichen Herangehensweise dem Werk und seinem Verständnis jedoch nicht. Schweitzer, der auch lange Zeit Leiter des evangelisch-theologischen Seminars in Straßburg war, versteht es zudem didaktisch geschickt, die anarchische Geisteswelt des Subkontinents historisch und geisteswissenschaftlich zu ordnen und darzustellen – auch im Vergleich zu heutigen Darstellungen immer noch eine beeindruckende Leistung.

Wer auf strukturierte Weise einen Überblick über die historischen und heutigen Denkschulen Süd- und Ostasiens gewinnen möchte – Schweitzer hat die Weiterentwicklung des indischen Denkens in China und Japan mit berücksichtigt und hatte sogar mit der Arbeit an einem Parallelband zur Weltanschauung der chinesischen Denker begonnen –, ist mit dieser Neuauflage sehr gut versorgt. Dass dabei nur die Denkschulen, nicht die Religionen des Hinduismus, Buddhismus und Jainismus als solche mit all ihren Ritualen, Hierarchien und

Sekten dargestellt werden, ist eine nicht unwichtige Einschränkung, auf die der Autor selbst in seinem Vorwort großen Nachdruck legt.

Zu wünschen wäre bei einer Neuauflage ein Nachwort, das Schweitzers Sicht vom heutigen Forschungsstand aus einordnet und ergänzt. Ein Zeitraum von über 75 Jahren seit der Erstausgabe geht auch an einem geisteswissenschaftlichen Referenzwerk wie diesem nicht spurlos vorüber. (tk)



TULSIDAS: Gebete eines Hindu. Hrsg. u. übersetzt von Hubert Hänggi.

München: Diederichs 2010. 176 S., geb. ISBN 978-3-424-35027-2 € 19,95

Tulsidas (1532–1623) gehört zu den großen Poeten und Mystikern Indiens, die das spirituelle Leben von Millionen Hindus geformt haben. Seine Übertragung des Ramayana-Mythos, in dem das Leben des Prinzen und Gottes Rama auf Erden beschrieben wird, aus dem Sanskrit der Priester-Brahmanen in die Volkssprache des Hindi fand nicht nur großen Anklang und reformierte den in Orthodoxie und Kastengeist erstarrten Hinduglauben, sondern er legte auch – darin, wie in vielem anderen, Luther ähnlich – zugleich den Grundstein für das moderne Hindi. Für viele Menschen, vor allem im Norden des Landes, ist dieses Werk das einzige religiöse Buch überhaupt, ja es ist die gemeinverständliche Bibel der Vishnuverehrer.

Elf weitere Werke des Tulsidas sind erhalten; eines davon, die „Bittschrift“ (*Vinaya Patrika*), hat nun der Diederichs-Verlag in einer auszugsweisen Fassung – und damit zum ersten Mal überhaupt auf Deutsch – herausgebracht. Es gilt als eines der berühmtesten indischen Psalmenbücher. Einhundert der zweihun-

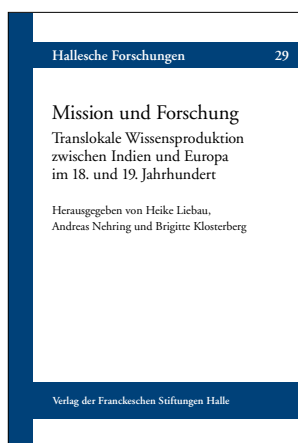
dertneunzig Strophen dieser Schrift, in dem der Autor, Tulsidas, vor den Götterrat tritt und um Gnade für sich und seine Verfehlungen bittet, wurden von Hubert Hänggi, Jesuit und Hochschullehrer an der Theologischen Fakultät Innsbruck, ausgewählt und in Prosa übersetzt.

Der Herausgeber geht in seiner Einleitung auf die philosophischen und religiösen Grundlagen des Hinduglaubens ein, auf den Inhalt des Ramayana und Tulsidas' Leben, gefolgt vom Text selbst (ab Strophe 23) und zahlreichen, erläuternden Endnoten.

Während so die mystische Seite des Dichters von kompetenter, theologisch geschulter Seite dargestellt wird, erfährt der neugierige Leser leider nichts über die Hindi-Textausgabe und die Quelle, die der deutschen Textausgabe zugrunde lag – es gibt verschiedene indische Einzel- und Gesamtausgaben –, nichts über die oben aufgeführte Rahmenhandlung der „Bittschrift“, nichts über die Versform oder das Versmaß – spielen doch Metrum und Rhythmus in den *Bhajans* (Hymnen) und Gesängen bei den Bhakti-Anhängern eine große Rolle. Dass das Werk wegen seines abweichenden Dialekts – es ist nicht im Heimatdialekt Tulsidas', dem Avadhi, sondern in der heute gängigeren Brajhbhasa abgefasst – und der vielen Selbstzitate womöglich eine spätere Anthologie ist – dies vermutet Peter Gaeffken im Artikel „Tulsidas“ in Kindlers Neuem Literaturlexikon –, wäre für die Bewertung und Einordnung des kleinen Werkes aufschlussreich.

Auch für Literaturangaben, die zur Vertiefung dienen, wäre der Leser dankbar – kurz, die Ausgabe eignet sich eher für den meditativen, am mystischen Inhalt interessierten und esoterisch orientierten Leser. Das ist angesichts der Mühe des Herausgebers und des verlegerischen Risikos bei einer solchen Spezialliteratur eigentlich schade.

Sollten Verlag und Herausgeber den schön und wertig aufgemachten Band daher in einer Neuauflage planen – was dem Autor, dem Herausgeber und dem Thema zu wünschen ist –, so wären die oben genannten Ergänzungen sicher hilfreich und würden auch einen breiter interessierten Leserkreis überzeugen. Die dekorative, aber dem thailändischen *Ramakien* zugehörige Umschlagfigur sollte man dabei zugleich durch eine für Tulsidas passendere, indische Illustration ersetzen. (tk)



Heike Liebau. Andreas Nehring. Brigitte Klosterberg (Hg.): Mission und Forschung. Translokale Wissensproduktion zwischen Indien und Europa im 18. und 19. Jahrhundert. (Hallese Forschungen 29).

Verlag der Franckeschen Stiftungen Halle. Wiesbaden: Harrassowitz i.K. 2010. XV, 303 S., 18 Abb., 2 Tab., Br ISBN 978-3-447-06392-0 € 48,-

Wenn das 19. Jahrhundert zu Recht als das „große Jahrhundert“ (Scott Latourette) der Mission bezeichnet wird, so legten doch schon die intensiven Bemühungen der vorangegangenen Jahrzehnte des 18. Jahrhunderts nahe, dass die gesamte Missionsbewegung letztlich auch ein „Kind der Aufklärung“ (David J. Bosch) gewesen sein könnte. Diese Spannung zwischen Religion und Vernunft, Glaube und Wissenschaft zeichnet der Sammelband nach, der achtzehn Aufsätze zum Thema „Mission und Forschung zwischen Europa und Indien“ vereint und der 2010 im Verlag der Franckeschen Stiftung in Halle erschien. Wenige andere Institutionen des 18. Jahrhunderts haben so viel zur Wissenserweiterung beigetragen, was fremde Kulturen anbelangt, wie die Franckeschen Stiftungen in Halle, denen in der preußischen Universitätsstadt eine Sonderrolle zukam: die Stadt – eine preußische Exklave in Sachsen – galt als ein Hort religiöser Toleranz und Mittelpunkt deutschen Geisteslebens, von wo aus die Philosophie eines Thomasius und Wolff selbstbewusst den Geist des Rationalismus verkündete, während man in den Franckeschen Stiftungen still und demütig, aber beharrlich die Botschaft des Pietismus predigte.

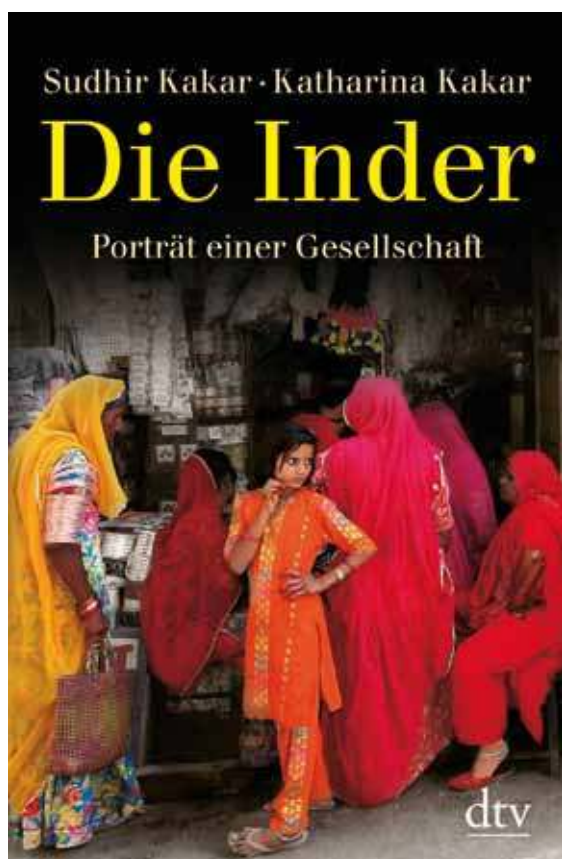
Beide Geistesrichtungen befruchteten sich dabei auf das intensivste: während

die Rationalisten sich bei ihrer Religionskritik auf die Berichte der Chinamissionare beriefen, fanden Pietisten und Lutheraner als Naturwissenschaftler und Ärzte ihren Weg bis in die entlegensten Weltgegenden.¹ Dazu zählt auch der Missionar Ziegenbalg, der von dem winzigen südindischen Hafen Trankebar aus – damals dänisch – eine rege Korrespondenz mit seiner heimatlichen Stiftung unterhielt, die sog. „Malabarische Korrespondenz“, in der er über Sitten, Sprache und Alltagsleben der Südinder berichtete und dabei die geschilderten Tatbestände einer religiösen, aber eben auch europäisch-rationalen Analyse unterzog. Die Reaktion der Einheimischen auf die fremdartigen Ansichten und die teilweise unverständlichen Handlungsweisen der Europäer wurden gleichfalls dargelegt und kommentiert – bis heute eine unschätzbare Quelle, die in den Archiven der Halleschen Stiftung ruht und nun nach und nach erschlossen wird.

Der Sammelband behandelt der Reihe nach die vier Aspekte, unter denen die Europäer sich das Fremde zu eigen machten: „Aneignen, Ordnen, Speichern – Berichten, Kommunizieren, Vernetzen – Kartografie, Naturwissenschaften, Medizin – Gesellschaft, Religion, Sprache“. Wolfgang Reinhard's einleitender Artikel „Bornierter Blick?“ gibt einen guten Einstieg in die geistig-religiöse Diskussion jener Zeit, die sich erstmals ernstlich mit den Kulturen Asiens beschäftigte, ein Gedankenaustausch, der – einmal aufgenommen – bis heute nicht mehr abgerissen ist.

Wer sich nicht von dem sperrigen Untertitel abschrecken lässt – was heißt eigentlich „translokal“? –, wird auf einen Fundus an neuen Informationen stoßen und erfreut darüber sein, wie gut inzwischen das „hallesche Netzwerk der Indienmission“ (Ulrike Gleixner) in seinem ganzen Umfang und in seinen Querverbindungen zum politischen, merkantilen, religiösen und geistigen Umfeld jener Zeit erkannt, erschlossen und verstanden wird. (tk)

¹ So reiste der ehemalige Hallenser Student und Hilfslehrer bei den Franckeschen Stiftungen, Georg Wilhelm Steller (1709-46), als Arzt, Naturforscher und Ethnologe in den 1740er Jahren mit Vitus Bering nach Sibirien und Kamtschatka, dessen Flora, Fauna, Geschichte und Urbewölkerung er zuverlässig und mit kritischem Blick beschrieb. Sein Bericht ist bis heute lesenswert und an Lebendigkeit, aber auch an schonungsloser Darstellung der Zustände kaum zu übertreffen.



Sudhir Kakar. Katharina Kakar:
Die Inder. Porträt einer Gesellschaft.
 München: dtv 2011. 206 S., Br. 208 Seiten
 ISBN 978-3-423-34630-6
 € 9,90

Seit Anfang 2011 liegt das 2006 im Beck-Verlag erschienene Buch mit dem plakativen Titel „Die Inder“ als Taschenbuch vor, schön aufgemacht und mit attraktivem Titelbild. Der Umstand, dass der Band nicht aus dem Englischen übersetzt wurde, sondern ein deutschsprachiger Originalbeitrag ist, kommt bei diesem Thema selten vor und hängt mit der ungewöhnlichen Lebensgeschichte des Verfasserenteams zusammen.

Sudhir Kakar, Beamtensohn aus Nordindien und Jahrgang 1938, entdeckte erst nach seinem abgeschlossenen Studium der Ingenieurwissenschaft (Schiffahrt) und einer Tätigkeit an einer Hamburger Werft, dem anschließenden Studium der Betriebswirtschaft in Mannheim und Wien auf Anregung eines bekannten indischen Psychoanalytikers seine Neigung zur Psychoanalyse. Kurz entschlossen eignete er sich am Frankfurter Freud-Institut das Handwerkszeug an, mit dem er sich seither als Dozent und Psychoanalytiker in Indien und an den großen Uni-

versitäten der Welt einen Namen machte. Kakar publiziert zudem regelmäßig als Kulturessayist in namhaften Zeitschriften wie *Le Monde*, *Times*, *FAZ* u.v.a.

Seit seinem epochemachenden Werk „Kindheit und Gesellschaft in Indien“ – 1978 unter dem Titel „The Inner World“ erschienen, deutsche Erstausgabe 1988 – gilt Kakar heute als der wohl angesehenste Experte für die „indische Seele“, ein Urteil, das für jeden, der seinen Erstling gelesen hat, durchaus verständlich ist. Die Koautorin, Katharina Poggendorf-Kakar, ist seine Ehefrau, die sich als promovierte Religionswissenschaftlerin durch ihre Tätigkeit an den ethnologischen Museen Berlins einen besonderen Zugang

zur Welt Südasiens verschafft hat. Mit den Wurzeln in Indien und Deutschland, einer weltweiten Lehr- und Forschungserfahrung und einem ungewöhnlichen Zugang zur Kultur des jeweils Anderen, nämlich der Psychoanalyse, vereinen die Verfasser seltene Gaben, mit denen sie das Verschiedenartige, aber auch das Gemeinsame aufspüren und, soweit wie möglich, auch erläutern. Dass ihnen dies in ganz besonderer Weise gelungen ist, das sei hier schon vorweggenommen.

Was bedeutet „indische Identität“, „Indisch-Sein“ bei einer Nation, die über eine Milliarde Menschen umfasst, in der mehr als 1.600 Sprachen und Dialekte gesprochen werden, davon alleine 17 anerkannte Staatssprachen (neben Hindi und Englisch), und die sich über einen ganzen Subkontinent erstreckt, die Auslandsinder nicht mit eingerechnet? Ist sie nur eine Rolle, ein Kleidungsstück, das sich nach Belieben tragen und bei Gelegenheit modifizieren und wieder ablegen lässt?

Die Antwort der Autoren ist eindeutig: ja, die Hindus, Muslime, Jainas, Christen oder Sikhs verfügen über eine übergreifende, indische Identität, und dies erklären die Kakars in sozialer, religiöser und psychologischer Hinsicht mit dem Vorhandensein der vier „Bausteine“

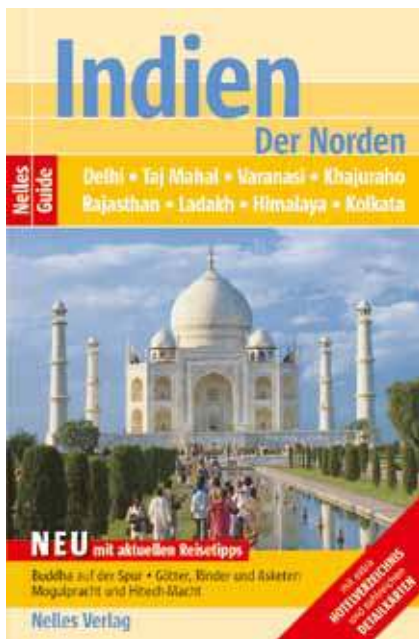
Familienbeziehungen, soziales Geflecht (Kasten), körperlich-medizinische Vorstellungen und nicht zuletzt durch die kulturelle Ideenwelt von Mythologie und Legende.

Die Autoren zeigen sich dabei stark von Louis Dumonts Konzept des „*Homo hierarchicus*“ (Chicago 1980) beeinflusst, das dem Rangdenken einen hohen Stellenwert einräumt. Was einst im Europa des Mittelalters und der Frühen Neuzeit als „Ständegesellschaft“ bezeichnet wurde, die Definition des Ich nicht über den materiellen Besitz, sondern über den Rang innerhalb einer kleineren und größeren sozialen Einheit, bildet in Indien bis heute die Grundvoraussetzung persönlicher Identität: welchen Rang nehme ich ein? Wie verändert sich mein Rang? Immaterielle Prinzipien wie Reinheit, Wertschätzung und andere schwer wäg- und messbare Einflussfaktoren bestimmen dabei immer wieder aufs Neue, wohin der Einzelne im unübersichtlichen Puzzle der Kasten und Ränge gehört.

Wie dieses Denken die Erziehung formt, den Alltag durchzieht und die indische Psyche prägt, zeigen die Autoren am Beispiel von Kastenwesen, Frauen, Sexualität, Medizin, Religion und Spiritualität und des Verhältnisses von Hindus und Muslimen, die gerade in Indien, aber nicht nur dort, unter dem „andalusischen Syndrom“ leiden, dem Trauma des Verlustes vergangener Größe. All das wird dem faszinierten Leser unterhaltsam und anhand vieler Beispiele nahe gebracht.

Da die Kakars weit entfernt davon sind, den Kultur- und Wirtschaftskontinent Indien nur über den Leisten wissenschaftlicher Thesen zu schlagen – denn mehr sind die Näherungsversuche Dumonts und anderer Soziologen nicht –, und da ihr Buch sich nicht auf die Bestätigung oder Widerlegung von Thesen beschränkt, sondern einen differenzierten Weg zwischen Beschreibung und Theorie einschlägt, folgt der Leser ihnen gerne.

In seiner Taschenbuchform ist der preiswerte Band als Einstiegs- und Standardlektüre ganz ausgezeichnet dazu geeignet, sich mit der Vielfalt Indiens auseinander zu setzen; in gewisser Weise ist er so etwas wie ein Generalschlüssel, mit dem sich zwar nicht alle, aber doch viele Türen zu diesem polymorphen Subkontinent öffnen lassen. (tk)



Indien. Der Norden. Delhi, Taj Mahal, Varanasi, Khajuraho, Rajasthan, Ladakh, Himalaya, Kolkata. Buddha auf der Spur. Götter, Rinder und Asketen. Modulpracht und Hitech-Macht.

München: Nelles 2011. Mit Hotelverzeichnis und zahlr. Detailkarten. 256 S., 106 Farbbildern und 32 Karten/Stadtpläne
ISBN 978-3-88618-078-3
€ 12,90

Dass sich Menschen in Indien freiwillig von Giftschlangen beißen lassen, um sich den ultimativen Kick zu geben, wie kürzlich im Spiegel zu lesen, passt recht gut zum Bild, das sich mancher Europäer vom indischen Subkontinent gemacht hat. In der Tat gibt es in Ran-

chi, im indischen Bundesstaat Jharkhand in der Nähe von Kolkata, solche Schlangenbiss-Liebhaber, und Mark Twain hatte schon recht, als er nach seiner Indienreise meinte: „Wenn ein anderes Land etwas Bemerkenswertes besitzt, hat es dies nicht für sich allein – irgendein anderes Land besitzt ein Duplikat. Aber Indien – das ist etwas anderes“ (Mark Twain, Dem Äquator nach, Kap.24). Leonard Woolf, der Gatte von Virginia Woolf und in den Jahren 1904–11 Beamter des Indian Civil Service, vermisste bei seiner Rückkehr nach London gar die in Südasien allgegenwärtigen Schlangen.

Wer sich von solchen Lappalien nicht abschrecken lässt, kann sich mit Hilfe des nun in Neuauflage erschienenen Nelles-Guide (2011) auf eine Reise ins nördliche Indien vorbereiten; ein Autorenteam aus Indern, Angelsachsen und Deutschen hat mit viel Know-how auf begrenztem Raum ein durchgehend farbig bebildertes Bändchen erstellt, das eine ausgezeichnete Übersicht über die lohnenden und touristisch erschlossenen, aber auch über ungewöhnliche Reiseziele im Norden des Subkontinents gibt.

Die Höhepunkte der jeweiligen Gebiete werden zu Beginn nach einem hilfreichen Sternesystem vorgestellt und bewertet, das auch im Buch selbst Anwendung findet. Es folgt ein historischer Überblick, ehe die einzelnen Regionen besprochen werden. Farbige Karten begleiten die Textteile; ergänzend sei auf die ästhetisch schönen, detaillierten Einzelkarten des Verlags

– mit Register! – hingewiesen, die für viele Weltregionen oft konkurrenzlos sind. Ein deutlich gelb abgesetztes Kapitel am Ende nennt eine Auswahl an Unterkunfts-möglichkeiten.

Dass nicht nur die Himalaya- und Touristengebiete im Dreieck Delhi-Rajasthan-Agra genannt werden, sondern auch Kalkutta und die entlegeneren, aber lohnenden Ziele in Uttar und Madhya Pradesh, ist umso erfreulicher, als hier sozusagen das Herz des Kontinents schlägt. Kult-Filme wie „Lagaan“ oder „Sholay“, die bis heute Millionen von Indern begeistern, spielen in dem Gebiet zwischen den Flüssen Narmada, Godavari, Waiganga und Mahanadi, das bislang nur von der Indian Railway durchquert wurde und von dem auch viele Einheimische nur die Namen der Bahnstationen kennen. Hier liegen herrliche Naturreservate, Dschungelgebiete, Bergfestungen und Flusstäler, die erst nach und nach touristisch bekannter werden. Angesichts der professionellen grafischen Aufmachung und des unschlagbar günstigen Preises stellt der Band trotz der Konkurrenz aus dem Internet und der großen, ausführlicheren Führer ein effektives Planungsmittel dar, das den Vorteil hat, als Begleiter auf der Reise selbst angesichts seiner Größe und geringen Gewichts keine „untragbaren“ Ansprüche zu stellen.

Wem Nordindien nun immer noch zu abenteuerlich ist, der kaufe sich das Bändchen als Coffee-Table-Booklet und verbringe einige Nachmittage damit, seinem Traum von Indien vom heimischen Herd aus nachzuhängen. (tk)

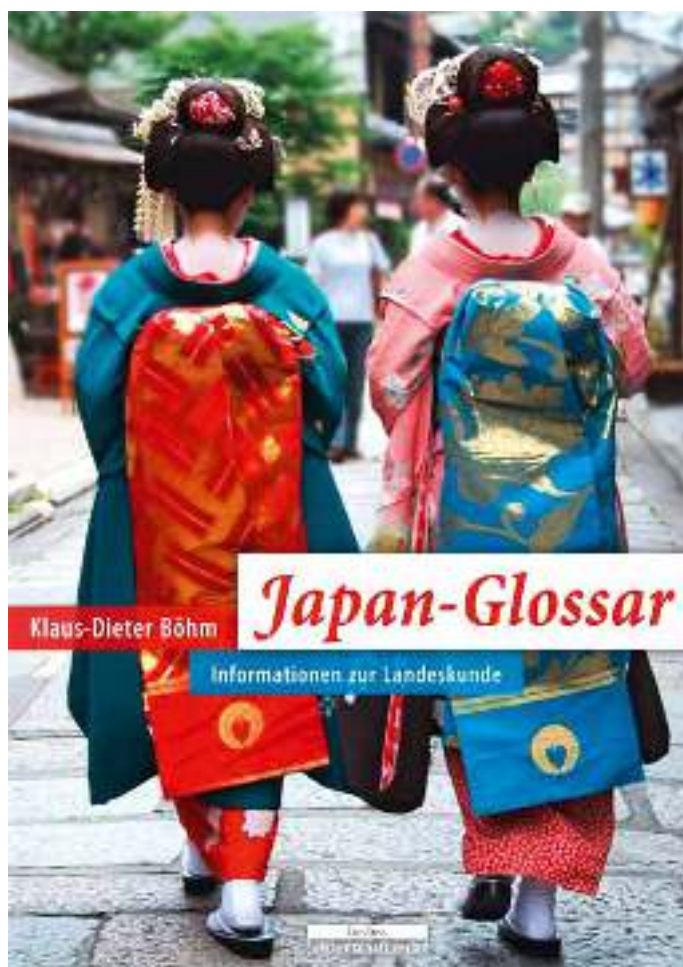


Dieses Reisedokument gilt für die ganze Welt.

Das Reisebuch fängt da an, wo Lonely Planet, Billigfliegerportal und Außenministerium aufhören. Es klärt die letzten entscheidenden Fragen: Soll ich meinen Partner mitnehmen? Ab wann muss ich meine Wohnung kündigen? Wie wähle ich einen todsicheren Flug? Auf welchem Airport schlafe ich am besten? Und wie lasse ich andere an meinen Erlebnissen teilhaben, ohne sie zu langweilen? Die Reise kann jetzt losgehen. **Für 19,90 Euro überall im Handel. Informationen für Händler unter www.sz-neueprodukte.de**

Seien Sie anspruchsvoll.

Süddeutsche Zeitung



**Klaus-Dieter Böhm. Japan-Glossar.
Informationen zur Landeskunde.**

Berlin-Brandenburg: be.bra wissenschaft
verlag, 2010. 702 Seiten, geb.

ISBN 978-3-937233-61-1

€ 29,90

Der Autor Klaus-Dieter Böhm, geboren 1943, studierte Rechts- und Volkswirtschaft in Berlin, Freiburg und München und von 2002 bis 2005 Indologie und Kunstgeschichte an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz. Dort absolvierte er die Japanstudien. Zahlreiche Studienreisen nach Japan, China und Indien schlossen sich daran an.

Bei seinem Buch handelt sich um ein sehr umfangreiches Glossar. Es kann als klassisches Wörterbuch verwendet werden. Dabei wird zunächst nach einem Sach- und einem Personenregister unterschieden. Im Sachregister werden die Begrifflichkeiten alphabetisch aufgelistet (nach kun/ON-Lesung differenziert), man findet darüber hinaus einen Hinweis auf den korrespondierenden Themenbereich und ferner eine Übersetzung oder eine einführende Erklärung, oft auch einen Verweis auf weitere relevante Begrifflichkeiten, sodass das Glossar weit über ein klassisches Wörterbuch hinausgeht.

Betrachten wir ein Beispiel:

amae → 1.5.1 → gefühlsmäßige Einstellung (S. 18); 1.5 bezieht sich dabei auf den Themenbereich „Sozialstruktu-

ren“ (ab S. 185), und dort findet sich dann die Definition. „«Anlehnung» – ein originär japanisches Merkmal der Persönlichkeitsstruktur: eine gefühlsmäßige Einstellung, auf das Wohlwollen eines Anderen zu bauen, ohne sich diesem verpflichtet fühlen zu müssen, was aus einer Abhängigkeitsbeziehung von Mutter und Kleinkind erwachsen ist.“ Dabei werden Quellen angegeben, die sich im Literaturverzeichnis wiederfinden.

Im Personen-Register, dem man entnehmen kann, dass das Glossar vielleicht ursprünglich für Lesende japanischer Werke in Übersetzung angedacht war, werden die einzelnen Autoren ebenfalls alphabetisch gelistet, um den Eintrag dann mit biographischen Angaben zu ergänzen. Das Sachregister zu zahlreichen Themengebieten wurde bereits angesprochen. Der Themenbereich 1.5 Sozialstrukturen ist dabei dem Oberbegriff „Alltag“ untergeordnet. 1.1. thematisiert Kleidung, 1.2 Essen und Trinken, 1.3 die Familie, 1.4 das Haus und 1.6 Wirtschaft.

Es folgt der zweite große Themenbereich „Erdkunde“ mit Untergliederung, dann im 3. Oberbegriff „Geschichte“, ein Themenbereich, der 110 Seiten umfasst (S. 235–345). Sehr umfassend und aktuell ist auch der vierte Themenbereich „Kultur“, der ein umfangreiches Glossar zu Fauxpas enthält, also gerade auch für Japanreisende sehr hilfreich ist. Es schließen sich die Themenbereiche „Medien“ (Kunst, Literatur, Musik & Theater), „Quellenwerke“ (Japan, China, Indien), „Religionen“ (Buddhismus, Christentum, Konfuzianismus, Shintō) und schließlich achtens und letztens „Sprache“ an. Am Ende findet sich ein sehr umfangreiches Literaturverzeichnis.

Im Vorwort wird die Zielgruppe angesprochen: Leser und Leserinnen japanischer Literatur (in Übersetzung) und Japanreisende. Meines Erachtens umfasst das Werk jedoch so viele Begrifflichkeiten, die gerade für Studierende der Japanologie von Interesse sind, dass man überlegen sollte, eine Universitätsausgabe zu konzipieren, die die Begrifflichkeiten dann auch auf Japanisch (also kanji-kana) umfasst. Dabei wäre zudem eine mediale Publikation denkbar. Wir werden das Werk den Studierenden des Japanprojekts an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz auch in der Printversion empfehlen. (mg)

**GROSSES
JAPANISCH-
DEUTSCHES
WÖRTERBUCH**

和
独
大
辞
典

A – I



IUDICIUM Verlag GmbH
Hans-Grässel-Weg 13
81375 München
Tel. +49 (0)89 718747
Fax +49 (0)89 7142039
Email: info@iudicium.de
www.iudicium.de
www.wadokudaijiten.de

読んで楽しい
日本語の世界

GROSSES JAPANISCH-DEUTSCHES WÖRTERBUCH

Band 1

Jürgen Stalph, Irmela Hijiya-Kirschnerreit,
Wolfgang Schlecht, Kōji Ueda

決定版!

2009, 2544 S., 17 x 24 cm, geb., im Schuber, EUR 278,-
ISBN: 978-3-89129-988-3

- Über 45.000 Stichwörter der modernen japanischen Sprache (frühe Meiji-Zeit bis Gegenwart) mit zahllosen Zusammensetzungen und Anwendungsbeispielen
- Lateinumschrift aller Stichwörter und der Zusammensetzungen mit Kanji
- ca. 20.000 Satzbelege aus Zeitungen, Zeitschriften, Werbung, Wissenschaft und Literatur mit Quellenangaben
- Markierter Grund- und Aufbauwortschatz
- Historische und fachsprachliche Erläuterungen
- Herkunftsangaben und gesicherte Etymologien
- Sprichwörter und idiomatische Wendungen
- Fach- und Sondersprachen (Kinder- und Jugendsprache, Gaunersprache, Dialektismen)
- Auflösungen von Abkürzungen
- Fachvokabular u. a. aus den Bereichen
Architektur · Astronomie · Biologie und Biochemie · Chemie · Computertechnologie · Elektrotechnik · Flora und Fauna (mit Angabe der wissenschaftlichen Nomenklatur) · Geowissenschaften · Linguistik · Mathematik · Medizin · Musik · Physik · Recht · Sport · Technik · Wirtschaft und Finanzen

Für weitere Informationen besuchen Sie die Website
<http://www.wadokudaijiten.de>

Ryozo Maeda: Mythen, Medien, Mediokritäten. Zur Formation der Wissenschaftskultur der Germanistik in Japan.

München: Wilhelm Fink-Verlag, 2010.
336 Seiten, broschiert
ISBN 978-3-7705-4971-9
€ 42,90



Ausgangspunkt der Monographie Maedas ist das Verhältnis zwischen der Inlands- und der Auslandsgermanistik im Allgemeinen. Obwohl die Auslandsgermanistik oftmals als eigenständige Disziplin verstanden wird, ist ein Austausch über z.B. Unterschiede in ihren wissenschaftlichen Verfahrensregeln zwischen Inlands- und Auslandsgermanistik zwingend notwendig. Diese Wissenschaftsgeschichte der Auslandsgermanistik zeigt Maeda anhand der japanischen Perspektive auf. Er rekonstruiert dabei die Wissenschaftskultur vom

späten 19. Jahrhundert bis in die frühen 1930er Jahre.

Die Monographie, die als Dissertation an der Universität Bonn angenommen wurde, gliedert sich in fünf Abschnitte: eine Einleitung, die zum Thema hinführt, einen 1. Teil, der sich mit der Vorgeschichte von 1886 bis 1918 auseinandersetzt, einen 2. Teil, der die Germanistik in Japan in den 1920er Jahren skizziert, und einem 3. Teil über die 1930er Jahre.

Schließlich geht Maeda im Epilog auf die Nachkriegsgermanistik ein.

Obzwar die japanische Perspektive der Wissenschaftskultur skizziert wird, ist die Darstellung nach meinen Erfahrungen für zahlreiche „Auslandsgermanistiken“ zutreffend und damit gerade im globalisierten Deutschland, das sich um regen universitären Austausch bemüht, von großem Interesse. Nicht selten sind deutsche Wissenschaftler, also nicht nur germanistische Lehrstühle, erstaunt über das in deutschen Augen oft fehlende wissenschaftliche (inkl. empirische) Vorgehen und die fehlende Wissenschaftssprache (inkl. abgrenzender Argumentationen) bei Fachvorträgen und Publikationen.

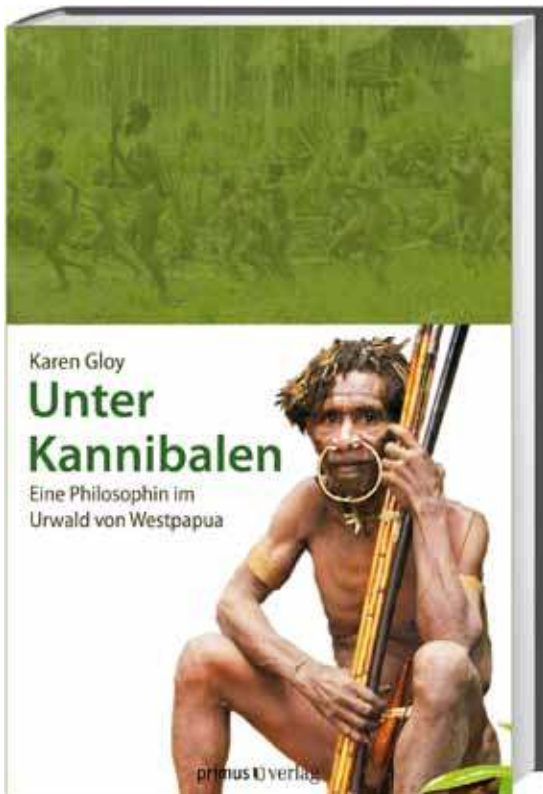
Dargestellt wird die disziplinäre Entwicklung im Zusammenhang mit der disziplinspezifischen Wissenschaftskultur, die als Indikator für die „Anderartigkeit“ verstanden wird. Im Zentrum stehen die zahlreichen Kulturkontakte, die in Japan nun nicht zu einer Adaption führten, sondern zu „japanisierten“ Transformationen. Der Autor beginnt im Jahre 1886 und schildert detailliert und unter Rückgriff auf zahlreiche Quellen die systemischen und institutionellen Rahmenbedingungen, unter welchen die japanische Germanistik als akademische Disziplin gegründet und institutionalisiert wurde.

Obwohl nicht wirklich beantwortet wird, warum der Wissenschaftsanspruch der Inlandsgermanistik nicht in die japanische Auslandsgermanistik transformiert wurde, zeichnet sich das Werk durch eine sehr faktenreiche historische Darstellung der japanischen Auslandsgermanistik aus, die sowohl für Japanologen als auch Germanisten von Interesse ist. (mg)



Privatdozentin Dr. phil. habil. Marion Grein (mg) studierte zunächst in Japan, promovierte 1998 im Bereich der Sprachwissenschaft mit Schwerpunkt Japanisch. 2006 habilitierte sie an der Univ. Münster und erhielt die venia legendi für Allgemeine und Vergleichende Sprachwissenschaft. 2010 erfolgte die Umhabilitation nach Mainz und eine Erweiterung der venia legendi für Deutsch als Fremdsprache.

grein@uni-mainz.de



**Karen Gloy (2010):
Unter Kannibalen. Eine Philosophin
im Urwald von Westpapua.**

Darmstadt: Primus Verlag, 128 S. mit etwa 10 s/w Fotos, gebunden mit Schutzumschlag
ISBN 978-3-89678-681-4
€ 19,90

Karen Gloys Motivation für ihre verschiedenen Reisen zu indigenen Ethnien Südamerikas, der Pazifikinseln sowie Papua-Neuguineas und Westpapas ist nach eigener Bekundung weder Abenteuerlust noch der Drang zu ethnologischer Forschung, sondern „das Bedürfnis nach philosophischer Reflexion auf die Grundlagen unserer Kultur, unserer Gesellschaft, unserer Wissenschaft und ihrer Prämissen ...“. Ihre Expedition zu den Kombai, Wald- oder Baumnomaden Westpapas, die auf einer steinzeitlichen Kulturstufe leben, wird als eine „fesselnde Dokumentation über die Begegnung mit Stämmen, die an Geister und Zauberei glauben, mit Steinärzten jagen und in Baumhäusern wohnen und [...] eben auch noch Menschen essen“ im Klappentext vermarktet. Aber Marketing-Strategen versprechen bisweilen vieles, was nicht gehalten wird; auch hier, denn der „Aufbruch in die Wildnis“ gestaltet sich nicht nur organisatorisch, sondern

auch textlich sehr mühsam, und die Beschreibungen der „Kultur der Kombai“, von „Sagoernte und Sagoraupenfest“ sowie von „Fischfang und Jagd“ erwecken den Eindruck, dass sich die renommierte Luzerner Emerita der Philosophie in doppelter Hinsicht auf falschem Terrain befindet: Die spröde Schilderung ihrer körperlichen „Schwerfälligkeit beim Trekking“ im Vergleich zu den kleinen und schlanken Eingeborenen mit ihren anders gebauten Füßen, „so dass sie damit Baumstämme besser umklammern können, zwar nicht ganz so wie bei äffischen Hominiden, aber in einer Zwischenform“ (s. S. 22) sowie die ungeduldrigen, unbeholfenen „Interviews mit zwei Clanchefs“ sind

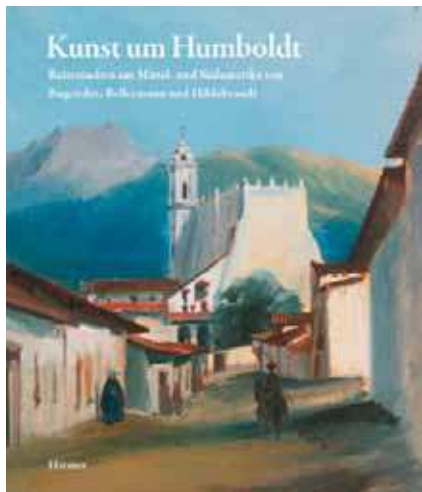
Zeugnis, dass man vielleicht als Pensionär das machen sollte, was man wirklich kann [den Begriff ‚Zwischenform‘ möchte ich als Evolutionsbiologe hier lieber nicht weiter vertiefen]. Odo Marquard kennzeichnete einen Philosophen als „Wilderer, der – als Wanderer zwischen Wissenschaftswelten – nicht mehr nur sein fachlich spezielles Jagdrevier beansprucht, sondern zusätzlich eine allgemeine Wildererlizenz“ (Marquard 1982). Dieser, die eigenen Grenzen überschreitende Anspruch Gloys wird auch in den Kapiteln „Zauberei“, „Verhexung und ihre moderne Schwester, das Burn-out-Syndrom“, „Kopfwäsche der Missionare“ und „Kollektivbewusstsein“ erkennbar, was aus fachspezifischer Sicht der Anthropologie, Verhaltensbiologie und Ethnologie dann über

weite Strecken auch eher amateurhaft und dilettantisch anmutet. Der kasuistisch-narrative Exkurs zur Zauberei und die anschließenden empirischen Erklärungsmuster der Psychologie (z.B. Placebo- und Nocebo-Effekte), ferner die Parallelisierung von Verhexung und Burn-out-Syndrom sowie die Exkurse in die verhaltensbiologische Stressforschung, die – mit Recht – kritische Bewertung der Arbeit der Missionare sowie die Gegenüberstellung von auf das Kollektiv zentrierten indigenen Ethnien und dem ausgeprägten Individualbewusstsein in modernen westlichen Gesellschaften werden in den knappen Essays auf stark wechselndem Niveau erläutert, d.h. die Texte changieren zwischen trivial und proseminaristisch, so dass der Rezensent sich fragt, wer eigentlich die Zielgruppe dieser Erörterungen sein soll. Das Buch ist weder ein Reisebericht, noch ein dichter wissenschaftlicher Exkurs, noch wird es der Erwartungshaltung gerecht, auch etwas Konkretes und nicht nur wenige kryptische Andeutungen über Kannibalismus zu erfahren. Wenn die polternde relativistische Kulturkritik und die massiven Vorwürfe an die westlichen Kulturen und deren „auf Hybris und MaBlosigkeit aufgebauten Allmachtsvorstellungen“ die wissenschaftliche Essenz der Expedition zu den Kannibalen sein soll, so hätte dieses feuilletonistische ‚Allgemeinplätzchen‘ der Begegnung mit den indigenen Völkern sicher nicht bedurft. Da der Mensch ein zur Innovation Getriebener ist (sensu Hubert Markl) hätte eine Philosophin bequem im Luzerner Pilatus-Restaurant bei einem guten Kaffee auch ohne touristische Mühsal zum Resümee „Nicht Rückschritt und Rückgang auf eine neolithische Stufe sind angesagt, wohl aber besonnener, moderater und vernünftiger Fortschritt“ gelangen können. Cui bono? (wh)

Prof. Dr. rer. nat. habil. Dr. med. h.c. Winfried Henke (wh) ist seit 1996 apl. Professor im Fachbereich Biologie der Johannes Gutenberg-Universität Mainz und war bis 2010 Akademischer Direktor am Institut für Anthropologie.

henkew@uni-mainz.de





Sigrid Achenbach: Kunst um Humboldt. Reisestudien aus Mittel- und Südamerika von Rugendas, Bellermann und Hildebrandt im Berliner Kupferstichkabinett.

München: Hirmer, 2009. 275 S., 280 Abb. in Farbe und 100 in schwarz-weiß, kartoniert/ broschiert
 ISBN: 978-3-7774-2261-9
 € 39,90

Aus Anlass der 150. Wiederkehr des Todestages des herausragenden Naturforschers, Forschungsreisenden und Humanisten Alexander Freiherr von Humboldt (1769–1859) hatte das Berliner Kupferstichkabinett, die größte graphische Sammlung in Deutschland und eine der bedeutendsten weltweit, eine beeindruckende Kollektion der Werke von Johann Moritz Rugendas (1802–1858), Ferdinand Bellermann (1814–1889) und Eduard Hildebrandt (1817–1868) ausgestellt. Nach Sigrid Achenbach, Kuratorin der Sonderausstellung und Autorin des vorliegenden Katalogs, sind alle Drei „Reisekünstler“, „Reisemaler“ oder auch „reisende Maler“, die auf Anregung und durch Förderung von Alexander von Humboldt in seiner Nachfolge Lateinamerika bereisten und das in der Fremde Gesehene bildlich festhielten. Im Gegensatz zu Humboldts eigenen geologischen, botanischen oder ethnographischen Zeichnungen waren die Reiseskizzen und Naturstudien seiner Protégés nach dessen Urteil Kunstwerke, denn der Universalgelehrte und Weltreisende legte Wert darauf, die Stiche, Aquarelle und Ölskizzen in die „Sammlung der Handzeichnungen, Miniaturen und Kunstdrucke“, so die ursprüngliche Bezeichnung des Kabinetts, aufzunehmen und öffentlich zugänglich zu machen.

Die „ästhetische Behandlung naturhistorischer Gegenstände“ bezweckt, so schreibt Alexander von Humboldt in „Ansichten der Natur“, die „Erneuerung des Genusses, welchen die unmittelbare Ansicht der Tropenländer dem fühlenden Menschen gewährt“. An diesem ästhetischen Zugang zur Fremde, zum Andersartigen, lässt der Katalog seine Leser und Betrachter teilhaben, sofern sie neugierig sind auf die physiognomischen Landschaftsbilder der Neuen Welt.

Rugendas verbrachte rund zwanzig Jahre seines Lebens in Lateinamerika auf den Spuren Humboldts und seine hier wiedergegebenen Reiseskizzen, Naturstudien und ethnographischen Bilder aus Brasilien und Mexiko vermitteln intensive Eindrücke des Regenwaldes, der Ortschaften und seiner Bevölkerungen sowie deren Sitten und Gebräuchen. Von anthropologischem Interesse ist seine Serie von Sklavenbildern, die neben Typisierungen auch individuelle Züge der Dargestellten zulässt, aber auch, wie Michael Zeuske mit Recht betont, den Erwartungen des europäischen Exotismus Tribut zollt.

Bellermann hielt sich drei Jahre in Venezuela auf; sein Werk gibt einen charakteristischen Eindruck der unterschiedlichen venezolanischen Landschaftsphysiognomien. Die Vegetationsstudien sind von solcher Präzision, dass sie taxonomische Bestimmungen erlauben und damit das wissenschaftlich orientierte Interesse des Künstlers verdeutlichen. Sein bekanntestes Bild „Die Guácharo-Höhle“ ist seit dem II. Weltkrieg verschollen. Dieses „größte Naturwunder Venezuelas“ in den palmenreichen Urwäldern der Küstencordillere der Provinz Cumana wurde 1799 von Humboldt besucht und 1843 von Bellermann detailliert gezeichnet. Hildebrandts Amerikaaufenthalt beschränkte sich lediglich auf die Küstenregion Brasiliens, und sein Aufenthalt dauerte damals nur knapp fünf Monate. Seine „Brasiliana“ (etwa 170 Blatt) erwarb aufgrund von Humboldts Vermittlung Friedrich Wilhelm IV. für die Berliner Museen. Die stimmungsvol-

len Aquarelle fangen atmosphärische Phänomene ein, und nach Achenbach gelingt es Hildebrandt „die feinsten Witterungseinflüsse und klimatischen Veränderungen im Tagesablauf der Tropen bildlich umzusetzen“. Besonders gelungen sind seine Bevölkerungsstudien, wie z.B. die „Rückenansicht einer Afrobrasilianerin mit zwei kleinen Kindern“. Wohl nicht ohne Grund war Hildebrandt, mit dem Humboldt eine enge Freundschaft pflegte, der erfolgreichste der drei „Reisekünstler“.

Für diesen beeindruckenden Katalog ist Sigrid Achenbach, Referentin für die Kunst des 19. Jahrhunderts am Kupferstichkabinett, zu danken. Ihr ist es in Zeiten von Massentourismus und alltäglicher visueller Reizüberflutung gelungen, mit hoher Professionalität und profunder Kenntnis des Fundus das Werk der produktivsten und bekanntesten Maler um Humboldt aus der Peripherie des Vergessens in die Öffentlichkeit zu holen und zu würdigen. (wh)



Klaus Zinser (Hrsg., 2010): Perú. Deutsch | English | Español, Texte v. Teresa Ruiz Rosas u. Klaus Zinser.
 Bielefeld: Kerber Verlag, 224 Seiten mit 195 Farbabb., 37 x 26 cm, Hardcover, geb. m. SU ISBN 978-3-86678-415-4
 € 68,-

(Die Publikation erschien anlässlich der Ausstellung Klaus Zinser. Perú, 14. Juni bis 24. Juli 2010, KÜNSTLER WERKSATT L6 e. V., Freiburg.)

Der Fotoband „Perú“ passt weder aufgrund seiner raumgreifenden A10-Dimension noch seiner weit von allen

gängigen Klischees entfernten Beschreibungen des Andenstaates und dessen facettenreicher Kultur, Bevölkerung, sowie Landschaften in das gängige Format eines Reisebuchs. Das Markenzeichen dieses Bildbandes des Freiburger Fotojournalisten Klaus Zinser, der mit seiner Familie seit Jahren in Lima lebt, sind die sensiblen Zwischentöne und die kontrastreiche Abbildung und Wesensschilderung von Land und Leuten jener Region, die ihn seit den 1980er Jahren in den Bann gezogen hat. Zinser lässt den Leser teilhaben an seiner Faszination für Südamerika und nimmt ihn mit auf sieben Touren der Extraklasse, fern vom touristischen Trubel in Cusco, Machu Picchu oder Nazca, Plätzen, die nur gestreift werden. Die erste Exkursion führt in ein hochgelegenes Andendorf ohne Strom und Medizinstation zum wahren Schatz der Inkas, der Kartoffel. In Quechua, der Sprache der Inka, gibt es mehr als 1000 Namen für die verschiedenen Kartoffelsorten; welch ein unerschöpflicher Reichtum für Hightech-Agraringenieure und welch eindrucksvolle Erntebilder des entbehrensreichen Alltags der indigenen, an der äußersten Armutsgrenze lebenden Bergbevölkerung. Die zweite Exkursion ist eine Wallfahrt auf die Andengletscher, ins Mythologische. Die extreme körperliche Anstrengung der bunt ge- und verkleideten Pilger auf den staubigen periglazialen Pfaden zum ewigen (wirklich?) Eis zeugt von der Vermischung traditionell-religiösen Glaubens mit dem Katholizismus. Dann führt die Bilderreise, begleitet von den einfühlsamen Texten der peruanischen Schriftstellerin Teresa Ruiz Rosas an die schroffe Pazifikküste mit Impressionen der Panamericana, aber auch einigen Bildern der Geoglyphen von Nazca sowie der antiken Lehmstadt Chan Chan. Weiter geht es am *el día de los muertos* auf die riesigen Friedhöfe Limas, wo sich alljährlich an Allerheiligen tausende Besucher versammeln, um die Seelen der Toten durch Beten und Singen zu beruhigen. Die seltsam anmutenden Gräber spiegeln die ganze Breite der sozialen Herkunft der Verstorbenen wider und sind Zeugnis der sozialen Gegensätze über den Tod hinaus. Anschließend führt Teresa Ruiz Rosas in die Sierra und zu den Steinzeugen der Inka, zur mestizischen Architektur Cuscos, zu den gigantischen Zyklopenmauern von Sacsayhuamán;

ferner zur „verlorenen Stadt der Inka“, dem erst 1911 entdeckten Machu Picchu, 400 m über dem turbulenten Rio Urubamba. Neben den Kulturdenkmälern und Ruinenstädten beeindruckt die ausdrucksvollen Portraits der Einheimischen, die prachtvollen und irritierenden Bilder der Fronleichnamsprozession, die Fassaden von Kapellen und Kirchen und schließlich die Maras, eine Traumstrecke für Mountainbiker. Die vorletzte Station ist das Bergdorf San Pedro, keine 50 km Luftlinie von Lima und dem Pazifik entfernt, einem Adlerhorst gleich in luftiger Höhe von über 3000 m. Es ist Oktober und der Beginn der Regenzeit, in der sich neun Tage alles ums Wasser und dessen kosmische Kräfte dreht. Und auch hier neben den gemeinschaftlichen Aktionen der *Fiesta del Agua* wieder Portraits, darunter das von Virgilia mit ihrem breit gekrempten, blumengeschmückten Strohhut, dem sorgsam aufbewahrten Zigarillo im Hutband und diesem unvergesslichen, von Lebenserfahrung geprägten, fein ziselierten, braun gegerbten Gesicht, das in seiner Gelassenheit und würdevollen Schönheit verzaubert – welch eine Ästhetik! Und dann geht es noch auf die Hochebene, das Altiplano, nach Puno am Titicacasee, der Hauptstadt peruanischer Folklore mit Musik, Tanz, Hochzeit, beeindruckenden Gesichtern, stickenden Männern, palavernden Frauen, lustig anmutenden Volleyballerinnen in weiten gelben Röcken und einem Kaleidoskop von Bildern schwimmender Schilfinseln, dumpfer nächtlicher Karfreitagsprozession, scheuer Vikuñas und des fast 6000m hohen Vulkans Misi, dem Hausberg von Arequipa. Die von Klaus Zinser sorgsam ausgewählten Fotografien und die ausgefeilten, sozialkritischen Texte des Autorenteams sind eine ganz eigenständige Hymne auf Perú und seine Bevölkerung, die in ihrer Konzeption begeistert und noch lange nachwirkt, wenn man die Deckel dieses prächtigen Bandes geschlossen hat. Ein höchst empfehlenswerter, nachhaltiger Band. (wh)



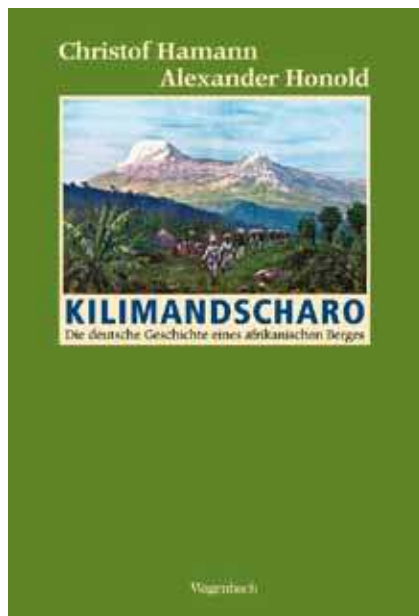
Jutta Engelhard und Klaus Schneider (Hrsg., 2010): Der Mensch in seinen Welten. Das neue Rautenstrauch-Joest-Museum – Kulturen der Welt. Texte u.a. von Jutta Engelhard, Burkhard Fenner, Clara Himmelheber, Brigitte Majlis und Klaus Schneider.

Köln: Wienand Verlag. 288 Seiten mit 280 größtenteils farbigen Abb., 21 x 27 cm, gebunden, auch als englische Ausgabe erhältlich
ISBN 978-3-86832-035-0
€ 29,80

Wilhelm Joest (1852–1897), Weltreisender, Sammler und Ethnograf, hatte am Ende seines relativ kurzen Lebens alle Kontinente bereist und rund 3500 Objekte gesammelt, „um zu retten, was zu retten ist“, darunter Alltagsgerät, Ritualobjekte, Souvenirs. Seine ethnografische Privatsammlung überließ seine Schwester Adele Rautenstrauch (1850–1903) und deren Familie samt einem Museumsneubau Anfang des 20. Jahrhunderts der Stadt Köln. Seit dieser Zeit wuchs der Fundus exponentiell, denn schon 1910 betrug der Sammlungsbestand 25 600 Objekte, dazu kamen zahlreiche Walzen und Platten für phonografische Vorführungen sowie tausende Lichtbilder und eine umfangreiche Bibliothek. Die heutige Sammlung umfasst 60 000 Ethnografica, 40 000 Buchbände und an die 100 000 Fotografien. Nach 15-jähriger Planungs- und Realisierungszeit präsentiert sich das neue «*Rautenstrauch-Joest-Museum – Kulturen der Welt*» nach einer deutlichen Zäsur mit der nicht unproblematischen eigenen Geschichte als „Völkerkundemuseum“ mit

einer zeitgemäßen ethnologischen Konzeption und Programmatik. Der Museumsparcours erlaubt es dem Besucher, die abgeschlossenen Themenblöcke und Einzelinszenierungen nach individuellen Neigungen zu rezipieren. Immer geht es den Ausstellungsmachern um „*universale Aspekte der Lebensgestaltung verschiedener Kulturen*“, das gleichberechtigte Nebeneinander und die Kontraste, den Kulturenvergleich als vorurteilsfreie „*Relativierung des eigenen Standpunktes*“. Der modulare Charakter der Ausstellungsarchitektur ist auf Flexibilität in der Präsentation von Exponaten und Exponatgruppen angelegt und unterstreicht das dynamische Konzept. „*Gestaffelte Informationsebenen in Wort und Bild*“ erlauben besucheradäquate Vertiefungen und kreative museumspädagogische Entwürfe öffnen allen Altersgruppen den unerschöpflichen, außereuropäischen ethnologischen Fundus des RJM. Der vorliegende Katalog, auf dessen Cover das Wahrzeichen des Museums, ein mit reichen Schnitzereien geschmückter sulawesischer Reisspeicher, prangt, folgt den zwei Hauptthemen des Ausstellungsparcours, der Erfassung und der Gestaltung der Welt. Es geht zunächst um die eurozentrische und eurozentristische Sicht auf andere Kulturen, um die schwierige, vorurteilsbeladene Begegnung mit dem Fremden. Es geht um Stereotypen, um „*verstellte Blicke*“, um die Annäherung an andere Kulturen und ästhetische Wahrnehmungen. Der zweite große Themenblock ist der Gestaltung von Lebensräumen und Lebensformen, dem Wohnen, gewidmet; ferner geht es um die Körpergestaltung durch Kleidung und Schmuck. Tod und Jenseitsvorstellungen, der Pluralismus der Religionen und sog. „*ZwischenWelten*“, die Rituale, um übernatürliche Kräfte zu binden, schließen ein rundum gelungenes ethnologisch-anthropologisches Museumskonzept ab. Die kritische wissenschaftshistorische Aufbereitung des eigenen Faches und der auf Universalien der Menschheit ausgerichtete Blick auf Augenhöhe verdienen höchstes Lob. Der Katalog ist mit seinen ausgewogenen Texten und seinen brillanten Abbildungen ein wichtiger Museumsführer, aber gleichzeitig auch als vorbereitendes Reisebuch von höchster Qualität (für einen kaum glaubhaft günstigen Preis) all denjenigen Touris-

ten zu empfehlen, die bereit sind, bei ihrer weltweiten und nicht selten allzu oberflächlichen Erkundung des globalen Dorfes auf triviale Reiseführer zu verzichten. (wh)



Christof Hamann & Alexander Honold: Kilimandscharo. Die deutsche Geschichte eines afrikanischen Berges.

Berlin: Klaus Wagenbach, 2011. 192 S., zahlreiche s/w-Abbildungen, geb. mit Schildchen und Prägung
ISBN 978-3-8031-3634-3
€ 22,90

Kilimandscharo – welch ein klangvoller Name, voller Exotik und Fremdheit, voller Mystik und Imagination; selbst heute noch, wo es keine *terra incognita* auf dieser Erde mehr gibt und die Existenz eines Schneebergs am Äquator lange nicht mehr umstritten ist, wie noch 1848, als die deutschen Missionare Johannes Rebmann und Johann Ludwig Krapf von dem Briten William D. Cooley, einem „*Weltforscher im Lehnstuhl*“, für ihre „*phantastische*“ Behauptung gescholten und geschmäht wurden. Die Faszination für diesen singulären, erhabenen Vulkan vermochte dieser öffentliche Disput nur noch zu steigern, denn keine bergsteigerische Herausforderung außerhalb Europas zog im letzten Drittel des 19. Jahrhunderts mehr Aufmerksamkeit auf sich. Die Literaturwissenschaftler Christof Hamann und Alexander Honold sind dieser „*starken Faszination*“, dieser „*fast magischen Anziehungs-*

kraft, die jener Berg auf Gemüt und Vorstellungsvermögen der europäischen Reisenden, Wissenschaftler und Autoren auszuüben vermochte“ in ihrer kulturgeschichtlichen Biografie nachgegangen. Wie der Untertitel zeigt, liegt der Fokus auf der deutschen Geschichte dieses afrikanischen Berges. Aber bevor die Pioniertat des Leipziger Forschungsreisenden und Verlegers Hans Meyer, die Erstbesteigung und „*Eroberung*“ des Kibos, der höchsten Erhebung des Kilimandscharo-Massivs, im Jahre 1898 beschrieben wird, und der Kilimandscharo zum Kollektivsymbol für die Macht und Größe des Kaiserreichs Deutschland wird, gehen die Autoren in einem grandiosen kulturgeschichtlichen, anthropologischen Abriss der Frage nach, was den „*Weg nach oben*“ zu einem so einzigartigen, begehrenswerten, aber auch kräfteaubenden, ernüchternden Erlebnis macht, da „*am Ziel nur die Einsicht in die Vergeblichkeit aller Mühen wartet*“. Aber zur *conditio humana* des *anthropos* (wörtlich: der zum Himmel Aufblickende) gehört offenbar der „*Drang in die Höhe*“, den Francesco Petracca nach seiner – wenn denn wirklich erfolgten – Besteigung des Mont Ventoux 1336 beschreibt, d.h. die Topografien der Landschaft und die Topografien des Bewusstseins oszillieren miteinander. Es geht, wie am Beispiel von Dantes *Göttlicher Komödie* exemplifiziert um rituale Prüfungen. Hamann und Honold verfolgen den *Topos* des Bergaufstiegs weiter, u.a. bei Nietzsches Zarathustra und Meister Eckart, um dann „*Alpenblick und Weltanschauung*“ zu thematisieren. Im Weiteren geht es zunächst um eine Vorgeschichte der Kilimandscharo-„*Eroberung*“, die Suche nach der sagenumwobenen Nilquelle und dem mystischen Mondgebirge, d.h. um antike sowie römische Vorstellungen vom Nil; ferner um die ersten Quellensucher, britische Forschungsreisende, deutsche Missionare und „*einen Baron am Kilimandscharo*“, Carl Claus von der Decken, nach dessen Exkursionen der Schnee am Kilimandscharo definitiv als erwiesen galt, so dass die Briten laut der Zeitschrift *Globus* „*... auch hier wieder deutschem Unternehmungsgeiste die Ehre geben müssen*“. Der koloniale Konkurrenzkampf zwischen Großbritannien und Deutschland und die unterschiedlichen Kulturkonzepte werden beleuchtet sowie die so-

zialdarwinistischen Positionen und rassistischen Verfehlungen derjenigen, „die für Deutschland reisen“ (Karl Barth, Eduard Vogel, von der Decken, Gustav Adolf Fischer), vor dem Hintergrund der Expansionspolitik analysiert. Erst auf Seite 77 geht es um Hans Meyer und die Pioniertat, die den Kilimandscharo zum Berg der Deutschen machte, um „das größte Wunder des tropischen Afrika“, „die Erscheinung aus einer anderen Welt“, die „Entschleierung“, aber auch um „Absammeln, Messen, Photographieren und Kartographieren“. „Das Unverständliche wird ins Verständliche, das Unbekannte ins Bekannte überführt“, es geht laut den Autoren um „Entwunderung“. Die Eroberung, nicht nur Besteigung, des Kibo wird in der zeitgenössischen Literatur in militärischem Jargon mit geschlechtsspezifischer Symbolik und mit „männlich-kolonialen Phantasien“, z.B. bei Else von Volkmann, Kurt Schleucher und Herrmann von Wissmann, nationalistisch gefeiert. Von bedrückender kulturgeschichtlicher Brisanz ist das Kapitel „Erziehung zur Arbeit“, welches die Haltung der deutschen Forschungsreisenden gegenüber den indigenen Populationen widerspiegelt, die als „urteilslose Naturkinder“ und „gutmütige“ und „vortrefflich gehorsame“ Wesen „zwischen Mensch und Tier“ eingestuft werden. Bewertungen von Hans Meyer wie „Gewiß ist der Neger ein Kind, und zwar ein Kind mit sanguinischem Temperament und ganz unfertigem Charakter“ lassen einen dankbar sein, dass das Ende des 1. Weltkriegs auch das Ende der Kolonialmacht Deutschland bedeutete. In diesem Kontext waren Meyers Bergtouren „entschieden koloniale Projekte, die sich in den zeitgenössischen, ökonomisch motivierten Rassismus eingliedern lassen“, betont das Autorenteam mit Recht. Im Kapitel „Kilimandscharo und die Macht der Karten“ geht es um Kartencodes, um den Problemkontinent Afrika einer riesigen *tabula rasa*, um das Deutsche Reich, das als „rabiate Nachzügler zu den europäischen Kolonialmächten aufzuschließen versuchte“, und um die Kilimandscharo-Karten sowie die „Poesie der Landschaftsschilderung als Politikum“. Sage noch einer, Geographie sei eine langweilige Disziplin! Und das gilt erst recht für die Literaturwissenschaft, denn was Hamann und Honold an po-

pulären und populistischen Quellen in der Literatur um 1900 u.a. von Bayard Taylor, Jule Verne, Wilhelm Raabe, Carl Falkenhorst, Frieda von Bülow zusammengetragen haben, ist ebenso wie die Dokumente der bildenden Kunst äußerst kurzweilig und unterhaltsam. Aber im Kapitel „Koloniale Sehnsüchte“ mit Quellen zu unverhohlenen usurpatorischen Interessen und dem Handeln „mörderischer Kolonialbeamter“ wie Carl Peters erstarrt man als Leser; und auch die alles andere als rühmliche Rolle von Paul von Lettow-Vorbeck und anderen Kolonialrevisonisten machen die unselige Kolonialpolitik der Deutschen deutlich. Dass die Imaginationsgeschichte um den Kilimandscharo weiterwirkt, belegen Ernest Hemingways Roman „Schnee auf dem Kilimandscharo“ und Henry Kings Verfilmung mit Gregory Peck in der Rolle des nihilistischen Helden mit einer „in der letzten Phase der Agonie [...], von keinerlei Rücksicht gebundenen, sinnlos heroischen Männlichkeit“. Aus dieser bleiernen Nachdenklichkeit wird der Leser mit einem letzten Kapitel über den magischen Berg und

die Medien der Gegenwart entlassen. Genüßlich zeichnen die Autoren einen weiten Bogen von Franz Marischkas Erotikkomödie *Dirndljagd am Kilimandscharo* über die Beschreibung des touristischen Treibens auf der *Coca-Cola*-Route, dem Essay des ZEIT-Reporters Barholomäus Grill und des SZ-Redakteurs Michael Bitala sowie Bettina Erhardts Beitrag über die Überwindung des ‚inneren Schweinehunds‘, sowie Jürgen Klinsmanns Kilimandscharo-Methaper als Umschreibung des sportlichen Erfolgszieles, die ihm den hämischen Titel „Bundesbergführer“ einbrachte, bis zur Tchibo-Werbung. Wenn es um Afrika und Melodramatik geht, ist Christine Neugebauer am Freitagabend in den Medien unentbehrlich, aber auch Iris Berben geht als Katharina von Stahlberg im ZDF-Dreiteiler *Afrika, mon amour* auf Safari. Dass der von mir so geschätzte Mathias Habich den Satz „Ist ja auch der höchste Berg Deutschlands“ wirklich gesprochen haben soll, enttäuscht mich arg, aber da sind ja viel schlimmere revanchistische Sünden zu beklagen in Louis Trenkers „Farm am Kilimandscharo“; wie herr-

100 Jahre
DELIOUS KLASING

DIE WILDE SCHÖNHEIT
DES NORDENS.

Jetzt im Buch- und Fachhandel
oder unter www.delius-klasing.de

ARVED FUCHS
PETER SANDMEYER
NORDATLANTIK
Eine Entdeckungsfahrt

© Torsten Heller

Arved Fuchs / Peter Sandmeyer
Nordatlantik • Eine Entdeckungsfahrt
176 Seiten, Format 22 x 28 cm,
€ 29,90 [D] • ISBN 978-3-7688-3252-6

DELIOUS KLASING

IMPRESSUM

Herausgeber:

Carla Horn-Friesecke (chf)
 c.horn-friesecke@dinges-frick.de
 Erwin König (ek)
 (06 11) 9 31 09 41
 e.koenig@fachbuchjournal.de

Redaktion (verantwort.):

Angelika Beyreuther (ab)
 (06 11) 3 96 99 - 24
 a.beyreuther@fachbuchjournal.de

Druck-, Verlags- und Redaktionsadresse:

DINGES & FRICK GmbH
 Medientechnik, Drucktechnik & Verlag
 Hausanschrift
 Greifstraße 4, 65199 Wiesbaden
 Postanschrift
 Postfach 2009, 65010 Wiesbaden
 Telefon (06 11) 3 96 99 - 0
 Telefax (06 11) 9 31 09 - 43
 Geschäftsführer
 Wolfgang Dinges, Dipl.-Ing. Helmut Frick
 Carla Horn-Friesecke, Ulrich von Scheibner

Anzeigen (verantwort.):

Rocco Mischok
 (06 11) 3 96 99 - 60
 r.mischok@fachbuchjournal.de

Bankverbindung:

Wiesbadener Volksbank
 BLZ 510 900 00 Konto-Nr. 7 142 234

Gerichtsstand und Erfüllungsort:

Wiesbaden

Anzeigenpreise:

Preisliste Nr. 3, gültig ab 15.1.2011

Bezugsbedingungen:

Lieferung durch Postzeitungsdienst
 Einzelheft: € 7,-
 Jahresabonnement (6 Ausgaben) € 40,-
 Preise inkl. MwSt. zzgl. Versandkosten
 Versandkosten Inland: € 12,-
 Versandkosten Ausland: Preis auf Anfrage
 Mehrfachabonnement: Preis auf Anfrage
 Abonnements-Kündigungen jeweils
 sechs Wochen vor Ende des Bezugszeit-
 raums

Erscheinungsweise:

6-mal jährlich

ISSN-Nr. 1867-5328

Für unverlangt eingesandte Manuskripte
 wird keine Haftung übernommen.

www.fachbuchjournal.de

lich, dass uns die Autoren mit einem kulturgeschichtlichen Schmankerl von Robert Gernhardt und F.W. Bernsteins WimS-Beitrag entlassen, die davon berichten, wie Bayern 1869, vom Heimweh nach der verlassenen Bergwelt getrieben, den Entschluss fassten, mitten in der Wüste einen Achttausender zu erreichen. – Fazit: Dieses kulturgeschichtliche Kilimandscharo-Album ist ein hervorragend recherchierter und fesselnd geschriebener Beitrag zur Kolonialgeschichte des Deutschen Reichs und des bis heute wirkenden Mythos des Vulkans, aber aufgrund seiner literaturwissenschaftlichen Exkurse in die Topografien des Bewusstseins weitaus mehr als eine Bergbiographie. Höchst empfehlenswert! (wh)



Willy Schilling; Thüringen 1933–1945. Der historische Reiseführer.

Berlin: Ch. Links Verlag, 2010. 128 Seiten, broschiert
 ISBN10 9783861535768
 € 14,90

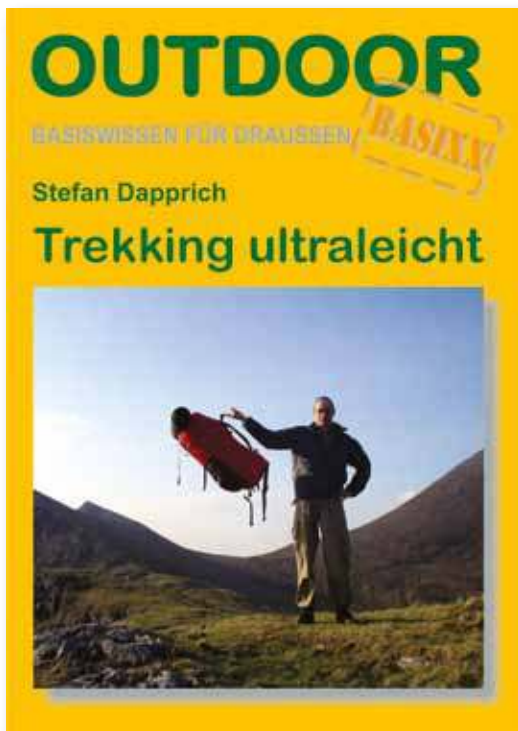
Der Autor Dr. Willy Schilling ist Historiker und behandelt in seinem kritisch-historischen Reiseführer wichtige und auch weniger wichtige Orte aus der NS-Zeit in Thüringen. Er beschreibt, was dort zu dieser Zeit geschah, und er informiert über historische Orte und heutige Gedenkstätten im ehemaligen „Schutz- und Trutzgau“, dem „Muster-

ländle“ des NS-Regimes. Bereits früher als in anderen Ländern der Weimarer Republik gelang es den Nationalsozialisten im Thüringischen Landtag Fuß zu fassen, was durch die Ausrichtung des zweiten Reichparteitages 1926 in Weimar noch vor der Machtergreifung im Reich demonstriert wurde. Bedingt durch die zentrale Lage im Reich entwickelte sich Thüringen wirtschaftlich und militärisch zu einem Mustergau im Reich, was sich in reger Bautätigkeit niederschlug und trotz der Zerstörungen des Luftkrieges – oder gerade deswegen – zu den unterschiedlichsten Denkmälern führte, von denen viele auch die DDR-Zeit überdauerten.

Die Partei und ihren Schergen hinterließen, beispielsweise in dem KZ Buchenwald bei Weimar, ebenso wie die Wehrmacht ihre Spuren in bewahrten Relikten, die vom Autor sachverständig als mahnende Zeugnisse einer dunklen Zeit beschrieben und gewürdigt werden. Schilling gelingt es dabei auf 128 Seiten, mit vielen historischen Bildern untermauert, durch sachkundige und fundierte Recherchen mit zahlreichen Spekulationen insbesondere zu den geheimen Anlagen unter Tage aufzuräumen und seine Ausführungen durch Bilder aus US-Archiven zu untermauern.

Dieser historische Reiseführer ist weniger ein touristischer Führer, benötigt man für ihn doch zusätzlich noch einen „richtigen“ Reiseführer oder zumindest vernünftiges Kartenmaterial, als ein historisches Kompendium mit konkretem Ortsbezug. Leider sind die in den Umschlagseiten untergebrachten Karten eher cursorisch angelegt, allerdings versehen mit den Nummern der beschriebenen Objekte. Und das in den Umschlagseiten untergebrachte Seitenregister ist leider nur dann brauchbar, wenn eine konkrete Einrichtung gesucht wird; hierbei ist die gewählte geographische Farbkodierung des Heftes auch nicht sonderlich hilfreich. Ein reguläres Stichwort- und Ortsregister wäre dem historisch interessierten Touristen dienlicher und sollte bei einer Neuauflage ins Auge gefasst werden. Trotz dieses funktionalen Mangels: Sehr empfehlenswert, da dem Leser geschichtliche Zusammenhänge und daran geknüpfte Orte quasi en passant vermittelt werden.

Dr. Christian Spath.
 spath@uni-mainz.de



Stefan Dapprich: Trekking ultraleicht
OutdoorHandbuch: Basiswissen für Draußen,
Band 184

Welver: Conrad Stein Verlag, 3. aktualisierte Auflage 2009,
 152 Seiten, broschiert, ISBN 978-3-86686-285-2,
 € 15.90 CHF

Im vorliegenden Buch hat der Autor seinen Erfahrungsschatz zusammengetragen und beschreibt nahezu alle Möglichkeiten, wie Gewicht reduziert werden kann und so der Weg mit Gepäck leichter zu bewältigen ist. Dabei hat der Autor gut recherchiert und viele Hersteller ultraleichter Produkte aufgeführt und das Für und Wider der Produkte im Vergleich mit herkömmlicher Ausrüstung zum Teil auch grafisch dargestellt.

Viele Anregungen und Tipps sind für erfahrene Trekker allerdings nichts Neues: Jeder, der schon mit Gepäck gelaufen ist, macht sich Gedanken über Sinn und Notwendigkeit des Mitgeschleppten und optimiert seine Ausrüstung nicht nur, indem er z.B. den Griff der Zahnbürste abschneidet, um lächerliche 3 g zu sparen. Auch der Hinweis, Ausrüstungsgegenstände mehrfach zu nutzen, wie z.B. einen Pullover als Kopfkissen, ist nicht neu und versteht sich von selbst. Auch dass Zelt, Kocher und Geschirr nicht von jedem einer Gruppe mitgenommen wird, sollte selbstverständlich sein.

Anleitungen für den Bau eines Ultraleicht-Kochers, eines Poncho-Zeltes oder eines Thermo-Bechers sind jedoch gut und können entsprechend umgesetzt werden.

Alles in allem ist es aber ein Buch, dessen Inhalt für den erfahrenen Trekker trotz kleinerer Denkanstöße eher trivial ist, für Trekking-Neulinge eignet es sich nur bedingt, erste Erfahrungen mit einem gepackten Rucksack sollten ebenso vorhanden sein wie die Kenntnis des individuellen Komfort-Bedürfnisses im Camp.

Diana Mohr-Weyland. mohr-veyland@t-online.de

VORSCHAU

Die Sonderausgabe des Fachbuchjournals zum Thema „Elektronische Medien in Bibliotheken, Buchhandel und Verlagen“ erscheint Anfang Juni

- Elektronische Medien in Bibliotheken, Buchhandel und Verlagen.
Ein Überblick von Dagmar Bergmann und Vera Münch
- Lernen, Recherchieren, Arbeitstechniken, Informationskompetenz und Wissensmanagement in der digitalen Welt.
Sammelrezension von Dr. Wilfried Sühl-Strohmeinger
- Der „Elektronische Lesesaal“ für Bibliotheken
- Die digitale Bibliothek „eliechtensteinensia.li“.
Dipl.-Inf.wiss. Manfred Hauer M.A., Dipl.-Inf. Wolfgang Herder, Meinrad Büchel
- Nutzerverhalten von elektronischen Medien in Bibliotheken.
Susanne Göttker
- Akzeptanz und Nutzungsperspektiven von eBooks in Lehre und Forschung.
Prof. Dr. Sebastian Mundt
- e-Angebote im lokalen Buchhandel.
Ein Gespräch mit Heinrich Riethmüller. Leiter der Osianderschen Buchhandlung in Tübingen
- Elektronisches Publizieren in Verlagen.
Ein Gespräch mit Steffen Meier, Verlag Eugen Ulmer in Stuttgart
- Die e-library von Duncker & Humblot
- SpringerScore – ein Online-Wissenstrainer in der Biologie

VORSCHAU

Ausgabe 3-2011 des Fachbuchjournals
erscheint Ende Juni

Buchhandel | Bibliotheken | Bücher

- Nachberichterstattung zum 100. Bibliothekartag
- Rezensionen

Natur | Umwelt | Geowissenschaften

- „Anständig essen“ – Gespräch mit Karen Duve
- „Nordatlantik“ – Gespräch mit Arved Fuchs und Peter Sandmeyer
- Rezensionen

Sprache

Rezensionen zu Sprache, Sprachtherapie, Mehrsprachigkeit und Interkulturellem

Musik

Rezensionen

Felix Meiner in Leipzig

Aus Anlass seines 100jährigen Bestehens erhielt die Universitätsbibliothek Leipzig Akten und Archivalien des 1911 dort gegründeten, seit 1951 in Hamburg ansässigen Felix Meiner Verlages aus der Zeit zwischen dem Totalverlust Ende 1943 und dem Todesjahr von Felix Meiner 1965 als Schenkung. Das Konvolut besteht aus etwa 150 Ordnern und Kartons und wird in den nächsten Jahren für wissenschafts- und buchhandelsgeschichtliche Zwecke erschlossen.

ZBW präsentiert kostenlose App

Mit der kostenlosen EconBiz App für das iPad haben Studierende und Forscher/innen aus den Wirtschaftswissenschaften ab sofort auch unterwegs Zugang zu wirtschaftswissenschaftlichen Literaturnachweisen und Volltexten des ZBW – Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft. Kostenloser Download: <http://itunes.apple.com/de/app/econbiz/id419108453?mt=8>

Patron Driven Acquisition

De Gruyter stellt dem Forschungszentrum Jülich seit 1. April 2011 für ein Jahr einen Testzugang zu seiner Fachliteratur zur Verfügung. Das neue Erwerbungsmodell „Patron Driven Acquisition“ soll den Bedarf an Forschungsliteratur ermitteln. Anhand der Nutzung der Zeitschriften, Datenbanken und eBooks entscheidet die Bibliothek des Forschungszentrums dann über den dauerhaften Erwerb der Inhalte.

Behemoth. A Journal on Civilisation

Von 2011 an wird die kulturwissenschaftlich ausgerichtete Zeitschrift „Behemoth. A Journal on Civilisation“ mit vier Ausgaben pro Jahr komplett Open Access bei De Gruyter erscheinen.

Journal of Management Control

Die Zeitschrift für Planung und Unternehmenssteuerung (ZP) erscheint seit Anfang 2011 unter dem Titel „Journal of Management Control“ (JoMaC). In dem Journal, das künftig viermal jährlich auf Englisch erscheint, werden Arbeiten zu betriebswirtschaftlich relevanten Themen

aus den Bereichen Unternehmenssteuerung und Controlling publiziert.

Ausbau Digitale Medien bei MAIRDUMONT

Jörg Plathner (45) leitet seit 1. April 2011 den Geschäftsbereich Digitale Medien bei MAIRDUMONT, der neun Portale umfasst, u.a. das Reise- und Communityportal marcopolo.de, lonelyplanet.de, kompass.de und die reichweitenstarken vertikalen Netzwerke wie 4trips.de, discoveroutdoor.de, dumontreise.de, und die mobilen Anwendungen der MAIRDUMONT Gruppe. MAIRDUMONT Media vermarktet die eigenen Portale und über 200 Partnerportale mit 5 Mio. Unique Usern und ist damit Special Interest Vermarkter Nr. 1 in Deutschland für das Thema Travel, Leisure & Mobility.

Cyber-Mobbing

Die 100-seitige Broschüre „Cyber-Mobbing – Medienkompetenz trifft Gewaltprävention“ der Landesstelle Jugendschutz Niedersachsen behandelt das Mobbing via Handy und Soziale Medien. Cyber-Mobbing – Attacken per Handy oder in Internetforen – gehört für viele Mädchen und Jungen inzwischen zum Medien-Alltag. Die Broschüre fasst in acht Fachbeiträgen aktuelle Erkenntnisse aus der Medienforschung zusammen, thematisiert zentrale rechtliche Aspekte für Opfer und Täter und zeigt am Beispiel unterschiedlicher Projekte pädagogische Ansatzpunkte für Sicherheit im Netz und Schutz vor Cyber-Mobbing.

GREEN

GREEN heißt die neue internationale Fachzeitschrift von De Gruyter zum Thema Erneuerbare Energien. GREEN kombiniert die neuesten Ergebnisse aktueller wissenschaftlicher Forschung aus Physik, Chemie, Material- und Ingenieurwissenschaften.

Preisbindungsgesetz Schweiz

„Die Entscheidung für ein Preisbindungsgesetz in der Schweiz ist die Entscheidung für einen von Qualität und Vielfalt geprägten Buchmarkt. Das Schweizer Parlament hat damit gezeigt, wie wichtig ihm das Buch als Kulturgut ist. Die Entscheidung wird insbesondere dem unabhängigen Schweizer Buchhandel und

damit auch den Lesern in der Schweiz zu Gute kommen. Der Schweizer Entscheid sollte ein klares Signal an die Europäische Union sein, dem Kulturgut Buch den notwendigen Respekt entgegenzubringen: Es leistet als Leitmedium einen wertvollen Beitrag zur Entwicklung der Gesellschaft und braucht dafür besondere Rahmenbedingungen.“ (Alexander Skipis, Hauptgeschäftsführer Börsenverein des Deutschen Buchhandels)

Kinderbuchhandlungspreis

Auf der Leipziger Buchmesse wurde der Kinderbuchhandlungspreis 2011 verliehen. Den 1. Platz bundesweit belegt die Buchhandlung Heine für Kleine aus Verden mit ihrer Aktion „Fußballer als Lesevorbilder“. FußballerInnen und TrainerInnen, Jugendliche wie Erwachsene aus der Umgebung lasen dabei abwechselnd aus Jugendbüchern vor. Besonders gefallen hat der Jury, dass thematisch Jungs angesprochen werden und die Kinder und Jugendlichen bei dieser außergewöhnlichen Lesung ihre Fußballvorbilder nicht wie gewohnt als „Kicker“, sondern auch als „Leser“ erleben.

Manfred Hahn im Ruhestand

Am 31.3.2011 verabschiedete sich Manfred Hahn, Geschäftsführer der Lehmanns Fachbuchhandlung GmbH, in den Ruhestand. Er vollzog diesen Schritt aus gesundheitlichen Gründen ein Jahr früher als ursprünglich geplant. Manfred Hahn blickt auf eine über 40-jährige erfolgreiche Tätigkeit im Buchhandel zurück. Seit 1983 war er alleiniger Geschäftsführer von Lehmanns. Unter seiner Führung entwickelte sich Lehmanns zu einer der größten Fachbuchhändler Deutschlands mit heute 35 Filialen in 24 Städten. Seine Nachfolge hat er bereits 2009 eingeleitet, in dem er Detlef Büttner zu Lehmanns holte.

BEST EDITION 2011 für Breitkopf & Härtel







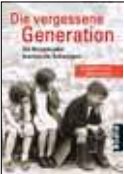

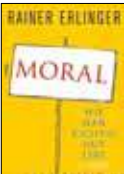











Der Deutsche Musikeditionspreis BEST EDITION wird vom Deutschen Musikverleger-Verband e. V. (DMV) für herausragende Qualität bei den Notenausgaben und Musikbüchern seit 1991 verliehen. In diesem Jahr erhielt Breitkopf & Härtel die Auszeichnung in der Kategorie 3a Schul- und Unterrichtsliteratur für Kinder für die Ausgabe „Der singende Wind“ von Michael Ostrzyga.

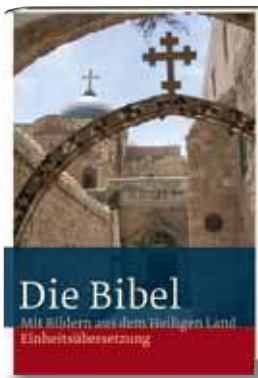
WARENGRUPPE 5

Geisteswissenschaften, Kunst, Musik

WARENGRUPPE 7

Sozialwissenschaften, Recht, Wirtschaft

1		YouCat Deutsch Verlag: PATTLOCH ISBN: 9783629021946 € 12,99 VÖ: 03/2011		Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) BGB Verlag: DTV ISBN: 9783423050012 € 5,00 VÖ: 04/2011
2		Justin Bieber - Erst der Anfang Bieber, Justin; Schlatterer, Heike Verlag: GOLDMANN ISBN: 9783442475971 € 9,99 VÖ: 02/2011		Arbeitsgesetze (ArbG) ArbG Verlag: DTV ISBN: 9783423050067 € 8,90 VÖ: 04/2011
3		Anne Frank Tagebuch Frank, Anne Verlag: FISCHER (TB.), FRANKFURT ISBN: 9783596152773 € 7,95 VÖ: 05/2001		Wichtige Steuergesetze mit Durchführungsverordnungen NWB VERLAG ISBN: 9783482604522 € 8,90 VÖ: 01/2011
4		Die vergessene Generation Bode, Sabine Verlag: PIPER ISBN: 9783492264051 € 9,95 VÖ: 02/2011		Handelsgesetzbuch (HGB) HGB Verlag: DTV ISBN: 9783423050029 € 4,90 VÖ: 03/2011
5		Moral Erlinger, Rainer Verlag: FISCHER (S.), FRANKFURT ISBN: 9783100170217 € 19,95 VÖ: 03/2011		Vorsorge für Unfall, Krankheit, Alter Verlag: BECK JURISTISCHER VERLAG ISBN: 9783406595110 € 3,90 VÖ: 08/2009
6		Gelassenheit durch Auflösung innerer Konflikte Wagner, Angelika C. Verlag: KOHLHAMMER ISBN: 9783170189294 € 28,00 VÖ: 04/2007		Strafgesetzbuch (StGB) StGB; Jescheck, Hans-Heinrich Verlag: DTV ISBN: 9783423050074 € 6,90 VÖ: 05/2011
7		Zu Gast in Amerika ... Käßmann, Margot Verlag: HANSISCHES DRUCK- UND VERLAGSHAUS ISBN: 9783869210629 € 16,90 VÖ: 02/2011		Wettbewerbsrecht (WettbR), Markenrecht (MarkenR) / Kartellrecht (KartellR) Verlag: DTV ISBN: 9783423050098 € 9,90 VÖ: 07/2010
8		Hä?? Jugendsprache unplugged 2011 Verlag: LANGENSCHIEDT ISBN: 9783468298578 € 3,95 VÖ: 09/2010		Aktuelle Steuertexte 2011 Verlag: BECK JURISTISCHER VERLAG 9783406613883 € 9,90 VÖ: 02/2011
9		Bibelausgaben / Die Bibel Altes, und Neues Testament Verlag: HERDER, FREIBURG ISBN: 9783451280009 € 9,90 VÖ: 02/2010		Aktiengesetz (AktG), GmbH-Gesetz (GmbHG) AktG ; Hirte, Heribert Verlag: DTV ISBN: 9783423050104 € 5,90 VÖ: 02/2011
10		Gewaltfreie Kommunikation Rosenberg, Marshall B. Verlag: JUNFERMANN ISBN: 9783873874541 € 21,90 VÖ: 07/2010		Wichtige Wirtschaftsgesetze 2011 NWB VERLAG ISBN: 9783482587542 € 8,90 VÖ: 03/2011



Die Bibel
Mit Bildern aus dem Heiligen Land.
 Einheitsübersetzung, Gesamtausgabe

Das Land der Bibel hat viele Namen. Es ist u.a. das „Gelobte Land“, das „Land unserer Väter“, das „Land, in dem Gott Mensch wurde“ und das „Heilige Land“. Diese Bibelausgabe im repräsentativen Geschenkformat, mit hochwertiger Ausstattung und lesefreundlicher Schrift enthält 16 brillante Farbbilder aus dem Heiligen Land.

Format 17 x 24,5 cm; 1.456 Seiten; 16 farbige Bildtafeln; gebunden mit Schutzumschlag
 € [D] 36,- / € [A] 37,10 / sFr 50,90
 ISBN 978-3-460-31978-3

www.bibelwerk.de

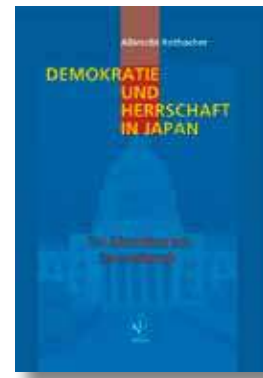


Petra Buchholz
Vom Teufel zum Menschen
 Die Geschichte der Chinaheimkehrer in Selbstzeugnissen

Chinaheimkehrer – dieser Begriff verweist auf eine Gruppe von japanischen Kriegsverbrechern, die 1950 an die VR China ausgeliefert und einer Umerziehung unterworfen wurden. Sie legten in den folgenden 6 Jahren ein Geständnis ihrer Verbrechen ab, bevor sie 1956 nach Japan entlassen wurden. Von ihren Selbstzeugnissen wurden 16 Dokumente ausgewählt und erstmals in eine westliche Sprache übersetzt.

2010. 434 S. Iaponia Insula, Bd. 25
 € 38,-
 ISBN 978-3-86205-246-2

www.iudicium.de



Albrecht Rothacher
Demokratie und Herrschaft in Japan
 Ein Kartell im Umbruch

Japans politisches System hat sich im vergangenen Jahrzehnt dramatisch verändert. Das vorliegende Buch analysiert diese Veränderungen und ihre Folgen für die wichtigsten innen- und außenpolitischen Entwicklungen, von der Regional- und Industriepolitik bis zu den strategischen Konflikten in Nordostasien. Als lesbare umfassende Monographie ist es auch als universitäres Lehrbuch sehr geeignet.

2010. 343 S.
 € 40,-
 ISBN 978-3-86205-011-6

www.iudicium.de



Bernhard Irrgang
Internetethik
 Philosophische Versuche zur Kommunikationskultur im Informationszeitalter

Internetethik beschäftigt sich mit einem Randgebiet der Medienethik und der sich konstituierenden Informationsethik. Ihre Wertbasis ist zweifach: Zum Wahrhaftigkeitsproblem der Information kommt Unterhaltung, Neuartigkeit und Sensation mit eigenen ethisch relevanten Problemen. Medien sind technische Hilfsmittel zur Gestaltung von Informationsaustausch und Kommunikation. Eine Verwischung des Unterschiedes von Produzenten und Konsumenten im Internet hat eine Verantwortungsdiffusion zur Folge.

264 Seiten
 € 36,-
 ISBN 978-3-8260-4512-7

www.verlag-koenigshausen-neumann.de



Stefan Schmalz, Matthias Ebenau
Auf dem Sprung –
Brasilien, Indien, China

Zur gesellschaftlichen Transformation in der Krise: Brasilien, Indien und China haben sich als neue kapitalistische Wachstumsmotoren etabliert und die Krise 2008 wesentlich schneller überwunden als der Rest der Welt, nicht zuletzt, weil sie alle über schärfere Finanzmarkt- und Bankenregulierungen verfügen.

Reihe EINUNDZWANZIG
 2011, Band 4, 208 S., Broschur
 € 19,90 (zzgl. Portokosten)
 ISBN: 978-3-320-02255-6
 Rosa Luxemburg Stiftung

www.dietzberlin.de



Arbeitslosenprojekt TuWas (Hg.)
Leitfaden zum Arbeitslosengeld II
 Der Rechtsratgeber zum SGB II

Die 8. Auflage bringt den Leitfaden auf den Stand der jüngsten Hartz IV-Reform.

Es ist die aktuellste und umfassendste Darstellung der Grundsicherung für Arbeitssuchende in einer für Arbeitslose und ihre Berater verständlichen Form und zu einem erschwinglichen Preis.

2011, 8. Auflage, 768 S., 2-farbig, kartoniert
 € 16,- (zzgl. Portokosten)
 ISBN: 978-3-940087-74-4

www.fhvverlag.de



Zentralinstitut für Sepulkralkultur Kassel (Hg.)

Großes Lexikon der Bestattungs- und Friedhofskultur

Wörterbuch zur Sepulkralkultur
Band 3: Praxis/Gegenwart
Bearbeitet von Reiner Sörries

Mit ca. 1200 Stichworten behandelt das Lexikon praxisorientiert alle aktuellen Fragen der Trauer-, Sterbe-, Bestattungs- und Friedhofskultur. Damit liegt das umfassendste je erschienene Handbuch nicht nur für Bestatter, Friedhofsverwalter, Friedhofsgärtner und Grabmalgestalter, sondern auch für Wissenschaftler, Pfarrer, Laien und sonstige interessierte Sterbliche vor.

2010, 550 Seiten, Hardcover
€ 66,- (zzgl. Portokosten)
ISBN: 978-3-940087-67-6

www.fhverlag.de



Michael Albus | Ludwig Brüggemann [Hg.]

Hände weg!

Sexuelle Gewalt in der Kirche

Klartext zum Thema Missbrauch in der Kirche – aber das ist nicht das einzige „heiße Eisen“, das renommierte deutsche und internationale Autoren hier aufgreifen. Sie fordern nichts weniger als ein konsequentes Umdenken in wesentlichen kirchlichen Positionen.

256 Seiten | gebunden | mit Schutzumschlag und Lesebändchen
€ [D] 18,90 | € [A] 19,40 | SFr 28,90
ISBN 978-3-7666-1482-7

www.bube.de



Uwe K. Preusker (Hrsg.)

Das deutsche Gesundheitswesen in 100 Stichworten

Der Titel ist Programm: In genau 100 Stichworten erklärt das Buch „Das deutsche Gesundheitswesen in 100 Stichworten“, wie das deutsche Gesundheitssystem funktioniert und wie die verschiedenen Teilbereiche und Regelungen ineinandergreifen und zu einander gehören. Damit bekommt der Nutzer die Möglichkeit, sich Stück für Stück in das System hineinzufinden und es sich ganz nach dem aktuellen persönlichen Bedarf in Teilschritten zu erarbeiten.

2011.VII, 84 Seiten. Softcover.
€ 19,95
ISBN 978-3-86216-065-5.

www.medhochzwei-verlag.de



Henke/Botzlar/Benemann (Hrsg.)

Approbation – und danach?

Leitfaden zum Berufseinstieg für Ärztinnen und Ärzte

Geschafft – die Ärztlichen Prüfungen sind bestanden, die Approbation erteilt! Doch wie geht es weiter? Welche Fachrichtung für die Spezialisierung ist die richtige, was alles muss im Arbeitsvertrag geregelt werden, welche Alternativen gibt es zum Berufsstart als junge Ärztin oder junger Arzt zum Krankenhaus, welche Versicherungen sind unabhängig? Viele Fragen, vor denen „neu-approbierete“ Ärztinnen und Ärzte und Medizinstudenten vor ihrer Approbation stehen. Abhilfe schafft der neue Leitfaden, von erfahrenen Fachautoren in Zusammenarbeit mit dem Marburger Bund erarbeitet.

2011. 173 Seiten, Softcover.
€ 24,95. ISBN 978-3-86216-053-2.

www.medhochzwei-verlag.de

**Novitäten-
vorschau**

im

fachbuchjournal

Präsentieren Sie Ihre Neuerscheinungen der kommenden zwei Monate unseren an Fach- und Sachbüchern interessierten Lesern in Bibliotheken und im Buchhandel.

www.fachbuchjournal.de



Christof Hamann, Alexander Honold

Kilimandscharo

Die deutsche Geschichte eines Berges

Der Kilimandscharo – Mythos und Sehnsuchtsort: Christof Hamann und Alexander Honold erzählen die faszinierende Biographie des »höchsten deutschen Berges«.

Eine Pressestimme:

»Die Autoren nehmen die zwielichtige deutsche Besteiger- und Bezwingerprosa mit dem Feinbesteck der Kulturwissenschaftler auseinander.« Jutta Person, Zeit

192 Seiten. Gebunden mit Schildchen und Prägung
Mit vielen Abbildungen
22,90 € / 34,90 SFr / 23,60 € [A]
ISBN 978-3-8031-3634-3

www.wagenbach.de

Unser Fragebogen

Antworten von Herbert von Halem, Köln



Was ist Ihre Erinnerung an Ihr erstes Buch? Um welches Buch handelt es sich?

Als Kind habe ich fast nur Comics gelesen. Für Bücher konnte ich mich erst begeistern, nachdem ich Heinz G. Konsaliks „Wer stirbt schon gerne unter Palmen“ gelesen hatte.

Ihre drei Lieblingsbücher sind ...

Karl Philipp Moritz: Anton Reiser
Ludwig Tieck: Franz Sternbalds Wanderungen
Robert Schneider: Schlafes Bruder

Würden Sie Ihre Lieblingsbücher auch als eBook lesen?

Ich habe noch die Ausgaben mit meinen „Lesespuren“. Auf das Vergnügen, all diese Spuren wieder zu entdecken, würde ich unter keinen Umständen verzichten.

Was haben Sie in Ihrer Freizeit zuletzt als eBook gelesen?

In meiner Freizeit möchte ich eigentlich nicht aufhören, Lesespuren zu hinterlassen.

Entspannen Sie beim Lesen oder was sind Ihre Mittel gegen Stress?

Lesen hilft, aber nicht immer. Kürzlich habe ich ein neues Dach für einen großen Holzschuppen gebaut. Als das Dach nach zwei Tagen fertig war, war ich arg lädiert, aber auch sehr entspannt.

Traumjob VerlegerIn?

Je länger ich im Berufsleben stehe, desto mehr weiß ich es zu schätzen, dass ich tun kann was ich liebe.

Beruf oder Berufung?

s.o.

Wie kam es zu dieser Entscheidung?

Es gab eine Idee, eine Gelegenheit und eine Person, die mir den Schubs über die letzten Meter gegeben hat.

Haben Sie Ihre Entscheidung schon einmal bereut?

Nein.

Gibt es für Sie ein Vorbild aus der Welt der VerlegerInnen?

Meinen Urgroßvater, Otto von Halem.

Wie beginnt ein guter Tag als VerlegerIn?

Mit einer guten Tasse Kaffee.

Und wie sieht ein schlechter Tag aus?

Wenn ich meinen Kaffee nicht wirklich genießen kann.

Was war das spannendste Ereignis in Ihrem Berufsleben?

Da gab es einige spannende Momente, angenehme und weniger angenehme. Der schönste und spannendste Moment ist aber wohl immer noch das Auspacken des ersten Buches, welches im Herbert von Halem Verlag erschienen ist. Der Titel sei deshalb hier nochmals aufgeschrieben: Vom Werbespot zum interaktiven Werbedialog, von Thomas Schierl.

Eine sehr große Frage am Schluss: Wie wird sich die Verlagslandschaft in den nächsten zehn Jahren verändern?

Wissenschaftliche Verlage werden in den nächsten Jahren ihre Erlösmodelle neu- bzw. weiterentwickeln müssen. Ob dies kleineren Verlagen immer gelingen wird, halte ich für fraglich. So werden sich die Konzentrationsbewegungen in der Branche fortsetzen. Auf der anderen Seite fallen aufgrund neuer technischer Möglichkeiten die Marktzutrittsbarrieren. So können junge Verlage und sogar die Autoren selbst mit innovativen Konzepten Publikationen erfolgreich vermarkten. Für uns gilt deshalb folgende Maxime: Unsere kostenpflichtigen Angebote müssen immer besser sein als das, was an anderer Stelle einfach oder gar umsonst zu haben ist.

Neuerscheinungen B.I.T.-Innovativ 2011



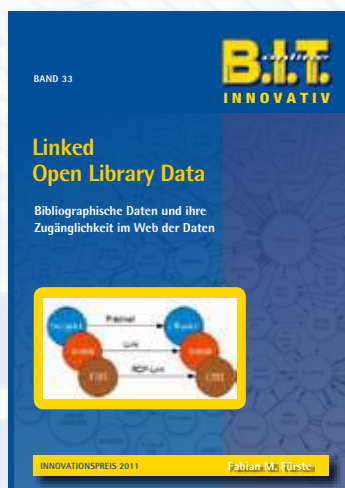
BAND 32
Ralf Drechsler

Krisen-PR für Bibliotheken **Handlungsempfehlungen für die Krisenkommunikation** **Öffentlicher Bibliotheken in finanzieller Notlage**

ISBN 978-3-934997-35-6 · 132 Seiten · Euro 24,50

Immer mehr Öffentliche Bibliotheken geraten aufgrund leerer kommunaler Haushaltskassen in eine finanzielle Notlage. Zwar werden ihre Leistungen im Rahmen der Bildung und Kultur insgesamt als wichtig eingestuft, gesetzlich geschützt werden sie jedoch bisher nicht.

Das Buch stellt dar, wie die Kommunikation vor, während und nach einer Krise betrieben werden sollte, um die Schließung aus Kostengründen abzuwenden. Am Ende stehen Handlungsempfehlungen, bei deren Ausarbeitung die Lehr- und Grundlagenliteratur zum Thema Krisenkommunikation und -management, Fallbeispiele erfolgreich überstandener Krisen, die bibliothekarische Fachliteratur zur Veranschaulichung der Entwicklung der Öffentlichkeitsarbeit in Bibliotheken und die Ergebnisse aus zwei Experteninterviews zum Thema eingeflossen sind.



BAND 33
Fabian M. Fürste

Linked Open Library Data **Bibliographische Daten und ihre Zugänglichkeit im Web der Daten**

ISBN 978-3-934997-36-3 · 144 Seiten · Euro 24,50

Die Möglichkeit, bibliographische Daten in einem gemeinsamen Datenmodell miteinander in beliebige Beziehungen setzen zu können, bietet die notwendigen Voraussetzungen, bisherige Schranken externer Datenkommunikation abzutragen, die Indexierung und Verarbeitung bibliographischer Daten durch Suchmaschinen zu ermöglichen.

Das Buch stellt dar wie Linked Open Data als Alternative eines nahtlosen Trägermodells unter Harmonisierung der Vielzahl mittlerweile entstandener Formatstandards und ihren implizierten Datenmodellen (MARC, METS, Dublin Core...) geeignet wäre, die Bedürfnisse einer großen Nutzerschaft zu bedienen. Unter positiver Resonanz der Fachöffentlichkeit haben bereits einige bibliothekarische Einrichtungen den Weg von Open Data beschritten.



BAND 34
Hans-Bodo Pohla

Bibliothekarische Apps **Untersuchung hinsichtlich der technischen Realisierung und des Nutzens**

ISBN 978-3-934997-37-0 · 112 Seiten · Euro 24,50

Die Begriffe iPhone und Blackberry stehen schon seit einiger Zeit für hoch entwickelte Mobiltelefone mit einem großen Repertoire an Fähigkeiten. Neben diesen Geräten entwickelten diverse Hersteller weitere Smartphones und all diese finden eine immer größer werdende Zielgruppe. Mitverantwortlich für diesen Trend ist die Entstehung der verschiedenen Plattformen für „Apps“ oder Applikationen, die eine große Vielfalt an Erweiterungsmöglichkeiten für diese Geräte bieten.

Diese Entwicklung sorgte für erste Entstehungen im Bibliotheksbereich. Beginnend mit einer Analyse der Möglichkeiten zur technischen Realisierung im ersten Teil, werden im zweiten Abschnitt bestehende Angebote vorgestellt und hinsichtlich ihres Nutzens analysiert. Weitere bearbeitete Aspekte stellen zukünftig denkbare Entwicklungen, den personellen und finanziellen Aufwand sowie Erkenntnisse aus einer E-Mail-Befragung dar.



**BasisBibel – die neue Generation Bibelübersetzung.
Urtextnah, lesefreundlich und crossmedial**

**Petrol, Lila, Hellgrün,
Orange und Blau
begrüßen:
Silbergrau und
Schmuckband!**



BasisBibel Neues Testament in fünf frischen Farben.

13 x 19 cm, 1280 Seiten, flexibler Farbeinband,
Lesebändchen, partieller Farbschnitt, zwei Daumenregister.
€(D) 16,90 | €(A) 17,40 | CHF 29,50

hellgrün	ISBN 978-3-438-00967-8
orange	ISBN 978-3-438-00969-2
lila	ISBN 978-3-438-00968-5
petrol	ISBN 978-3-438-00966-1
blau	ISBN 978-3-438-00965-4

Ab 10 Exemplaren	€(D) 16,40 €(A) 16,90 CHF 26,10
Ab 20 Exemplaren	€(D) 15,80 €(A) 16,30 CHF 25,20
Ab 50 Exemplaren	€(D) 14,80 €(A) 15,20 CHF 23,30

BasisBibel Neues Testament

Schmuckausgabe silbergrau mit Silikonband

13 x 19 cm, 1280 Seiten, flexibler Farbeinband,
Lesebändchen, partieller Farbschnitt, zwei Farbregister,
kreuzförmiges Silikonband
ISBN 978-3-438-00970-8
€(D) 19,90 | €(A) 20,50 | CHF 31,90

Auch separat erhältlich:

BasisBibel Schmuckband

Kreuzförmiges Silikonband zum
Verschließen der BasisBibel, weiß,
einzeln in Zellophan-Beutel mit Aufhänger
ISBN 978-3-438-00959-3
€(D) 5,00 | €(A) 5,60 | CHF 7,50*

*unverbindlich empfohlener Preis

